



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

DA-Asyl

Stand 25.04.2017

Inhaltsverzeichnis

[A](#) [B](#) [C](#) [D](#) [E](#) [F](#) [G](#) [H](#) [I](#) [J](#) [K](#) [L](#) [M](#) [N](#) [O](#) [P](#) [Q](#) [R](#) [S](#) [T](#) [U](#) [V](#) [W](#) [X](#) [Y](#) [Z](#)

Index

[A](#) [B](#) [C](#) [D](#) [E](#) [F](#) [G](#) [H](#) [I](#) [J](#) [K](#) [L](#) [M](#) [N](#) [O](#) [P](#) [Q](#) [R](#) [S](#) [T](#) [U](#) [V](#) [W](#) [X](#) [Y](#) [Z](#)

[\(Bedienungsanleitung\)](#)

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Das Bundesamt als Herausgeber behält sich das ausschließliche Recht auf Veröffentlichung und Verbreitung in schriftlicher und elektronischer Form ausdrücklich vor. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

-A-

Abschiebungsandrohung

- Allgemeines
- Nachträgliche Änderung oder Konkretisierung des Zielstaats
- Verzicht auf Abschiebungsandrohung bei Aufenthaltsrecht der Eltern/eines Elternteils
- Abschiebungsandrohung für minderjährige und begleitete Kinder

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

- Tatbestandsvoraussetzungen der Abschiebungsverbote
- Bindung der Ausländerbehörde
- Absehen von einer Entscheidung nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG
- Wegen fehlendem Rechtsschutzinteresse keine Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG
- Wiederaufgreifen des Verfahrens zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

Abschiebung vor Entscheidung

Ärztliche Unterlagen

Akten- und Personenzusatzinformationen

Akteneinsicht

- Vorbemerkungen
- Grundsätzliches
- Informationsfreiheitsgesetz
- Verfahren
- Besonderheiten bei Folgeverfahren und isolierten Wiederaufgreifensanträgen zu § 60 Abs.5 und 7 AufenthG
- Aktenanforderung durch das BVA, eine ABH oder den UNHCR

Anfragen

- Ahmadiyya
- an das Auswärtige Amt
- an Institute, Institutionen und Universitäten

Anfragen der Ausländerbehörden gemäß § 72 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz

Anhörung

- Allgemeines
- Verwendung externer Informationen
- Erstbefragung durch Landesaufnahmestellen
- Anschriftenermittlung
- Verlegung
- Verspätetes Erscheinen
- Anhörung von begleiteten Minderjährigen

- [Teilnehmende Personen an der Anhörung](#)
 - [Allgemeines](#)
 - [Differenzierung möglicher Teilnehmer](#)
 - [Teilhaberechte](#)
 - [Zurückweisung](#)
 - [Zahlenmäßige Begrenzung der Teilnehmer](#)
 - [Im Einzelfall zu berücksichtigende besondere Umstände](#)
 - [Protokoll/Aktenvermerk/Aufnahme in die Akte](#)
- [Niederschrift der Anhörung](#)
- [Zusammenarbeit mit den Ausreisezentren \(ARZ\) bzw. Zentralen Rückführungsstellen \(ZRS\) der Bundesländer](#)
- [Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit in den Ankunftszentren](#)

[Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags](#)

- [Grundsätzliches](#)
- [Verfahrensweise bei persönlich gestellten Erstanträgen](#)
- [Verfahrensweise bei schriftlich gestellten Erstanträgen](#)

[Anhörungen im Wege der Bild- und Tonübertragung \(Videoanhörungen\)](#)

[Aufenthaltsgestattungen](#)

- [Zuständigkeiten](#)
- [Erteilung von Besuchserlaubnissen nach § 57 AsylG](#)

[Auskunftserteilung](#)

- [Auskünfte zur Arbeit des Bundesamtes](#)
- [Auskünfte zum Asylverfahren](#)

-B-

[Befangenheitsanträge](#)

[Belehrungen](#)

[Bescheide](#)

- [Sachverhaltsdarstellung](#)
- [Entscheidungsgründe](#)
- [Tenorierung](#)
- [Offensichtlich unbegründete und unzulässige Bescheide](#)
- [Entscheidungen nach § 29a AsylG \(Sicherer Herkunftsstaat\)](#)
- [Vorlagepflicht vor Zustellung](#)
- [Bescheidübersetzung](#)
- [Zustellung bei unbekannter Anschrift \(öffentliche Zustellung\)](#)
- [Zustellung in Gemeinschaftsunterkünften](#)
- [Erneute Bescheidzustellung](#)

[Beschleunigte Verfahren nach § 30a AsylG](#)

Besondere Verfahren

-C-

Clearingverfahren

-D-

Datenaustausch im internationalen Bereich

- Zuständigkeit
- Dokumente des Schweizer Bundesamtes für Migration (BfM)

Deutsche Staatsangehörigkeit

- Asylantrag bei ggf. bestehender deutscher Staatsangehörigkeit
- Löschung von Akten wegen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit
- Verfahrensweise nach Aktenvorlage
- Verfahrensweise bei Widerrufs- und Rücknahmeverfahren

Drittstaatenregelung

Dublinverfahren (ist ab 01.01.2014 in einer gesonderten Dienstanweisung enthalten)

-E-

Ed-Behandlung

Einreise- und Aufenthaltsverbot

Einstellungen – Rücknahme von Asylanträgen

Erlöschen der Rechtsstellung gem. § 72 AsylG

- Zuständigkeit
- Erneuter Asylantrag nach Erlöschen der Rechtsstellung

EU-Staatsangehörige

- Asylanträge von Staatsangehörigen aus Mitgliedstaaten der EU
- Rechtliche Grundlage
- Vorgehensweise bei Asylanträgen von Unionsbürgern

-F-

Familienasyl/internationaler Schutz für Familienangehörige

Familieneinheit (§ 14a AsylG)

- Antragsfiktion auf Grund Aufenthalts ohne Aufenthaltstitel (§ 14 a Abs. 1 AsylG)
- Antragsfiktion auf Grund Anzeige beim Bundesamt (§ 14a Abs. 2 AsylG)
- Verzicht auf Durchführung eines Asylverfahrens (§ 14 a Abs. 3 AsylG)

Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG

- Allgemeines
- Verfolgungshandlung
- Wahrscheinlichkeitsmaßstab/Vorfluchtgründe
- Verfolgungsakteur
- Nichtstaatliche Verfolgung
- Verfolgungsgründe
- Ausschlussgründe gem. § 60 Abs. 8 AufenthG oder § 3 Abs. 2 AsylG
- Rechtsfolgenhinweis bei Anwendung von § 60 Abs. 8 AufenthG
- Interner Schutz

Folgeanträge

- Grundsatz
- Zuständigkeit und Antragstellung
- Ed-Behandlung
- Anhörung
- Nachfluchtatbestände
- Mitteilung an die ABH
- Entscheidung
- Antragsrücknahme

Folgeanträge während noch laufenden Gerichtsverfahrens

- Folgeanträge während das Erst- oder Folgeverfahren in der Hauptsache noch anhängig ist
- Folgeantragstellung nach Schluss der mündlichen Verhandlung
- Folgeantragstellung nach Erhebung einer Klage gegen den Erstbescheid, die nach Auffassung des Bundesamtes unzulässig ist

-G-

-H-

Haftfälle

- Erstantragstellung aus der Haft (§ 14 Abs. 3 AsylG)
- Folgeantragstellung aus der Haft

-I-

[Identifizierungsverfahren](#)

-J-

-K-

[Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote](#)

-L-

-M-

[Medizinische Untersuchung bei Hinweis auf erlittene Verfolgung oder erlittenen ernsthaften Schaden in der Vergangenheit](#)

[Mehrfachidentitäten](#)

- [Definitionen](#)
- [Zuständigkeit](#)
- [Bearbeitung](#)
- [Anhörung](#)
- [Benachrichtigungspflicht](#)
- [AZR](#)

[Menschenhandel](#)

-N-

-O-

[Öffentlichkeitsarbeit](#)

-P-

[Pässe und Originaldokumente](#)

- [Herausgabe von Pässen an die ABH](#)
- [Übermittlung von Untersuchungsberichten der PTU an die ABH](#)

Presseanfragen

Priorität (bei der Bearbeitung von Asylanträgen)

Prognoseentscheidung (gem. § 50 Abs. 1 S. 1 AsylG)

-Q-

Qualitätssicherung

-R-

Rechtliches Gehör

Rechtsbehelfsbelehrung

Rücknahme von Asylanträgen

- Nichtbetreiben des Verfahrens

-S-

Sicherheit (VS-NfD)

Sonderbeauftragte

- Allgemeines
- Besonderheiten des Verfahrens
- Frauenspezifische Verfolgung
- Kurzübersicht/Berichte

Staatenlose

Staatsangehörigkeit

- Zweifel an der angegebenen Staatsangehörigkeit
- Verfahren bei Durchführung einer S-T-A
- Verfahren ohne Durchführung einer S-T-A
- Mehrere Staatsangehörigkeiten

Subsidiärer Schutz

- Zuständigkeit
- Gemeinsame Voraussetzungen für subsidiären Schutz
- Die einzelnen Regelungen des § 4 Abs. 1 AsylG

-T-

Telearbeit

- Grundsätzliches
- Telearbeit ausschließende Tatbestände

Texthandbuch

Tod des Antragstellers

-U-

Unbegleitete Minderjährige

- Sonderaufträge für unbegleitete Minderjährige
- Altersbestimmung bei Minderjährigen
- Anhörung unbegleiteter Minderjähriger

Unzulässige Asylanträge

Urkundenprüfung

-V-

Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal Religion

Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

Verstöße gegen die Verpflichtung der Weiterleitung zu folgen bzw. den Asylantrag zu stellen

Videoanhörungen s. Anhörungen im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videoanhörungen)

Vorlagepflichten

Vorlage von fremdsprachigen Schriftstücken / Dokumenten / Videokassetten / DVD`s im Erst- und Folgeverfahren

- Fremdsprachige Schriftstücke
- Videoaufnahmen

-W-

Widerruf/Rücknahme

Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

- Grundsatz
- Zuständigkeit
- Antragstellung
- Anhörung
- Mitteilung an die ABH
- Entscheidung
- Antragsrücknahme

Wiederaufgreifen von Amts wegen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

- Vorbemerkung
- Antrag/Eingangsbearbeitung
- Aktenanlage und weitere Bearbeitung
- Entscheidung

-X-

-Y-

-Z-

Zeugen

Zeugen-/Opferschutz

Zweitenanträge

Dienstanweisung

Asylverfahren

Abschiebungsandrohung

1. Allgemeines

Das Bundesamt erlässt nach § 34 Abs. 1 AsylG eine schriftliche Abschiebungsandrohung, wenn

1. der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird,
2. dem Ausländer nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird,
- 2a. dem Ausländer kein subsidiärer Schutz gewährt wird,
3. die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen oder die Abschiebung ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Absatz 7 Satz 1 des AufenthG ausnahmsweise zulässig ist und
4. der Ausländer keinen Aufenthaltstitel besitzt.

Auch bei der Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots (§ 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG) kann keine Abschiebungsandrohung in den Herkunftsstaat ergehen. Ist in diesen Fällen die Angabe eines alternativen Zielstaates, in den abgeschoben werden kann, nicht möglich, ist vom Erlass einer Abschiebungsandrohung abzusehen. Im Ausnahmefall kann trotz des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG eine Abschiebung in das Herkunftsland zulässig sein. In diesen Ausnahmefällen entscheidet Referat 233 über den Erlass einer Abschiebungsandrohung, da Verfahren, in denen dies in Betracht kommt, nach dem Abschnitt „Besondere Verfahren“ dort bearbeitet werden.

Nach § 59 Abs. 2 AufenthG ist in der Abschiebungsandrohung der Staat bzw. die Staaten zu bezeichnen, in die der Ausländer abgeschoben werden soll. Außerdem soll der Ausländer darauf hingewiesen werden, dass er auch in einen anderen Staat abgeschoben werden kann, in den er einreisen darf oder der zu seiner Übernahme verpflichtet ist.

2. Nachträgliche Änderung oder Konkretisierung des Zielstaats

Nach § 59 Abs. 1 AufenthG soll die Abschiebung schriftlich unter Bestimmung einer Ausreisefrist angedroht werden. In der Androhung soll der Staat bezeichnet werden, in den der Ausländer abgeschoben werden soll. Eine Abschiebung kann nur in den konkret bezeichneten Zielstaat erfolgen.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass der in der Abschiebungsandrohung bezeichnete Zielstaat falsch ist, so muss der Zielstaat in der Abschiebungsandrohung geändert werden. Konnte die Abschiebung nur in den „Herkunftsstaat“ angedroht werden, weil dieser nicht festzustellen war, so muss die Abschiebungsandrohung konkretisiert werden, also der Zielstaat konkret bezeichnet werden.

Der in der Abschiebungsandrohung des Ursprungsbescheids enthaltene Zusatz, dass der Ausländer auch in einen anderen Staat abgeschoben werden kann, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, weist selbst keinen regelnden Charakter auf, sondern hat lediglich eine Schutz- und Warnfunktion.

Das BVerwG hatte in seinem Urteil vom 25.07.2000 (9 C 42.99) offen gelassen, ob die Ausländerbehörde oder das Bundesamt für die spätere Konkretisierung des Zielstaates zuständig ist. Zunehmend wird in der Rechtsprechung die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesamtes gesehen (grundlegend VGH BW, Beschluss v. 13.09.2007, 11 S 1684/07). Kommt eine Ausländerbehörde mit der Bitte um Änderung/Konkretisierung des Zielstaates der Abschiebungsandrohung auf das Bundesamt zu, ist dem Folge zu leisten. Erfährt das Bundesamt auf anderem Weg, dass sich nachträglich ein anderer Zielstaat herausgestellt hat, so wird das Bundesamt nur in Abstimmung mit der zuständigen ABH tätig.

Die Problematik stellt sich in zwei Fallkonstellationen:

- **Änderung des Zielstaats**

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass der Antragsteller einen falschen Herkunftsstaat benannt hat und damit im Bescheid ein falscher Zielstaat für die Abschiebungsandrohung bezeichnet wurde, so muss der in der Abschiebungsandrohung genannte Zielstaat geändert und der neue Zielstaat konkret bezeichnet werden.

- **Konkretisierung des Zielstaats**

Hat das Bundesamt die Abschiebung in den „Herkunftsstaat“ angedroht, weil nicht festgestellt werden konnte, welcher konkrete Staat dies ist, muss die Abschie-

bungsandrohung konkretisiert werden, indem der ermittelte Zielstaat ausdrücklich bezeichnet wird.

Bei der Änderung/Konkretisierung der Abschiebungsandrohung ist wie folgt zu verfahren:

- **Anlage einer neuen Akte „Wiederaufnahmeverfahren (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthaltG)“ von Amts wegen**

Erfährt das Bundesamt durch die ABH oder anderweitig (nicht durch einen neuen Antrag des Ausländers selbst) vom richtigen Herkunftsstaat, erfolgt die Aktenanlage zunächst wie bei einem Wiederaufgreifensantrag. Nachdem alle Personen in die Akte aufgenommen worden sind, erfolgt die Weiterleitung in die Aktivität „WA von Amts wegen“, da in diesem Fall andere Dokumente zu versenden sind als bei einem Wiederaufgreifensantrag (vgl. MARiS-Leitfaden „Aktenanlage Wiederaufnahmeverfahren“).

- **Prüfung von Abschiebungsverboten hinsichtlich des neuen Zielstaats. Dabei wird freigestellt, ob hierfür eine (hierauf beschränkte) erneute Anhörung durchgeführt oder der Ausländer unter Setzung einer angemessenen Frist (grundsätzlich ein Monat, kann bei Bedarf im Einzelfall jedoch auf bis zu eine Woche verkürzt werden) schriftlich zur Stellungnahme aufgefordert wird.**
- **Erstellung eines Änderungs- oder Konkretisierungsbescheides**
- **Bei einer ehemals negativen Entscheidung genügt es, die Abschiebungsandrohung auf den neuen Zielstaat zu ändern bzw. zu konkretisieren. Einer erneuten Ausreiseaufforderung bedarf es nicht, da der Ausländer bereits ausreisepflichtig ist. Das Ergebnis der Prüfung von Abschiebungsverboten hinsichtlich des neuen Zielstaats ist im Bescheid zu tenorieren.**

Das Entscheidungsquintett lautet: „entfällt – entfällt – kein Abschiebungsverbot – Abschiebungsandrohung auch in HKL – entfällt“. Die Frage, ob die Klage gegen die Abschiebungsandrohung aufschiebende Wirkung hat (§ 75 AsylG), richtet sich nach der Entscheidung über den Asylantrag. Die Klage hat nur bei einer Entscheidung nach § 38 Abs. 1 AsylG aufschiebende Wirkung. Dies gilt nicht nur für den Standardfall des § 34 Abs. 2 AsylG, bei dem die Abschiebungsandrohung mit der Entscheidung über den Asylantrag verbunden ist. Wird eine Abschiebungsandrohung später geändert oder konkretisiert, kommt es für die aufschiebende Wirkung der Klage darauf an, wie über den Asylantrag entschieden worden ist. Hatte die Klage gegen den vorhergehenden Asylbescheid keine aufschiebende Wirkung, so gilt dies auch für die Klage gegen den ergänzenden Bescheid. So hat die Klage keine aufschiebende Wirkung, wenn in dem vorherigen Bescheid die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt worden ist. Dabei spielt es keine

Rolle, ob im Erstverfahren der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist.

Hat die Klage danach aufschiebende Wirkung, besteht im Rahmen des Ermessens die Möglichkeit, aus einem überwiegenden öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anzuordnen. Hat der Ausländer den weiteren Aufenthalt nur durch seine falschen Angaben zu seiner Person und seinem Herkunftsland erreicht, besteht Interesse an einer unverzüglichen Aufenthaltsbeendigung. Aus generalpräventiven Gründen muss deutlich werden, dass die Täuschung der Behörden nicht dazu führen kann, einen ungerechtfertigten Aufenthalt weiter zu verlängern. In der Regel wird daher ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung zu bejahen sein. Hat der Ausländer zuvor in einer Anhörung oder mit einer schriftlichen Stellungnahme die ihm eingeräumte Gelegenheit genutzt, Gründe darzulegen, die einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehen, kann im Einzelfall etwas anderes gelten.

Für die Änderung/Konkretisierung des Zielstaats stehen Tenorierungen und Gerüstbescheide zur Verfügung. Entsprechende Gerüstbescheide sind auch für die Fälle eingestellt, in denen die sofortige Vollziehung angeordnet wird. Hat die Klage aufschiebende Wirkung und die Voraussetzungen für die Anordnung des Sofortvollzugs liegen ausnahmsweise nicht vor, ist darauf zu achten, die dem Bescheid von MARiS beigefügte RBB „C“ händisch gegen RBB „A“ auszutauschen. Dazu ist der Aktenvermerk D1174 (Aktenvermerk_AustauschRBB) und ein Hinweis im Betrefffeld der Akte mit dem Wortlaut: "Austausch RBB - siehe Verfügung im Aktenvermerk D1174" einzutragen.

Sollte die ABH, obwohl sie vom Bundesamt eine Änderung oder Konkretisierung der Abschiebungsandrohung erbittet, keine zeitnahe Aufenthaltsbeendigung beabsichtigen, ist die Anordnung des Sofortvollzugs nicht angezeigt.

Ergibt die Prüfung nach Anhörung des Ausländers, dass die materiellen Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots für den neuen Zielstaat vorliegen, liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Bundesamtes, ob es im Wege des Wiederaufgreifens eine neue Sachentscheidung trifft. Ein Wiederaufgreifen kann insbesondere bei § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG wegen schwerer, im HKL nicht behandelbarer Krankheit oder dargelegter Traumatisierung, die im Herkunftsland nicht ausreichend behandelt werden kann, angezeigt sein. Bei den Ermessenserwägungen ist zu berücksichtigen, inwieweit der Ausländer durch falsche Angaben zum Herkunftsland bisher eine ordnungsgemäße Entscheidung verhindert hat. Ist eine positive Entscheidung beabsichtigt, ist dies mit Referat 230 abzustimmen.

Ist nach der Prüfung davon auszugehen, dass zwar die materiellen Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots vorliegen, ein Wiederaufgreifen jedoch nicht erfolgt, ist das

Wiederaufgreifensverfahren einzustellen. An ABH und Ausländer ist eine Mitteilung über die Einstellung zu schicken. In MARiS ist das Verfahren ohne Bescheid mit „sonstige Einstellung“ abzuschließen.

Sonderfall:

Stellt der Antragsteller selbst einen Antrag auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG bezüglich eines bisher noch nicht geprüften Staats, stellt dies einen Neuantrag dar, der nicht von der Erfüllung der Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen nach § 51 VwVfG abhängt.¹ Über Abschiebungsverbote hinsichtlich eines als neuer Zielstaat in Betracht kommenden Staates ist in der Sache zu entscheiden. Der Antrag ist mangels anderer geeigneter Möglichkeiten in MARiS als Wiederaufgreifensantrag anzulegen.

Ermittlung eines anderen Herkunftsstaats nach positiver Entscheidung

Stellt sich nach einer positiven Entscheidung heraus, dass der Antragsteller aus einem anderen Herkunftsstaat stammt, führt dies regelmäßig zur Rücknahme dieser Entscheidung. Für diese Fälle ist zu beachten, dass das Bundesamt für den Erlass einer Abschiebungsandrohung nicht (mehr) zuständig ist. Diese ist von der ABH zu erlassen. Das Bundesamt bleibt allerdings für die Prüfung der Abschiebungsverbote zuständig, die in der Regel bereits im Rahmen des Rücknahmeverfahrens erfolgt. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, kann das Verfahren in Abstimmung mit der ABH entsprechend der Änderung bzw. Konkretisierung der Abschiebungsandrohung durchgeführt werden.

Eine Änderung oder Konkretisierung der Abschiebungsandrohung scheidet auch dann aus, wenn dem Ausländer trotz negativer Entscheidung im Asylverfahren später ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist. Mit der Erteilung des Aufenthaltstitels wird die zuvor erlassene Abschiebungsandrohung gegenstandslos. In diesen Fällen ist die ABH für die Aufenthaltsbeendigung zuständig, auch wenn der Aufenthaltstitel inzwischen nicht mehr vorliegt. Das Bundesamt wird erst im Falle einer erneuten Asylantragstellung wieder zuständig. Auch in diesen Fällen bleibt das Bundesamt für die Prüfung der Abschiebungsverbote zuständig.

¹ BVerwG, Urteil vom 29.09.2011, Az.: 10 C 23.10

3. Verzicht auf Abschiebungsandrohung bei Aufenthaltsrecht der Eltern/eines Elternteils

Hat ein Minderjähriger auf Grund des Asyl-/Aufenthaltsstatus seiner Eltern oder eines Elternteils Anspruch auf ein Bleiberecht auf Grund ausländerrechtlicher Bestimmungen, ist im Bescheid des Bundesamtes, mit dem sein Asylantrag abgelehnt wird, grundsätzlich von einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung abzusehen, wenn eine Anfrage des Bundesamtes bei der zuständigen Ausländerbehörde ergibt, dass diese dem Minderjährigen einen Aufenthaltstitel erteilt hat oder in Kürze erteilen wird. Das Ergebnis der Anfrage, die in jedem dieser Fälle zu erfolgen hat, ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.

In den Bescheid ist ein Hinweis darauf aufzunehmen, dass wegen der (nach Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde in Kürze bevorstehenden) Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung an den minderjährigen Antragsteller von einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung abgesehen wird.

Hinweis: Auf den Erlass einer Abschiebungsandrohung wird nicht verzichtet, wenn die ABH dies ausdrücklich wünscht. Im Rahmen der Kontaktaufnahme mit der ABH ist deshalb zu klären, ob zur Erteilung eines Aufenthaltstitels der Erlass einer Abschiebungsandrohung im Bescheid erforderlich ist.

Wird eine Abschiebungsandrohung erlassen, ist im Bescheid darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über die Erteilung eines Aufenthaltstitels bei der ABH liegt.

Befindet sich ein Elternteil in derselben aufenthaltsrechtlichen Situation wie das Kind, weil wegen des Asylstatus des anderen Elternteils ein ausländerrechtliches Bleiberecht in Betracht kommt, ist entsprechend zu verfahren.

Bei kinderlosen Ehepaaren ist dagegen allein wegen des Asyl-/Aufenthaltsstatus des einen Ehegatten nicht von einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung für den anderen Ehegatten abzusehen, da in einem solchen Fall eine Aufenthaltsbeendigung eher möglich ist.

4. Abschiebungsandrohung für minderjährige und begleitete Kinder

Gem. § 43 Abs. 3 AsylG darf die Ausländerbehörde u.a. die Abschiebung von minderjährigen, ledigen Kindern vorübergehend aussetzen, um die gemeinsame Ausreise der Familie zu ermöglichen.

Für den Fall, dass im Zeitpunkt der Entscheidung über den Asylantrag eines minderjährigen, ledigen Kindes abzusehen ist, dass eine gemeinsame Abschiebung mit den Eltern nicht möglich sein wird, weil sich deren Verfahren in einem anderen Stadium befindet, bitte ich bei der Erstellung des Bescheides Folgendes zu beachten:

1. In die Entscheidungsgründe ist folgende Textpassage aufzunehmen:

Hinweis: Verlässt der Antragsteller die Bundesrepublik Deutschland nicht freiwillig innerhalb dieser Frist, führt dies nicht zwangsläufig dazu, dass die Abschiebungsandrohung vollzogen wird. Die zuständige Ausländerbehörde hat die Möglichkeit, die Abschiebung vorübergehend auszusetzen und eine Duldung oder eine befristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn Abschiebungshindernisse vorliegen, die in der Entscheidung des Bundesamtes nicht berücksichtigt werden konnten. Insbesondere werden minderjährige Kinder nicht getrennt von ihren Eltern abgeschoben (**TBS 941**).

2. Der/Die Entscheider/-in hat in der Bescheidbegründung auf den Verfahrensstand der Asylverfahren der Eltern hinzuweisen.

Dienstanweisung Asylverfahren

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

Im Rahmen der Entscheidung über einen Asylantrag entscheidet das Bundesamt gemäß § 24 Abs. 2 AsylG von Amts wegen auch über das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG.

Stellt ein Ausländer nur den Antrag, zielstaatsbezogene Abschiebungsverböte nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen, und liegt nach dem Inhalt der Begründung kein Asylantrag im Sinne des § 13 Abs. 1 AsylG vor, ist die Ausländerbehörde für diese Entscheidung zuständig, wenn zuvor noch kein Asylantrag gestellt worden ist. Nach § 72 Abs. 2 AufenthG entscheidet die Ausländerbehörde jedoch nur nach vorheriger Beteiligung des Bundesamtes (vgl. DA-Asyl [„Anfragen der Ausländerbehörden nach § 72 Abs. 2 AufenthG“](#)).

1. Tatbestandsvoraussetzungen der Abschiebungsverböte

1.1 Zielstaatsbezogenheit der Abschiebungsverböte

Von § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG werden ausschließlich solche Gefahren umfasst, die dem Antragsteller im Zielland der Abschiebung drohen (sog. zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot – grundlegend BVerwG, Urteil vom 11.11.1997, BVerwG 9 C 13.96, EZAR 043 Nr. 24).

Der Begriff der Gefahr in § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ist kein anderer als der in der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ angelegte Gefahrenbegriff. Das Erfordernis der „Konkrettheit“ der Gefahr für „diesen“ Ausländer verlangt zusätzlich eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Dieser stellt bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr ab ("real risk") das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, Urteil vom 27. 04 2010, 10 C 5.09).

Treten hingegen die befürchteten negativen Auswirkungen allein durch die Abschiebung als solche (wie auch durch jedes sonstige Verlassen des Bundesgebietes) und nicht durch die spezifischen Verhältnisse im Zielstaat der Abschiebung ein, sind diese im Rahmen der Vollstreckung der Ausreisepflicht von der Ausländerbehörde zu berücksichtigen (sog. inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis). Dies gilt auch dann, wenn die Auswirkungen

besonders intensiv oder sogar mit einer Lebensgefahr verbunden sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.09.1999, BVerwG 9 C 8.99, EZAR 043 Nr. 40).

Beispiele:

- Trennung der Familie durch Abschiebung eines Teils der Familienangehörigen
- Suizidgefahr bei der Abschiebung, sofern diese allein darin begründet ist, das Bundesgebiet verlassen zu müssen.

1.2 § 60 Abs. 5 AufenthG

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. § 60 Abs. 5 AufenthG enthält somit keine eigenständige Regelung, sondern nimmt nur deklaratorischen Bezug auf die EMRK und die sich aus ihr ergebenden Abschiebungsverbote. Als zentrale Regelung ist Art. 3 EMRK zu sehen, nach dem niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf.

Im Rahmen des § 60 Abs. 5 AufenthG sind nicht nur Gefahren für Leib und Leben zu berücksichtigen, die seitens eines Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen sondern auch Gefahren durch nichtstaatliche Akteure.² Insoweit decken sich die materiellen Voraussetzungen mit denen des subsidiären Schutzes des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Da der subsidiäre Schutz vor den nationalen Abschiebungsverbote zu prüfen ist, kann bei einer Verneinung der materiellen Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG bei § 60 Abs. 5 AufenthG – soweit Art. 3 EMRK betroffen ist – keine andere Bewertung erfolgen.

1.2.1 Allgemeine Gefahr durch schlechte humanitäre Bedingungen

In der Rechtsprechung des EGMR zur EMRK ist darüber hinaus anerkannt, dass schlechte humanitäre Bedingungen als solche unter besonderen Voraussetzungen ausnahmsweise als eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, d.h. als Verstoß gegen Art. 3 EMRK zu bewerten sein können. Das erweitert den Anwendungsbereich des § 60 Abs. 5 AufenthG für **sehr außergewöhnliche Fälle** auch auf allgemeine Gefahren, wie dem fehlenden Existenzminimum wegen der Lage im Zielstaat.³ Diese Gefahr muss mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen und staatliche Stellen dürfen nicht in der Lage sein, angemessenen Schutz zu gewähren. Bei der Bewertung der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer gegen Art. 3 EMRK verstoßenden Behandlung durch die allgemeinen Umstände sind die vorhersehbaren Konsequenzen einer Abschiebung in das Rückkehrland zu prüfen,

² BVerwG, Urteil vom 13.06.2013 – 10 C 13.12 unter Aufgabe der früheren Rechtsprechung zu § 53 Abs. 4 AuslG 1990

³ EGMR, Urteil vom 29.01.2013, S.H.H v. UK

wobei die dortige generelle Situation und die persönlichen Umstände des Antragstellers zu berücksichtigen sind.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob die schlechten humanitären Bedingungen ganz oder überwiegend auf gezielte staatliche oder nichtstaatliche Handlungen bzw. im Fall eines bewaffneten Konfliktes auf die Konfliktparteien zurückzuführen sind oder allein auf fehlende Ressourcen.

- Beruhen die humanitären Bedingungen auf staatlichen oder nichtstaatlichen Handlungen bzw. auf Handlungen von Konfliktparteien, kann es sich nach der Rechtsprechung des EGMR um einen sehr außergewöhnlichen Fall dann handeln, wenn der Antragsteller keinen Zugang zu den Grundbedürfnissen des Lebens hat und dieser Mangel zu einer sofortigen Lebensbedrohung oder der Unmöglichkeit der Wahrung der Menschenwürde führt. Auf die Möglichkeiten des Antragstellers für seine Grundbedürfnisse wie Ernährung, Hygiene und Unterkunft zu sorgen, seine Verwundbarkeit in Bezug auf Misshandlungen und die Aussicht, dass sich seine Situation innerhalb eines vernünftigen Zeitrahmens ändert, ist Rücksicht zu nehmen.
- Nur in sehr außergewöhnlichen Fällen können schlechte humanitäre Verhältnisse im Herkunftsland, die weder dem Staat noch – bei bewaffneten Konflikten – den Konfliktparteien zuzurechnen sind, als Verstoß gegen Art. 3 EMRK zu bewerten sein.

Persönliche Umstände eines Antragstellers, die **im Zusammenspiel** mit schlechten humanitären Verhältnissen ein Abschiebungsverbot darstellen, können beispielsweise Krankheit, Behinderung oder sonstige erhebliche Einschränkungen sein.

Auch bei unbegleiteten Minderjährigen können die Verhältnisse im Zielstaat zur Annahme eines Abschiebungsverbots führen. Eine Gefahr könnte in diesem Fall darauf beruhen, dass soziale Unterstützungsleistungen der staatlichen Behörden nicht auf Grund gezielter Handlungen oder Unterlassungen, sondern vielmehr auf Grund mangelnder Ressourcen unterbleiben würden. Zudem können Minderjährige unter gewissen Umständen ähnlich auf die Hilfe anderer angewiesen sein wie Behinderte oder Kranke. Ein sehr außergewöhnlicher Fall wäre denkbar, wenn der Minderjährige selbst nicht in der Lage ist, für seinen Lebensunterhalt zu sorgen, staatliche oder nicht-staatliche Unterstützungsleistungen nicht garantiert werden können und er dort über keine Familienangehörigen verfügt, die er um Unterstützung ersuchen kann. Wann ein sehr außergewöhnlicher Fall anzunehmen ist, bestimmt sich dabei auch nach den konkreten Verhältnissen im Herkunftsland, bei denen traditionelle und kulturelle Gegebenheiten mit in Betracht zu ziehen sind.

Hinweise für die Sachverhaltsaufklärung: Beschränkt sich der Sachvortrag von unbegleiteten Minderjährigen darauf, z.B. wegen ungenügender Schulbildung, nicht vorhandener Berufsausbildung, fehlenden familiären Netzwerkes oder wegen ihrer Minderjährigkeit bei Rückkehr nicht das zum Leben erforderliche Existenzminimum erlangen zu

können, ist zunächst zu prüfen, ob eine Aufnahme in geeigneten Schutzeinrichtungen (Waisenhäuser, karitative Einrichtungen usw.) möglich ist. Ist dies der Fall, liegen die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nicht vor. Eine Befragung zu den Familienverhältnissen und Verwandten soll u.a. wegen der Familienzusammenführung durchgeführt werden.

Ob die Verhältnisse in einem Zielstaat so schlecht sind, dass im Hinblick auf die persönlichen Umstände eines Antragstellers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG angenommen werden kann, wird in den entsprechenden HKL-Leitsätzen dargestellt. Der Gefahrenmaßstab entspricht dem der extremen Gefahr bei der Durchbrechung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG:

Das BVerwG hat mit Urteil vom 29.06.2010 (Az.: 10 C 10.09) die geltenden **Maßstäbe zum Vorliegen einer extremen Gefahrenlage** wie folgt zusammengefasst:

Im Hinblick auf die im Abschiebezielstaat herrschenden Lebensbedingungen, insbesondere die wirtschaftlichen Existenzbedingungen und Versorgungslage kann ein Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur ausnahmsweise beansprucht werden, nämlich, wenn der Ausländer bei einer Rückkehr aufgrund dieser Bedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre.

Wann allgemeine Gefahren von Verfassungen wegen zu einem Abschiebungsverbot führen, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalles ab.

- Die drohenden Gefahren müssen nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden.
- Die Gefahren müssen zudem mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Im Vergleich zum Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit ist hier von einem erhöhten Maßstab auszugehen, nach dem eine Abschiebung in den Heimatstaat unzumutbar erscheint; mit anderen Worten: der betroffene Ausländer würde im Fall seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert (BVerwG zitiert hier sein Urteil vom 17.10.2006, BVerwGE 127, 33 ff.).

Unverzichtbar ist nach BVerwG eine Gesamtwürdigung aller bei der Beurteilung der Lebensbedingungen in Frage kommender Teilkomplexe, wie z. B. winterfeste Unterkunft, medizinische Versorgung, hygienische Verhältnisse u.s.w. anhand des hohen Wahrscheinlichkeitsmaßstabes.

Beispiel: Einem grundsätzlich gesunden Ausländer, der unter einer erhöhten Infektanfälligkeit leidet, kann bei Rückkehr mit hoher Wahrscheinlichkeit eine aufgrund

schlechter medizinischer Versorgung ernsthafte Erkrankung drohen, während dies für einen gesunden Ausländer nicht mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit der Fall ist.

Bei unbegleiteten Minderjährigen ist zu berücksichtigen, dass es sich um vulnerable Personen handelt. Nach Art. 3 Abs. 1 KRK ist das Kindeswohl in die Prüfung einzubeziehen. Gefordert ist in jedem Einzelfall eine Abwägung zwischen den Belangen des Kindes und öffentlichen Belangen.

Die individuelle Gefahr einer wesentlichen Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung infolge fehlender oder nicht ausreichender medizinischer Behandlung im Zielstaat ist weiterhin bei § 60 Abs. 7 AufenthG zu prüfen.

1.2.2 Kettenabschiebung

Die Gefahr der Kettenabschiebung durch einen Drittstaat in einen Verfolgerstaat (Herkunftsstaat), in welchem dem Ausländer politische Verfolgung bzw. eine menschenrechtswidrige Behandlung droht, stellt selbst eine schwere Menschenrechtsverletzung dar. Hierbei genügt nicht die bloße, allgemein bestehende Möglichkeit, dass ein Ausländer von einem Drittstaat in einen Verfolgerstaat weiter abgeschoben werden kann. Vielmehr wird wie bei einer unmittelbaren Abschiebung in den Verfolgerstaat gefordert, dass hier für den betreffenden Ausländer **konkret** eine Kettenabschiebung vom sonstigen Drittstaat in den Verfolgerstaat droht.

1.2.3 EMRK-Schutz außerhalb Art. 3

Abschiebungsschutz wegen unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung kommt nicht nur in Fällen in Betracht, die Art. 3 EMRK verletzen, sondern auch dann, wenn **andere** von allen Konventionsstaaten als grundlegend anerkannte **Menschenrechtsgarantien** in ihrem Kern bedroht sind

Das von **Art. 8 EMRK** geschützte Recht auf Wahrung des Familienlebens ist bei beabsichtigter Abschiebung (nur) eines Teils der Familienmitglieder allerdings als mögliches **inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis** von der für den Vollzug der Abschiebung zuständigen **Ausländerbehörde** zu berücksichtigen, wobei Art. 8 EMRK bzgl. Ehegatte oder Eltern-Kind-Verhältnis nicht über den ohnehin zu beachtenden Schutz von Art. 6 Abs. 1, 2 GG hinausgeht.⁴

⁴ Dabei sind von der Ausländerbehörde neben der unmittelbaren Trennungswirkung im Inland auch mittelbare trennungsbedingte Folgen im Zielstaat in die Entscheidung mit einzubeziehen. Im Falle einer (durch Art. 6 Abs. 1, 2 GG zwar regelmäßig, dennoch nicht absolut gesperrten) Abschiebung von minderjährigen Kindern ohne deren Eltern kann dies z. B. eine alsbald nach der Abschiebung entstehende existenzielle Notlage oder die gezielte Umerziehung und Kontaktunterbindung zu den

Als Ausnahme hiervon kann ein **zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis** vorliegen, wenn Familienmitglieder, z. B. Eheleute mit verschiedenen ausländischen Staatsbürgerschaften, in zwei verschiedene Länder abgeschoben werden sollen, und eine Familienzusammenführung **unzumutbar** erschwert ist. In diesem Fall würde sich der Verstoß gegen Art. 8 EMRK erst in den Zielstaaten der Abschiebung konkretisieren.

1.3 § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG

Ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist zu gewähren, wenn bei Rückkehr erhebliche individuelle Gefahren drohen.

1.3.1 Anwendungsbereich

§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG schützt vor Gefahren, die nicht durch zielgerichtete Handlungen drohen, sondern gleichsam schicksalhaft treffen. Solche Gefahren können unter ganz bestimmten Umständen zu einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG führen (s. Ziffer 1.2.1).

Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird insbesondere (nicht abschließend) geltend gemacht, wenn z. B.

- die Gefahr einer wesentlichen Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung infolge fehlender oder nicht ausreichender Behandlung im Zielstaat droht (siehe hierzu: DA-Asyl: „Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote“ oder
- das Existenzminimum infolge persönlicher Umstände des Ausländers nicht gesichert werden kann (=individuelle Gefahr; infolge der aktuellen Sicherheits- und Versorgungslage im Zielstaat s. 1.2.1).

Bei der Prüfung, ob von einer solchen Gefahrenlage auszugehen ist, sind zunächst folgende Punkte zu beachten:

Gefahrenprognose:

Voraussetzung für die Schutzgewährung ist, dass dem Ausländer im Abschiebezielstaat eine erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht. Dabei sind alle etwaigen zielstaatsbezogenen Umstände zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.2006, BVerwGE 127, 33 ff.).

Beispiel: Die Gefahr der Verschlimmerung einer Erkrankung muss nicht nur auf unzureichenden Behandlungsmöglichkeiten beruhen, sondern kann sich auch aus sonstigen zielstaatsbezogenen Umständen, wie etwa einem krankheitsbedingt erhöhten Infektionsrisiko ergeben.

Eltern durch den Zielstaat sein (BVerwG, Urteil vom 21.09.1999, BVerwG 9 C 12.99, BVerwGE 109, 305 m. w. N.).

Die Gefahr muss **erheblich** sein. Dies ist der Fall, wenn ein beträchtliches Risiko für das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Betroffenen besteht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.02.2000, BVerwG 9 B 65.00).

Alsbald:

Zu den dargestellten Voraussetzungen für die Konkretheit der Gefahr kommt im Fall des § 60 Abs. 7 Satz 1 hinzu, dass diese als bald nach der Rückkehr in den Zielstaat eintreten muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, EZAR 043 Nr. 27).

Bei der Auslegung des zeitlichen Faktors „alsbald“ als unbestimmtem Rechtsbegriff ist davon auszugehen, dass der Eintritt der Gefahr innerhalb eines überschaubaren Zeitraums prognostizierbar sein muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.2006, BVerwGE 127, 33 ff.). Ergibt sich aus dem Sachvortrag im Einzelfall nichts anderes, ist in der Regel von einem „überschaubaren Zeitraum“ von zwei Jahren als allgemeiner Richtschnur auszugehen. Bei der Bewertung im Einzelfall ist die Art und Schwere der drohenden Gefährdung zu berücksichtigen. In diesem Sinne erheblich ist die Gefahr, wenn ein beträchtliches Risiko für das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Betroffenen besteht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.02.2000, BVerwG 9 B 65.00).

Individuelle oder allgemeine Gefahr: § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG verlangt nach seinem Wortlaut das Vorliegen einer individuellen Gefahr. Droht die Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat, ist seine Anwendung durch § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG gesperrt. Danach sind derartige allgemeine Gefahren bei Anordnungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen.

Dies ist allerdings nicht automatisch schon dann der Fall, wenn im Heimatland viele Menschen von der Gefahr betroffen sind, sondern nur dann, wenn es einer einheitlichen politischen Leitentscheidung für die ganze Gruppe der potentiell Betroffenen bedarf (vgl. BVerwG, Urteile vom 27.04.1998, NVwZ 1998, 973 ff. und 18.07.2006, 1 C 16.05).

Etwas anderes gilt, wenn bei Fehlen anderweitigen Schutzes durch eine solche Leitentscheidung nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG im Abschiebezielstaat landesweit eine extrem zugespitzte Gefahr zu erwarten ist. In diesen Fällen kann die Sperrwirkung im Wege einer verfassungskonformen Auslegung eingeschränkt werden, wenn für den Schutzsuchenden ansonsten eine verfassungswidrige, gegen Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verstoßende Schutzlücke besteht.

Durch die Änderung der Rechtsprechung des BVerwG zu § 60 Abs. 5 AufenthG (Urteil vom 13.06.2013) können schlechte humanitäre Bedingungen nach der Rechtsprechung des EGMR in sehr außergewöhnlichen Fällen als unmenschliche oder erniedrigende Be-

handlung anzusehen sein (vgl. Ziffer 1.2). Das Vorliegen einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, bei der die Durchbrechung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG angezeigt ist, erfüllt auch die Vorgaben des EGMR für einen sehr außergewöhnlichen Fall. In diesen Fällen ist in der Regel ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen, die Durchbrechung der Sperrwirkung hat dadurch ihre praktische Bedeutung verloren.

1.3.2 Fallgruppen

Fehlende oder nicht ausreichende medizinische Behandlung im Zielstaat

Siehe [DA-Asyl „Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote“](#)

Fehlendes Existenzminimum (soweit nicht als allgemeine Gefahr bei § 60 Abs. 5 AufenthG zu prüfen)

Die Erreichbarkeit des Existenzminimums im Zielstaat ist regelmäßig abhängig von den persönlichen Umständen des Betroffenen und der jeweils aktuellen Sicherheits- und Versorgungslage vor Ort.

Zu prüfen ist, ob eine ausreichende Lebensgrundlage besteht, insbesondere in Folge

- eigener Arbeitsleistung,
- vorhandenem Vermögen,
- familiärer- oder sonstiger Netzwerke,

Neben dem eigenen Einkommen des Ausländers sind auch Hilfen staatlicher Stellen und anderer, auch internationaler Organisationen sowie eine Unterstützung durch Verwandte im Ausland zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 08.12.1998, BVerwG 9 C 4.98, EZAR 043 Nr. 30).

Die Behauptungen, von familiären oder sonstigen Netzwerken ausgeschlossen zu sein, sind auf Grundlage der Erkenntnisse zum jeweiligen Herkunftsland zu prüfen.

Das Gebiet im Zielstaat, in dem für den Antragsteller von der Erreichbarkeit des Existenzminimums ausgegangen wird, muss für diesen erreichbar sein.

Wurde bei der Prüfung höherrangiger Schutznormen das Bestehen einer internen Schutzalternative bejaht, kann im Rahmen der Prüfung des Auffangtatbestandes § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht mehr vom Fehlen des Existenzminimums ausgegangen werden. Fehlt das Existenzminimum, hätte bereits das Bestehen der internen Schutzalternative verneint und der entsprechende höherrangige Schutz gewährt werden müssen.

2. Bindung der Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörde ist gemäß § 42 Satz 1 AsylG an die - positive wie negative - Entscheidung des Bundesamtes zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG gebunden (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.09.1999, EZAR 043 Nr. 39, zur vergleichbaren Altregelung nach § 53 AuslG).

Bei positiver Entscheidung soll gem. § 25 Abs. 3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Über Rücknahme und Widerruf der vom Bundesamt getroffenen positiven Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG entscheidet das Bundesamt gem. § 73c AsylG.

3. Absehen von einer Entscheidung nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

In den Fällen, in denen nach § 31 AsylG von der Feststellung nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG abgesehen werden „kann“ (Abs. 3) bzw. abgesehen werden „soll“ (Abs. 5) **ist** - aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung - grds. **keine** Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zu treffen.

Drittstaatenbescheide gemäß § 26a AsylG mit einer Abschiebungsanordnung in den sicheren Drittstaat ergehen wegen des Vorrangs der Dublin-Verordnung nur in Ausnahmefällen. Dies gilt beispielsweise, wenn die Dublin-Verordnung nicht mehr anwendbar ist, weil der Antragsteller im Mitgliedstaat bereits internationalen Schutz erhalten hat. Wird der Asylantrag nur nach § 26a AsylG abgelehnt und die Abschiebung in den sicheren Drittstaat nach § 34a AsylG angeordnet, ergeht grundsätzlich keine Entscheidung des Bundesamtes zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG.

Dies folgt aus dem Umkehrschluss des Gesetzeswortlautes (§ 31 Abs. 4 AsylG), nachdem in einem solchen Fall **nur festzustellen ist**, dass dem Antragsteller auf Grund seiner Einreise aus einem sicheren Drittstaat kein Asylrecht zusteht. Dem liegt das mit Art. 16a Abs. 2 GG (i. V. m. § 26a AsylG) verfolgte Konzept einer normativen Vergewisserung über die Sicherheit im Drittstaat zu Grunde, das sich darauf bezieht, dass der Drittstaat einem Betroffenen, der sein Gebiet als Flüchtling erreicht hat, den nach der GFK und EMRK gebotenen Schutz vor politischer Verfolgung und auch anderen ihm im Herkunftsland drohenden schwer wiegenden Beeinträchtigungen seines Lebens, seiner Gesundheit und seiner Freiheit gewährt; insoweit ist die Sicherheit des Flüchtlings in den vom Verfassungsgeber bzw. vom Gesetzgeber benannten sicheren Drittstaaten generell festgestellt und bedarf keiner Überprüfung im Einzelfall (BVerfG, Urteil vom 14.05.1996, 2 BvR 1938/93 u. a., BVerfGE 94, 49).

4. Wiederaufgreifen des Verfahrens zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

Auf die DA-Asyl

- [„Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG“](#) sowie
 - [„Wiederaufgreifen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG“](#)
- wird verwiesen.

Dienstanweisung

Asylverfahren

Abschiebung vor Entscheidung

Wird ein Asylbewerber vor der Entscheidung des Bundesamtes abgeschoben, ist eine Sachentscheidung zu treffen, soweit dies auf Grund der vorhandenen Unterlagen (schriftliche Asylbegründung, Anhörungsniederschrift o.ä.) möglich ist.

Sind keine Unterlagen vorhanden, wird das Verfahren "nicht weiter bearbeitet". Dies gilt auch, wenn die vorhandenen Unterlagen für eine Sachentscheidung nicht ausreichen.

Eine formelle Einstellung nach § 32 bzw. § 33 AsylG kommt nicht in Betracht.

Hinweis zur Erfassung der Entscheidung in der MARiS-Entscheidungsmaske:

die Entscheidungsart „Abschiebung vor Entscheidung„ kann in den Spalten 16a, 60 I AufenthG, 60 II – VII AufenthG und Abschiebungsandrohung ausgewählt werden. Bei „Aussetzung der Abschiebung“ ist immer „entfällt“ zu setzen, ebenso in den entsprechenden Spalten bei beschränkten Anträgen. Die Eingabe ist durch die Fortschreibung mit den Stati „zugestellt“ und „bestandskräftig“ abzuschließen.

Ev. noch nicht unterrichtete Beteiligte sind zu informieren und die Akte ist nach Umprotokollierung mittels des Menüeintrags „Versand-Kontrolle/ Abschlussarbeiten (bk)“ in die BK-Ablage zu leiten.

Dienstanweisung

Asylverfahren

Ärztliche Unterlagen

Eingereichte ärztliche Unterlagen (Atteste, Gutachten, Befundberichte), werden vom AVS eingescannt und als elektronische Postmappe an den/die Entscheider/-in weitergeleitet. Diese/r entscheidet über das weitere Vorgehen. Die Originale werden dem Antragsteller wieder ausgehändigt.

Weiterleitung von ärztlichen Unterlagen:

1. zuständige Ausländerbehörde

Die zuständige Ausländerbehörde erhält einen vollständigen und paginierten Aktenausdruck, soweit auf Grund der vorgelegten ärztlichen Unterlagen eine positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG getroffen wurde.

Soweit noch keine Entscheidung durch das Bundesamt getroffen wurde bzw. eine negative Feststellung zu 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG erging, werden die Ausdrucke der ärztlichen Unterlagen (zunächst) nicht mitgesandt. In diesen Fällen veranlasst der/die Entscheider/-in einen Briefversand mit unpaginierten Anlagen (reduzierter Aktenausdruck). Im Begleitschreiben erfolgt folgender Hinweis:

„Hier für Herrn/Frau vorliegende ärztliche Unterlagen konnten aus Datenschutzgründen nicht übersandt werden. Sollten Sie sie benötigen, bitte ich um Übersendung einer ausreichenden Vollmacht.“

2. unzuständige Ausländerbehörde

Bei Aktenanforderung durch eine unzuständige Ausländerbehörde oder eine nicht an der Entscheidung über den Asylantrag beteiligte Stelle außerhalb des Bundesamtes (z.B. das BVA) ist wie bei Anforderung durch die zuständige Ausländerbehörde zu verfahren, wenn noch keine Entscheidung durch das Bundesamt getroffen wurde bzw. eine negative Feststellung zu 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG erging. D.h. die Ausdrucke der ärztlichen Unterlagen werden mit dem entsprechenden Begleitschreiben nicht mitversandt. Auf diese Weise wird - auch im Hinblick auf § 30 VwVfG - dem Anspruch des Beteiligten auf Geheimhaltung von Tatsachen, Umständen usw., die als "persönliche" oder "private" Angelegenheiten zu betrachten sind, dahingehend Rechnung getragen, dass den nicht zu Entscheidungen über

den Asylantrag beteiligten Behörden der Akteninhalt nur in formaler Hinsicht vollständig zugänglich gemacht wird.

3. Verwaltungsgerichte

Die Verwaltungsgerichte erhalten zunächst einen vollständigen und paginierten Aktenausdruck. Sofern das VG die Originale anfordert, ist diesbzgl. an den Antragsteller zu verweisen.

Dienstanweisung

Asylverfahren

Akten- und Personenzusatzinformationen

In den Masken „Zusatzinformationen Akte“ und „Zusatzinformationen Person“ besteht die Möglichkeit ergänzende Informationen zu einer Akte bzw. zu einer Person zu erfassen, die anderweitig nicht abgebildet werden können.

Vorrangig dienen diese Zusatzinformationen statistischen Zwecken. In einigen Fällen ist es jedoch zwingend erforderlich, entsprechende Zusatzinformationen zu erfassen, um bestimmte Prozessabläufe im Workflow zu erreichen (z.B. „ed-Behandlung nicht möglich“ und „Info Widerruf/Rücknahme“ bei Widerrufsverfahren).

Zusatzinformation zur Entscheidungsreife

Auf diese Zusatzinformationen soll hier beispielhaft hingewiesen werden, da deren ordnungsgemäße Verwendung für die Steuerung der Asylverfahren sehr wichtig ist.

Die bisher vorhandenen Zusatzinfos „nicht entscheidungsreif“ und „für EZ geeignet“ wurden deaktiviert (gesetzte Zusatzinfos sind weiterhin auswertbar).

Eine neue „Zusatzinformation Akte“ „entscheidungsreif“ mit den Ausprägungen „ja“ und „nein“ steht zur Verfügung.

Alle Akten ohne Attribut werden als nicht entscheidungsreif behandelt. Neu angelegte Akten enthalten keine Angabe zur Entscheidungsreife und sind daher bis zu einer entsprechenden Eingabe nicht entscheidungsreif. Die Entscheider haben darauf zu achten, dass der Status „entscheidungsreif“ „ja“ manuell gesetzt wird, wenn eine Akte diesen Zustand erreicht. Es ist unbedingt auf die zeitnahe und korrekte Eingabe dieses Status zu achten, um den jeweiligen Stand der Akte abzubilden. Dies gilt nicht nur für Akten ohne Attribut, sondern auch für Altakten, bei denen die Zusatzinfo „nicht entscheidungsreif“ gesetzt ist und die entscheidungsreif werden.

Sollten sich im Verfahren neue Erkenntnisse ergeben, wonach die Akte nicht (mehr) entscheidungsreif ist, wird das Attribut von „ja“ auf „nein“ gesetzt (anstelle der bisherigen Stornierung des Attributs).

Eine Übersicht aller verfügbaren Zusatzinformationen und in welchen Fällen welche Zusatzinformation zu verwenden ist, finden Sie im Laufwerk „L“ unter:

„[MARiS Info/Zusatzinfos](#)“

Dienstanweisung

Asylverfahren

Akteneinsicht

Vorbemerkungen

Akteneinsicht stellt in MARiS keinen Prozessschritt dar. Es erübrigt sich i.d.R. die Einschaltung der Gerichte und auch die Wahrnehmung der Akteneinsicht in den AS. Nur bei Vorliegen besonderer Umstände ergeben sich Abweichungen. So z.B. dann, wenn ein sich ordnungsgemäß ausweisender Antragsteller an der Pforte einer AS erscheint. Er erhält einen Aktenausdruck. Einsicht am PC ist für Außenstehende ausgeschlossen.

Beim Versand von noch in ASYLON angelegten (Papier-) Akten ist die Originalakte vollständig zu kopieren und als Aktenretent aufzubewahren.

A) Grundsätzliches

1. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Durch das am 01.01.2006 in Kraft getretene Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wurde das Recht auf Akteneinsicht wesentlich erweitert.

Nach dem IFG hat grundsätzlich **jeder** das Recht, Einsicht in Behördenakten zu nehmen, also auch nicht am Verfahren Beteiligte. Ein Antrag nach dem IFG muss nicht begründet werden und kann auch außerhalb eines laufenden Verfahrens gestellt werden. Allerdings enthält das IFG klar abgesteckte Grenzen, in welchen Fällen ein Antrag auf Akteneinsicht verweigert werden kann. Geschützt sind z.B. öffentliche Belange, der behördliche Entscheidungsprozess/ein laufendes Verwaltungsverfahren, personenbezogene Daten Dritter oder Geschäftsgeheimnisse und geistiges Eigentum. Da nunmehr Information die Regel und nicht mehr die Ausnahme sein soll, muss die Behörde darlegen, dass ein solcher Ausnahmegrund vorliegt. Gegen die Ablehnung eines Antrags nach dem IFG ist daher ein Rechtsmittel möglich.

Auch Außenstehende können u.U. bei Vorlage einer entsprechenden Vollmacht des Verfahrensbeteiligten Einsicht in dessen Verfahrensakte erhalten.

Da ein Verfahrensbeteiligter nicht schlechter gestellt werden kann als ein Außenstehender, steht auch ihm außerhalb des laufenden Verwaltungsverfahrens ein Anspruch auf

Akteneinsicht nach dem IFG zu. Dieser greift immer dann, wenn aus § 29 VwVfG kein Anspruch abgeleitet werden kann.

Ein Antrag auf Einsicht in die Asylverfahrensakte durch den Antragsteller selbst oder seinen Verfahrensbevollmächtigten bzw. sonstigen Rechtsberater, der nach Abschluss des Verfahrens gestellt wird, hat regelmäßig den Hintergrund, das mit dem Erstantrag verfolgte Ziel der Schutzgewährung weiter zu betreiben, z.B. durch die Stellung eines Folgeantrags oder durch Einreichung einer Petition. Für die Bearbeitung solcher Anträge ist keine fundierte Sachkenntnis des IFG erforderlich. Sie werden daher weiterhin in der jeweilig für das Erstverfahren zuständigen Außenstelle bearbeitet. Ggf. leistet Referat 230 fachliche Unterstützung.

Hinweis: „Echte“ Anträge nach dem IFG (siehe Ausführungen unter 1.) werden ausschließlich durch Referat 120 bearbeitet und sind unverzüglich dorthin abzugeben.

2. Akteneinsicht während des laufenden Asylverfahrens

Aus § 29 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ergibt sich für die Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens ein Rechtsanspruch auf Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten, allerdings nur innerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens. Darunter fallen sämtliche Verfahren nach dem AsylG. Darin eingeschlossen sind Widerrufsverfahren von Kontingentflüchtlern nach dem HumHAG sowie Resettlementakten.

Das Einsichtsrecht beginnt frühestens mit der Einleitung des Verwaltungs-/Widerrufsverfahrens und endet mit dessen Abschluss (§§ 29 Abs. 1 und 9 VwVfG). Es dient den Beteiligten zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen. Mit Blick auf diesen Zweck, sollte Akteneinsicht durchgängig bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung ermöglicht werden.

Im Falle der Rechtshängigkeit besteht der Anspruch gem. § 100 VwGO vorrangig gegenüber dem zuständigen Verwaltungsgericht. Sollte ein Verfahrensbeteiligter dennoch Akteneinsicht vom Bundesamt begehren, kann diese jedoch auch noch während des anhängigen Gerichtsverfahrens bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung gewährt werden.

B) Verfahren

Der Antrag auf Akteneinsicht nach § 29 Abs. 1 Satz 1 VwVfG wird durch das AVS eingescannt und als Postmappe dem/der Entscheider/-in weitergeleitet. Gleiches gilt für einen nach Abschluss des Verfahrens gestellten Antrag auf Akteneinsicht durch den Antragsteller selbst oder seinen Verfahrensbevollmächtigten.

Der/Die Entscheider/-in entscheidet über den Antrag auf Akteneinsicht.

Wird dem Antrag stattgegeben, fertigt er/sie das Begleitschreiben (D0802 = AkteneinsichtRAKanzlei).

Hierin kann je nach Bedeutung und Bewertung eingereicherter Beweismittel durch das BAMF ein Hinweis im Begleitschreiben angebracht sein, dass Originale auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden können (vgl. Vorbemerkungen).

Insbesondere sind dem Ausländer und ggf. einem verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsberater auf Antrag auch Erkenntnisquellen zur Verfügung zu stellen, sofern die darin enthaltenen Informationen bei der Entscheidung des Bundesamtes berücksichtigt wurden. Unter Erkenntnisquellen sind aktuelle Informationen aus verschiedenen Quellen zu verstehen, z.B. Lageberichte und amtliche Auskünfte des Auswärtigen Amtes, Auskünfte des Orient- oder Afrika-Institutes oder von amnesty international. Nicht darunter fallen die HKL-Leitsätze des Bundesamtes, da darin lediglich Aussagen aus anderen „Erst“quellen verwertet werden.

Der Empfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass als Verschlussachen eingestufte Erkenntnisquellen (z.B. Lageberichte und amtliche Auskünfte des Auswärtigen Amtes) nicht an Personen weitergegeben werden, die nicht am Verfahren beteiligt sind. Ein entsprechender Hinweis ist in der Dokumentenvorlage D0802 enthalten..

Abschließend leitet der/die Entscheider/-in die elektronische Akte – unter Eintragung einer Vorgangsinformation – an das AVS zum vollständigen Aktenausdruck weiter. Von dort aus wird der Aktenausdruck im Inland an jede ordnungsgemäß bevollmächtigte Person bzw. Anwaltskanzlei oder Institution gesandt und braucht nicht zurückgegeben werden. Kosten werden nicht erhoben.

Sofern der Antrag auf Akteneinsicht ein Dublinverfahren betrifft, in dem neben der Verfahrensakte eine DUAO-Mappe geführt wird (dies ist regelmäßig während der Überstellungsfrist von 18 Monaten ab dem Zeitpunkt der Bescheidzustellung bis zum Abschluss des Verfahrens der Fall), ist der Inhalt der DUAO-Mappe ebenfalls auszudrucken und dem Ausdruck der Verfahrensakte beizufügen.

Hinweis: Nach § 29 Abs. 3 Satz 1 VwVfG erfolgt Akteneinsicht bei der Behörde, die die Akten führt. Von diesem Grundsatz lässt Satz 2 der Vorschrift Abweichungen zu, indem im Einzelfall die Einsicht z.B. bei einer Auslandsvertretung erfolgt. Weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten.

Bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. unmittelbar bevorstehender Abschiebung) kann der/die Entscheider/-in wesentliche Dokumente aus der Maske „Schriftstücke“ auch per TELEFAX übermitteln. In MARiS ist dies direkt von seinem/ihrem Arbeitsplatz-PC aus möglich.

Soweit zu überlassende Unterlagen genau bezeichnet sind (z.B. Teil 1 der Niederschrift zum Asylantrag, Statement und Anhörungsniederschrift), stößt der/die Entscheider/-in den reduzierten Aktenausdruck unmittelbar an (Briefversand→Poststelle→Brief).

Liegt ein Antrag mit der unspezifizierten Bitte um Übersendung wichtiger Aktenbestandteile o.ä. vor, empfiehlt sich eine (telefonische) Nachfrage, ob nur einzelne und welche Unterlagen oder der Inhalt der ganzen Akte als bedeutsam erachtet werden.

Besonderheiten bei Folgeanträgen und isolierten Wiederaufgreifensanträgen zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG:

Ein Rechtsanspruch auf Akteneinsicht nach § 29 Abs. 1 Satz 1 VwVfG besteht - wie sich aus dem Wortlaut der Vorschrift und ihrer systematischen Stellung in Teil II des Gesetzes ergibt – nur innerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens.

Als das Verfahren betreffend sind nicht nur die unmittelbar für ein Verfahren angelegten Vorgänge anzusehen, sondern insbesondere auch Vorakten in derselben Angelegenheit. Wegen der dem Asylverfahren innewohnenden engen Einheit der Verfahrensarten ist deshalb auch bei bereits gestellten sowie beabsichtigten Folgeanträgen und isolierten Wiederaufgreifensanträgen zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG Akteneinsicht zu gewähren.

Der Antrag kann wie folgt begründet werden:

- Die Kenntnis des Akteninhaltes ist notwendig
- zur Prüfung der Erfolgsaussichten bzw. zur Begründung eines beabsichtigten Folgeantrages oder eines isolierten Wiederaufgreifensantrages zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG,
- für weitere Ausführungen zu dem beim Bundesamt bereits vorliegenden Folge- bzw. isolierten Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG oder für eine Stellungnahme nach § 73 Abs. 4 Satz 2 AsylG.

Hinweis: Die Rechtskundigkeit von Anwälten ist vorauszusetzen. Ein Hinweis auf § 71 Abs. 3 Satz 1 AsylG erübrigt sich daher im Begleitschreiben. Ein solcher wäre aber bei einem nicht von einem Anwalt vertretenen Antragsteller anzubringen. Bei isolierten

Wiederaufgreifensanträgen zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG fehlt eine entsprechende gesetzliche Regelung.

Aktenanforderung durch das BVA, eine ABH oder den UNHCR

BVA

Das **Bundesverwaltungsamt** (BVA) fordert im Rahmen von Aufnahmeverfahren für Spätaussiedler gem. §§ 26 ff. Bundesvertriebenengesetz (BVFG) mitunter vollständige Asylverfahrensakten an. Ermächtigungsgrundlage für die Datenübermittlung sind §§ 29 Abs. 1 Satz 2 BVFG i.V.m. 8 Abs. 4 AsylG. Den Ersuchen ist nachzukommen.

Es sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Soweit ärztliche Atteste, Befundberichte o.ä. vorhanden sind, muss der/ die Entscheider/-in das BVA im Begleitschreiben auf die **Härteklausele** des § 27 Abs. 2 BVFG hinweisen.

Demnach sind diese Papiere zwar gem. Kapitel „**Ärztliche Unterlagen**“ zunächst nicht mitzusenden, das BVA hat aber u.U. zu prüfen, ob die Versagung des Aufnahmebescheides eine besondere Härte bedeuten würde. Darunter fallen auch **Gesundheitsgefahren**.

In jedem dieser Fälle ist im Begleitschreiben ein entsprechender Text einzugeben.

Beispiel:

„Hier für den Antragsteller vorliegende ärztliche Unterlagen konnten aus Datenschutzgründen nicht übersandt werden. Sollten Sie sie gem. § 27 Abs. 2 BVFG benötigen, bitte ich um Übersendung einer ausreichenden Vollmacht. Geben Sie dazu bitte auch an, ob ein Ausdruck aus der hiesigen elektronischen Akte genügt oder Originale benötigt werden.“

Die **Anhörung** ist, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, vor der Übersendung des Aktenausdrucks durchzuführen. Anschließend ist der Asylantrag in der Maske „Zusatzinformationen Akte“ als „nicht entscheidungsreif“ zu kennzeichnen, da eventuelle Ansprüche nach dem BVFG solchen nach dem AsylG vorgehen würden.

ABH

Die Übermittlung an **Ausländerbehörden** richtet sich nach § 87 AufenthG i.V.m. § 8 Abs. 3 AsylG. Sind Krankheitsnachweise vorhanden, orientiert sich das Vorgehen an der DA-Asyl „[Ärztliche Unterlagen](#)“.

UNHCR

Über Zuleitung von Aktenausdrucken an den **UNHCR** (§ 9 Abs. 3 AsylG) entscheidet StV AL 4. Bei einer Anforderung an eine/n Entscheider/-in hat diese/r die elektronische Akte mit einem Geschäftsgangvermerk unverzüglich an StV AL 4 weiterzuleiten.

Dienstanweisung

Asylverfahren

Anfragen

Ahmadiyya

Bei Anfragen an die Moscheen der Quadiani-Gruppierung der Amadiyya-Glaubensgemeinschaft wegen der Zugehörigkeit einzelner Antragsteller zu der Glaubensgemeinschaft ist hinsichtlich entsprechender Bescheinigungen wie folgt zu verfahren:

1. Einholung und Vorlage durch Antragsteller selbst

und/oder

2. Anforderung durch den Entscheider nach Einwilligung des Antragstellers, die in der Anhörungsniederschrift zu vermerken ist.

Von Seiten der Nuur-Moschee wurde angeboten, Einzelfälle gerne zu überprüfen.

Die Anschrift lautet:

Nuur-Moschee, Babenhäuser-Landstr.25, 60599 Frankfurt/Main.

Anfragen an das Auswärtige Amt

1. Allgemeines

Gemäß § 7 Abs. 1 AsylG dürfen personenbezogene Daten von mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden erhoben werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 AsylG dürfen sie bei ausländischen Behörden und nicht öffentlichen Stellen ohne Mitwirkung des Betroffenen nur erhoben werden, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Hinsichtlich der Umsetzung der Ressortvereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern vom 1./9.7.1998 ist zu unterscheiden, ob in dem betreffenden HKL Verbindungspersonal vor Ort eingesetzt ist oder nicht.

- Anfragen an das AA ohne Verbindungspersonal im betreffenden HKL werden von Referat 223 bearbeitet.
- Anfragen an das AA mit Verbindungspersonal im betreffenden HKL werden von Referat 211 bearbeitet.

Die Orte, an denen auf Grund der Ressortvereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt und dem BMI derzeit Mitarbeiter des Bundesamtes an Auslandsvertretungen als Verbindungspersonal tätig sind, sind aus den Dokumentvorlagen D0635 bzw. D0984 ersichtlich.

Die Anfragen sind Referat 223 bzw. 211 in Form eines Entwurfs entsprechend den folgenden Dokumentvorlagen vorzulegen.

- D0809 - Allgemeine Anfrage an das AA ohne Verbindungspersonal
- D0810 - Medizinische Anfrage an das AA ohne Verbindungspersonal
- D0635 - Allgemeine Anfrage an das AA mit Verbindungspersonal
- D0984 - Medizinische Anfrage an das AA mit Verbindungspersonal

Das Geschäftszeichen ist um die Ziffernbezeichnung des anfragenden Referates zu ergänzen.

Der Anfragetext mit Aktenzeichen soll, soweit erforderlich, genaue Personalien, letzte Anschrift im Herkunftsland, Staatsangehörigkeit und Volkszugehörigkeit beinhalten.

Im Übrigen sind die Ausfüllhinweise in den o.g. Dokumentenvorlagen zu beachten.

Unabhängig von der Art der Anfrage oder ob in dem betreffenden HKL Verbindungspersonal eingesetzt ist, sind alle Anfragen per Mail an folgende Adresse zu senden:

*Anfragen Auswaertiges Amt
(bitte * beachten)

Hinweis: Das Dokument darf keinesfalls über „Briefversand lokal“ ausgedruckt oder über die Mailfunktion in MARiS verschickt werden. Dadurch würde es in eine Grafik umgewandelt werden und eine weitere Bearbeitung in den Referaten 211 und 223 unmöglich machen. Das Dokument ist aus der Schriftstückliste aufzurufen und aus Word über **Datei / Senden an / E-Mail-Empfänger** an die o.g. eMailadresse zu versenden.

Eilanfragen sind als solche in der Betreffzeile der eMail zu kennzeichnen

Liegen beizufügende Originalunterlagen vor, sind diese mit 4 Kopien per Dienstpost an das Referat 223, Herrn Klopff o.V.i.A. bzw. Referat 211, Frau Steger o.V.i.A. zu senden.

Beizufügende Anlagen, die lediglich als Kopien vorliegen, sind als PDF- ,TIF- o.ä. Dateien per Mail an die o.g. eMail-Adresse zu senden.

Bei Anfragen, die eine Überprüfung von im Asylverfahren vorgelegten Dokumenten zum Gegenstand haben, sollen die gesondert an 213 bzw. 230 zu übersendenden Originalunterlagen deutlich als solche gekennzeichnet und zurückerbeten werden. Erforderliche beglaubigte Übersetzungen sind beizufügen.

Die Anfragen werden im Referat 211 bzw. 223 unterschrieben und an die Auslandsvertretungen weitergeleitet. Anschließend wird dem/der zuständigen Entscheider/-in umgehend eine Ausfertigung der angefertigten Anfrage als Nachweis für die Akte in Papierform übersandt. Sie ist im anfragenden Referat mit SAKL zu scannen. Dadurch wird der Entwurf in der MARiS-Schriftstückliste mit der Verfügung der Anfrage überschrieben.

Nach Eingang der Antwort wird diese dem anfragenden Referat von 211 bzw. 223 in Papierform oder per Mail übersandt. Sie ist zur Akte zu scannen.

Die Antwort ist im Bescheid als Auskunft des Auswärtigen Amtes zu zitieren.

2. Allgemeine Anfragen an das Auswärtige Amt ohne Verbindungspersonal im betreffenden HKL

Hinweis: Für Anfragen an das Auswärtige Amt zu Äthiopien und Ghana sind die jeweiligen Merkblätter zu beachten

Merkblatt Äthiopien: s. [Anlage 4](#)

Merkblatt Ghana: s. [Anlage 5](#)

Betrifft eine Anfrage an das AA ein HKL, in dem kein Verbindungspersonal eingesetzt ist, ist die Dokumentenvorlage D0809 zu verwenden.

Das Formblatt ist per Mail an den jeweiligen RL zu senden, der die Anfrage nach Zustimmung an die o.g. eMail Adresse weiterleitet

Sofern nicht innerhalb von 4 Wochen eine Ausfertigung der AA-Anfrage in Papierform im anfragenden Referat eingeht, ist diesbzgl. Rücksprache mit Ref. 223, Herrn Klopff, zu halten.

3. Medizinische Anfragen an das Auswärtige Amt ohne Verbindungspersonal im betreffenden HKL

Medizinische Anfragen an das AA betreffen insbesondere Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland, die in einer Vielzahl von Fällen von Bedeutung sein können.

Für medizinische Anfragen an das AA für ein HKL, in dem kein Verbindungspersonal eingesetzt ist, ist die Dokumentenvorlage D0810 zu verwenden.

Hierbei ist das Informationsblatt des Auswärtigen Amtes, vgl. [Anlage 2](#), zu beachten.

Anfragen und Anlagen an die Botschaft in Hanoi (Vietnam) müssen in englischer Sprache vorliegen (vgl. [Anlage 3](#) für HKL Vietnam).

Im Adressfeld der Anfrage ist die Botschaft zu benennen, an die die Anfrage gerichtet werden soll.

Die Weiterleitung der Anfrage erfolgt wie in allen anderen Fällen per eMail durch den jeweiligen RL an „*Anfragen Auswaertiges Amt“.

4. Anfragen an das Auswärtige Amt im Einzelfall mit Verbindungspersonal im betreffenden HKL

Bei Anfragen an das AA mit Verbindungspersonal im HKL im Einzelfall handelt es sich um die Abklärung eines Sachverhaltes im konkreten Einzelfall, (d.h. Faktenrecherche) geht. Hierbei ist die Dokumentenvorlage D0635 zu verwenden.

Die Ausfüllhinweise in der Dokumentenvorlage D0635 sind zu beachten.

Sofern es sich um einen Eilfall handelt, insbesondere bei Medieninteresse, in Flughafen- oder in Haftfällen, ist dieser besonders zu kennzeichnen.

Die Verfahrensweise zur Weiterleitung der Anfrage an Referat 211, der Versand von Originalunterlagen oder die Weiterleitung von anderweitigen Anlagen in Kopie an Ref. 211 erfolgt wie unter „Ziff. 1 – Allgemeines“ beschrieben.

5. Medizinische Anfragen an das Auswärtige Amt im Einzelfall mit Verbindungspersonal im betreffenden HKL

Eine medizinische (Eil-)Anfrage im Einzelfall kann über Referat 211 an das Verbindungspersonal des Bundesamtes in den Auslandsvertretungen gerichtet werden, wenn dadurch medizinische Behandlungsmöglichkeiten im konkreten Einzelfall abgeklärt werden sollen. Hierfür ist die Dokumentenvorlage D0984 zu verwenden und die Ausfüllhinweise zu beachten.

Anfragen an Institute, Institutionen und Universitäten

Anfragen an Institute, Institutionen und Universitäten sind gemäß **D0970** „**Anfrage_an_Institute_Unis_etc**“ zu gestalten.

Hinweise: Das Formular D0970 ist in der MARiS-Schriftstückliste aufzurufen und entsprechend den Hinweisen im Formular auszufüllen und weiterzuleiten. Das endgezeichnete Verfügungsexemplar (= das die Mitzeichnungsleiste enthaltende D0970) wird nach Anbringung des Postabgangvermerks (ggf. mit den dazugehörigen Unterlagen -wenn diese nicht in der elektronischen Akte vorhanden sind-) eingescannt. Über den enthaltenen Barcode wird es automatisch der elektronischen Akte zugeordnet.

Siehe auch [DA-Asyl „Rechtliches Gehör“](#).

Dienstanweisung Asylverfahren

Anfragen der Ausländerbehörden nach § 72 Abs. 2 AufenthG

Nach § 72 Abs. 2 AufenthG haben die Ausländerbehörden bei Entscheidungen über das Vorliegen zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG das Bundesamt zu beteiligen.

Auch über das Vorliegen eines Ausschlussstatbestandes nach § 25 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a bis d entscheidet die ABH gem. der Regelung des § 72 Abs. 2 AufenthG nur nach vorheriger Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Wegen der besonderen Sachkunde über die ausschlussrelevanten Sachverhalte hat das Bundesamt eine Stellungnahme abzugeben. Ebenso wie bei den zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten handelt es sich um verwaltungsinterne Stellungnahmen, die nicht selbstständig angefochten werden können. Die ABH ist nicht an das Votum des Bundesamtes gebunden.

Ist aus einer Anfrage (oder auch aus beigefügten ärztlichen Gutachten über eine Traumatisierung) erkennbar, dass inhaltlich zumindest teilweise drohende Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG geltend gemacht wird, ist diese mit dem Hinweis zurückzugeben, dass es sich materiellrechtlich um ein Asylgesuch im Sinne des § 13 AsylG handelt, für dessen Bearbeitung ausschließlich das Bundesamt zuständig ist. Die ABH hat den Ausländer zur Stellung eines Asylantrags an das Bundesamt zu verweisen. Dies gilt auch, wenn dieser bewusst keinen Asylantrag stellen wollte. Er hat insoweit kein Wahlrecht.

Durch den Sachbearbeiter ist nach seiner Stellungnahme an die ABH in MARiS die Personenzusatzinformation „72 II-Votum“ (nach den dort vorgegebenen Auswahlmöglichkeiten) einzugeben.

Sämtliche Anfragen von Ausländerbehörden gem. § 72 Abs. 2 AufenthG, die in den Außenstellen eingehen, sind zur weiteren Verwendung an das Referat 716 weiterzuleiten. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass die eingehenden Anfragen nicht eingeschannt und elektronisch an das Referat 716 übermittelt werden, sondern immer im Original per Umlaufmappe abzugeben sind.

Hintergrund dieser Verfahrensweise ist, dass in den Fällen, in denen festgestellt wird, dass Anfragen mit sicherheitsrelevantem oder strafrechtlichem Hintergrund vorliegen, diese un-

ter Beteiligung des Referates 235 bearbeitet werden und nicht in elektronischer Form vorgehalten werden dürfen.

Für die Aktenanlage ist, mit Ausnahme der an Referat 235 weitergeleiteten Fälle, ausschließlich Ref. 716 zuständig,.

Die weitere Bearbeitung erfolgt grundsätzlich durch Ref. GA 2.

Ausnahmen:

Anfragen mit sicherheitsrelevantem oder strafrechtlichem Hintergrund, werden durch Referat 235 bearbeitet.

In den Fällen, in denen die Anfrage den Ausschlussstatbestand des § 25 Abs. 3 Nr. 1-4 AufenthG betreffen, erfolgt die Bearbeitung durch das Ref. 233.

Sofern dieses Schriftstück im Zusammenhang mit Zeugen-/Opferschutzmaßnahmen eingeht, sind unbedingt die Verfahrenshinweise im Kapitel "[Zeugen-/Opferschutz](#)" zu beachten und die dort beschriebenen Maßnahmen anzuwenden.

Dienstanweisung

Asylverfahren

Anhörung

1. Allgemeines

Durch die persönliche Anhörung des Asylbewerbers wird der für die Entscheidung erhebliche Sachverhalt ermittelt. Sie ist damit ein wesentlicher Bestandteil des Asylverfahrens. Zu Beginn der Anhörungen sind die Antragsteller/-innen auf die Folgen verspäteten Vorbringens gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 AsylG hinzuweisen. Sie sind über Ablauf und Bedeutung der Anhörung sowie ihre Mitwirkungspflicht aufzuklären (siehe [Handbuch für Einzelentscheider, Teil I, Qualitätsstandards „Anhörung“](#)). In diesem Rahmen sind sie aufzufordern, mitgebrachte Ton- und/oder Bildaufzeichnungsgeräte (z.B. Mobiltelefone) auszuschalten. Sie sind darauf hinzuweisen, dass sie sich strafbar machen, wenn sie die Anhörung aufnehmen. Werden dennoch Zuwiderhandlungen festgestellt, ist dies in der Akte zu vermerken und Referat 230 zu informieren, damit ggf. eine Entscheidung über die Stellung eines Strafantrags getroffen werden kann. Die Anhörung ist nicht abzurechnen.

Die Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 AsylG hat möglichst zeitnah nach Aktenanlage zu erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass Anhörungen in einem vertraulichen Rahmen stattfindet (§25 Abs. 6 AsylG). Auch wenn Großraumbüros für die Anhörung genutzt werden, kann dort nur eine Anhörung zeitgleich stattfinden.

Im Flughafenverfahren, sind die Regelungen des § 18 a Abs. 6 Nr. 2 AsylG zu beachten, wonach dem Antragsteller die Einreise zu gestatten ist, wenn das Bundesamt nicht innerhalb von zwei Tagen nach Stellung des Asylantrages entschieden hat.

Ausführliche Hinweise zu Ablauf und Inhalt der Anhörung finden sich im [Handbuch für Einzelentscheider, Teil I, Qualitätsstandards „Anhörung“](#).

Grundsätzlich greift die Einsatzplanung auf die Eintragungen in den Outlook – Kalendern der Entscheider/-innen zu. Dies bedeutet, dass alle vorhersehbaren, nicht für Anhörungen zur Verfügung stehenden Zeiträume (Urlaub, Fortbildung, Dienstreisen etc.) aktuell und fortlaufend in den Outlook – Kalendern zu notieren sind.

Den AS'en bleibt es jedoch unbenommen, andere bewährte Regelungen zur Einsatzplanung beizubehalten.

2. Verwendung externer Informationen

2.1 Erstbefragung durch Landesaufnahmestellen

Die Landesaufnahmestellen verschiedener Bundesländer führen nach Aufnahme des Ausländers für bestimmte Herkunftsländer eine Befragung durch, die dem Zweck der Identitätsfeststellung im Zusammenhang mit vorbereitenden Abschiebemaßnahmen bzw. der Passersatzbeschaffung dienen soll. Das Ergebnis der von den Landesaufnahmestellen durchgeführten Befragung wird teilweise auch dem Bundesamt zur Verfügung gestellt.

Sofern dem Bundesamt ein von einer Landesaufnahmestelle aufgenommener Befragungsbogen übersandt wird, ist dieser in die MARiS- Akte aufzunehmen. Der zuständige Entscheider gleicht die bei der Landesbehörde erfassten Angaben des Ausländers mit den beim Bundesamt im Rahmen der Asylantragsannahme bzw. bei der Anhörung gemachten Angaben ab. Ergeben sich hierbei Erkenntnisse, die für die Entscheidungsfindung relevant sein könnten, hat der Entscheider dies entsprechend zu berücksichtigen bzw. eine tiefergreifende Anhörung durchzuführen, um den tatsächlichen Sachverhalt zu ermitteln. Ggf. ausgesprochene Empfehlungen hinsichtlich der Entscheidung des Bundesamtes oder Einschätzungen hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Ausländers bleiben bei der Asylentscheidung unberücksichtigt.

2.2 Übermittlung personenbezogener Daten nach § 8 Abs. 1b AsylG

Teilt die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle dem Bundesamt gem. § 8 Abs. 1b AsylG personenbezogene Informationen über körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen eines Ausländer mit, sind diese für die Planung und Durchführung der Anhörung zu berücksichtigen (s.a. [Konzept Identifizierung vulnerabler Personen](#)). Für die Praxis bedeutet dies, dass nach Eingang einer Information nach § 8 Abs. 1b AsylG diese zunächst vom AVS eingescannt und die Postmappe dem zuständigen Entscheider unverzüglich weitergeleitet wird. Der Entscheider weist ggf. das AVS an, was bei der Vorbereitung der Anhörung zu berücksichtigen ist.

Die erhaltenen Informationen dürfen nur für die ordnungsgemäße Durchführung der Anhörung Verwendung finden und sind nach Durchführung der Anhörung und Rückübersetzung des Protokolls zu löschen (s.a.: [DA-AVS](#)). Evtl. getroffene Maßnahmen zur Berücksichtigung einer etwaigen Beeinträchtigung bei der Vorbereitung/Durchführung der Anhörung sind ggf. im Protokoll festzuhalten.

Sollte die im Rahmen des § 8 Abs. 1b AsylG erhaltene Information auch für das weitere Verfahren und/oder die Entscheidungsfindung relevant sein und erschließt sich der Sachverhalt nicht bereits aus dem Vortrag des Antragstellers, so erfolgt eine entsprechende Nachfrage durch den Anhörer/Entscheider. Die so protokollierten Informationen, dürfen dann auch Verwendung im weiteren Verfahren und bei der Entscheidung finden, da sie auf Angaben des Antragstellers beruhen.

Soweit eine geltend gemachte Beeinträchtigung nicht offensichtlich wird, aber für das Verfahren wichtig oder entscheidungsrelevant sein könnte, ist ggf. die Vorlage eines geeigneten Nachweises erforderlich. Dies gilt auch, wenn ein solcher bereits gem. § 8 Abs. 1b AsylG dem Bundesamt vorgelegt worden sein sollte, aber zu löschen/vernichten war (z.B. medizinisches/psychologisches Attest/Gutachten).

3. Anschriftenermittlung

Liegt keine ladungsfähige Anschrift vor, ist eine Anschriftenermittlung über das BVA-Registerportal vorzunehmen.

4. Verlegung

Wünschen nach Verlegen des Anhörungstermins ist nur dann zu entsprechen, wenn hierfür erhebliche Gründe dargelegt werden, die es trotz des Beschleunigungsgebots angezeigt erscheinen lassen, den Termin zu verschieben. In Betracht kommt insbesondere die Teilnahme eines rechtskundigen Verfahrensbevollmächtigten.

5. Verspätetes Erscheinen

Der Asylbewerber muss zu dem in der Ladung angegebenen Zeitpunkt anwesend sein. Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs muss jedoch eine Wartezeit gewährt werden, deren Höchstgrenze allerdings bei zwei Stunden liegt. Erscheint der/die Antragsteller/-in um mehr als zwei Stunden verspätet zur Anhörung, ist eine Anhörung grundsätzlich nur noch dann durchzuführen, wenn sie ohne Behinderung des Arbeitsablaufes noch am selben Tag erfolgen kann.

Überzeugende individuelle Hinderungsgründe können allerdings dazu führen, dass der Antragsteller einen erneuten Anhörungstermin erhält.

Wird geltend gemacht, dass der/die Antragsteller/-in aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, zum Anhörungstermin zu erscheinen, so ist dies durch ein ärztliches Attest zu belegen. Dies gilt auch bei lediglich fehlender Reisefähigkeit.

Die Vorlage eines fachärztlichen Attestes ist erforderlich, wenn vorgetragen wird, der/ die Betreffende sei wegen psychischer Probleme nicht in der Lage, an einer Anhörung teilzunehmen.

5.1 Fehlende Handlungsfähigkeit

Nachfolgende Verfahrensweise ist auch anzuwenden, wenn die **Aussagefähigkeit**, die **Vernehmungsfähigkeit**, die **Verfahrensfähigkeit**, die **Verhandlungsfähigkeit** oder die **Geschäftsfähigkeit** des/r Antragstellers/-in bestritten wird.

5.1.1 Verfahren bei festgestelltem Fehlen der Handlungsfähigkeit

Steht aufgrund des vorgetragenen Sachverhaltes nach Überzeugung des/der Entscheiders/-in fest, dass der/die Antragssteller/-in nicht handlungsfähig ist, ist über die zuständige Ausländerbehörde ein Betreuer zu bestellen und in Zusammenarbeit mit diesem das Verfahren weiterzuführen.

5.1.2 Verfahren bei vorgetragenem vorübergehenden Fehlen der Handlungsfähigkeit

Ergibt sich aus dem vorgetragenen Sachverhalt, dass absehbar ist, dass das Fehlen der Handlungsfähigkeit die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten wird, erfolgt die Ladung zur Anhörung nach dem prognostizierten Wegfall der Handlungsunfähigkeit, spätestens jedoch nach 6 Monaten.

5.1.3 Verfahren bei Zweifeln am Fehlen der Handlungsfähigkeit

Ist die Behauptung des Fehlens der Handlungsfähigkeit soweit begründet, dass sich eine weitere Sachaufklärung aufdrängt, ist diese mittels einer Untersuchung des/r Antragstellers/-in zur Feststellung der Verfahrensfähigkeit durchzuführen. Die Untersuchung hat durch einen geeigneten Amtsarzt oder einen Rechtsmediziner zu erfolgen.

Stellt der beauftragte Arzt oder Gutachter fest, dass die Verfahrensfähigkeit fehlt, ist - je nach genauer Diagnose - gem. Ziff. 5.1.1 oder 5.1.2 zu verfahren. Andernfalls ist der/die Antragssteller/-in unverzüglich zur Anhörung zu laden.

Ist die behauptete Handlungsunfähigkeit nicht hinreichend begründet und drängt sich daher eine weitere Sachaufklärung nicht auf, ist der/die Antragssteller/-in unverzüglich zur Anhörung zu laden.

5.2 Verfahren nach Ladung zur Anhörung

5.2.1 Antragsteller ist noch verpflichtet, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen:

Erscheint der Antragsteller ohne genügende Entschuldigung nicht zur Anhörung, ist das Verfahren regelmäßig nach § 33 Abs. 1 AsylG durch Bescheid einzustellen. Weist der Antragsteller unverzüglich nach, dass er auf das Nichterscheinen keinen Einfluss hatte, ist das Verfahren fortzuführen (zur Unverzüglichkeit s. Kapitel „Einstellungen – Rücknahme von Asylanträgen“).

Statt einer Verfahrenseinstellung kann nach § 25 Abs. 4 Satz 5 AsylG auch eine Sachentscheidung nach Aktenlage erfolgen. Dies setzt allerdings voraus, dass der Antrag nach angemessener inhaltlicher Prüfung als unbegründet anzusehen ist (Art. 28 Abs. 1 Verfahrensrichtlinie). Dazu müssen ausreichende Erkenntnisse über die Asylgründe vorliegen, was ohne Anhörung regelmäßig nicht der Fall sein wird.

Bei Antragstellern aus sicheren Herkunftsstaaten ist der Asylantrag grundsätzlich nach § 29a i.V.m. § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG als offensichtlich unbegründet abzulehnen. Hier gilt die gesetzliche Vermutung, dass ihnen keine Verfolgung droht. Der Antragsteller muss daher Tatsachen oder Beweismittel angeben, die die Annahme begründen, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung droht. Lässt der Antragsteller die angebotene Möglichkeit, die gesetzliche Vermutung zu widerlegen, ohne ausreichende Begründung ungenutzt, muss angenommen werden, dass er keine relevanten Gründe vortragen kann.

5.2.2 Antragsteller ist nicht mehr verpflichtet in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen:

Erscheint der Antragsteller ohne genügende Entschuldigung nicht zur Anhörung, ist auch hier das Verfahren grundsätzlich nach § 33 Abs. 1 AsylG mit Bescheid einzustellen.

Die unter Punkt 5.2.1 dargestellte Sachentscheidung kann ausnahmsweise auch in diesen Fällen ergehen. Dies ist allerdings nur unter der weiteren Voraussetzung möglich, dass dem Antragsteller Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben wird (§ 25 Abs. 5 Satz 2 AsylG). Nach Fristablauf erfolgt eine Entscheidung nach Aktenlage (§ 25 Abs. 5 Satz 3 AsylG).

Die folgende Arbeitshilfe gibt einen Überblick auf das Vorgehen bei den verschiedenen Fallgestaltungen ([Nichterscheinen Anhörung](#)).

5.2.3 Liegen unabhängig vom Vortrag fehlender Handlungsfähigkeit überzeugende individuelle Hinderungsgründe für das Nichterscheinen zur Anhörung, wie z. B. eine akute Erkrankung, ein fieberhafter Infekt, Beinbruch o.ä. vor, ist ein neuer Anhörungstermin anzuberaumen.

5.2.4 Erscheint der/die Antragsteller/-in zur Anhörung, ist aber nicht in der Lage, die erforderlichen Angaben (§ 25 Abs. 1 und 2 AsylG) zu machen, so ist eine Untersuchung des/r Antragstellers/-in zur Feststellung der Verfahrensfähigkeit zu veranlassen (vgl. Ziff. 5.1.3).

Ergibt diese Untersuchung nicht das Fehlen der Handlungsfähigkeit, ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb eines Monats (analog § 25 Abs. 5 Satz 2 AsylG) zu geben und nach Fristablauf gemäß Aktenlage zu entscheiden (analog § 25 Abs. 5 Satz 3 AsylG).

Bei attestierter Handlungsunfähigkeit ist nach Ziff. 5.1 zu verfahren.

6. Anhörung von begleiteten Minderjährigen(zu Teilnahme/Ausschluss der Eltern s.a. [Punkt 7](#))

- Eine Verpflichtung zur Anhörung begleiteter Minderjähriger besteht nicht.
- Bei Minderjährigen, die in Begleitung ihrer Eltern sind, werden i.d.R. nur die Eltern angehört. Halten diese auf entsprechende Frage des Entscheiders eine Anhörung des Minderjährigen für notwendig (z.B. weil für ihn eigene Gründe vorliegen), ist auch der Minderjährige anzuhören, wenn dies aufgrund seines Alters, Wissensstandes und Reifegrades erfolgversprechend erscheint. Dies gilt auch, wenn der Minderjährige ausdrücklich angehört werden möchte. Die Eltern können an der Anhörung ihres Kindes teilnehmen.
- Bei Vorliegen von Anhaltspunkten von rein kinderspezifischen Fluchtgründen (z.B. Zwangsheirat, Genitalverstümmelung, häusliche Gewalt) erfolgt eine Anhörung des Kindes, wenn dies aufgrund seines Alters, Wissensstandes und Reifegrades erfolgversprechend erscheint. Insbesondere soll eine mögliche Beteiligung der Eltern aufgeklärt werden.
- Bei Anhaltspunkten für Probleme in der Familie (z.B. sichtbare Verwahrlosung des Kindes, erkennbare psychische Defizite), oder bei Sachverhalten, bei denen die Eltern als Täter oder Beteiligte in Frage kommen (z.B. Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung, häusliche Gewalt), erfolgt zur Aufklärung eine Anhörung des Kindes, sofern dies möglich ist. Ggf. ist das Jugendamt einzuschalten. In diesen Fällen sind die Eltern von der Anhörung auszuschließen.
- Die Anhörung ist kindgerecht durchzuführen.

7. Teilnehmende Personen an der Anhörung

7.1 Allgemeines

Die Anhörung im Rahmen des Asylverfahrens ist grds. nach § 25 Abs. 6 Satz 1 AsylG nicht öffentlich.

Das **Recht** des Antragstellers **auf** eine **Begleitung** bei der Anhörung durch einen Bevollmächtigten und/oder Beistand ergibt sich aus § 25 Abs. 4 Satz 2 AsylG i.V.m. § 14 VwVfG. Für Begleiter gibt es keine „**Anmeldepflicht**“. Hierzu besteht keine gesetzliche Grundlage. Dennoch kann eine Anmeldung auf Grund vor Ort bestehender Zugangs-/Sicherheitskontrollen oder besonderer örtlicher/räumlicher Gegebenheiten sinnvoll sein. Es besteht für alle Personen zum Nachweis der Identität eine **Ausweispflicht**.

7.2 Differenzierung möglicher Teilnehmer

Die Abgrenzung der teilnehmenden Personen ist in der Praxis mitunter schwierig. Der Antragsteller ist daher danach zu befragen, in welcher Rolle/Funktion die mitgebrachte Person teilnehmen soll. Im Zweifelsfall muss das Bundesamt aufgrund der vorliegenden Umstände ermitteln, in welcher Rolle ein Begleiter erscheint.

Ein **Bevollmächtigter** ist ein rechtlicher Vertreter des Antragstellers – entweder durch Vollmachterteilung (§ 14 Abs. 1 Satz 1 VwVfG, z.B. Rechtsanwalt) oder auf Grund von Bestimmungen im BGB (Eltern, Vormund, Ergänzungspfleger, rechtliche Betreuer). Die Verfahrenshandlungen des Bevollmächtigten wirken unmittelbar für und gegen den Vertretenen (§ 164 Abs. 1 BGB). Der Bevollmächtigte ist zu allen Verfahrenshandlungen berechtigt, sofern sich aus der ausgestellten Vollmacht (bzw. aus den gesetzlichen Vorschriften) nicht etwas anderes ergibt (§ 14 Abs. 1 Satz 2 VwVfG).

Ein **Beistand** ist eine Person des Vertrauens des Antragstellers und wird von diesem zur Unterstützung (z.B. rechtlich, moralisch, psychisch) mitgebracht (§ 14 Abs. 4 S. 1 VwVfG). Anders als der Bevollmächtigte ist der Beistand kein rechtlicher Vertreter des Antragstellers. Er tritt nur neben dem Antragsteller auf. Das vom Beistand Vorgetragene gilt aber als vom Antragsteller vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht (§ 14 Abs. 4 S. 2 VwVfG). Schweigen gilt als Zustimmung (§§ 133, 157 und 242 BGB). Hierauf ist der Antragsteller vor Beginn der Anhörung hinzuweisen.

Vertreter des Bundes, eines Landes oder des UNHCR sind nach § 25 Abs. 6 Satz 2 AsylG zur Teilnahme berechtigt. Ein dienstliches Interesse muss nicht gesondert nachgewiesen werden.

„**Andere Personen**“ i.S.v. § 25 Abs. 6 Satz 3 AsylG sind Personen, die nicht als Bevollmächtigter, Beistand oder Personen nach § 25 Abs. 6 Satz 2 AsylG anzusehen sind. Dies können z.B. Mitarbeiter des Bundesamtes bzw. Referendare zu Ausbildungszwecken oder Pressevertreter sein.

Eigener Sprachmittler (Dolmetscher/Übersetzer): Der Antragsteller ist berechtigt auf seine Kosten einen geeigneten Sprachmittler seiner Wahl hinzuzuziehen (§ 17 Abs. 2 AsylG). Ein vom Antragsteller mitgebrachter Sprachmittler ersetzt nicht den vom Bundesamt bestellten Dolmetscher

und nimmt daher nur neben dem vom Bundesamt bestellten Dolmetscher an der Anhörung. Er ist weder ein Beistand noch eine „andere Person“.

7. 3 Teilhaberechte:

Bevollmächtigte und **Beistände** haben grds. ein Teilnahme-/Anwesenheits- und Frage-recht. Es bedarf keiner Genehmigung. Sie können im Einzelfall aber zurückgewiesen wer-den (siehe 7.4). In der Anhörung können sie ergänzende Fragen stellen oder den Antrag-steller auffordern, bestimmte Vorgänge detaillierter zu schildern. Der Entscheider ist je-doch befugt, den Zeitpunkt der Fragen zu steuern, um einen reibungslosen Ablauf der An-hörung zu gewährleisten (Art. 23 Abs. 3 V-RL). Ein Verweis des Zeitpunkts für Fragen auf das Ende der Anhörung ist möglich. Es besteht keine Befugnis zum Ausschluss des Fra-gerechts des Bevollmächtigten/Beistands - auch nicht für einzelne Fragen.

Bei „**anderen Personen**“ bedarf die Teilnahme einer Genehmigung. Diese ist zuvor beim Leiter der Organisationseinheit – bei Pressevertretern in Abstimmung mit der Pressestelle – einzuholen. Es ist nach dem Einzelfall zu entscheiden, ob das Interesse der Verwaltung/Öffentlichkeit an einer Teilnahme das Gebot der Nichtöffentlichkeit der Anhörung überwiegt.

Der Antragsteller ist über die mögliche Teilnahme zu informieren. Gegen den Willen des Antrag-stellers kommt die Teilnahme von dritten Personen aufgrund des Vertraulichkeitsgebotes nicht in Betracht. Einer „anderen Person“ stehen weder ein Teilnahme- noch ein Fragerecht zu.

Bei mitgebrachten **Sprachmittlern** beschränkt sich die Funktion allein auf die Überprüfung der „Übersetzung“. Ihm steht weder ein eigenständiges Fragerecht zu, noch ist er zum eigenen Sachvortrag oder einer Beratung des Antragstellers befugt. Er hat jedoch ein Hinweisrecht, wenn grundsätzliche Zweifel an einer korrekten Übersetzung bestehen oder wesentliche Sachverhalte unzutreffend bzw. unvollständig übersetzt werden. Die Kommu-nikation zwischen Antragsteller und mitgebrachtem Sprachmittler ist zu protokollieren. Die Rolle des mitgebrachten Sprachmittlers ist auf das Hinweisrecht zu beschränken.

Vertretern des Bundes, eines Landes oder des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen steht lediglich ein Anwesenheitsrecht zu.

7. 4 Zurückweisung

Über eine Zurückweisung entscheidet der Leiter der Organisationseinheit, soweit keine Delegation vorliegt. Sie kann vor oder auch noch während der Anhörung erfolgen. Die Zu-rückweisung ist Antragsteller und Begleiter mitzuteilen und im Zeitpunkt der Mitteilung wirksam. Vor der Zurückweisung erfolgte Handlungen des Bevollmächtigten/Beistands bleiben weiterhin wirksam.

Die „Darlegungslast“ für das Vorliegen von Zurückweisungsgründen trägt das Bundesamt. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass die Teilnahme die Regel und die Zurückweisung die Ausnahme ist. Der Begleiter muss nicht von sich aus das Vorliegen der Voraussetzun-

gen vortragen, sondern die Behörde muss durch Nachfragen feststellen, ob Ausschlussgründe bestehen oder nicht.

- Ein bevollmächtigter Rechtsanwalt **darf nicht zurückgewiesen werden** (§ 3 BRAO; §14 Abs. 6 Satz 2 VwVfG i.V.m. § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO).
- Eltern als gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen **dürfen nicht zurückgewiesen werden, außer** es liegen Anhaltspunkte für Probleme in der Familie vor, insbesondere dass Eltern als Täter oder Beteiligte z.B. bei Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung, häuslicher Gewalt in Frage kommen. In diesen Fällen sind die Eltern von der Anhörung auszuschließen. Da die Anhörung als persönliche Befragung ein Realakt und keine Verfahrenshandlung ist, ist hier eine gesetzliche Vertretung nicht zwingend erforderlich. Verfahrenshandlungen können in diesen Fällen vor/nach der Anhörung erfolgen.

Unabhängig davon ist ggf. das Jugendamt einzuschalten.

- Ein Vormund, Ergänzungspfleger oder rechtlicher Betreuer **darf nicht zurückgewiesen werden, wenn** er offiziell bestellt ist und im Rahmen seines Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs handelt (§ 14 Abs. 5 VwVfG i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 RDG).
- Bevollmächtigte oder Beistände (außer bevollmächtigter Rechtsanwalt/ Vormund/ Ergänzungspfleger, rechtlicher Betreuer) **müssen zurückgewiesen werden, wenn** der Begleiter entgeltlich handelt. Gleiches gilt, wenn er weder eine persönliche Beziehung zum Antragsteller hat, noch zur Begleitung hinreichend juristisch qualifiziert ist (§14 Abs. 5 VwVfG, §§ 3, 6, 7,8 RDG).

Unter das Kriterium der persönlichen Beziehung fällt eine familiäre, nachbarschaftliche oder ähnlich enge persönliche Beziehung/Verbundenheit zum Antragsteller (z.B. auch Arbeitskollegen, ehrenamtliche Helfer).

Ohne persönliche Beziehung muss der Bevollmächtigte/Beistand zur Begleitung qualifiziert sein. Dies ist er, wenn ihm entweder die entgeltliche Erbringung von Rechtsdienstleistungen grds. erlaubt ist (vorwiegend Rechtsanwälte), es sich um eine Person mit Befähigung zum Richteramt handelt oder um eine Person, die z.B. durch Schulung qualifiziert ist und unter Anleitung eines Volljuristen arbeitet (§ 6 Abs. 2 RDG).

- Bevollmächtigte oder Beistände (außer bevollmächtigter Rechtsanwalt/Eltern als gesetzliche Vertreter, Vormund/Ergänzungspfleger) **können im Einzelfall zurückgewiesen werden**, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind (§14 Abs. 6 Satz 1 Hs. 2 VwVfG). Unfähig kann eine Person sein, wenn sie keine ausreichende Sprachkenntnis oder keine Kenntnis über die Sach- und Rechtslage besitzt oder wenn sie den Ablauf der Befragung in erheblichem Maße beeinträchtigt (**Beachte aber** 7.6). Mangelnde Sprachkenntnis alleine rechtfertigt regelmäßig noch nicht die Zurückweisung, solange durch Nachfragen bzw. Erklärung verständlich wird, was gemeint ist.

Wird die Anhörung in erheblichem Maß durch den Begleiter gestört, muss die Behörde zunächst versuchen, diesem Umstand ggf. durch Ermahnung entgegenzuwirken.

Eine Zurückweisung wegen „Unfähigkeit“ kann i.d.R. nicht schon vor der Anhörung erfolgen, da die Beurteilung regelmäßig erst in der Anhörungssituation möglich ist.

Eine Zurückweisung kann erst nach Überprüfung und als „letztes Mittel“ erfolgen.

7.5 Zahlenmäßige Begrenzung der Teilnehmer

Eine pauschale Begrenzung ist nicht möglich, da verschiedene Personen nicht zurückgewiesen werden dürfen. Die Anzahl möglichst gering zu halten ist jedoch nicht nur im Sinne einer ordnungsgemäßen Durchführung, sondern liegt auch im Interesse des Antragstellers. Ggf. muss im Dialog mit den Beteiligten versucht werden, eine Einigung zu treffen. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalles.

Die Begleitung durch mehr als einen Beistand ist aber nicht verhältnismäßig und daher zu verweigern.

7.6 Im Einzelfall zu berücksichtigende besondere Umstände:

- Bei Antragstellern, bei denen besondere Umstände vorliegen (vor allem bei vulnerablen Personen – Minderjährigkeit, Traumatisierung, Vergewaltigung, geistige Behinderung, etc.) kann es sein, dass ein Begleiter, obwohl ein Zurückweisungsgrund vorliegt, auf Wunsch des Antragstellers zwingend zur moralischen/psychischen Unterstützung des Antragstellers auch in der Anhörung zuzulassen ist.
- Aufgrund Art. 15 Abs. 1 V-RL, wonach die Anhörung i.d.R. ohne Familienangehörige stattfindet, muss § 14 Abs. 6 VwVfG im Wege einer richtlinienkonformen Auslegung so ausgelegt werden, dass auch ein Angehöriger, dessen Anwesenheit für die Anhörung nicht als erforderlich angesehen wird, als Begleiter zurückgewiesen werden kann. Liegen keine der im vorigen Punkt angesprochenen Umstände oder sonstigen Gründe vor, die die Anwesenheit von Familienangehörigen erforderlich machen, sind Familienangehörige zurückzuweisen. Insbesondere findet die Anhörung von Ehegatten i.d.R. getrennt statt (Qualitätshandbuch Anhörung 2.5.4). Eine Zulassung erfolgt jedoch in jedem Fall nur bei Einverständnis des betroffenen Antragstellers.
- Ist der **Begleiter selbst Antragsteller in einem Asylverfahren** und steht seine Anhörung noch bevor, so ist seine Teilnahme zu verweigern, da durch eine Teilnahme eine sachgemäße Durchführung seiner eigenen Anhörung gefährdet ist.

7.7 Protokoll/Aktenvermerk/Aufnahme in die Akte (Im Übrigen s. Punkt 8):

Jede teilnehmende Person hat sich auszuweisen und Teilnahme und Funktion ist im Protokoll zu vermerken.

Der Bevollmächtigte hat seine Vollmacht bzw. die gerichtliche Bestellung vorzulegen, soweit sie nicht bereits Aktenbestandteil ist.

Der Antragsteller muss sein Einverständnis zur Teilnahme einer nicht bevollmächtigten Person (Beistand/„andere Person“) zu Protokoll geben.

Erfolgt eine Zurückweisung im Zusammenhang mit der Anhörung und nicht bereits schriftlich im Vorfeld, ist diese im Protokoll zu vermerken und in einem Aktenvermerk zu begründen.

Fragen des Bevollmächtigten/Beistandes müssen grds. diktiert, übersetzt und beantwortet werden.

Die Kommunikation zwischen Antragsteller und mitgebrachtem Sprachmittler ist zu protokollieren.

8. Niederschrift der Anhörung (s.a. Punkt 7.7)

Die Niederschrift über eine Anhörung soll nach § 25 Abs. 7 AsylG die wesentlichen Angaben des Asylbewerbers enthalten. Dies sind in jedem Fall alle entscheidungserheblichen Tatsachen, die ggf. von den Entscheidern/-innen durch konkrete Nachfragen zu ermitteln sind. Obwohl das Gesetz keine Identität von Anhörer und Entscheider vorschreibt, ist dies in der Praxis des Bundesamtes anzustreben. Da sich diese Vorgabe jedoch nicht immer umsetzen lässt, ist der Sachverhalt so ausführlich zu dokumentieren, dass auch ein/eine Entscheider/-in, der die Anhörung nicht selbst durchgeführt hat, die Entscheidung ohne weitere Sachverhaltsermittlung treffen kann. Insbesondere müssen auch die Umstände, die für die Beurteilung der Glaub- oder Unglaubwürdigkeit des Asylbewerbers erheblich sind, in der Anhörungsniederschrift erkennbar sein. Nur so kann eine entsprechende Darlegung in der Entscheidung erfolgen.

Wenn ein sonderbeauftragter Entscheider die Anhörung durchführt oder sonstwie beteiligt wird, muss dies aus dem Anhörungsprotokoll erkennbar sein und auch im Bescheid (Tatbestand) zum Ausdruck kommen.

Für die Protokollierung der Anhörungen ist das **Texthandbuch für Anhörungen** zu verwenden.

Die für die Entscheidung über den Asylantrag weiterhin benötigten Angaben (Fragen_nationalesVerfahren, s. [Anlage 1](#)) werden direkt in die Anhörungsniederschrift diktiert.

Die in der Anlage 1 aufgeführten Fragen stehen den Kanzleien vor Ort in der Dokumentenvorlage (THF.dot) als Frage 1 bis Frage 10 zur Verfügung und können somit in die Anhörungsniederschrift aufgenommen werden.

Der Name des Antragstellers/der Antragstellerin und des Dolmetschers/der Dolmetscherin ist in der Anhörungsniederschrift in die Unterschriftenleiste aufzunehmen. Die Dauer der Anhörung und die ggf. durchgeführte Rückübersetzung ist ebenfalls in der Niederschrift

anzugeben. Von den im [Handbuch für Einzelentscheider](#) genannten Möglichkeiten ist im Hinblick auf einen effektiven Dolmetschereinsatz regelmäßig die Rückübersetzung nach der Anhörung direkt vom Tonträger vorzunehmen. Nach Art. 17 Abs. 3 VRL ist sicherzustellen, dass der Antragsteller nach Abschluss der persönlichen Anhörung Gelegenheit erhält, sich zu Übersetzungsfehlern oder missverständlichen Formulierungen in der Niederschrift zu äußern. Von der Rückübersetzung kann nur abgesehen werden, wenn dies der ausdrückliche Wunsch des Antragstellers ist. Trägt er diesen Wunsch vor, ist der Antragsteller über die Folgen seines Verzichts auf die Rückübersetzung zu belehren. Weiterhin ist in das Anhörungsprotokoll der entsprechende Textbaustein „Verzicht auf Rückübersetzung“ einzufügen und der Kontrollbogen entsprechend auszufüllen. Angesichts der Bedeutung der Rückübersetzung ist ihm diese Verfahrensweise weder anzuraten noch nahe-zulegen.

Soweit es nicht möglich ist, die Niederschrift direkt im Anschluss an die Anhörung auszu-händigen, ist das Protokoll nach der Erstellung unverzüglich an den Antragsteller bzw. seinen Vertreter zu übersenden. Kann innerhalb einer Woche ein o.u.-Bescheid ergehen, ist es ausreichend, wenn das Protokoll zusammen mit dem Bescheid zugestellt wird. Ent-hält das Protokoll Hinweise auf offensichtliche Kommunikations- oder Anhörungsfehler muss vor einer Entscheidung eine Klärung herbeigeführt werden.

Bei Verwendung eines Texterkennungssystems ist eine Kontrolle des Textes der Nieder-schrift idealer Weise bereits im Zusammenhang mit der Rückübersetzung vorzunehmen. Gegebenenfalls nachträglich erforderliche Korrekturen müssen unter Beachtung der Dienstanweisung [„Rechtliches Gehör“](#) dem Antragsteller/Bevollmächtigten vor der Be-scheiderstellung und mit einem entsprechenden Hinweis zur Kenntnis gegeben werden. Sind die Änderungen entscheidungserheblich, ist rechtliches Gehör zu gewähren.

9. Zusammenarbeit mit den Ausreisezentren (ARZ) bzw. Zentralen Rückführungs-stellen (ZRS) der Bundesländer

Aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten dürfen Anhörungsprotokolle den Ausreise-zentren (ARZ) bzw. Zentralen Rückführungsstellen (ZRS) der Bundesländer nicht über-sandt werden, wenn nach dem Ergebnis der Anhörung eine positive Entscheidung nach Art. 16a GG, §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 AsylG oder § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zu erwarten ist oder wenn es sich um unbegleitete Minderjährige handelt.

Eine Übersendung der Anhörungsprotokolle erfolgt nur, sofern eine Zusammenarbeit von den ARZ/ZRS gewünscht wird.

10. Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit in den Ankunftszentren

Am Ende der Anhörung bzw. nach Rückübersetzung der Niederschrift werden diejenigen Asylantragsteller/-innen, die im erwerbsfähigen Alter sind und

- denen voraussichtlich die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuerkannt wird,
- die voraussichtlich als Flüchtling nach Art. 16a GG anerkannt werden,
- denen voraussichtlich subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG zuerkannt wird oder
- denen voraussichtlich Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG gewährt wird,

über die Möglichkeit unterrichtet, Dienstleistungen der Bundesagentur für Arbeit in Anspruch zu nehmen. Dazu übergibt der Entscheider dem Antragsteller einen Laufzettel und trägt darauf die AZR-Nummer ein. Der Laufzettel wird in MARiS als Dokument D1643 vorgehalten und ist dort abrufbar. Der Dolmetscher übersetzt dem Antragsteller den Inhalt des Laufzettels.

In Gruppeninformationen werden die Antragsteller über Aufgaben und Leistungen der Bundesagentur für Arbeit informiert sowie über die nächsten Schritte auf ihrem Weg zur Integration in Sprache, Ausbildung und Arbeit. Zusätzlich werden auf freiwilliger Basis die Daten zu Schulbildung, Ausbildung und Berufserfahrung erfasst.

Dienstanweisung Asylverfahren

Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags

1. Grundsätzliches

Mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes wird das bereits im Dublin-Verfahren erforderliche persönliche Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates durch die Neuregelung in § 29 AsylG dahingehend erweitert, dass das Bundesamt den Antragsteller zu den in dieser Regelung aufgezählten Gründen, die zu einer Unzulässigkeit des gestellten Antrags führen, grundsätzlich persönlich anzuhören hat, bevor es über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet.

Dies gilt nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ausnahmsweise nicht, wenn ein Folgeantrag nach § 71 AsylG oder ein Zweitantrag nach § 71a AsylG nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt.

Auf Grund der Regelung in § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG, nach der auch bei unzulässigen Anträgen ausdrücklich festzustellen ist, ob die Voraussetzungen der nationalen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen, ist der Antragsteller im Fall einer beabsichtigten Ablehnung des Asylantrags als unzulässig persönlich auch zu den Gründen anzuhören, die seiner Abschiebung entgegenstehen könnten.

2. Verfahrensweise bei persönlich gestellten Erstanträgen

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die Zulässigkeit des Asylantrags nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 - 4 AsylG bereits vom AVS im Rahmen der Antragsentgegennahme vorgeprüft wird, indem der Antragsteller zunächst mittels des Fragebogens, der in MARiS unter der Dokumentennummer D1165 zur Verfügung steht, befragt wird. Nach erfolgter Befragung ist vom AVS die Checkliste D1164 abzarbeiten und die Akte anschließend zur weiteren Anhörung an den zuständigen Entscheider weiterzuleiten.

Sofern diese Befragung durch das AVS im Rahmen der Antragsentgegennahme nicht möglich sein sollte, erfolgt die entsprechende Befragung durch den zuständigen Entscheider zu Beginn der Anhörung.

In den Fällen, in denen es nach dieser Anhörung keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass der gestellte Antrag unzulässig ist, erfolgt die für zulässige Anträge vorgesehene Anhörung unter Verwendung der bekannten Dokumente in gewohnter Art und Weise.

In den Fällen, in denen von einer Unzulässigkeit des Antrags auszugehen ist, erfolgt eine Anhörung zum Vorliegen der nationalen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG unter Verwendung des passenden Anhörungsprotokolls (MARiS Dokumentvorlagen D1645 bis D1647). Sinn und Zweck der Anhörung sind dem Antragsteller zu vermitteln.

Soweit nach der erfolgten Vorprüfung noch nicht darüber entschieden werden kann, ob der gestellte Antrag zulässig oder unzulässig ist, stellt der Entscheider unter Verwendung des passenden Anhörungsprotokolls (MARiS Dokumentvorlagen D1645 bis D1647) zu Beginn der Anhörung die zur Klärung der Zulässigkeit des Antrags erforderlichen Fragen.

Sofern der Antrag nach erfolgter Befragung zulässig sein sollte, wird die Anhörung in der für zulässige Anträge vorgesehenen gewohnten Art und Weise fortgesetzt.

3. Verfahrensweise bei schriftlich gestellten Erstanträgen

Bei schriftlich gestellten Anträgen erfolgt grundsätzlich kein persönliches Gespräch bzw. keine persönliche Anhörung des Antragstellers durch das AVS. Die Klärung der Zulässigkeit ist dem Entscheider im Rahmen der Anhörung vorbehalten.

Dienstanweisung Asylverfahren

Anhörungen im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videoanhörungen)

Hinweis: Diese Dienstanweisung findet derzeit keine Anwendung.

Zur besseren Steuerung des Einsatzes von eigenem Personal ist es auch möglich, Anhörungen mittels Videokonferenztechnik im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videoanhörungen) in der Weise durchzuführen, dass Antragsteller und Dolmetscher sich in einer Dienststelle aufhalten, während der Entscheider sich in einer anderen Dienststelle befindet.

Dabei gelten folgende Voraussetzungen:

Es dürfen derzeit nur Fälle aus folgenden Herkunftsländern ausgewählt werden:

Georgien

Indien

Irak (ausschließlich bei Verfahren von Christen und Mandäern)

Kosovo

Mazedonien

Serbien

Syrien

Vietnam (außer bei Verfahren von Christen)

Wenn sich im Rahmen der Anhörung herausstellt, dass der Betroffene nicht aus diesen Herkunftsländern stammt, ist die Anhörung abzubrechen.

Mittels Videoanhörung darf stets nur eine Person angehört werden.

Es ist sicherzustellen, dass der Entscheider, der die Anhörung durchgeführt hat, auch den Bescheid erstellt. **Ausnahmen**

Bei folgenden Fallkonstellationen darf **nicht** mittels Video angehört werden:

- unbegleitete Minderjährige
- beim Vorbringen geschlechtsspezifischer Verfolgung
- bei Hinweisen aus dem Akteninhalt auf Traumatisierungen oder andere schwerwiegende psychische Erkrankungen
- im Flughafenverfahren

Eventuelle weitere, hier nicht berücksichtigte Ausnahmetatbestände werden durch die Zentrale festgelegt.

Ablauf einer Anhörung mittels Video

Die Abholung des Antragstellers aus dem Wartebereich erfolgt grundsätzlich durch einen Mitarbeiter des Bundesamtes.

Der bereits bei der Antragsaufnahme erstellte Kontrollbogen befindet sich i.d.R. während der Videoanhörung dort, wo sich der Antragsteller aufhält, um dessen Unterschrift zum Anhörungsprotokoll und zur Rückübersetzung sicherzustellen. Fehlende Unterschriften (Anhörer, Dolmetscher) sind vor dem Einscannen nachzuholen.

Dem/der Antragsteller/in ist zu Beginn der Anhörung durch den Entscheider der Ablauf einer Videoanhörung zu erklären. Er/Sie ist deutlich darauf hinzuweisen, dass keinerlei Nachteile aus dieser Art der Anhörung entstehen und die Bild- und Tonübertragung nicht über das Internet erfolgt.

Dieser Hinweis ist zusammen mit einem Hinweis auf die Vertraulichkeit der Anhörung in das Protokoll aufzunehmen.

Die Anhörung mittels Videokonferenz ist nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Antragstellers durchzuführen. Die schriftliche Einverständniserklärung ist zur Akte zu nehmen.

Bei Anzeichen für das Vorliegen eines Ausnahmefalles, die sich erst während der Anhörung ergeben, ist die Anhörung mittels Videokonferenztechnik **abzubrechen**. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

Auch beim Auftreten unvorhersehbarer, nicht kurzfristig lösbarer technischer Probleme (insbesondere Ton- oder Bildausfall) ist die Videoanhörung abzubrechen und dies im Protokoll zu vermerken. Ob bei einem Abbruch wegen technischer Probleme eine erneute Videoanhörung zu einem späteren Zeitpunkt angesetzt oder ein regulärer Anhörungstermin anberaumt wird, wird freigestellt. Gegebenenfalls ist erneut das Einverständnis des Antragstellers mit der Videoanhörung einzuholen.

Umgang mit vorgelegten Dokumenten während der Anhörung

Mitgebrachte Unterlagen und Dokumente werden mit Hilfe des Dolmetschers inhaltlich benannt und – falls erforderlich – durch das AVS eingescannt und dem Entscheider als Postmappe in seinen MARiS-Arbeitskorb gesandt, damit der Entscheider sofort eventuelle

Fragen mit dem Antragsteller/Dolmetscher klären kann. Der Entscheider legt fest, ob ein Dokument im Original oder als Kopie benötigt wird und zur Akte zu nehmen ist.

Keine Videoaufzeichnung der Anhörung

Das Ergebnis einer Anhörung mittels Video ist das schriftliche Protokoll. Eine Aufzeichnung der Videoanhörung bzw. deren Speicherung ist nicht vorgesehen.

Übertragungsweg

Die Bild- und Tonübertragung erfolgt über das behördeneigene IT-Netz, keinesfalls über das Internet.

Dienstanweisung

Asylverfahren

Aufenthaltsgestattungen

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit des Bundesamtes für die Ausstellung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung besteht gemäß § 63 Abs. 3 AsylG, "solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen."

Nach § 47 Abs. 1 AsylG sind Asylbewerber verpflichtet, bis zu sechs Monaten in der für ihre Aufnahme zuständigen AE zu wohnen. Antragsteller aus sicheren Herkunftsländern sind im Falle negativer Entscheidungen bis zur Aufenthaltsbeendigung verpflichtet in der AE zu wohnen. In den §§ 48 und 49 AsylG ist abschließend geregelt, in welchen Fällen die Verpflichtung zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung vor Ablauf von sechs Monaten endet.

Das Bundesamt bleibt daher vor Ablauf von sechs Monaten für die Erteilung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung gemäß § 63 Abs. 3 AsylG und die Erteilung der Erlaubnisse zum Verlassen der Aufnahmeeinrichtung gemäß § 57 Abs. 1 AsylG zuständig, bis die Voraussetzungen der §§ 48, 49 AsylG vorliegen.

Für den Übergang der Zuständigkeit an die Länderbehörden ist nicht die Prognoseentscheidung des Bundesamtes gemäß § 50 Abs. 1 AsylG, sondern die Verteilungsentscheidung des Landes ausschlaggebend.

Ausführliche Verfahrenshinweise zum Thema Aufenthaltsgestattung, wie Erstellung, Verlängerung, Verlust oder Erlöschen der AG können der [DA-AVS/Aufenthaltsgestattung](#) entnommen werden

Erteilung von Erlaubnissen nach § 57 AsylG

Für die Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen sind grundsätzlich die für die Ausstellung der Aufenthaltsgestattung betrauten AVS-Mitarbeiter/-innen zuständig.

In Zweifelsfällen ist Rücksprache mit dem/der zuständigen Entscheider/-in, AVS-Referenten/-innen bzw. Referatsleitung oder deren Vertreter zu nehmen.

Hinsichtlich der Entscheidung zur Erteilung von Erlaubnissen wird auf die Regelungen in der [DA-AVS/Besuchserlaubnis](#) verwiesen.

Dienstanweisung

Asylverfahren

Auskunftserteilung

1. Auskünfte zur Arbeit des Bundesamtes

Für die Erteilung allgemeiner Auskünfte zur Arbeit des Bundesamtes sind grundsätzlich nur das Büro des Präsidenten und - in Abstimmung mit diesem - die Abt.-, Grp.- und Referatsleiter zuständig.

2. Auskünfte zum Asylverfahren

2.1 Gegenüber externen Personen

Für Asylbewerber besteht die Möglichkeit, externen Personen Einblick in ihr Asylverfahren zu gewähren (§ 14 Abs. 1 VwVfG), ohne dass eine umfassende Verfahrensvollmacht (wie z.B. die Vertretungsvollmacht eines Rechtsanwalts) erteilt wird. Diese Teilvollmacht kann nur natürlichen Personen erteilt werden. Sie umfasst nur das Recht zur Akteneinsicht und zur Einholung von Auskünften zum Asylverfahren, nicht jedoch die Vornahme von Verfahrenshandlungen, Abgabe von verbindlichen Erklärungen oder die Empfangsberechtigung für Bescheide.

Um eine einheitliche Verfahrensweise sicherzustellen, ist der anliegende Vordruck vor Auskunftserteilung dem Anfragenden mit der Bitte um Rückgabe (zusammen mit einer Kopie der Aufenthaltsgestattung oder eines sonstigen Identitätsnachweises des Asylbewerbers) zur Verfügung zu stellen, sofern er noch keine Teilvollmacht vorweisen kann.

Nach Rücklauf der vollständig ausgefüllten und vom Asylbewerber unterschriebenen Teilvollmacht kann die gewünschte Auskunft erteilt werden. Sie ist in die MARiS-Akte einzuscannen. Es darf aber auf keinen Fall eine Vertretung in der Maske „Vertreter“ erfasst werden, weil dies die Zustellung an nicht empfangsberechtigte Personen zur Folge hätte.

Anlage: [Teilvollmacht.pdf](#) (bitte **unausgefüllt** per E-Mail oder ausgedruckt versenden)

2.2 Auskunftserteilung nach Art. 19 Abs. 1 VRL

Gemäß Art. 19 Abs. 1 VRL haben die Mitgliedstaaten in den erstinstanzlichen behördlichen Verfahren zu gewährleisten, dass den Antragstellern auf Antrag unentgeltlich rechts- und verfahrenstechnische Auskünfte erteilt werden. Umfasst sein sollen zumindest Auskünfte zum Verfahren unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Antragstellers/der Antragstellerin sowie Auskünfte über die Gründe einer ablehnenden Entscheidung und die Erläuterung, wie die Entscheidung angefochten werden kann. Zudem sind die Mitgliedstaaten gemäß Art. 25 Abs. 4 VRL verpflichtet unbegleiteten Minderjährigen und deren Vertreter auch im Rahmen der Verfahren zur Aberkennung des internationalen Schutzes (Widerruf/Rücknahme) rechts- und verfahrenstechnische Auskünfte zu erteilen.

Sinn und Zweck dieser Verpflichtungen ist es, den Antragstellern unter anderem dazu zu verhelfen, das Verfahren besser zu verstehen, und sie somit dabei zu unterstützen, den ihnen obliegenden Pflichten nachzukommen.

Die Erteilung der Auskünfte kann nach Art. 21 Abs. 1 VRL durch NGO's, Fachkräfte von Behörden oder spezialisierte staatliche Stellen erfolgen. Das Bundesamt nimmt diese Aufgabe auf Wunsch des BMI wahr.

Referat 230 hat hierzu das [Konzept Auskunftserteilung](#) erstellt.

Dienstanweisung Asylverfahren

Befangenheitsanträge

Über Befangenheitsanträge gegen Entscheider/-innen entscheiden die Referatsleiter. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind den Gruppenleitern vorzulegen.

Dienstanweisung

Asylverfahren

Belehrungen

Im Rahmen eines Asylgesuches bzw. einer Asylantragstellung ist der Ausländer schriftlich gegen Empfangsbekanntnis über seine Mitwirkungspflichten und die Folgen der Nichtbeachtung zu belehren. Die Belehrungen erfolgen – je nach Art der Belehrung – entweder bei der Stelle, bei der er sich erstmals als Asylsuchender meldet (Grenzbehörde, Ausländerbehörde, Polizei oder Aufnahmeeinrichtung) oder dort, wo er einen wirksamen Asylantrag stellt (Außenstelle des Bundesamtes).

Ausführliche Erläuterungen zu Inhalt und Aushändigung der verschiedenen Belehrungen finden sich in der [DA-AVS/Belehrungen](#).

Dienstanweisung

Asylverfahren

Bescheide

Vorbemerkung:

Diese Dienstanweisung wird durch das

[Handbuch für Einzelentscheider, Teil II, Qualitätsstandards „Bescheid“](#) ergänzt.

Zur Hilfe bei der Zuordnung der einzelnen Schutzarten siehe:

[Prüfschema Internationaler Schutz, Asylrecht und Abschiebungsverbote.](#)

1. Sachverhaltsdarstellung

Grundlage für eine rechtlich einwandfreie Entscheidung ist der vollständig erfasste und sachgerecht ausgewertete Sachvortrag des Antragstellers. Die Darstellung der wesentlichen Punkte des Sachverhaltes im Bescheid bietet unter anderem Gewähr dafür, dass die Entscheider/-innen das wesentliche Vorbringen des Antragstellers zur Kenntnis genommen haben. Darüber hinaus wird für den Leser die Begründung des Bescheides nachvollziehbar (vgl. hierzu auch § 77 Abs. 2 AsylG).

Sachverhalte auf die in den Entscheidungsgründen eingegangen wird (z.B. Widersprüche, Haftbefehl, Freilassungsbescheinigung etc.), müssen in der Darstellung des Sachverhaltes erkennbar sein bzw. herausgearbeitet werden. Durchführung und Ergebnis einer Beweisaufnahme (z.B. Inhalt von Zeugenaussagen oder beigezogener Akten) sind ebenfalls darzustellen.

2. Entscheidungsgründe

Im Anschluss an die Sachverhaltsdarstellung sind alle entscheidungsrelevanten Erkenntnisse in einer individuellen Begründung einzelfallbezogen zu würdigen. Dabei hat die Argumentation so ausführlich zu erfolgen, dass alle die Entscheidung tragenden Elemente nachvollziehbar erläutert werden. Siehe auch [DA-Asyl „Rechtliches Gehör“](#).

Sachverhalte und Umstände, die weder vorgetragen wurden noch für die Entscheidung relevant sind, bedürfen allerdings keiner Würdigung. Auch nicht mittels Textbausteinen. So wie selbstverständlich Ausführungen zur Wehrdienstentziehung nur dann erfolgen, wenn ein entsprechender Sachvortrag vorliegt, so muss etwa auch bei Darstellung der allgemeinen politischen Lage im Herkunftsstaat darauf geachtet werden, was zum konkreten Fall passt. Eine Schilderung des Verfolgungsrisikos bestimmter Risikogruppen erübrigt sich,

wenn der Antragsteller nicht zu dieser Gruppe gehört. Bei einem Sachvortrag, der für die Entscheidung nicht relevant ist, muss allerdings dargelegt werden, warum diese Umstände nicht zu berücksichtigen sind.

Individuelle Ausführungen sind – soweit erforderlich – mit Quellenangaben zu versehen. Die Quelle ist so eindeutig anzugeben, dass ein Zugriff/eine Zuordnung allen Beteiligten zweifelsfrei möglich ist. Von einer Zitierung anderer Verfahren, die den Antragsteller nicht betreffen („Parallel- oder Musterfälle“) ist abzusehen.

Positive Entscheidungen zu Art. 16a Abs. 1 GG, zum Flüchtlingsschutz und zum subsidiären Schutz sind nicht individuell im Bescheid zu begründen. In den Sachverhalt ist nur der wesentliche Verfahrensablauf aufzunehmen. In jedem dieser Fälle ist jedoch ein Aktenvermerk mit dem entscheidungserheblichen Sachverhalt und den tragenden Gründen zur positiven Entscheidung zu erstellen. Die Textbausteine 100, 101 und 102 sind entsprechend angepasst.

Bei Schutzgewährung für Familienangehörige nach § 26 AsylG ist darzulegen dass die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind.

3. Tenorierung

Die Tenorierungen des Texthandbuchs (Allgemeiner Teil) sind für die Entscheider/-innen verbindlich. Sofern Tenorierungen notwendig werden, die im Texthandbuch noch nicht vorgegeben sind, müssen diese mit Referat 230 abgestimmt werden.

4. Offensichtlich unbegründete und unzulässige Bescheide

Ein solcher Bescheid ist baldmöglichst nach Aktenanlage zuzustellen (Abweichung bei Flughafenregelung vgl. § 18a Abs. 6 Nr. 2 AsylG).

Wird ein Asylantrag als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt, sind in der individuellen Subsumtion die Gründe für die Ablehnung als "offensichtlich unbegründet" besonders deutlich herauszuarbeiten.

In welchen Fällen ein Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abzulehnen ist, ist in § 30 AsylG abschließend aufgeführt.

Eine Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 1 und 2 AsylG ist über den Wortlaut hinaus nur möglich, wenn auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung von subsidiärem Schutz offensichtlich nicht vorliegen. Die Vorgaben des Art. 31 Abs. 8 VRL, nach denen gemäß Art. 32 Abs. 2 VRL ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden kann, sind insofern zu beachten.

Nach § 30 Abs. 3 werden unbegründete Asylanträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt, wenn mindestens eine der aufgeführten Tatbestandsvoraussetzungen vorliegt.

Hinweis: Eine Entscheidung als offensichtlich unbegründet gem. § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG ist regelmäßig nur in den Verfahren möglich, in denen der Antrag nach angemessener inhaltlicher Prüfung als unbegründet anzusehen ist. Dazu muss eine Begründung des Asylantrages vorliegen z.B. aufgrund einer schriftlichen Antragsbegründung durch einen Rechtsanwalt. Der Asylantrag kann also nicht als o.u. abgelehnt werden, wenn der Antragsteller nicht zur Anhörung erscheint und deshalb keine ausreichenden Erkenntnisse über die Asylgründe vorliegen. In diesen Fällen ist das Verfahren wegen Nichtbetreibens einzustellen. Bei Antragstellern aus sicheren Herkunftsstaaten ist grundsätzlich wegen der nicht widerlegten gesetzlichen Vermutung der fehlender Verfolgung eine o.u.-Ablehnung zu treffen (siehe [DA-Asyl „Einstellungen - Rücknahme von Asylanträgen“](#)).

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit gegenüber dem Antragsteller ist die Rechtsgrundlage, auf die sich die o.u.-Entscheidung stützt, in der Bescheidbegründung zu benennen (BVerwG, Urteil vom 28.08.2009, Az: 1 C 30.06). Dabei ist darauf zu achten, dass in der Entscheidung auch der einschlägige Tatbestand aus § 30 Abs. 3 AsylG zu benennen ist, wenn sich die Offensichtlichkeit bereits aus Absatz 1 ergibt.

Aus dem Sachverhalt und den Entscheidungsgründen müssen sich in dem betreffenden Einzelfall eindeutig und für Dritte nachvollziehbar die Katalogtatbestände des § 30 Abs. 3 Nr. 1-7 AsylG ergeben, die zur offensichtlich unbegründeten Ablehnung geführt haben. Die genaue Bezeichnung des gesetzlichen Ablehnungstatbestandes ist insbesondere für Ausländerbehörden bei der Gewährung von Aufenthaltstiteln von Bedeutung. So darf gem. § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG kein Aufenthaltstitel erteilt werden, wenn der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nummer 1 bis 6 AsylG abgelehnt wurde.

Sind in einem unanfechtbaren Bescheid entsprechende Ausführungen unterblieben, obwohl (auch) die Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 AsylG vorgelegen haben, wird der Bescheid nicht mehr geändert. Dahingehenden Bitten von Ausländerbehörden ist nicht nachzukommen, unabhängig davon, ob die Erkenntnisse über den Katalogtatbestand bei Bescheiderstellung bereits vorgelegen haben oder erst später gewonnen wurden.

Art. 25 Abs. 6 VRL schränkt in Verbindung mit Art. 31 Abs. 8 und Art. 32 Abs. 2 VRL die Möglichkeiten ein, Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen als offensichtlich unbegründet abzulehnen. Bei UM sind o.u.-Entscheidungen nur möglich, wenn sie aus einem sicherem HKL kommen oder wenn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG vorliegen.

5. Entscheidungen nach § 29 a AsylG (Sicherer Herkunftsstaat)

Bei Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten ist eine o. u. -Entscheidung zu treffen, wenn sich aus der Anhörung keine Widerlegung der Regelvermutung des § 29 a AsylG ergibt. Sofern die in Ausnahmen mögliche Widerlegung der Regelvermutung zu einer positiven Entscheidung zu Art. 16a Abs. 1 GG, zum Flüchtlingsschutz oder zum subsidiären Schutz führt, sind in dem in diesen Fällen obligatorisch zu erstellenden Aktenvermerk (DA-Asyl, Bescheide, Ziff. 2., letzter Absatz) auch die Widerlegungsgründe darzulegen. Führt eine Widerlegung der Regelvermutung zu keiner vorgenannten positiven Entscheidung, sind die Widerlegungsgründe in dem Bescheid zu erläutern.

Hinweis: Wird der Asylantrag gem. § 29a AsylG o.u.-abgelehnt, und liegen die Voraussetzungen einer Mitwirkungsverletzung nach § 30 Abs. 3 AsylG vor, ist dies in der Begründung der o.u.-Entscheidung ergänzend anzugeben. Was bei einer Entscheidung gem. § 30 Abs. 3 AsylG zu beachten ist, ist unter 4. „offensichtlich unbegründete und unzulässige Bescheide“ aufgeführt.

Westbalkanstaaten: Die normative Vergewisserung des Gesetzgebers geht hier weiter als bei Ghana und Senegal. Nach der abstrakt generellen Prüfung durch den Gesetzgeber gilt zunächst die Vermutung, dass keine Verfolgung stattfindet. Auch wenn die Prüfung des subsidiären Schutzes nicht vom Regelungsbereich des § 29a AsylG umfasst wird, muss nach der generellen Beurteilung des Gesetzgebers auch als gewährleistet angesehen werden, dass in den drei als sicher eingestuften Westbalkanstaaten generell weder Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes drohen. Dies ist bei der Bewertung des individuellen Vortrags zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung von Abschiebungsverboten ist die generelle Beurteilung des Gesetzgebers auch im Rahmen des § 60 Abs. 5 AufenthG relevant, nicht jedoch bei § 60 Abs. 7 AufenthG.

Sofern die in Art. 16a Abs. 3 GG, § 29a Abs. 1 AsylG normierte Regelvermutung vom Entscheider ausnahmsweise als widerlegt angesehen wird und keine Ablehnung als offensichtlich unbegründet erfolgen soll, ist vor der Bescheidzustellung eine entsprechende Vorlage bei der Referatsleitung erforderlich.

6. Vorlagepflicht vor Zustellung

- Kurzübersichten:

Zu allen Entscheidungen sind den RL/QF die Kurzübersichten vorzulegen. MARiS bietet den Entscheidern hierfür die Dokumente D0693 oder D0694 an.

- Bescheide mit besonders sensiblem Sachverhalt im Interesse einer einheitlichen Entscheidungspraxis

[Siehe Aufstellung in Ziffer 2. der DA-Asyl „Vorlagepflichten“](#)

7. Bescheidübersetzung

Die tragenden Inhalte des Bescheides (Tenor und RBB) sind nach § 31 Abs. 1 Satz 3 AsylG in die Sprache des Antragstellers zu übersetzen. Hierfür steht ein automatisiertes System zur Verfügung.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Bedienungshinweisen zum Texthandbuch ([L:\Info\Bedien2007.doc](#)).

8. Zustellung bei unbekannter Anschrift (öffentliche Zustellung)

Hat ein Asylbewerber seine Anschrift zu keiner Zeit mitgeteilt, so ist zuerst dessen Anschrift zu ermitteln (z.B. mittels Formblatt D0086). Eine öffentliche Zustellung des Bescheides darf erst dann vorgenommen werden, wenn die Bemühungen, den Aufenthalt des Asylbewerbers zu ermitteln, fehlgeschlagen sind.

Das Gleiche gilt, wenn eine Zustellung außerhalb des Bundesgebietes erfolgen müsste. Anerkennungsbescheide und Mischbescheide dürfen nicht öffentlich zugestellt werden.

Die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung prüft der Entscheider dem die Entscheidung über den Asylantrag obliegt und ordnet ggf. die öffentliche Zustellung in Form eines Aktenvermerkes an (§10 Abs. 1 Satz 2 VwZG). Der Zustellungsauftrag wird im Prozessschritt „Öffentliche Bescheidzustellung“ an den zuständigen AVS Mitarbeiter weitergeleitet.

9. Zustellung in Gemeinschaftsunterkünften

In Fällen, in denen wiederholte Zustellungsversuche an Asylbewerber, die in Gemeinschaftsunterkünften wohnen, erfolglos geblieben sind, ist wie folgt zu verfahren:

Die Außenstellenleiter versuchen, mit der jeweils zuständigen Ausländerbehörde vor Ort eine Vereinbarung zu treffen, dass in den vorgenannten Fällen die Zustellung gegen Empfangsbekanntnis in Amtshilfe durch die Ausländerbehörde durchgeführt wird.

10. Erneute Bescheidzustellung

Wurde der Antragsteller im Rahmen der Asylantragstellung ordnungsgemäß nach § 10 AsylG belehrt und dem Bundesamt wird ein Bescheid zurückgesandt, weil dem Ausländer an die zuletzt bekannte Anschrift nicht zugestellt werden konnte, kommt eine erneute Bescheidzustellung grundsätzlich nicht in Betracht.

Nach § 10 Abs. 2 AsylG, gilt eine Zustellung an die zuletzt bekannte Anschrift mit der Aufgabe zur Post als bewirkt, selbst wenn diese als unzustellbar zurückkommt.

Eine erneute Bescheidzustellung wird nur dann durchgeführt, wenn der Antragsteller nach Wohnungswechsel seiner Pflicht der Anschriftenmitteilung gem. § 10 Abs. 1 AsylG nachgekommen ist und der Bescheid ohne Verschulden des Antragstellers an dessen zuletzt bekannte Anschrift nicht zugestellt werden konnte.

Gleiches gilt, wenn eine Verfahrensvollmacht vorlag, und diese zum Zeitpunkt der Bescheidzustellung in der Maske „Vertreter“ noch nicht erfasst war.

Dienstanweisung

Asylverfahren

Hinweis: Beschleunigte Verfahren können erst durchgeführt werden, wenn die Länder in Abstimmung mit dem Bundesamt besondere Aufnahmeeinrichtungen unterhalten. Bis die ersten besonderen Aufnahmeeinrichtungen unterhalten werden, hat dieses Kapitel keine praktische Bedeutung.

Beschleunigte Verfahren nach § 30a AsylG

§ 30a regelt ein beschleunigtes Verfahren für Asylbewerber, deren Anträge von vornherein geringe Erfolgsaussichten aufweisen.

1. Personengruppen, auf die das beschleunigte Verfahren Anwendung finden kann (§ 30a Abs. 1 AsylG)

Das Bundesamt kann das Asylverfahren in einer AS, die einer besonderen AE (§ 5 Abs. 5 AsylG) zugeordnet ist, beschleunigt durchführen, wenn der Ausländer

Nr. 1 - Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates (§ 29a AsylG) ist,

Nr. 2 - die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität oder Staatsangehörigkeit offensichtlich getäuscht hat,

Nr. 3 - ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat, oder die Umstände offensichtlich diese Annahme rechtfertigen,

Nr. 4 - einen Folgeantrag gestellt hat,

Nr. 5 - den Antrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung einer bereits getroffenen oder unmittelbar bevorstehenden Entscheidung, die zu seiner Abschiebung führen würde, gestellt hat,

Nr. 6 - sich weigert, der Verpflichtung zur Abnahme seiner Fingerabdrücke nachzukommen oder

Nr. 7 - aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen wurde oder es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt.

Gehört der Ausländer zu einer dieser Personengruppen, ist für seine Aufnahme die besondere Aufnahmeeinrichtung (BAE) zuständig, die über einen freien Unterbringungsplatz im Rahmen der Quote des Königsteiner Schlüssels verfügt und bei der die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes Asylanträge aus dem Herkunftsland des Ausländers bear-

beitet (§ 46 Abs. 1 S. 1 AsylG). Damit ist sichergestellt, dass Ausländer, deren Asylanträge im beschleunigten Verfahren bearbeitet werden sollen, nur in den entsprechenden Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden, solange diese über die entsprechenden Kapazitäten verfügen und die Quote eingehalten wird.

Hat die ABH den Ausländer einer BAE zugewiesen, führt das Bundesamt das Asylverfahren als beschleunigtes Verfahren durch.

2. Entscheidungsfrist und Rechtsfolgen (§ 30a Abs. 2 AsylG)

Führt das Bundesamt das Verfahren als beschleunigtes Verfahren durch, entscheidet es innerhalb einer Woche ab Asylantragstellung. Kann das Verfahren nicht innerhalb dieser Frist entschieden werden, wird es als nicht beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Mit Ausnahme, dass die Wochenfrist beachtet werden muss, gelten für das beschleunigte Verfahren keine besonderen Verfahrensvorschriften; es ist darauf zu achten, dass der Bescheid dem Antragsteller innerhalb einer Woche ausgehändigt wird.

Die Zusatzinformation Akte „beschleunigtes Verfahren“ mit dem Status „JA“ wird vom AVS bereits im Rahmen der geführten Aktenanlage eingegeben. Stellt der Entscheider fest, dass das Verfahren nicht innerhalb einer Woche entschieden werden kann, ist die Zusatzinformation „beschleunigtes Verfahren“ mit dem Status „Durchführung als nicht beschleunigt“ spätestens mit Ablauf der Wochenfrist in MARiS einzugeben. Mit Eingabe der Zusatzinformation ist das Erstellen und Versenden des Dokuments „Info_Beendigung_beschl_Vf_ABH“ durch den Entscheider verbunden. Kann das Verfahren innerhalb einer Woche entschieden werden, ist in MARiS nichts weiter zu veranlassen.

Für die Entscheidung zum Abschluss des Verfahrens gelten die Ausführungen zum Thema „Bescheid“ (s. DA Bescheid [„4. Offensichtlich unbegründete und unzulässige Bescheide“](#) und [„5. Entscheidungen nach § 29 a AsylG \(Sicherer Herkunftsstaat\)“](#)).

3. Wohnpflicht (§ 30a Abs. 3 AsylG)

Insbesondere Antragsteller aus sicheren Herkunftsländern und Folgeantragsteller sollen in BAE n untergebracht werden. An die Wohnpflicht in der BAE knüpft die räumliche Beschränkung im Sinn des § 56 AsylG an. Danach ist die Aufenthaltsgestattung räumlich auf den Bezirk der ABH beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige BAE liegt. Mit der Wohnpflicht wird sichergestellt, dass der Antragsteller für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens erreichbar ist und die mögliche Rückführung unmittelbar aus der BAE heraus erfolgen kann. Ergeht im beschleunigten Verfahren eine Verfahrenseinstellung, o.u.-Ablehnung oder Ablehnung zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, bleibt der Antragsteller bis zur Ausreise bzw. Abschiebung verpflichtet, in der BAE zu wohnen.

Verstößt der Ausländer gegen diese räumliche Beschränkung und weist er nicht unverzüglich nach, dass dies auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte, wird sein Verfahren nach fünf Arbeitstagen eingestellt und kann nur einmal und nur innerhalb von neun Monaten ohne Verfahrensnachteile wieder aufgenommen werden (s. § 33 AsylG). (zum Verfahren s. DA Einstellungen – Rücknahme von Asylanträgen, Abschnitt [„Weiteres Vorgehen, wenn der Antragsteller einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens \(Fortführungsantrag\) oder einen neuen Asylantrag stellt“](#)).

4. Unbegleitete Minderjährige

Unbegleitete minderjährige Ausländer sind nach § 42 SGB VIII vom Jugendamt in Obhut zu nehmen und werden daher auch nicht in BAEn untergebracht, so dass sie auch nicht für ein beschleunigtes Verfahren in Betracht kommen.

Dienstanweisung

Asylverfahren

Besondere Verfahren

Die Bearbeitung von Asyl- und Prozessverfahren, die auf Grund der Gesamtumstände eine besondere Auskunftsfähigkeit des BAMF erfordern, erfolgt durch Referat 233. Entsprechende Fälle sind frühest möglich – im Regelfall nach erfolgter Anhörung - , bei Unklarheiten ggf. nach Rücksprache, an 233 abzugeben. Von dort aus werden bei Notwendigkeit weitere betroffene Referate (z.B. 235) beteiligt. Dies gilt für alle Verfahrensarten und –stadien.

Im Flughafenverfahren ist es wegen der kurzen Fristen im Einzelfall ausreichend, wenn die Abgabe an 233 unmittelbar nach der Entscheidung erfolgt.

Die Bearbeitungszuständigkeit von 233 ergibt sich insbesondere bei Antragstellern oder deren Familienangehörigen in folgenden Fallkonstellationen:

1. Sicherheitsrelevante Tatsachen:

- Mitgliedschaft / Betätigung für terroristische Organisationen
- Mitgliedschaft / Betätigung für radikal islamistische Organisationen
- Mitgliedschaft / Betätigung für kriminelle/verbotene Vereinigungen in verantwortlicher Position
- Mitwirkung oder Beihilfe bei menschenrechtswidrigen Aktionen in verantwortlicher Position

Die Verpflichtung zur umgehenden Unterrichtung des Referates 235 gemäß der [DA-Asyl „Sicherheit“](#) bleibt weiterhin bestehen. Die Wahrnehmung erfolgt durch Referat 233.

2. Grundsätzliche Bedeutung:

- Fälle, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Öffentlichkeitsbezug haben oder bekommen können
- Fälle, die exponierte Personen des öffentlichen Lebens bzw. diplomatisches Personal betreffen
- Fälle, deren Entscheidung für die politischen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland von Interesse sein können

- Fälle, in denen Mitglieder des Bundestages oder eines Landtages interveniert haben
- Fälle, die unter spezieller Betreuung von Menschenrechts- oder Flüchtlingshilfeorganisationen (z.B. UNHCR, ai, Pro Asyl) stehen
- Petitionsangelegenheiten von grundsätzlicher oder sicherheitsrelevanter Bedeutung

Liegt eine dieser Fallkonstellationen vor, ist Referat 233 mittels Vorlage zu informieren. Die Vorlage hat eine kurze Darstellung des Sachverhalts mit dem Hinweis zu enthalten, weshalb ein „besonderes Verfahren“ vorliegt

Wenn Referat 233 den vorgelegten Fall als „besonderes Verfahren“ einstuft, übernimmt es die weitere Bearbeitung dieses Verfahrens.

In den besonderen Verfahren behält sich der Präsident vor deren Entscheidung die Gegenzeichnung vor. Bei Erreichen der Entscheidungsreife ist eine Vorlage mit Bescheidentwurf auf dem Dienstweg an den Präsidenten zu leiten.

Dienstanweisung Asylverfahren

Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Hinweis: Diese Dienstanweisung findet derzeit keine Anwendung
--

Da unbegleitete Minderjährige überwiegend keine asylrelevanten Gründe vorbringen können, ist ihnen im Sinne des Kindeswohls die belastende Situation eines evtl. erfolglosen Asylverfahrens zu ersparen. Es sollte die Sinnhaftigkeit eines Asylverfahrens in jedem Einzelfall vorab überprüft werden.

Ziel der Prüfung ist es, eine klare Aussage zu treffen, ob

- beim Bundesamt ein Asylantrag zu stellen
oder
- statt dessen bei der zuständigen Ausländerbehörde lediglich ein isolierter Antrag auf subsidiären Schutz zu stellen ist.

Dabei ist sofort nach Aufnahme eines Jugendlichen in einer Betreuungseinrichtung mit allen Beteiligten eine enge Kooperation erforderlich.

Zu veranlassende Verfahrensschritte sind:

- **Kontaktaufnahme mit allen Stellen, die mit den Jugendlichen Umgang haben**
 - Betreuungseinrichtung (z.B. Clearingstelle oder -haus)
 - Jugendamt
 - Ausländerbehörde
- **Durchführung einer Grundsatzbesprechung**, in der - abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten - der Verfahrensablauf festgelegt wird

Dabei sind folgende Themen abzuklären:

- **Erkennungsdienstliche Behandlung**

Jugendliche im Asylverfahren werden mit Vollendung des 14. Lebensjahres nach § 16 Abs. 1 AsylG erkennungsdienstlich behandelt (Lichtbild, Fingerabdrücke). Dies ist nicht mehr gewährleistet, wenn auf die Stellung eines Asylantrags verzichtet und stattdessen bei der ABH subsidiärer Schutz beantragt wird.

Die ABH muss sicherstellen, dass die ed-Behandlung bei der Polizei durchgeführt wird. Dabei ist auch ein EURODAC-Abgleich zu veranlassen. Mit diesem wird geprüft, ob der Jugendliche bereits in einem anderen Mitgliedstaat Asylantrag gestellt hat und somit evtl. dorthin zurückgeführt werden kann.

- **Dublin-Verfahren**

- Im Rahmen des Dublin-Verfahrens ist außerhalb eines Asylverfahrens eine Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat nur möglich, wenn dort ein Asylantrag gestellt wurde. In diesen Fällen wird kein Bescheid erstellt, sondern der betreffenden Person bei der Überstellung nur eine entsprechende Mitteilung (ÜN_Mitteilung_an_Ast) ausgehändigt, in welcher auf die Übernahmeverpflichtung des zuständigen Mitgliedstaates verwiesen wird. Gegen die Mitteilung kann Feststellungsklage erhoben werden.

- Wenn bekannt wird (z.B. durch einen EURODAC-Treffer, einer Erklärung des Minderjährigen oder irgendwelchen Unterlagen), dass in einem anderen Mitgliedstaat ein Asylantrag gestellt wurde, ist Kontakt mit Referat 231 aufzunehmen.

-

- **Inobhutnahme von 16- und 17-jährigen**

Am 01.10.2005 trat das Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz (KICK) in Kraft. Nach § 42 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII ist das Jugendamt nunmehr verpflichtet, einen unbegleiteten ausländischen Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in Obhut zu nehmen, wenn sich dessen Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigter nicht in der Bundesrepublik aufhält. Während der Inobhutnahme ist das Jugendamt berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Jugendlichen notwendig sind. § 42 Abs. 3 SGB VIII schreibt nunmehr verbindlich die Bestellung eines Vormunds vor.

- Da es noch keine einheitliche Handhabung der Neuregelungen des KICK auf Länderebene gibt, ist dieser Personenkreis derzeit noch nicht in das Clearingverfahren einzubeziehen.

Durchführung von regelmäßigen Treffen aller Beteiligten

Bei diesen Treffen werden anhand eines durch den jeweiligen Betreuer in der Jugendhilfeeinrichtung erstellten Protokolls über eine vorab durchgeführte Befragung des Jugendlichen alle im voran gegangenen Zeitraum aufgenommenen Einzelfälle ausführlich besprochen. Alle Beteiligten geben anschließend ein Votum für oder gegen einen Gang ins Asylverfahren ab.

Dieses Votum stellt zwar nur eine Empfehlung für den Vormund des Jugendlichen dar. Durch die Beteiligung des Jugendamtes, das in der Regel zum Amtsvormund bestellt wird, ist grundsätzlich eine Beachtung des Votums Gewähr leistet.

Das bereits erprobte Clearingverfahren ist – von kleineren Abweichungen auf Grund der örtlichen Verhältnisse abgesehen – wie beschrieben umzusetzen. Die Initiative muss dabei wegen dessen besonderer Sachkenntnis bezüglich unbegleiteter Minderjähriger vom jeweiligen sonderbeauftragten Asylsachbearbeiter ausgehen. Dieser nimmt auch an den regelmäßigen Treffen teil.

Um eine möglichst große Effizienz zu erzielen, wird das neue Verfahren zunächst nur bei den Außenstellen durchgeführt, die ein regelmäßiges und entsprechend hohes Aufkommen an unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) haben.

Da nach neuesten Erhebungen über 75 % aller Asylanträge von Minderjährigen in den Bundesländern Bayern, Berlin, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gestellt wurden, kommt das vorgeschaltete Clearingverfahren vorerst nur in den dort befindlichen Außenstellen zur Anwendung.

Dienstanweisung Asylverfahren

Datenaustausch im internationalen Bereich

Zuständigkeit

Zuständig für einen personenbezogenen Datenaustausch im internationalen Bereich, gleichgültig ob dieser in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgt, sind ausschließlich die Dublinreferate 231/Gruppe DU sowie bei einzelfallbezogenen Anfragen außerhalb des Dublinverfahrens das Referat 210 (Grundsatzfragen der internationalen Zusammenarbeit, Kontaktstelle EASO). Dort wird u. a. auch die Zulässigkeit des Datentransfers mit dem Ausland überprüft.

Liegt einem Mitarbeiter einer anderen Organisationseinheit eine Anfrage aus dem Ausland hinsichtlich einer Datenübermittlung vor, so hat er sie bei Dublinverfahren an das Referat 231/Gruppe DU oder außerhalb des Dublinverfahrens an das Referat 210 weiterzuleiten. Auch für Anfragen an das Ausland sind allein die Referate 231/Gruppe DU/ 210 zuständig. In diesem Fall formuliert der Mitarbeiter den Text der gewünschten Anfrage und übermittelt diese wiederum an das zuständige Referat.

Die unbefugte Übermittlung nicht offenkundiger personenbezogener Daten, die unter den Schutz des Bundesdatenschutzgesetzes fallen, ist nach § 43 Abs. 1 BDSG strafbar.

Dokumente des Schweizer Bundesamt für Migration (BfM)

Dokumente des Schweizer Bundesamtes für Migration, die der Geheimhaltung unterliegen und daher mit dem Hinweis "Ausschließlich zum Amtsgebrauch" gekennzeichnet sind, dürfen weder zur elektronischen Akte genommen noch in Bescheiden oder sonstigem Schriftverkehr im Asylverfahren zitiert werden.

Dienstanweisung

Asylverfahren

Deutsche Staatsangehörigkeit

1. Asylantrag bei ggf. bestehender deutscher Staatsangehörigkeit

Steht die deutsche Staatsangehörigkeit bei Eingang eines Asylantrages zweifelsfrei fest, so entfällt die Aktenanlage. Der Asylantrag ist dem Absender mit einer entsprechenden Mitteilung zurückzusenden.

Handelt es sich bei dem Asylantrag bzw. dem Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft um einen Antrag für ein minderjähriges Kind und die deutsche Staatsangehörigkeit konnte zweifelsfrei festgestellt werden, ist der Asylantrag dem Absender mit einer entsprechenden Mitteilung zurückzusenden. Der Asylantrag und die Mitteilung sind in die elektronische Akte des/der anerkannten Elternteils/Eltern einzuscannen.

Steht der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht zweifelsfrei fest, leitet das AVS den Asylantrag dem/der zuständigen Entscheider/in zur Prüfung vor. Dieser/diese entscheidet über die weitere Verfahrensweise (s. hierzu die Ausführungen unter 3a).

2. Löschung von Akten wegen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit

Grundsätzliches

Die Löschung von elektronischen Akten bzw. Datensätzen nach Erwerb der deutschen StA obliegt ausschließlich dem Referat 716.

Unter den Anwendungsbereich des AsylG fallen nur Ausländer (§ 1 Abs. 1 AsylG). Erwirbt ein Ausländer oder ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, so entfällt die Anwendbarkeit des AsylG. Ein Asylantrag wird damit "gegenstandslos" und die elektronische Akte von Referat 716 gelöscht.

Handelt es sich dabei um ein Folgeverfahren, gilt dies entsprechend auch für die Vorverfahrensakten.

Vom Erwerb der dt. StA ist auszugehen bei:

- Vorlage der Geburtsurkunde, eines Staatsangehörigkeitsausweises (im Original oder in ausreichend beglaubigter Kopie), eines deutschen Reisepasses oder eines deutschen Personal- oder Kinderausweises.
- entsprechender Mitteilung der ABH, des BVA oder der für die Feststellung der dt. StA zuständigen Behörde

- Hinweis: Von der Veranlassung der Löschung einer Akte oder einer Person wegen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit ist abzusehen, wenn bekannt wird, dass die zuständige ABH ein Rücknahmeverfahren der Einbürgerung beabsichtigt.
- In diesen Fällen wird die ABH mit Anschreiben D0257 (Briefvorlage ABH) um Mitteilung der Entscheidung gebeten, sobald diese ergangen ist.
Die Löschung der Akte erfolgt ggf. erst nach Mitteilung der Entscheidung des Rücknahmeverfahrens.

3. Verfahrensweise nach Aktenvorlage durch das AVS

a) Anhängige Verfahren

Steht der Erwerb der dt. StA zweifelsfrei fest, veranlasst der/die Entscheider/in die Löschung der Akte einschl. ggf. vorhandener Vorverfahrensakten durch das Referat 716. Hierbei sind nachfolgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

Die deutsche Staatsangehörigkeit wurde von allen Personen in der Akte erworben:

Mitteilung, dass das Verfahren wegen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit nicht weiter bearbeitet wird, mittels MARiS-Dokumentvorlagen versenden an:

- Ast bzw. Erziehungsberechtigten (D0652)
- Rechtsanwalt (D0795)
- ggf. ABH (D0794) wenn nicht von dort Mitteilung über Erwerb der dt. StA kam
- ggf. BKA (D0006), wenn eine ED-Behandlung aufgrund Asylrechts erfolgte und eine D-Nummer existiert

- ggf. BBfA (D0231), falls dieser noch Beteiligter im Verfahren aus der Zeit vor dem ZuWG ist.

-

Die elektronische Akte ist per Geschäftsgangvermerk oder Vorgangsinformation an Referat 716 (Frau Powitzky, Herrn Zuckermeier) weiter zu leiten.

Die deutsche Staatsangehörigkeit wurde nicht von allen Personen in der Akte erworben:

- Zunächst muss in der AS die elektronische Akte geteilt werden, dabei ist/sind der/die Eingebürgerte/n in die neue Akte aufzunehmen.
- Erst dann sollten die die Einbürgerung betreffenden Schriftstücke in die neue Akte eingescannt werden.

Verfahrensweise, wenn der Erwerb der dt. StA noch nicht zweifelsfrei feststeht

Ist absehbar, dass die Ermittlungen (vor allem anderer Behörden) einige Zeit in Anspruch nehmen werden, so ist grundsätzlich die asylrechtliche Anhörung durchzuführen, wenn diese noch nicht stattgefunden hat. Von der Anhörung ist gem. § 24 Abs. 1 Satz 5 AsylG abzusehen, wenn der Asylantrag für ein im Bundesgebiet geborenes Kind unter sechs Jahren gestellt und der Sachverhalt auf Grund des Inhalts der Verfahrensakten der Eltern oder eines Elternteils ausreichend geklärt ist.

Das Verfahren ist zunächst nicht weiter zu bearbeiten. Der/die (Erziehungs-)Berechtigte/n bzw. Verfahrensbevollmächtigte sind unter Hinweis auf § 1 Abs. 1 Asylgesetz über das Ruhen des Verfahrens bis zur endgültigen Feststellung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu informieren. Zum Stand der Ermittlungen ist Kontakt mit der ABH aufzunehmen und zu halten.

Mit Aktenvermerk (Betreff: „Achtung: Einbürgerungsverfahren“ ist in der elektronischen Akte der Sachstand festzuhalten.

In der Maske „Zusatzinformationen Akte“ ist der Sachstand „nicht entscheidungsreif“ einzugeben.

Die Akte ist mit einer Wiedervorlagefrist von einem halben Jahr zu versehen

Bei Fortführung des Verfahrens kann regelmäßig von einer erneuten Anhörung nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen werden. Es ist jedoch zwingend Gelegenheit zu einer ergänzenden schriftlichen Stellungnahme zu geben.

b) Rechtskräftig bzw. bestandskräftig mit vorangegangenem Gerichtsverfahren abgeschlossene Verfahren

Rechtskräftig bzw. bestandskräftig mit vorangegangenem Gerichtsverfahren abgeschlossene Verfahren werden dem zuständigen PK-Sb vorgelegt. In diesen Fällen ist vor Veranlassung einer eventuellen Löschung des elektronischen Datensatzes durch den PK-Sb zu klären, ob für das bereits unanfechtbar abgeschlossene Verfahren noch eine Kostenpflicht für den Bund besteht.

c) Bestandskräftig abgeschlossene Verfahren

Bestandskräftig abgeschlossene Verfahren werden nicht vorgelegt. Die Veranlassung der Löschung erfolgt durch das AVS

4. Widerrufs- und Rücknahmeverfahren

Hinsichtlich der Verfahrensweise bei Widerrufs- und Rücknahmeverfahren wird auf die Regelungen im Kapitel "[Widerruf/Rücknahme](#)", Abschnitt "Beendigung ohne Votum" verwiesen.

Dienstanweisung

Asylverfahren

Drittstaatenregelung

Sowohl um die Voraussetzungen des Dublinverfahrens zu prüfen, als auch im Hinblick auf die Umsetzung der Drittstaatenregelung (§§ 26a, 34a AsylG) ist es notwendig, dass die Entscheider/-innen auch den Reiseverlauf während der Anhörung des Asylbewerbers durch gezieltes und intensives Befragen herausarbeiten. Schwerpunkte sind dabei:

die Einreise in den sicheren Drittstaat,

die Aufenthaltsdauer,

die Aufenthaltsorte,

den Ort des Grenzübertritts in die Bundesrepublik Deutschland und

Unterlagen jeglicher Art, die den Aufenthalt in einem sicheren Drittstaat belegen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf § 15 Abs. 4 AsylG (Durchsuchung) hinzuweisen.

Nach der Drittstaatenregelung kann sich ein Ausländer, der aus einem Drittstaat im Sinne des Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG eingereist ist, nicht auf das Asylgrundrecht in der Bundesrepublik Deutschland berufen, weil er in dem sicheren Drittstaat Schutz vor politischer Verfolgung hätte finden können. Der Ausschluss des Asylrechts ist nicht davon abhängig, ob der Ausländer in den sicheren Drittstaat zurückgeführt werden kann oder soll. Es kommt auch nicht darauf an, ob der konkrete Drittstaat, aus dem der Ausländer eingereist ist, festgestellt werden kann (vgl. BVerwG, Urt. vom 07.11.1995, 9 C 73/95).

Die Drittstaatenregelung gilt nach der Ausnahmeregelung des § 26a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AsylG dann nicht, wenn die Bundesrepublik Deutschland auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem sicheren Drittstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist.

Die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der EU gestellten Asylantrages erfolgt nach der Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 (Dublin III-VO), die in allen EU-Staaten unmittelbar geltendes Recht ist. Norwegen, die Schweiz sowie Liechtenstein und Island wenden die Dublin III-VO kraft völkerrechtlicher Vereinbarung an.

Reist ein Asylbewerber über einen sicheren Drittstaat in das Bundesgebiet ein, führt der Vorrang des Gemeinschaftsrechts dazu, dass die in der VO festgelegten Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates anzuwenden sind. Ist

Deutschland gegenüber diesem Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, ist die Berufung auf das Asylgrundrecht nicht ausgeschlossen. Im durchzuführenden Asylverfahren sind auch die Voraussetzungen für die Asylanerkennung zu prüfen.

Dies gilt, wenn Deutschland nach der VO originär zuständig ist oder seine Zuständigkeit ausdrücklich erklärt hat, etwa wenn

- Deutschland dem Asylbewerber ein Visum erteilt hat (Art. 12),
- der Antragsteller visumsfrei einreisen durfte (Art. 14),
- Deutschland durch Ausübung der humanitären Klausel zuständig geworden ist (Art. 17 Abs. 2)
- der Antragsteller aus einem anderen MS an D überstellt worden ist
- Deutschland durch Ausübung des Selbsteintrittsrechts zuständig geworden ist (Art. 17 Abs. 1)
- Deutschland im Rahmen des Relocation-Verfahrens die Zuständigkeit übernommen hat.

Bei folgenden Konstellationen ist dagegen trotz Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland nicht von einem Ausschluss der Drittstaatenregelung auszugehen:

- Ein nach der VO zuständiger Staat lehnt die Übernahme ab. Deutschland wird in diesem Fall lediglich nach der Auffangregelung in Art. 3 der VO zuständig. Danach ist der erste Mitgliedstaat, in dem der Asylantrag gestellt wurde, für dessen Prüfung zuständig, wenn sich nach den Kriterien der Verordnung kein anderer Mitgliedstaat bestimmen lässt.
- Es lässt sich nicht feststellen, über welchen sicheren Drittstaat der Ausländer eingereist ist. Die Beweislast für das Nichteingreifen der Drittstaatenregelung liegt beim Asylbewerber (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 18.04.2008, Az.: 19 A 1861/07.A). Auch in diesem Fall wird Deutschland nach der Auffangregelung des Art. 13 (alt; neu: Art. 3) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig.
- Die Überstellung an den zuständigen MS ist wegen Ablauf der Frist nicht mehr möglich.

In diesen Fällen ist in D ein Asylverfahren durchzuführen, obwohl eine originäre Zuständigkeit nach der VO nicht bestand und D diese auch nicht durch eine entsprechende Erklärung übernommen hat. Die Anwendung der Drittstaatenregelung schließt in diesen Verfahren die Zuerkennung des Asylrechts aus.

Ein Drittstaatenbescheid nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 AsylG ist zu erlassen, wenn der Antragsteller bereits in einem sicheren Drittstaat Internationalen Schutz erhalten hat. (vgl. Kapitel [Unzulässige Asylanträge](#) und [Zweitanträge](#))

Dienstanweisung

Asylverfahren

Ed-Behandlung

Im Regelfall findet die ed-Behandlung im Rahmen der Aktenanlage statt. Ist dies nicht geschehen (z.B. bei schriftlicher Antragstellung im Erst- und Folgeverfahren oder Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres), ist die ed-Behandlung im Rahmen der Anhörung bzw. informatorischen Anhörung nachzuholen. Einer gesonderten Ladung zur ed-Behandlung bedarf es hierbei nicht.

Wird keine Anhörung bzw. informatorische Anhörung durchgeführt, ist eine Ladung zur ed-Behandlung zu veranlassen.

Auch Minderjährige, die bei Antragstellung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und deshalb nicht ed-behandelt wurden, sind bei Erreichen dieses Alters zur ed-Behandlung zu laden. Dies gilt auch dann, wenn sie der Antragsfiktion des § 14a AsylG unterliegen.

Ausführliche Verfahrensregelungen und Hinweise zum Thema ed-Behandlung finden sich in der DA-AVS in den Kapiteln "[Ed-Behandlung](#)" bzw. "[Ed-Behandlung in Organleihe](#)"

Hinweis:

Referat 123 übermittelt in regelmäßigen Abständen an die Verfahrensreferate Auflistungen derjenigen Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und bislang nicht ed-behandelt wurden. Hier bestimmt der/die Entscheider-/in durch Verfügung an das AVS, in welcher Form (vgl. DA-AVS „[Asylantragstellung minderjähriger Kinder](#)“) die Ladung erfolgen soll. Die benötigten Schriftstücke sind aus der MARiS-Schriftstückliste abrufbar.

Sofern lediglich zur ed-Behandlung geladen wird, sind die schriftlichen Anträge – bei Minderjährigen die Anträge der Eltern – auf Entscheidungserheblichkeit zu prüfen. Ggf. ist noch eine informatorische Anhörung durchzuführen.

Dienstanweisung

Asylverfahren

Einreise- und Aufenthaltsverbot

1. Vorbemerkung

Das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung ist am 01.08.2015 in Kraft getreten.

Mit § 75 Ziffer 12 AufenthG wird dem Bundesamt die Aufgabe übertragen, die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 2 im Fall einer Abschiebungsandrohung nach § 34, 35 des AsylG oder einer Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG sowie die Anordnung und Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 7 AufenthG anzuordnen bzw. zu erlassen. Damit muss das Bundesamt sowohl in Dublin-Verfahren, in denen eine Überstellung des Drittstaatsangehörigen in den Mitgliedstaat erfolgt ist, als auch in den übrigen ablehnenden Bescheiden, in denen eine Abschiebungsandrohung nach §§ 34, 35 AsylG oder eine Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG ergangen und eine Abschiebung erfolgt ist, gemäß § 11 Abs. 1 und 2 AufenthG das Einreise – und Aufenthaltsverbot von Amts wegen befristen.

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. **§ 11 Abs. 1 AufenthG** entfaltet seine Wirkung kraft Gesetzes mit der tatsächlichen Abschiebung (sowie Ausreise nach Ausweisung und Zurückschiebung) des Drittstaatsangehörigen. Daher muss **weder** in Dublin-Verfahren **noch** in den übrigen ablehnenden Bescheiden, in denen eine Abschiebungsandrohung oder Anordnung erlassen wurde, eine **Anordnung** des Einreise- und Aufenthaltsverbots erlassen werden, sondern lediglich das Einreise- und Aufenthaltsverbot **befristet** werden. Die Frist beginnt mit der tatsächlichen Abschiebung (sowie Ausweisung und Zurückschiebung). Über die Länge der Frist wird gemäß § 11 Abs. 3 AufenthG. nach Ermessen entschieden. Die Frist darf fünf Jahre nur überschreiten, wenn der Ausländer aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden ist oder wenn von ihm eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Diese Frist soll zehn Jahre nicht überschreiten.

Eine Besonderheit gilt für Staatsangehörige aus sicheren Herkunftsstaaten gemäß **§ 11 Abs. 7 AufenthG**. In den Fällen, in denen ein Asylantrag eines Staatsangehörigen aus einem sicheren Herkunftsland nach § 29a AsylG bestandskräftig als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, kann das Bundesamt ein Einreise- und Aufenthaltsverbot **zusätzlich anordnen** (Abs. 7 Nr.1). Es soll dann die Wirksamkeit entfalten, wenn der An-

tragsteller freiwillig ausreist und damit die Befristung nach § 11 Abs. 2 AufenthG nicht greift. Es ist mit seiner Anordnung zu **befristen**. Die Frist beginnt mit der Ausreise. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Zweit- oder Folgeantrag bestandskräftig wiederholt nicht zu der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens geführt hat, vgl. § 11 Abs. 7 Nr. 2 AufenthG.

Bei der ersten Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots soll die Frist **ein** Jahr nicht überschreiten. Im Übrigen soll die Frist drei Jahre nicht überschreiten.

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 7 AufenthG wird unter der aufschiebenden Bedingung des Eintritts der Bestandskraft der Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag angeordnet.

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot muss zu seiner praktischen Wirksamkeit durch die Bundespolizei national auf Grundlage § 50 Abs. 6 AufenthG im bundesweiten polizeilichen Informationssystem INPOL und schengenweit im Schengener Informationssystem (SIS II) ausgeschrieben werden. Verfügt der betroffene Drittstaatsangehörige über einen Aufenthaltstitel in einem anderen Mitgliedstaat, erfolgt die Ausschreibung nur national. Ist der Drittstaatsangehörige im Rahmen des Dublinverfahrens in den Mitgliedstaat überstellt worden, gilt das Einreise- und Aufenthaltsverbot nur national (im Hinblick auf Deutschland). Ebenso muss das Einreise- und Aufenthaltsverbot in das AZR eingegeben werden.

2. Befristungsentscheidungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens

Die Entscheidung über die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots richtet sich in Dublin-Fällen nach § 11 Abs. 2 AufenthG. Es ist in Dublin-Verfahren wie folgt vorzugehen:

2.1. Persönliches Gespräch Teil 2 im Dublin-Verfahren

Im persönlichen Gespräch ist der Drittstaatsangehörige danach zu befragen, welche Gründe für die Bemessung der Befristung geltend gemacht werden.

Daher wurde in Teil 2 des persönlichen Gesprächs unter Ziff. 5 eine neue Frage aufgenommen, mit der der Drittstaatsangehörige zu etwaigen Gründen befragt werden soll. Damit wird der Sachbearbeiter in die Lage versetzt, sein Ermessen pflichtgemäß im Hinblick auf die Festsetzung der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots auszuüben. Etwaige vom Drittstaatsangehörigen vorgetragene Gründe sind bei Ausübung des Ermessens zu berücksichtigen. Hierdurch wird § 28 VwVfG (Gewährung rechtlichen Gehörs) Rechnung getragen.

Ist eine Befragung des Antragstellers beispielsweise durch Antragrücknahme und Ausreise nicht mehr möglich, so ist die Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf 12 Monate festzusetzen.

2.2. Erstellung des Dublinbescheids

Da das Einreise- und Aufenthaltsverbot mit der tatsächlichen Überstellung des Drittstaatsangehörigen seine Wirkung entfaltet, muss im Dublinbescheid dieses Verbot nicht eigens angeordnet werden. Vielmehr muss im Tenor eine zusätzliche Entscheidung über die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots aufgenommen werden. Daher wurde das Texthandbuch Dublin in der Tenorierung der Dublin-Bescheide entsprechend geändert. Die Nummerierung der Gerüstbescheide hat sich jedoch nicht geändert.

Die Länge der Frist ist vom Dublin-Entscheider in MARiS in der Maske „Zusatzinformation Akte“ zu erfassen mit der Auswahl „nur Befristung nach § 11 Abs. 2 AufenthG“.

Im Dublinbescheid muss die Ermessensentscheidung begründet werden. Daher wurden die Dublinbescheide im Hinblick auf die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots in ihrer Begründung entsprechend ergänzt. Auch diesbezüglich wurden die Dublinbescheide im Texthandbuch Dublin geändert.

Etwaige vom Drittstaatsangehörigen vorgetragene Gründe, die sich auf die Bemessung der Frist auswirken könnten, sind im Bescheid individuell zu würdigen. Damit wird der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens Rechnung getragen. Die Kriterien für die Ermessensausübung werden unter Ziff. 4 dargelegt.

2.3 Anwendungshinweise für Altfälle

Da es im neuen AufenthG vom 01.08.2015 keine Übergangsregelung für Alt-Fälle gibt, in denen zwar ein persönliches Gespräch nach Art. 5 Dublin III VO bereits stattgefunden hat, der Dublin-Bescheid aber noch nicht zugestellt wurde, muss die Festsetzung der Frist auf „null Monate“ erfolgen. Das TH Dublin sieht hierfür einen entsprechenden Textbaustein (D 335) vor. Zudem enthalten die Dublin-Gerüstbescheide entsprechende Bearbeitungshinweise.

3. Befristungsentscheidungen im Rahmen des nationalen Verfahrens

Im nationalen Verfahren ist zu unterscheiden, ob es sich um ein Einreiseverbot aufgrund eines offensichtlich unbegründeten Antrags eines Antragstellers aus einem sicheren Herkunftsland, einem wiederholt erfolglosen Zweit- oder Folgeantrag oder um jede andere Entscheidung in Verbindung mit einer Abschiebungsandrohung handelt.

Anwendungshinweise für „Altfälle“:

Für Verfahren, in denen bis zum 31.07.2015 eine Anhörung stattgefunden, aber noch keine Bescheidzustellung erfolgt ist, gilt folgendes:

Dem Antragsteller ist im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens zum Einreise- und Aufenthaltsverbot rechtliches Gehör zu gewähren. Hierfür stehen die MARiS-Dokumentvorlagen D1442 ff. zur Verfügung. Die Vorlagen D1442 und D1443 (deutsche Fassungen) sowie die D1446 ff. (deutsche Fassungen inkl. jeweiliger Übersetzung) sind an den Antragsteller, die Vorlagen D1444 und D1445 an einen evtl. vorhandenen Rechtsanwalt zu richten.

Handelt es sich um einen sicheren Herkunftsstaat, sind die Vorlagen D1443 oder D1445 zu verwenden (gesetzte Frist zur Stellungnahme 1 Woche).

In allen anderen Fällen ist auf die Vorlagen D1442 und D1444 zurückzugreifen. Hierbei ist zu beachten, dass in diesen beiden Vorlagen über eine Listbox bei der zu setzenden Frist 1 oder 2 Wochen gewählt werden kann. Grundsätzlich ist in diesen Fällen eine Frist von 2 Wochen zu gewähren. Ausnahmsweise ist für die Herkunftsstaaten Albanien, Kosovo und Montenegro sowie in Einzelfällen, die eine verkürzte Frist angezeigt erscheinen lassen, die Frist auf 1 Woche zu ändern (Listbox).

Hinweis:

Das Bundesamt ist in den Altfällen, in denen der Bescheid bis zum 01.08.2015 ohne Entscheidung zur Wiedereinreisesperre zugestellt wurde, für eine nachträgliche Befristung nicht zuständig. Die Zuständigkeit liegt in diesen Fällen bei den Ausländerbehörden, vgl. Ausführungen unter Ziff. 5.

3.1. Ablehnung des Asylantrags – Fälle des § 11 Abs. 1, 2 AufenthG

Sobald eine Abschiebung vollzogen wurde, besteht durch Gesetz für die betroffene Person ein Einreise- und Aufenthaltsverbot, § 11 Abs.1 AufenthG. Daher ist eine Anordnung durch das Bundesamt in diesen Fällen nicht erforderlich. Sofern ein abgelehnter Asylantrag mit einer Abschiebungsandrohung nach §§ 34, 35 AsylG oder einer Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG versehen wird, ist dieses Einreiseverbot gemäß § 11 Abs. 2 AufenthG zu befristen. Über die Befristung ist auch zu entscheiden, wenn ein Einstellungsbescheid mit einer Abschiebungsandrohung zu erlassen ist. Es ist wie folgt vorzugehen:

3.1.1. Anhörung

Der Drittstaatsangehörige ist im Rahmen der Anhörung zu etwaigen Gründen im Hinblick auf die Fristbemessung zu befragen, die bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Damit wird der Sachbearbeiter in die Lage versetzt, sein Ermessen pflichtgemäß im Hinblick auf die Festsetzung der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots auszuüben. Etwaige vom Drittstaatsangehörigen vorgetragene Gründe sind bei Ausübung des Ermessens zu berücksichtigen. Hierdurch wird § 28 Abs. 1 VwVfG (Gewährung rechtlichen Gehörs) Rechnung getragen.

In Betracht kommt hierfür folgende Fragestellung:

- Für den Fall, dass Ihr Asylantrag abgelehnt wird und Sie daraufhin abgeschoben werden, dürfen Sie nicht erneut in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich dort aufhalten. Dieses Einreise- und Aufenthaltsverbot kann auf bis zu fünf Jahre befristet werden. Gibt es für Sie Gründe, die gegen ein solches Einreise- und Aufenthaltsverbot sprechen? Gibt es für Sie Gründe, die für die Bemessung der Dauer dieses Verbotes wichtig sind?

Sollte sich aus der Anhörung ergeben, dass ein positiver Bescheid erlassen wird, kann auf die Frage verzichtet werden.

3.1.2. Erstellung des Asylbescheids

Da das Einreise- und Aufenthaltsverbot mit der Abschiebung des Drittstaatsangehörigen seine Wirkung entfaltet, muss im Asylbescheid dieses Verbot nicht eigens angeordnet werden.

Vielmehr muss im Tenor lediglich eine zusätzliche Entscheidung über die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots aufgenommen werden. Daher wurde das Texthandbuch in der Tenorierung der Asylbescheide entsprechend geändert.

Im Asylbescheid muss die Ermessensentscheidung begründet werden. Daher wurden die Gerüstbescheide im Hinblick auf die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots in ihrer Begründung ergänzt.

Etwaige vom Drittstaatsangehörigen vorgetragene Gründe gegen die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots sind im Bescheid individuell zu würdigen. Damit wird der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens Rechnung getragen. **Ausführungen zu den hier maßgeblichen Kriterien finden sich unter Ziff. 4.**

3.2. Einreiseverbot nach § 11 Abs. 7 AufenthG

In den folgenden Fällen **kann** das Bundesamt ein Einreise- und Aufenthaltsverbot anordnen:

- 1) Der Asylantrag eines Ausländers wird nach § 29a Abs. 1 AsylG (sichere Herkunftsstaaten) bestandskräftig als offensichtlich unbegründet abgelehnt (§ 11 Abs. 7 Nr. 1 AufenthG) *oder*
- 2) Der Antrag nach § 71 oder § 71a AsylG hat bestandskräftig wiederholt nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens geführt (§ 11 Abs. 7 Nr. 2 AufenthG).

Bei den sicheren Herkunftsstaaten (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, e.j.R. Mazedonien, Montenegro, Serbien, Senegal und Ghana) ist das Einreise- und Aufenthaltsverbot somit nach § 11 Abs. 2 AufenthG zu **befristen** und im Rahmen der Ermessensausübung **in der Regel zusätzlich** gemäß § 11 Abs. 7 Nr. 1 AufenthG **anzuordnen und auch zu befristen**.

Bei der ersten Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll die Frist **ein** Jahr nicht überschreiten (§ 11 Abs. 7 Satz 4 AufenthG). Im Übrigen soll die Frist **drei** Jahre nicht überschreiten (§ 11 Abs. 7 Satz 5 AufenthG).

3.2.1. Anhörung

Der Drittstaatsangehörige ist im Rahmen der Anhörung zu etwaigen Gründen zu befragen, die einem Einreise- und Aufenthaltsverbot bzw. dessen Befristung entgegenstehen. Damit wird der Entscheider in die Lage versetzt, sein Ermessen bei den o.g. Fallkonstellationen pflichtgemäß sowohl im Hinblick auf die Anordnung als auch auf die Festsetzung der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots auszuüben. Etwaige vom Drittstaatsangehörigen vorgetragene Gründe sind bei Ausübung des Ermessens zu berücksichtigen. Hierdurch wird § 28 Abs. 1 VwVfG (Gewährung rechtlichen Gehörs) Rechnung getragen.

In Betracht kommt auch hierfür folgende Fragestellung:

- Für den Fall, dass Ihr Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird, weil Sie nicht glaubhaft machen können, dass Ihnen entgegen der allgemeinen Lage in Ihrem Herkunftsland Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden droht, müssen Sie Deutschland verlassen. Sie dürfen nicht erneut in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich dort aufhalten, wenn Sie abgeschoben werden. Dieses Einreise- und Aufenthaltsverbot kann auf bis zu fünf Jahre befristet werden. Eine Wiedereinreisesperre kann auch für den Fall angeordnet werden, wenn Sie freiwillig ausreisen. Dieses Einreise- und Aufenthaltsverbot kann auf bis zu ein Jahr befristet werden. Gibt es für Sie Gründe, die gegen ein solches Einreise- und Aufenthaltsverbot sprechen? Gibt es für Sie Gründe, die für die Bemessung der Dauer dieses Verbotes wichtig sind?

Wurde das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bereits einmal angeordnet, ist darauf hinzuweisen, dass es auf bis zu drei Jahre befristet werden kann.

3.2.2 Erstellung des Asylbescheids

Da das Einreise- und Aufenthaltsverbot in den vorgenannten Fällen gesondert angeordnet werden muss, ist im Tenor eine zusätzliche Entscheidung sowohl über die Anordnung als auch über die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots aufzunehmen. Das Texthandbuch wurde in der Tenorierung der Asylbescheide entsprechend geändert.

Die Anordnung ist in diesen Fällen zudem **gesondert** zu begründen. Ein entsprechender Textbaustein für die gesonderte Anordnung des Einreiseverbots wurde aufgenommen.

In der Regel ist das Einreise- und Aufenthaltsverbot anzuordnen. Die **wiederholte** Ablehnung eines weiteren Asylverfahrens bei einem Folge- oder Zweitantrag liegt bei einem **zweiten** Folge- oder Zweitantrag vor (§ 11 Abs. 7 Nr. 2 AufenthG). Von der Anordnung ist nur abzusehen, wenn schutzwürdige Belange des Antragstellers dem entgegen stehen.

In Anlehnung an § 55 AufenthG liegen schutzwürdige Belange des Antragstellers insbesondere vor, wenn

- der Antragsteller mit einem deutschen Familienangehörigen oder Lebenspartner in familiärer oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft lebt *oder*
- der Antragsteller sein Personensorgerecht für oder sein Umgangsrecht mit einen minderjährigen ledigen Deutschen ausübt *oder*
- der Antragsteller minderjährig ist und sich seine Eltern oder ein personensorgeberechtigter Elternteil rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, bzw. sich aufhält.

Darüber hinaus muss auch die Entscheidung über die Befristung begründet werden, da es sich um eine Ermessensentscheidung handelt.

Etwaige vom Drittstaatsangehörigen vorgetragene Gründe gegen das Einreise- und Aufenthaltsverbot sowie dessen Befristung sind im Bescheid individuell zu würdigen. Damit wird der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens Rechnung getragen. **Ausführungen zu den hier maßgeblichen Kriterien finden sich unter Ziff. 4.**

3.2.3 Abschiebung

Für den Fall, dass der Antragsteller, gegen den ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 7 AufenthG angeordnet und mit einer Befristung versehen wurde, seiner Ausreisepflicht nicht nachkommt, sondern abgeschoben werden musste, ist das Verfahren zusätzlich nach den Maßgaben des § 11 Abs. 2 AufenthG zu bearbeiten. Die Wirkung des Einreise- und Aufenthaltsverbots tritt kraft Gesetzes ein, die Befristung ist dafür ebenfalls auszusprechen.

In der Anhörung ist der Antragsteller auf diese Konstellation hinzuweisen und es ist ihm zu erklären, dass die Befristung in diesem Fall für einen längeren Zeitraum ausgesprochen wird (hierzu siehe Ziff. 3.1.1).

Im Bescheid ist auch diese Fallkonstellation sowohl in der Tenorierung wie in der Bescheidbegründung aufzunehmen. Hierfür wurde ein Gerüstbescheid erstellt.

3.3 Erfassung des Asylbescheids

Die Länge der Frist ist in der Maske „Zusatzinformation Akte“ zu erfassen, wobei zu berücksichtigen ist, ob das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf § 11 Abs. 2 AufenthG und ggf. zusätzlich auf § 11 Abs. 7 AufenthG beruht.

Folgende Varianten sind dabei denkbar:

1. Befristung nach § 11 Abs. 2 AufenthG (auf Grund erlassener Abschiebungsandrohung oder -anordnung)
und Anordnung und Befristung nach § 11 Abs. 7 AufenthG (=freiwillige Ausreise bei sicheren HKL sowie nicht durchzuführende Folge- und Zweitanträge)
oder
2. Nur Befristung nach § 11 Abs. 2 AufenthG (auf Grund erlassener Abschiebungsandrohung oder -anordnung).

Sofern in den Außenstellen nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Erfassung grundsätzlich durch den Entscheider im Rahmen der Bescheiderstellung.

4. Kriterien für die Festsetzung der Dauer der Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots

Die Dauer der Befristung ist im Bescheid entsprechend zu ergänzen. Die Befristung wird im Regelfall in Monaten festgelegt (d.h. ein Jahr = 12 Monate).

Bei der Bemessung der Frist ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren.

Nach § 11 Abs. 3 AufenthG ist über die Länge der Befristung des Einreiseverbots nach Ermessen zu entscheiden. Die Frist darf fünf Jahre nur überschreiten, wenn der Ausländer auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden ist oder wenn von ihm eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Diese Frist soll zehn Jahre nicht überschreiten.

Die öffentliche Sicherheit umfasst die gesamte geschriebene Rechtsordnung in Bezug auf Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen. Die öffentliche Ordnung umfasst alle gesellschaftlich anerkannten ungeschriebenen Sozialregeln.

Nach § 11 Abs. 5 AufenthG erfolgt eine Befristung oder Aufhebung des Einreiseverbots jedoch nicht, wenn der Drittstaatsangehörige wegen eines Verbrechens gegen den Frieden, eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit ausgewiesen wurde.

4.1. Kriterien für Dublin-Bescheide

Bei der Bemessung der Frist ist der mit der Abschiebung verfolgte Zweck maßgeblich.

In Dublin-Fällen dient die Anordnung der Wiedereinreisesperre der Durchführung des Asylverfahrens im zuständigen Mitgliedstaat. Eine Rückreise/Weiterreise des Antragsstellers während des laufenden Asylverfahrens soll verhindert werden.

a) Die Frist der Wiedereinreisesperre ist daher zunächst nach der durchschnittlichen Asylverfahrensdauer im zuständigen Mitgliedstaat zu bestimmen.

Mitgliedstaaten	Durchschnittliche Asylverfahrensdauer (in Monaten)
Österreich	6 ⁵

⁵European Council on Refugees and Exiles, *Asylum Information Database, National Country Report: Austria*, May 2014.

Belgien	6 ⁶
Bulgarien	6
Schweiz	9 ⁷
Zypern	6
Tschechische Republik	3
Dänemark	3 ⁸
Estland	6
Spanien	6
Finnland	6
Frankreich	9
Kroatien	6
Ungarn	6
Irland	6 ⁹
Island	12
Italien	6
Liechtenstein	6
Litauen	6
Luxemburg	6
Lettland	12
Malta	6
Niederlande	6
Norwegen	6
Polen	6

⁶ Öffentliche Quelle für alle folgenden MS (ausgenommen: Österreich, Schweiz, Dänemark, Irland): Republik Österreich BFA -Länderinformationsblatt der Staatendokumentation. Die Staatendokumentation steht ausländischen Asyl- und Fremdenbehörden oder ausländischen Gerichten, soweit Gegenseitigkeit besteht unentgeltlich zur Verfügung (§ 5 Abs. 6 Nr. 9 BFA-Einrichtungsgesetz).

⁷ European Council on Refugees and Exiles, *Asylum Information Database, National Country Report: Switzerland*, 8 April 2015.

⁸ http://www.nyidanmark.dk/en-us/authorities/the_danish_immigration_service/service_goals/service_goals.htm.

⁹ European Council on Refugees and Exiles, *Asylum Information Database, National Country Report: Ireland*, 1 February 2015.

Portugal	6
Rumänien	12
Schweden	3
Slowenien	6
Slowakische Republik	3
Vereinigtes Königreich	6

b) Ausgehend von der durchschnittlichen Asylverfahrensdauer ist weiterhin der Vortrag des Antragstellers im Rahmen des Dublin-Fragebogen Teil 2 zu berücksichtigen. Dieser kann sich sowohl fristerhöhend als auch fristmindernd auswirken.

Beispielsweise kann eine **selbstorganisierte Überstellung auf eigene Initiative** des Antragstellers fristmindernd berücksichtigt werden. Die selbstorganisierte Überstellung ist grundsätzlich auch von dem Antragsteller zu finanzieren und kommt nur in Betracht, wenn gesichert erscheint, dass er sich freiwillig in den anderen Mitgliedstaat begibt und sich dort fristgerecht bei der zuständigen Behörde meldet (vgl. DA Dublin, Stand Juli 2015, Punkt 9 „Freiwillige Ausreise“). Das ist z.B. denkbar in Fällen der von ihm gewünschten Familienzusammenführung in dem anderen Mitgliedstaat.

Auch das Vorliegen eines Tatbestands nach **§ 55 AufenthG** (Bleibeinteresse) kann sich gegebenenfalls fristmindernd auswirken.

c) Für den Fall, dass der Drittstaatsangehörige aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden ist (Fälle des § 54 AufenthG) oder von ihm eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht, darf die Frist fünf Jahre überschreiten. Die Frist soll 10 Jahre nicht überschreiten, vgl. § 11 Abs. 3 AufenthG.

d) Im Fall der wiederholten Befristung (bspw. Folgeantrag, Aufgriff nach Überstellung und Wiedereinreise) gilt grundsätzlich die Frist **von 24 Monaten**.

e) In jedem Fall gilt:

1. Eine schematische Fristberechnung ist unzulässig.
2. Es ist immer eine **Einzelfallprüfung** vorzunehmen.

Die Abwägung ist nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf der Grundlage der Umstände des Einzelfalles im Zeitpunkt der Behördenentscheidung vorzunehmen (BVerwG 1. Senat, Urteil vom 13.12.2012 – 1 C 14/12). Die auf diese Weise ermittelte Frist muss sich an höherrangigem Recht, d.h. verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen

(Art. 1 Abs. 1, Art. 6 GG) sowie den Vorgaben aus der GR-Charta und EMRK messen lassen.

4.1.1. Rechtsmittel gegen Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots

Werden Rechtsmittel gegen die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots eingelegt, hat dies keine Auswirkungen auf die Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung.

Eine Mitteilung über den Eingang eines Rechtsbehelfs gegen die Wiedereinreisesperre bzw. deren Befristung ist durch den P-Referenten/P-Sachbearbeiter der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen (Sachstandsmitteilung D0129). Ebenso erfolgt die Mitteilung bei negativem und positivem Eilbeschluss.

Bei positivem Eilbeschluss muss die Gerichtsentscheidung im Hauptsacheverfahren abgewartet werden.

4.2. Kriterien für Asylbescheide im nationalen Verfahren

Grundsätzlich ist bei den Kriterien der Befristung zwischen einer freiwilligen Ausreise und einer vollzogenen Abschiebung zu differenzieren. Der Aufwand einer Abschiebung rechtfertigt regelmäßig einen längeren Befristungszeitraum. Eine schematische Fristberechnung ist unzulässig. Es ist immer eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Bei der Befristung der Wiedereinreisesperre im nationalen Verfahren ist zwischen den nachfolgenden Fallkonstellationen zu unterscheiden.

- 1) § 11 Abs. 2 AufenthG (alle Fälle, in denen eine Abschiebung angedroht oder angeordnet wurde)

Ein Asylantrag wurde vollumfänglich abgelehnt und dementsprechend eine Abschiebungsandrohung bzw. eine Abschiebungsanordnung erlassen.

Im Regelfall soll die Befristung für die Fälle des § 11 Abs. 1 und 2 AufenthG auf 30 Monate festgesetzt werden.

Bei einem Folge- oder Zweitantrag soll die Frist regelmäßig auf 36 Monate festgesetzt werden

- 2) § 11 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (zusätzlich zu § 11 Abs. 2 AufenthG)

Der Asylantrag eines Antragstellers aus einem sicheren Herkunftsstaat wurde bestandskräftig als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

Im Regelfall soll ein Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet und die Befristung für die Fälle des § 11 Abs. 7 Nr. 1 AufenthG auf 10 Monate festgesetzt werden.

Mit der Frist von 10 Monaten wird im Rahmen der Ermessensausübung dem Gesetzeswortlaut des § 11 Abs. 7 Satz 4 und 5 AufenthG Rechnung getragen. Danach soll die Frist bei der ersten Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach Satz 1 ein Jahr nicht überschreiten und im Übrigen drei Jahre nicht überschreiten.

3) § 11 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (zusätzlich zu § 11 Abs. 2 AufenthG)
Die Durchführung eines Folge- oder Zweitverfahrens wurde wiederholt (d.h. es muss mindestens ein zweiter Folge- bzw. Zweitantrag vorliegen) bestandskräftig abgelehnt.

Im Regelfall soll ein Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet und die Befristung auf 10 Monate festgesetzt werden.

Mit der Frist von 10 Monaten wird im Rahmen der Ermessensausübung dem Gesetzeswortlaut des § 11 Abs. 7 Satz 4 und 5 AufenthG Rechnung getragen. Danach soll die Frist bei der ersten Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach Satz 1 ein Jahr nicht überschreiten und im Übrigen drei Jahre nicht überschreiten.

Bei jedem weiteren Folge- oder Zweitverfahren, das nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens geführt hat, soll die Befristung auf 24 Monate festgesetzt werden.

4.2.1. Kriterien für die Festsetzung einer längeren Frist

Eine längere als die regelmäßig zu setzenden Frist kommt in Anlehnung an die Regelungen der §§ 53 ff AufenthG beispielsweise beim Vorliegen folgender Fallkonstellationen in Betracht:

- Der Ausländer wurde wegen einer oder mehreren Straftaten im Bundesgebiet oder einem Mitgliedsstaat rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt.
- Der Ausländer ist Mitglied in einer terroristischen Vereinigung oder hat terroristische Straftaten begangen.
- Der Ausländer hat sich zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufgerufen.

Hinweis:

Beim Vorliegen von Ausschlussstatbeständen sind die Fälle an Referat 233 abzugeben.

4.2.2. Kriterien für die Festsetzung einer kürzeren Frist

Eine kürzere als die regelmäßig zu setzenden Frist kommt beispielsweise beim Vorliegen folgender Fallkonstellationen in Betracht:

- unbegleitete Minderjährige
- hohes Lebensalter (ab 70 Jahren)
- festgestellte Vaterschaft für ein deutsches Kind

Krankheiten wurden bereits im Rahmen der Prüfung des § 60 Abs. 7 AufenthG geprüft. Diese können im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung grundsätzlich ebenso wenig berücksichtigt werden wie Integrationsleistungen des Ausländers.

Im Bundesgebiet lebende Verwandte können bei der Festsetzung einer kürzeren Frist nur insoweit berücksichtigt werden, als dass es sich um Angehörige der Kernfamilie handelt, die sich legal im Bundesgebiet aufhalten. Zu den Angehörigen der Kernfamilie zählen:

- Ehegatten/Lebenspartner
- Minderjährige Kinder
- Eltern, bzw. ein anderer Erwachsener, der für einen unverheirateten Minderjährigen verantwortlich ist

Bei diesen Fällen dürfte im Regelfall ein von der ABH festzustellendes inlandsbezogenes Abschiebungshindernis vorliegen.

Hinweis:

Für die Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots sowie für die Verkürzung der Frist gemäß § 11 Abs. 4 AufenthG ist das Bundesamt **nicht zuständig**. Sollten beim Bundesamt Anträge eingehen, die eine Aufhebung oder Fristverkürzung der Wiedereinreisesperre zum Gegenstand haben, ist darauf hinzuweisen, dass hierfür die Ausländerbehörden zuständig sind. Für eine Änderung oder Aufhebung der Befristung durch die ABH ist kein Einvernehmen nach § 72 Abs. 3 AufenthG mit dem Bundesamt erforderlich. Das Einvernehmen ist nur zwischen Ausländerbehörden vorgesehen, wenn eine ABH, die nicht für die Abschiebung und die Befristung zuständig ist, eine Änderung vornehmen will.

Asylantragsrücknahme im anhängigen Verwaltungsgerichtsverfahren:

Der Asylantrag kann auch noch im Verwaltungsgerichtsverfahren zurückgenommen werden. In diesen Fällen ist ein Einstellungsbescheid ohne Entscheidung zu den Abschiebungsverboten und ohne Abschiebungsandrohung zu fertigen. Es ergeht auch keine Entscheidung zum Einreiseverbot. Diese Entscheidungen hat das Bundesamt im Ausgangsbescheid bereits getroffen, die Rücknahme wirkt sich auf sie nicht aus. Bei einer Verfahrenseinstellung wäre erneut darüber zu entscheiden.

Auch die Anordnung eines Einreiseverbots nach § 11 Abs. 7 AufenthG wird von der späteren Antragsrücknahme nicht berührt. Soweit die Rücknahme vor dem Hintergrund eines möglichen Aufenthaltstitels erfolgt ist, kann die zuständige ABH nach § 11 Abs. 4 AufenthG das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufheben oder die Frist verkürzen.

5. Umgang mit Altfällen

Im Hinblick auf die Altfälle, in denen der Vorgang beim Bundesamt bereits abgeschlossen ist, ist die Ausländerbehörde für eine nachträgliche Befristungsentscheidung zuständig. Als Altfälle in diesem Sinne gelten all diejenigen Verfahren, in denen der Bescheid bis zum 01. August 2015 zugestellt wurde. Das Bundesamt erlässt in diesen Fällen **keine nachträgliche Entscheidung** zum Einreise- und Aufenthaltsverbot.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung keine ausschließliche Zuständigkeit des Bundesamtes für die Befristung der Einreise- und Aufenthaltsverbote eingeführt wurde, sondern lediglich eine **zusätzliche**. Die Ausländerbehörden behalten nach wie vor ihre bisherige Zuständigkeit in diesem Bereich gem. § 71 Abs. 1 AufenthG, sodass sie über die nachträgliche Befristung eines Einreiseverbots nach Bescheidzustellung entscheiden können.

6. Eingaben in das AZR, INPOL und SIS II

Die Eintragungen in das AZR, in INPOL und SIS II erfolgen durch die Ausländerbehörden bzw. sind von ihnen zu veranlassen. Grund hierfür ist, dass das Bundesamt gesetzlich nicht berechtigt ist, die Eingaben zum Einreise- und Aufenthaltsverbot sowie zu dessen Befristung selbst in das Ausländerzentralregister (AZR), in INPOL und SIS II einzutragen. Die Ausländerbehörden werden in der entsprechend ergänzten Abschlussmitteilung D0004 darauf hingewiesen.

Dienstanweisung Asylverfahren

Erlöschen der Rechtsstellung gem. § 72 AsylG

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Feststellung des Erlöschens der Anerkennung als Asylberechtigter und/oder des Erlöschens der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorliegen, liegt gem. § 72 Abs. 1 AsylG allein bei der Ausländerbehörde (ABH).

Erscheint ein Ausländer in einer Außenstelle, um auf die ihm gewährte Rechtsstellung zu verzichten (§ 72 Abs. 1 Nr. 4 1. Alt. AsylG), ist er deshalb an die zuständige ABH zu verweisen. Die Aufnahme eines Protokolls erübrigt sich.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen tritt das Erlöschen kraft Gesetzes ein und bedarf daher keiner förmlichen Entscheidung. ABHn, die an das Bundesamt mit der Bitte herantreten, für den Fall des Erlöschens einen Feststellungsbescheid zu erlassen, ist daher unter Hinweis auf deren eigene Zuständigkeit wie folgt zu antworten:

"Der Erlass eines Feststellungsbescheides ist nicht erforderlich.

Die Vorschrift des § 72 AsylG sieht das automatische Erlöschen der Anerkennung als Asylberechtigter und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vor. Erlöschen der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung bedeutet Beendigung der damit dokumentierten Rechtsstellung ohne weitere Ermittlung oder Verfahren. Der Verlust der Rechtsstellung tritt kraft Gesetzes ein und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden. Rechtsbehelfe gegen den Eintritt dieser Rechtsfolge sind nicht möglich. Für den Ausländer besteht jedoch die Möglichkeit, die Voraussetzungen für das Erlöschen der Asylanerkennung nach § 72 Abs. 1 AsylG inzidenter mit der Anfechtungsklage gegen eine aufenthaltsbeendende Verfügung der ABH vor dem Verwaltungsgericht überprüfen zu lassen. Der Ausländer oder auch die Ausländerbehörde haben die Möglichkeit, eine Feststellungsklage nach § 43 VwGO zu erheben, wenn die Frage des Erlöschens zwischen den Parteien streitig ist und ein berechtigtes Feststellungsinteresse gegeben ist, was seitens des Ausländers regelmäßig zu bejahen ist.

Bitte teilen Sie Ihre Feststellung des Erlöschens dem Ausländerzentralregister und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit."

Die Erlöschensregelung des § 72 Abs. 1 AsylG gilt nur noch in Ziffer 3, soweit hier die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wird, und in Ziffer 4, dem Verzicht.

Nach Art. 44 VRL stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine Prüfung zur Aberkennung des internationalen Schutzes einer bestimmten Person eingeleitet werden kann, wenn neue Elemente oder Erkenntnisse zutage treten, die darauf hindeuten, dass Gründe für eine Überprüfung der Berechtigung ihres internationalen Schutzes bestehen. Für diese Prüfung enthält Art. 45 VRL Verfahrensvorschriften. Ein solches Verfahren ist nach Abs. 5 nicht erforderlich, wenn die Person eindeutig auf den internationalen Schutz verzichtet oder sie die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaates erwirbt. Ansonsten kann der Schutzstatus nur noch in einem Aberkennungsverfahren aufgehoben werden, es ist also ein Widerrufsverfahren durchzuführen.

Soweit bisher die Ausländerbehörden das Erlöschen festgestellt haben, müssen sie jetzt das Bundesamt über vorliegende Erkenntnisse informieren. Hier ist über die Einleitung eines Widerrufsverfahrens zu entscheiden.

Eine Prüfung von § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG und der Erlass einer Abschiebungsandrohung durch das Bundesamt erfolgt mangels Zuständigkeit des Bundesamtes nicht.

Hinweis: Wegen der bewussten verfahrensrechtlichen Gestaltung des Erlöschens kraft Gesetzes ohne Verwaltungsverfahren und der Zuständigkeitszuweisung für dessen Feststellung an die ABH, ist auch nicht von einer Regelungslücke auszugehen. Die vom BVerwG (vgl. Urteil vom 20.04.1999, BVerwG 9 C 29.98) für das Widerrufsverfahren entwickelte Rechtsanalogie, wonach in Verfahren der Schutzgewährung für Ausländer, die politische Verfolgung geltend machen, eine umfassende Entscheidung ergeht, die alle Arten des Schutzes vor zielstaatsbezogenen Gefahren einbezieht, greift hier nicht. Das Asylverfahren ist in diesen Fällen mit der unanfechtbaren Gewährung der Rechtsstellung bereits abgeschlossen und ein Verwaltungsverfahren für die Feststellung des Erlöschens (vergleichbar dem Widerrufsverfahren) gerade nicht vorgesehen.

Nach Feststellung des Erlöschens obliegen aufenthaltsbeendende Maßnahmen und in deren Rahmen auch die Prüfung von § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG der ABH.

Nur wenn und soweit die ABH ausdrücklich hierum ersucht, wird im Einzelfall ihr gegenüber zum Vorliegen eines Erlöschenstatbestandes sowie von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG Stellung genommen. Die Antwort ist dabei deutlich als Stellungnahme zu kennzeichnen und auf die eigene Prüfungskompetenz der ABH zu verweisen (z. B. mit folgender Formulierung: „Nach hiesiger Einschätzung liegt ein

Erlöschenstatbestand vor/nicht vor, weil ... Ich bitte diese Feststellung jedoch in eigener Zuständigkeit abschließend selbst zu treffen.“)

Familienasyl und Familienflüchtlingsschutz

Erlischt die Anerkennung als Asylberechtigter und/oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in der Person eines Stammberechtigten, von dem die Familienangehörigen Familienasyl oder Familienflüchtlingsschutz nach § 26 AsylG herleiten, ist nach § 73 Abs. 2b Satz 2 und 3 AsylG auch die Anerkennung bzw. der Flüchtlingsschutz der Familienangehörigen zu widerrufen.

Erneuter Asylantrag nach Erlöschen der Rechtsstellung

Grundsatz

Ein erneuter Asylantrag ist wie ein Erstantrag zu behandeln, da das Erlöschen der Rechtsstellung in der Definition des Folgeantrages in § 71 Abs. 1 AsylG als Merkmal nicht genannt ist (im Gegensatz zu Rücknahme und unanfechtbarer Ablehnung).

Der untypische Erlöschenstatbestand nach § 72 Abs. 1 Nr. 4 AsylG ist einer „normalen“ Antragsrücknahme gleich zu stellen. Nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist daher ein erneuter Asylantrag als Folgeantrag zu behandeln.

Dienstanweisung Asylverfahren

EU-Staatsangehörige

Asylanträge von Staatsangehörigen aus Mitgliedstaaten der EU

Das AsylG gilt nach § 1 Abs. 1 für Ausländer, die Schutz als politisch Verfolgte nach Artikel 16a Abs. 1 GG oder internationalen Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU (QualifRL) beantragen. Daher können auch Staatsangehörige aus Mitgliedstaaten der EU Asylanträge stellen.

Bei der Bearbeitung dieser Asylanträge sind einige Besonderheiten zu beachten:

Rechtliche Grundlage

Nach Buchstabe d) des einzigen Artikels des Protokolls über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, das durch den am 01.05.1999 in Kraft getretenen Vertrag von Amsterdam dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt wurde, gelten die Mitgliedstaaten füreinander als sichere Herkunftsländer. Mit dem Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes wurde dies in § 29 a AsylG verankert.

Vorgehensweise bei Asylanträgen von Unionsbürgern

Die weitere Bearbeitung des Asylantrags hängt davon ab, ob bei dem Unionsbürger die Freizügigkeitsvoraussetzungen vorliegen oder nicht. Das Bundesamt kann in eigener Zuständigkeit nicht entscheiden, ob die gemeinschaftsrechtlichen Voraussetzungen der Freizügigkeit im Einzelfall vorliegen. Nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG sind die Ausländerbehörden für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem AufenthG und nach ausländerechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen zuständig. Nach § 7 FreizügG/EU sind Unionsbürger ausreisepflichtig, wenn die Ausländerbehörde unanfechtbar festgestellt hat, dass das Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht besteht.

Bis zu einer Feststellung durch die zuständige Ausländerbehörde ist vom Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen auszugehen.

Für das Asylverfahren von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen hat dies folgende Auswirkungen:

- es besteht keine Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung (eine Unterbringung kann gleichwohl erfolgen, wenn der asylsuchende Unionsbürger keine Unterkunftsmöglichkeit hat),
- eine Verteilung erfolgt grundsätzlich nicht,
- Pass und/oder Personalausweis werden nicht einbehalten, es wird lediglich eine Ablichtung zur Akte genommen,
- es wird keine Aufenthaltsgestattung ausgestellt

Das Asylverfahren ist wie bei Antragstellern aus Nichtmitgliedstaaten durchzuführen.

Abschiebungsandrohung

Eine Abschiebungsandrohung ist lediglich zu erlassen, wenn die ABH festgestellt hat, dass das Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht (mehr) besteht.

Nach der Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie), die das allgemeine Recht der Unionsbürger auf Freizügigkeit aus Art. 18 EG-Vertrag ausgestaltet, dürfen sich Unionsbürger in der Europäischen Union frei bewegen, in jeden anderen Mitgliedstaat einreisen und sich dort aufhalten. Für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten ist für Unionsbürger nach § 2 Abs. 5 FreizügG/EU der Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses ausreichend. Dies gilt auch für seine Familienangehörigen im Besitz eines gültigen Reisepasses, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen und die den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen. Das Aufenthaltsrecht von über drei Monaten ist in § 2 Abs. 2 FreizügG/EU geregelt. Dies gilt zunächst für Unionsbürger, die Arbeitnehmer sind bzw. sich zur Arbeitssuche oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen, aber auch für selbständige Erwerbstätige und Empfänger von Dienstleistungen. Nicht erwerbstätige Unionsbürger und ihre Familienangehörigen können sich nach § 4 FreizügG/EU länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen. Der Verlust des Aufenthaltsrechts kann nach § 6 Abs. 1 FreizügG/EU nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit festgestellt werden. Unionsbürger sind ausreisepflichtig, wenn die ABH festgestellt hat, dass das Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht besteht.

Meldepflichten

Soweit der Entscheider den Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ ablehnt oder nach §§ 32, 33 AsylG entscheidet (ohne dass eine positive Feststellung zu § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG in Frage kommt), kann die Entscheidung ohne weiteres Zuwarten zugestellt werden (dies gilt auch, wenn auf einen Folgeantrag kein weiteres Verfahren durchgeführt wird und das Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG abgelehnt wird). Ergibt eine andere Entscheidung, ist der Rat der EU gesondert zu unterrichten. Sollte der Entscheider eine andere Entscheidung beabsichtigen, erstellt er in MARiS in einer Mappe einen Bescheid und leitet diesen Entwurf einschließlich eines eventuellen Aktenvermerks bei einer positiven Entscheidung dem Referatsleiter 230 zu.

Hinweis: Die Entscheidungsbefugnis des Mitgliedstaats wird vom Rat zwar nicht „in irgendeiner Weise als beeinträchtigt“ angesehen. Andererseits geht er von der Vermutung aus, dass der Antrag offensichtlich unbegründet ist. Die Unterrichtungspflicht umfasst also neben einfachen Vorablehnungen alle beabsichtigten, auch teilweise stattgebenden Entscheidungen bis hin zur Asylanerkennung.

Der Entscheider kann den Fall abschließend bearbeiten, sobald ihn das Referat 230 entsprechend benachrichtigt.

Dienstanweisung

Asylverfahren

Familienasyl/internationaler Schutz für Familienangehörige

Begünstigter Personenkreis

Die Gewährung von Familienasyl kommt gemäß § 26 Abs. 1 AsylG für den Ehegatten oder den Lebenspartner sowie nach § 26 Abs. 2 AsylG für das, zum Zeitpunkt seiner Antragstellung, minderjährige ledige Kind des Stammberechtigten in Betracht.

Unter Lebenspartner i.S.d. § 26 Abs. 1 AsylG sind Personen zu verstehen, die bereits im Herkunftsland mit dem Stammberechtigten eine auf Lebenszeit angelegte gleichgeschlechtliche Partnerschaft eingegangen sind. Grundlegende Voraussetzung hierfür ist, dass das betreffende Herkunftsland das Rechtsinstitut der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft anerkennt und die Eingehung einer solchen Partnerschaft ermöglicht. Die Beschränkung auf gleichgeschlechtliche Lebenspartner ergibt sich aus der Begründung des Richtlinienumsetzungsgesetzes vom 28.08.2013, die neben der Regelung in Art. 2 j 1. Anstrich Qualifikationsrichtlinie die nationalen Bestrebungen zur Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe benennt. Die Qualifikationsrichtlinie beschränkt den nichtehelichen Partner zwar nicht auf den gleichgeschlechtlichen Partner, macht jedoch die Einschränkung, dass die Partnerschaft im Mitgliedstaat der Ehe vergleichbar behandelt wird. Diese Gleichstellung gilt in Deutschland ausdrücklich durch § 1 Abs. 1 LPartG nur für gleichgeschlechtliche Paare. So kann beispielsweise der Ehepartner einer Imam-Ehe keinen Familienschutz erhalten.

Gemäß § 26 Abs. 3 AsylG können auch

- die Eltern eines minderjährigen ledigen Stammberechtigten,
- ein anderer Erwachsener, der für den minderjährigen ledigen Stammberechtigten verantwortlich ist sowie
- zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährige ledige Geschwister des minderjährigen ledigen Stammberechtigten

auf Antrag Familienasyl erhalten.

Unter die Definition des Begriffes „andere Erwachsene“ i.S.d. § 26 Abs. 3 AsylG fallen nur solche Personen, die nach deutschem Recht bzw. der deutschen Praxis für den Stammberechtigten verantwortlich sind und bereits im Herkunftsland für den Stammberechtigten verantwortlich waren. Eine Verantwortlichkeit nach deutschem Recht bzw. deutscher Praxis setzt eine entsprechende gerichtliche Entscheidung voraus.

Unanfechtbare Anerkennung des Stammberechtigten

Familienasyl ist gemäß § 26 Abs. 1- 3 AsylG nur dann zu gewähren, wenn der Stammberechtigte unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist. Die Anerkennung des Stammberechtigten darf nicht zu widerrufen sein, vgl. § 26 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, Abs. 3 Nr. 4 AsylG.

Internationaler Schutz für Familienangehörige

Nach § 26 Abs. 5 AsylG gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, wenn ein Asylbewerber nicht als Asylberechtigter anerkannt, aber ihm die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz zuerkannt wurde. Familienangehörige erhalten daher auf Antrag ebenfalls Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz, wenn ansonsten die Voraussetzungen für die Gewährung von Familienasyl gegeben sind.

Verhältnis zur Drittstaatenregelung

Eine Einreise von Familienangehörigen im Sinne des § 26 AsylG über einen sicheren Drittstaat steht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch der Gewährung von Familienasyl entgegen, soweit die Voraussetzungen des § 26a AsylG vorliegen. Dieser Ausschluss greift aber beispielsweise nicht, wenn der Familienangehörige im Zeitpunkt seiner Einreise im Besitz eines Visums für die Bundesrepublik Deutschland ist. Durch § 31 Abs. 4 Satz 2 AsylG, wonach in den Fällen des § 26 Abs. 1 bis 4 der § 26 Abs. 5 unberührt bleibt, wird klargestellt, dass die Einreise aus einem sicheren Drittstaat der Gewährung von internationalem Schutz für Familienangehörige im Sinne des § 26 AsylG nicht entgegen steht. Familienflüchtlingsschutz erhalten also auch Familienangehörige, die über einen sicheren Drittstaat zu einem bereits im Bundesgebiet befindlichen Stammberechtigten einreisen, unabhängig davon, ob eine Rückführung in den sicheren Drittstaat möglich wäre. Ein Drittstaatenbescheid nach §§ 26a, 34a AsylG mit einer Abschiebungsanordnung in den sicheren Drittstaat ergeht nicht.

Verhältnis zu Dublinverfahren

Reisen Familienangehörige im Sinne des § 26 AsylG über einen EU-Mitgliedstaat zu einem Stammberechtigten in das Bundesgebiet ein und ist gemäß Art. 7 VO-Dublin II die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, findet die Drittstaatenregelung nach § 26a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AsylG keine Anwendung, so dass auch die Gewährung von Familienasyl/internationalem Schutz für Familienangehörige nicht ausgeschlossen ist.

Ausschluss

Ein Anspruch auf internationalen Schutz Familienangehöriger besteht nicht, wenn bei dem Familienangehörigen ein Ausschlussgrund nach § 4 Abs. 2 AsylG erfüllt ist.

Laufendes Verfahren, Gerichtshängigkeit, Folgeantrag

Mit Inkrafttreten der Neuregelung zum 01.12.2013 ist der hinsichtlich des begünstigten Personenkreises ausgeweitete Anspruch auf Familienasyl/internationalen Schutz für Familienangehörige in allen noch nicht abgeschlossenen Asylverfahren zu berücksichtigen, wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 bis 5 AsylG vorliegen. Ist das Verfahren bei Gericht anhängig, erfolgt insoweit eine Klaglosstellung. Die Neuregelung stellt außerdem eine Rechtsänderung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG dar, die innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis mit einem Folgeantrag geltend gemacht werden kann.

Widerruf des Familienasyls/internationalen Schutzes für Familienangehörige

Der Widerruf des Familienasyls/internationalen Schutzes für Familienangehörige nach § 73 Abs. 2b S. 2 und 3, Abs. 3 sowie § 73b Abs. 4 i.V.m. § 73 Abs. 2b S.3 AsylG stellt eine gebundene Entscheidung dar. Die Regelung des § 73 Abs. 2a S. 4 AsylG ("Ermessen") bezieht sich nach ihrem eindeutigen Wortlaut lediglich auf einen Widerruf nach Abs. 1 oder eine Rücknahme nach Abs. 2 des § 73 AsylG (vgl. Urteil VG Darmstadt vom 19.12.2007, Az. 9 E 687/06.A(2)).

Auch über den Widerruf von Familienasyl nach § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylG entscheiden die Außenstellenleiter/-innen bzw. die von ihnen als zuständig bestimmten Mitarbeiter/-innen.

Asylantragstellung von Familienangehörigen

Stellen Familienangehörige von Asylberechtigten oder Personen, denen Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, einen Antrag auf Anerkennung im Rahmen des

Familienasyls/internationalen Schutzes für Familienangehörige, ist gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, Abs. 3 Nr. 4 AsylG stets zu prüfen, ob wegen der Änderung der Lage im Herkunftsland ein Widerruf der Anerkennung des Stambberechtigten gem. § 73 AsylG in Betracht kommt. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, wie lange die Anerkennung oder eine inzwischen erfolgte Regelüberprüfung zurückliegen.

Die Bedingung des § 26 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, Abs. 3 Nr. 4 AsylG soll nicht eine allzu vorzeitige, nach § 73 Abs. 2a AsylG spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vorgeschriebene Regelüberprüfung bewirken. Daher ist wie folgt zu verfahren:

- a. Beim Stambberechtigten hat noch keine Regelüberprüfung nach § 73 Abs. 2a AsylG stattgefunden und es steht die Regelüberprüfung auch nicht innerhalb der nächsten 18 Monate an:

Wenn keine deutlich erkennbaren Widerrufs- oder Rücknahmegründe für Begünstigung des Stambberechtigten vorliegen, ist **nur** in der Akte des Familienangehörigen mit einem entsprechenden Aktenvermerk festzuhalten, dass die Anerkennung des Stambberechtigten derzeit nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

- b. Beim Stambberechtigten steht die Regelüberprüfung innerhalb der nächsten 18 Monate an oder es liegen schon vorher Anhaltspunkte vor, dass ein Widerruf oder eine Rücknahme der Begünstigung des Stambberechtigten in Betracht kommt:

Das Verfahren ist zur Überprüfung des Stambberechtigten und zur Entscheidung über den Antrag auf Familienasyl an Ref. GA 2 abzugeben. Der Grund für die Abgabe ist in der Familienasylantragsakte zu vermerken.

- c. Beim Stambberechtigten wurde bereits die Regelüberprüfung durchgeführt:

Das Verfahren ist nur dann an Ref. GA 2 abzugeben, wenn ein Widerruf oder eine Rücknahme der Begünstigung des Stambberechtigten aufgrund der Sachlage in Betracht kommt. Dies ist in einem Aktenvermerk darzulegen.

Verpflichtungsurteil zu Gunsten des Stambberechtigten

Nach Verwaltungsstreitverfahren, in denen zu Gunsten des Stambberechtigten eine Verpflichtungsentscheidung ergangen ist, das Verfahren der Familienangehörigen vom VG aber nicht abgetrennt und deren Klage abgewiesen wurde, gilt für den Fall ihrer Folgeantragstellung:

Soweit eine Abhilfeentscheidung vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Asylablehnung der Familienangehörigen (versehentlich) unterblieben ist, kann einem Folgeantrag eine nach

der Ablehnung eingetretene Volljährigkeit der Kinder des Stammberechtigten nicht als Grund für die Verweigerung des Familienasyls entgegen gehalten werden.

Dienstanweisung

Asylverfahren

Familieneinheit nach § 14a AsylG

1. Antragsfiktion auf Grund Aufenthalts ohne Aufenthaltstitel (§ 14 a Abs. 1 AsylG)

Die nachfolgenden Ausführungen im Zusammenhang mit den Regelungen des § 14a Abs. 1 AsylG beziehen sich ausschließlich auf Asylanträge von Eltern / eines Elternteils, die ab dem 01.01.2005 gestellt wurden.

Halten sich zum Zeitpunkt der Asylantragstellung ledige Kinder des Ausländers,

- die minderjährig sind,
- keinen Aufenthaltstitel besitzen und zuvor noch keinen Asylantrag gestellt haben,

im Bundesgebiet auf, gilt nach Abs. 1 für sie auch ohne ausdrücklichen Antrag mit der Asylantragstellung der Eltern oder eines Elternteils ein Asylantrag als gestellt.

Diese Antragsfiktion gilt für alle Kinder, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, unabhängig davon, ob das Bundesamt – zunächst – hiervon Kenntnis hat.

Erlangt das Bundesamt erst später Kenntnis von der Anwesenheit eines Kindes, erfolgt die Asylantragstellung des Kindes unter dem Datum der Asylantragstellung der Eltern oder eines Elternteils.

Asylanträge auf Grund der Antragsfiktion sind nicht anders zu behandeln als ausdrücklich gestellte Asylanträge.

Erlangt das Bundesamt erst nach bereits erfolgter Aktenanlage der Eltern / des Elternteils Kenntnis von der Anwesenheit eines Kindes, welches sich bereits zum Zeitpunkt der Asylantragstellung der Eltern im Bundesgebiet aufgehalten hat und auch die sonstigen Voraussetzungen des § 14a Abs. 1 AsylG liegen vor, erfolgt für das Kind aus pragmatischen Gründen auch dann eine gesonderte Aktenanlage, wenn über das Asylverfahren der Eltern noch nicht entschieden wurde.

Erlangt das Bundesamt im Rahmen einer Folgeantragstellung der Eltern Kenntnis von der Anwesenheit eines Kindes, für das kein ausdrücklicher Asylerstantrag gestellt wird und auch die sonstigen Voraussetzungen des § 14a Abs. 1 AsylG liegen vor, ist ebenfalls die Antragsfiktion nach § 14a Abs. 1 AsylG anzuwenden.

Das Datum der Asylantragstellung des Kindes ist mit dem Datum der Antragstellung bzw. Folgeantragstellung der Eltern / eines Elternteils zu erfassen.

Die Entscheidung ergeht, soweit möglich, zeitgleich mit dem Bescheid im Asylverfahren der Eltern.

2. Antragsfiktion auf Grund Anzeige beim Bundesamt (§ 14a Abs. 2 AsylG)

Reist ein minderjähriges lediges Kind nach der Asylantragstellung eines Elternteils ins Bundesgebiet ein oder wird hier geboren, ist dies dem Bundesamt unverzüglich anzuzeigen (§ 14 a Abs. 2 Satz 1 AsylG).

Dies gilt, wenn ein Elternteil

- eine Aufenthaltsgestattung besitzt, also im Asylverfahren ist,
- nach Abschluss seines Asylverfahrens ohne Aufenthaltstitel ist oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG besitzt. Diese Aufenthaltserlaubnis kann einem ausreisepflichtigen Ausländer erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist.

Nach dem Wortlaut könnte ein fiktiver Asylantrag angenommen werden, wenn nur ein Elternteil die genannten Voraussetzungen erfüllt, der andere sorgeberechtigte Elternteil jedoch einen weitergehenden Aufenthaltstitel besitzt. Durch die Regelung sollte verhindert werden, dass durch sukzessive Asylanträge überlange Aufenthaltszeiten ohne aufenthaltsrechtliche Perspektive für die Betroffenen entstehen. Hat das Kind jedoch einen Anspruch aus § 33 AufenthG auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder steht der Schutz nach Art. 6 GG dauerhaft einer Aufenthaltsbeendigung entgegen, ist die Durchführung eines Asylverfahrens nicht angezeigt. Besitzt ein sorgeberechtigter Elternteil also eine Aufenthaltserlaubnis, die nicht auf § 25 Abs. 5 AufenthG beruht, so bewirkt eine Meldung beim Bundesamt keinen fiktiven Asylantrag.

Die Anzeigepflicht obliegt auch der Ausländerbehörde. Mit dem Zugang der zeitlich ersten Anzeige beim Bundesamt gilt der Asylantrag als gestellt (§ 14a Abs. 2 Satz 3 AsylG).

Die Antragsfiktion nach § 14a Abs. 2 AsylG ist nicht anzuwenden, wenn das Kind einen Aufenthaltstitel besitzt. Die Anwendung des Abs. 1 ist ausdrücklich ausgeschlossen, wenn das Kind im Besitz eines Aufenthaltstitels ist. Eine entsprechende Formulierung enthält Abs. 2 nicht. Allein aus diesem Umstand kann jedoch nicht der Rückschluss gezogen werden, der Gesetzgeber habe dieses Tatbestandmerkmal bei der Regelung nach Absatz 2 unberücksichtigt lassen wollen. Vielmehr regelt der Absatz 2 hauptsächlich die Fragestellung der Anzeigepflichten, wenn das Kind nach der Asylantragstellung der Eltern erst ins Bundesgebiet einreist oder nach der Asyl-antragstellung der Eltern hier geboren wird, wohingegen Absatz 1 die Asylantragstellung des Kindes gleichzeitig mit der der Eltern/des Elternteils fingiert. Diese Fiktions-wirkung soll nach Absatz 1 dann nicht eintreten, wenn das Kind bei der Asylantrag-stellung seines Elternteils im Besitz eines Aufenthaltstitels ist. Dieser gesetzgeberische Grundgedanke erfasst auch die Regelung des Absatzes 2, der nach dem Gesetzeszusammenhang als Unterfall des Absatzes 1 anzusehen ist.

Die Tatbestandsvoraussetzungen müssen schon zum Zeitpunkt von Einreise oder Geburt des Kindes vorgelegen haben und beim Zugang der Anzeige weiterhin vorliegen. Abs. 2 ist also nicht anwendbar, wenn die Eltern bei Einreise oder Geburt des Kindes im Besitz von Aufenthaltstiteln waren, die erst später entfallen sind. Dasselbe gilt, wenn das Kind mit einem Aufenthaltstitel eingereist ist oder im Zeitpunkt des Zugangs der Anzeige im Besitz eines Aufenthaltstitels ist.

Die Regelung des § 14 a Abs. 2 AsylG gilt auch in den Fällen, in denen die Antragstellung der Eltern vor dem 01.01.2005 erfolgte. Außerdem gilt der § 14a Abs. 2 AsylG entsprechend in Fällen, bei denen der Zeitpunkt der Geburt/Einreise des Kindes zwar vor dem 01.01.2005 liegt, die Anzeige jedoch nach dem In-Kraft-Treten der Neuregelung erfolgt. Dies hat das BVerwG mit Urteilen vom 21.11.2006 bestätigt. Durch das Richtlinienumsetzungsgesetz wurde in § 14a Abs. 4 AsylG die Anwendbarkeit der Asylantragsfiktion auf Altfälle klargestellt.

Durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 19.08.2007 wurde in § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylG ausdrücklich klargestellt, dass die Regelung auch für Asylanträge gilt, die nach § 14a AsylG als gestellt gelten. Die frühere Rechtsprechung des BVerwG steht daher o.u.-Entscheidungen in §14a-Verfahren, die mit § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylG begründet werden, nicht mehr entgegen. Vor der Gesetzesänderung ergangene o.u.-Bescheide entsprechen jetzt der aktuellen Rechtslage und können nicht (teilweise) aufgehoben werden (die in EA-Info 4/2007 beschriebene Verfahrensweise ist daher nicht mehr möglich).

Vor einer Entscheidung über den Asylantrag des Kindes ist in jedem Fall zu prüfen, ob die Eltern inzwischen einen Aufenthaltstitel nach § 104a AufenthG besitzen oder rechtzeitig (also vor dem 01.07.2008) beantragt haben. Ist die Aufenthaltserlaubnis zwar beantragt,

jedoch noch nicht erteilt, ist bei der Ausländerbehörde nachzufragen, ob eine solche Erteilung beabsichtigt ist. Haben die Eltern und/oder das Kind eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG, ist das Asylverfahren einzustellen. Ist die Erteilung beabsichtigt, so ist das Verfahren zunächst bis zur Erteilung durch die ABH zurückzustellen und dann das Asylverfahren einzustellen.

3. Verzicht auf Durchführung eines Asylverfahrens (§ 14 a Abs. 3 AsylG)

Nach § 14a Abs.3 S. 1 AsylG kann der Vertreter des Kindes bis zur Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes auf die Durchführung eines Asylverfahrens verzichten, indem er erklärt, dass dem Kind keine politische Verfolgung und kein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG droht. Gemäß § 14a Abs. 3 S. 2 AsylG kann sich der Verzicht auch lediglich auf die Prüfung der Anerkennung als Asylberechtigter beziehen. Entsprechende Hinweise befinden sich auf den je nach Alter des Kindes zu versendenden Anschreiben mit Erklärungsformular D0874 bzw. D0878 sowie auf der allgemeinen Mitteilung an den Postempfänger über die Asylantragstellung von Kindern nach § 14a Abs. 1 bzw. Abs. 2 AsylG (D0872).

Der Verzicht der Eltern oder eines Elternteils umfasst nicht die nationalen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG.

Die Anschreiben mit Erklärungsformular D0874 und D0878 beinhalten auch den Hinweis, dass für den Fall, in dem auf die Durchführung des Asylverfahrens nicht verzichtet wird, innerhalb eines Monats schriftlich die Gründe darzulegen sind, die die Annahme rechtfertigt, dass dem Kind politische Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden nach § 4 Abs. 1 AsylG droht und sofern nicht innerhalb der angegebenen Frist eine schriftliche Begründung vorliegt, nach bisheriger Aktenlage entschieden wird.

Bei einem vollumfänglichen Verzicht auf die Durchführung des Asylverfahrens ergeht ein Einstellungsbescheid hinsichtlich der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung sowie der Zuerkennung von subsidiärem Schutz, der nur noch eine Sachentscheidung zu den Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG) beinhaltet. Diese Feststellung wird nach Aktenlage getroffen.

Wurde lediglich auf die Prüfung der Anerkennung als Asylberechtigter verzichtet, so ergeht hinsichtlich der Asylanerkennung ein Einstellungsbescheid, der eine Sachentscheidung zur Flüchtlingsanerkennung, zum subsidiären Schutz sowie zu den nationalen Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG) enthält.

Hinweis zu den Anschreiben D0874 bzw. D0878:

Bei Minderjährigen von 0 bis einschl. 5 Jahren, die der Antragsfiktion nach § 14a AsylG unterliegen, hat der gesetzliche Vertreter des/der Minderjährigen die Möglichkeit, entweder auf die Durchführung des Asylverfahrens zu verzichten oder zu den Asylgründen seines Kindes binnen eines Monats schriftlich Stellung zu nehmen. In diesen Fällen ist das Anschreiben D0874 (14aErklärung_0-5JahrePostempf) zu verwenden. Eine Anhörung erfolgt bei Minderjährigen dieser Altersgruppe grundsätzlich nicht. Ausnahme siehe Sonderfälle.

Bei Minderjährigen von 6 bis 13 Jahren hat der gesetzliche Vertreter des Kindes / der Kinder die Möglichkeit, entweder auf die Durchführung des Verfahrens zu verzichten, eine schriftliche Stellungnahme zu den Asylgründen des/der Minderjährigen abzugeben oder um einen Termin zur persönlichen Anhörung nachzusuchen.

Hier ist das Anschreiben D0878 (14aErklärung_6-13JahrePostempf) zu erstellen und zu versenden.

Bei Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres ist eine Anhörung und eine ed-Behandlung durchzuführen. Es besteht keine Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme. In diesen Fällen ist die bereits vom System bei Aktenanlage erzeugte Ladung Minderjähriger (D0185) zu versenden.

Sonderfälle:

- Sollte in Einzelfällen die Ausländerbehörde wegen bevorstehender konkreter Abschiebungsmaßnahmen gegen die Eltern auf ein beschleunigtes Verfahren drängen, weist der Entscheider das AVS an, diesen unter Verwendung des Formulars D1159 Gelegenheit zur Stellungnahme zu eventuellen eigenen Asylgründen des Kindes einzuräumen. Erfolgt keine Äußerung, wird nach bisheriger Aktenlage entschieden.
- In Fällen, in denen Eltern die ihren Kindern drohende Verfolgung - insbesondere geschlechtsspezifische Verfolgung - nicht geltend machen, dem Bundesamt jedoch auf Grund allgemeiner Herkunftsländerinformationen bekannt ist, dass eine solche Gefahr in Betracht gezogen werden muss, ist bei nachgeborenen Kindern unter sechs Jahren der Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären.
 - Dies gilt insbesondere für Fälle des § 14 a Abs. 2 AsylG und für Herkunftsländer, in denen laut HKL-Leitsätzen Genitalverstümmelung praktiziert wird sowie für Herkunftsländer, in denen eine Zwangsverheiratung von Kindern bzw. Minderjährigen in beachtlichem Umfang stattfindet.

In diesen Fällen ist bei entsprechender Auskunftslage grundsätzlich anzuhören, es sei denn, die dem Kind eventuell drohende Verfolgung wurde bereits in der Anhörung der Eltern angesprochen und dort ausreichend aufgeklärt.

(vgl. hierzu Rundschreiben AL 4 vom 01.08.2006, AZ 420-7401-23/06).

- Der Entscheider legt fest, ob im o.g. Fall eine Anhörung durchgeführt wird oder nicht.
- Soll eine Anhörung durchgeführt werden, veranlasst der Entscheider den Versand des Anschreibens D0974 sowie die Ladung zur Anhörung D0185.
- Wird keine Anhörung durchgeführt, ist das Anschreiben D0874 mit Erklärungsformular zu versenden.

Die Maris Akte ist zu teilen. Der/Die Entscheider/-in hat, im Falle eines vollumfänglichen Verzichtes, in der Anhörung der Eltern nach § 25 AsylG auch bezüglich des Kindes bzw. der Kinder, für die der Verzicht gilt, das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zu prüfen. Danach wird ein gesonderter Einstellungsbescheid gefertigt, in dem auch über Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zu entscheiden ist (§ 32 AsylG) und eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung ergeht.

Die Ausreisefrist bei einem Verzicht beträgt 30 Tage. Von einer Abschiebungsandrohung ist im Hinblick auf die Regelungen des Familiennachzugs der §§ 27 ff AufenthG vorläufig abzusehen, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis (außer nach § 25 Abs. 5 AufenthG) oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt (liegen diese Voraussetzungen bereits bei Eingang der Mitteilung vor, ist kein fiktiver Asylantrag anzulegen, s. Ziffer 2).

Hinweis: Da in diesen Fällen aus systemtechnischen Gründen nicht die erforderliche Rechtsbehelfsbelehrung des Typs "A", sondern die Rechtsbehelfsbelehrung des Typs "C" automatisch erstellt wird, ist sicherzustellen, dass im Rahmen der Bescheidzustellung durch das AVS, die Rechtsbehelfsbelehrung des Typs "C" durch die Rechtsbehelfsbelehrung des Typs "A" ausgetauscht wird. Dies erfolgt durch Aufnahme des Aktenvermerkes D1174 (Aktenvermerk_AustauschRBB) und eines Hinweises im Betrefffeld der Akte mit dem Wortlaut: "Austausch RBB - siehe Verfügung im Aktenvermerk D1174".

Hat der Vertreter des Kindes durch ausdrückliche Erklärung auf die Durchführung eines Asylverfahrens für das Kind verzichtet, so gelten bei einer späteren Asylantragstellung nach § 71 Abs. 1 Satz 2 AsylG die Regelungen über den Folgeantrag. Das Kind ist daher mit dem gesamten Vorbringen präkludiert, das hätte vorgetragen werden können, wenn der Verzicht nicht erfolgt wäre. Für das übrige Vorbringen ist die 3-Monatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG zu beachten.

Anmerkung:

Für Kinder, die nach schriftlicher Antragstellung (§ 14 Abs. 2 AsylG) zwischenzeitlich das 14. Lebensjahr vollendet haben oder der Antragsfiktion des § 14a AsylG unterliegen, ist in jedem Fall eine ed-Behandlung durchzuführen. Dies gilt unabhängig von der Durchführung einer Anhörung oder einer Verzichtserklärung der Eltern nach § 14a Abs. 3 AsylG.

Hinweis: Auf die zu § 14a AsylG erlassene entsprechende DA-AVS wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen. Insbesondere ist bei allen Kindern, auf die die Voraussetzungen des § 14a AsylG zutreffen, auf die ordnungsgemäße Erfassung, ggf. gesonderte Aktenanlage, das korrekte Antragsdatum sowie auf einen ggf. vorliegenden Verzicht der Vertreter des Kindes auf die Durchführung eines Asylverfahrens zu achten. Evtl. sind Versäumnisse nachzuholen oder zu korrigieren.

Dienstanweisung

Asylverfahren

Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG

1. Allgemeines

§ 3 Abs. 1 AsylG definiert, wer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 ist. Danach ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet
 - a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder
 - b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Die §§ 3a bis 3e AsylG enthalten Auslegungsbestimmungen für die einzelnen Elemente der Flüchtlingsdefinition, mit denen die Vorgaben aus Artikel 6 bis 10 QualfRL umgesetzt werden.

2. Verfolgungshandlung

§ 3a AsylG gibt Hinweise was als „Verfolgung“ anzusehen ist. Absatz 1 legt abstrakt die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Verfolgungshandlung fest.

Absatz 1 Nr. 1 behandelt die Verfolgungsrelevanz einmaliger Eingriffshandlungen oder mehrfacher Eingriffshandlungen derselben Art. Es kommen nur schwerwiegende Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte als Verfolgungshandlungen in Betracht. Dazu gehören vor allem, aber nicht ausschließlich, Eingriffe in die nicht derogierbaren Rechte der Europäischen Menschenrechtskonvention, u.a. das Recht auf Leben, Schutz vor Folter und vor erniedrigender oder unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung. Eingriffe in andere Rechte kommen als Verfolgungshandlungen in Betracht, wenn sie mit den notstandsfesten Rechten der EMRK vergleichbar sind, z.B. schwerwiegende Eingriffe in das Recht auf Freiheit. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass eine Verfolgung sowohl auf einem einmaligen Eingriff als auch auf mehrfachen Eingriffen derselben Art beruhen kann. Damit wird verdeutlicht, dass für die Frage, ob eine Verfolgung vorliegt, einzelne Verfolgungshandlungen nicht isoliert voneinander betrachtet werden dürfen;

vielmehr ist die Frage auf der Grundlage einer Gesamtschau aller relevanten Maßnahmen zu beantworten. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die bloße Addition von für sich genommen noch nicht verfolgungserheblichen Eingriffen ab einer bestimmten Häufigkeit Verfolgung darstellt. Auch in diesen Fällen ist zu prüfen, ob die wiederholten Eingriffe als Ganzes die Schwelle der schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte überschreiten.

Absatz 1 Nr. 2 regelt die Verfolgungsrelevanz unterschiedlicher Eingriffshandlungen, wenn diese **kumuliert** durchgeführt werden. Eine Verfolgung liegt auch hier nur vor, wenn die Eingriffe in ihrer Gesamtheit einer schweren Verletzung grundlegender Menschenrechte gleichkommen. Dies ist im Wege einer Gesamtschau aller erheblichen Umstände zu beurteilen.

Bei der Prüfung sind alle Übergriffe, Repressalien, Diskriminierungen, Nachteile und Beeinträchtigungen festzustellen, denen ein Antragsteller ausgesetzt worden ist. Dabei sind auch Verletzungen sogenannter wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte (z.B. das Recht auf Wohnen, Bildung, Arbeit, soziale Sicherung und Gesundheit) zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sind danach zu bewerten, ob sie in ihrer Gesamtwirkung als schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte anzusehen sind. Die Bewertung kann nicht durch eine bloße Addition von für sich genommen noch nicht verfolgungserheblichen Eingriffen erfolgen.

Allein der pauschale Verweis auf Diskriminierungen im Herkunftsland ist nicht ausreichend, um einen Schutzbedarf zu belegen. Es muss im Einzelfall dargelegt werden, mit welchen konkreten Maßnahmen der Antragsteller persönlich konfrontiert war. Siehe auch Abschnitt [Medizinische Untersuchung bei Hinweis auf erlittene Verfolgung oder erlittenen ernsthaften Schaden in der Vergangenheit](#)

Es kommt darauf an, ob der Einzelne durch dauernde Diskriminierungen, Benachteiligungen, kleinere Rechtsverletzungen, Schikanen etc. in eine Situation geraten ist, die ihm ein Weiterleben unter solchen Bedingungen schließlich wegen Unvereinbarkeit mit seiner Menschenwürde unzumutbar machen kann. Minderheitenangehörigen darf nicht einfach der Verfolgungsschutz durch Verweis auf die "zumutbare Hinnahme eines gewissen Maßes an Diskriminierung" versagt werden, wenn in der Summe die Benachteiligungen (etwa beim Ausschluss von der Schulbildung, Arbeitsmarkt, Krankenversorgung, etc.) ihr Leben unmöglich machen bzw. so stark einschränken, dass dies einem echten Vertreibungsdruck durch Schaffung einer ausweglosen Lage gleichkommt. Die allgemeine Lage im Herkunftsland ist in die Bewertung einzubeziehen. So müssten beispielsweise Einschränkungen beim Zugang zu Bildung oder Arbeitsmarkt (evtl. in Verbindung mit anderen Maßnahmen) in ihren Auswirkungen so gravierend sein,

dass keine Existenzgrundlage mehr gegeben ist und dadurch eine ausweglose Lage besteht.

In **§ 3a Abs. 2** werden – nicht abschließend – **Regelbeispiele** für Verfolgungshandlungen genannt.

Beispiel: Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes

§ 3a Abs. 2 Nr. 5 regelt, dass Bestrafungen oder Verfolgungen wegen Militärdienstverweigerung im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen und vergleichbaren Straftaten auch Verfolgung im Sinne von Absatz 1 sein können. Damit wird klargestellt, dass eine Strafverfolgung in diesen Fällen nicht zu den flüchtlingsrechtlich unerheblichen Maßnahmen zur Durchsetzung des Kriegs- und Wehrdienstes eines Staates zählt. Zugleich wird damit ein Wertungswiderspruch vermieden: Wenn einerseits die Teilnahme an Kriegsverbrechen und ähnlichen Taten strafrechtlich sanktioniert ist (vgl. etwa Artikel 8 des sog. Rom-Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes) und zum Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung und auch der subsidiären Schutzgewährung führt (vgl. § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG), kann andererseits die Weigerung, an solchen Taten teilzunehmen, nicht als flüchtlingsrechtlich irrelevant eingestuft werden. Der in der Rechtspraxis bisher verschiedentlich vertretenen Auffassung, wonach eine Bestrafung wegen Wehrdienstverweigerung – abgesehen von den politmalus-Fällen – grundsätzlich keine Asylrelevanz besitzt, kann damit nicht gefolgt werden. Die Schutzgewährung kommt allerdings nur in Betracht, wenn die Verweigerung des Militärdienstes im Rahmen eines **bewaffneten Konflikts** stattfindet, nicht jedoch in Friedenszeiten.¹⁰

Die Voraussetzungen des § 3a Abs. 1 Nr. 5 AsylG liegen nicht nur dann vor, wenn der Betreffende zu Handlungen gezwungen werden würde, für die er persönlich zur Verantwortung gezogen werden könnte. So steht der Umstand, dass der Betroffene aufgrund eines lediglich indirekten Charakters der Beteiligung nicht persönlich nach den Kriterien des Strafrechts und insbesondere nach denen des Internationalen Strafgerichtshofs von Strafverfolgung bedroht wäre, der Schutzgewährung nicht entgegen.¹¹ Ob eine solche Handlung vorliegt, beurteilt sich danach, ob es bei vernünftiger Betrachtung plausibel erscheint, dass der Schutzsuchende durch die Ausübung seiner Funktionen eine für die Vorbereitung oder Durchführung der Verbrechen unerlässliche Unterstützung leisten würde.

Es kommt des Weiteren nicht darauf an, dass die Begehung von Kriegsverbrechen feststeht bzw. etwaige Handlungen vor den Internationalen Strafgerichtshof gebracht

¹⁰ EuGH, Ur. v. 26.02.2015, C-472/13, Rn. 35.

¹¹ EuGH, Ur. v. 26.02.2015, C-472/13, Rn. 37.

werden. Es muss auch nicht feststehen, dass die Einheit des Schutzsuchenden bereits an Kriegsverbrechen beteiligt war. Vielmehr reicht es für die Annahme einer Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG aus, dass der Antragsteller darzulegen vermag, dass Kriegsverbrechen mit einer hohen Wahrscheinlichkeit begangen werden. Zu beachten ist darüber hinaus, dass nicht jeder Verstoß gegen humanitäres Völkerrecht die für die Bejahung einer Verfolgungshandlung erforderliche Schwere aufweist, sondern nur solche Verstöße dafür in Betracht kommen, die eine Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen.

Bei einer Wehrdienstverweigerung ist für die Annahme einer Verfolgungshandlung erforderlich, dass die Unverhältnismäßigkeit der Strafverfolgung und Bestrafung festgestellt wird, die im Herkunftsland aufgrund einer Verweigerung des Militärdienstes drohen würden. Es ist daher zu prüfen, ob ein solches Vorgehen über das hinausgeht, was erforderlich ist, damit der betreffende Staat sein legitimes Recht auf Unterhaltung einer Streitkraft ausüben kann.¹² Im Übrigen ist erforderlich, dass die Dienstverweigerung des Schutzsuchenden **das einzige Mittel darstellt**, das es erlaubt eine Beteiligung an Kriegsverbrechen zu vermeiden.¹³ Der Umstand, dass der Betroffene kein Verfahren zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer angestrengt hat, schließt den Schutz aus, sofern er nicht beweist, dass ihm in seiner konkreten Situation kein derartiges Verfahren zur Verfügung stand.

Es ist daher im Anbetracht aller relevanten Umstände im Herkunftsland sowie der individuellen Lage und der persönlichen Umstände zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Grundsätzlich gilt in diesem Zusammenhang, dass im Falle einer bewaffneten Intervention, die auf der Grundlage einer Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen durchgeführt wird, oder über die internationaler Konsens besteht, gewährleistet ist, dass keine Kriegsverbrechen begangen werden.¹⁴ Darüber hinaus spricht der Umstand, dass die Rechtsordnung der die Operation durchführenden Staaten Kriegsverbrechen bestrafe und Gerichte deren Ahndung sicherstellten, grundsätzlich gegen die Behauptung, dass ein Militärangehöriger zu Kriegsverbrechen hätte veranlasst werden können.¹⁵ Im Gegenzug können sowohl das frühere Verhalten der Einheit des Schutzsuchenden oder aber auch einschlägige strafrechtliche Verurteilungen innerhalb der Einheit als Indiz dafür dienen, dass die Begehung neuer Kriegsverbrechen wahrscheinlich ist.

¹² EuGH, Urt. v. 26.02.2015, C-472/13, Rn. 50.

¹³ EuGH, Urt. v. 26.02.2015, C-472/13, Rn. 45.

¹⁴ EuGH, Urt. v. 26.02.2015, C-472/13, Rn. 46.

¹⁵ EuGH, Urt. v. 26.02.2015, C-472/13, Rn. 42.

§ 3 a Absatz 3 dient der Klarstellung, dass allein das Vorliegen einer Verfolgungshandlung für eine Flüchtlingsanerkennung noch nicht ausreicht; vielmehr muss immer auch eine Verbindung zu den in § 3b genannten Verfolgungsgründen bestehen.

3. Wahrscheinlichkeitsmaßstab/Vorfluchtgründe

Bei der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung und des subsidiären Schutzes findet der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Sicherheit im Falle einer erfolgten Vorverfolgung oder eines erlittenen ernsthaften Schadens keine Anwendung. Auch in diesen Fällen bleibt der der Prognose zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab (= beachtliche Wahrscheinlichkeit) unverändert. Art. 4 Abs. 4 QualfRL privilegiert den Vorverfolgten bzw. Geschädigten auf andere Weise. Er wird von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei Rückkehr erneut realisieren werden. Bei Vorverfolgung oder erlittenem ernsthaften Schaden spricht die Vermutung zunächst dafür, dass die beachtliche Wahrscheinlichkeit zu bejahen ist. Diese Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung oder Schädigung bei einer Rückkehr ins HKL wiederholen werde, kann jedoch durch stichhaltige Gründe widerlegt werden. Diese müssen geeignet sein, die Wiederholungsträchtigkeit einer solchen Verfolgung bzw. den Eintritt eines solchen Schadens zu entkräften (BVerwG, Urteil vom 27.04.2010, 10 C 5.09).

4. Verfolgungsakteur

§ 3c AsylG erläutert, von wem eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ausgehen kann:

- a) dem Staat
- b) Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren sofern die unter a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative, die eine ausreichende Existenzgrundlage bietet.

Nichtstaatliche Verfolgung

Bei der Prüfung der „Nichtstaatlichen Verfolgung“ ist daher die entscheidende Frage nur noch, ob die unter a) und b) genannten Akteure einschl. internationale Organisationen objektiv effektiven Schutz gewähren können oder nicht. Internationale Organisationen sind

hierbei schutzfähig, wenn sie den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen.

Dies bedeutet im Einzelnen:

- Im Falle der nichtstaatlichen Verfolgung muss sich der Antragsteller auf die Schutzgewährung durch staatliche Institutionen verweisen lassen, wenn diese schutzbereit und auch schutzfähig sind. In diesen Fällen fehlt die begründete Furcht vor einer Verfolgung.
- Findet eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure statt, die von den unter § 3d Abs. 1 AsylG genannten Akteuren toleriert, gebilligt oder gefördert wird (**mangelnder Schutzwille**), so erhält der Antragsteller Flüchtlingsschutz.
- Findet eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure statt, vor welcher die unter a) bis b) genannten Akteure einschl. internationale Organisationen nicht schützen können (**mangelnde Schutzfähigkeit**), so erhält der Antragsteller ebenfalls Flüchtlingsschutz.
- Wenn staatliche oder quasistaatliche Strukturen fehlen, eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure gegeben ist und kein Schutz von internationalen Organisationen gewährt werden kann, führt dies ebenfalls zur Gewährung von Flüchtlingsschutz. Diese Fälle (z.B. fortgeschrittene Bürgerkriegssituationen) führen beim Asylrecht nicht zu positiver Entscheidung, da die mangelnde Schutzfähigkeit dem Herkunftsstaat nicht zugerechnet werden kann. Auf das Merkmal der Zurechenbarkeit wird beim Flüchtlingsschutz jedoch ausdrücklich verzichtet.
- Die Formulierung „erwiesenermaßen“ in § 3c Nr. 3 AsylG beinhaltet keine erhöhten Beweisanforderungen, sondern verlangt für diese Einschätzung eine eindeutige Erkenntnislage.
- Stets ist auch der interne Schutz zu prüfen. Dieser kann auch bejaht werden, wenn die am Ort der Fluchtalternative bestehende Verfolgungssicherheit unabhängig von staatlichen oder quasi-staatlichen Schutzmaßnahmen besteht (z.B. internationaler Schutz im Kosovo). Eine ausreichende Lebensgrundlage am Ort des internen Schutzes muss gegeben sein (s. Ziffer 7).

5. Verfolgungsgründe

In § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG sind die Verfolgungsgründe – Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung und Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe – abschlie-

ßend aufgezählt. Sie sind identisch mit den in der Genfer Flüchtlingskonvention enthaltenen Verfolgungsgründen. § 3b AsylG enthält Auslegungshinweise zu den einzelnen Verfolgungsgründen.

5.1 Religion

Der Begriff der Religion umfasst „insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind“. Damit werden nicht einzelne Schutzgüter aufgezählt; vielmehr handelt es sich um die verschiedenen Arten der Glaubensüberzeugung und verschiedenen Formen, in denen sich eine Glaubensüberzeugung manifestieren kann. Asylrelevante Verfolgung kann vorliegen, wenn sie an die genannten Glaubensüberzeugungen und Glaubensmanifestationen anknüpft.

Im Kapitel „Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal Religion“ wird dieser Punkt ausführlich dargestellt.

5.2 Bestimmte soziale Gruppe

§ 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG enthält die grundlegende Definition für den Begriff „bestimmte soziale Gruppe“. Danach können gemeinsame Merkmale einer bestimmten sozialen Gruppe angeborene Merkmale sein, z. B. bestimmte körperliche Eigenschaften (einschließlich Behinderungen), ein gemeinsamer Hintergrund, der nicht verändert werden kann, z.B. die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht, oder gemeinsame Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung, die für die Identität oder das Gewissen der Betroffenen essenziell sind.

Neben den genannten Merkmalen ist für das Vorliegen einer bestimmten sozialen Gruppe immer Voraussetzung, dass die Gruppe eine deutlich abgegrenzte Identität innerhalb der Gesellschaft des Herkunftslandes besitzt. Dies ist etwa der Fall, wenn die Gruppe von der sie umgebenden Gesellschaft diskriminiert wird.

Abhängig von den Gegebenheiten im Herkunftsland kann auch eine sexuelle Orientierung, z. B. die Homosexualität, bestimmendes Merkmal für eine soziale Gruppe sein. Dagegen kann eine sexuelle Orientierung nicht Merkmal für eine bestimmte soziale Gruppe sein, wenn deren Ausübung nach deutschem Recht zugleich eine strafbare Handlung darstellt, z. B. Pädophilie.

Geschlechterspezifische Aspekte sind dabei zu berücksichtigen. Geschlechtszugehörigkeit ist dabei nicht im rein biologischen Sinne zu verstehen; vielmehr bezieht sich der Begriff

„Geschlecht“ (wie „gender“ in der englischen Fassung der Richtlinienbestimmung) vor allem auf die Rolle von Mann und Frau im jeweiligen gesellschaftlichen Kontext.

Einzelfall: drohende Genitalverstümmelung

Die an Mädchen und Frauen vorgenommene Genitalverstümmelung (Synonym: Zwangsbeschneidung; internationale Bezeichnung: Female Genital Mutilation (FGM)) führt zu gravierenden physischen und psychischen Gesundheitsbeeinträchtigungen bis hin zur ernsthaften Gefahr, an dem Eingriff und seinen Folgen zu versterben. Die Genitalverstümmelung stellt auch nach Auffassung der Bundesregierung eine die Menschenwürde verletzende Praxis dar (s. hierzu BT-Drs. 17/9005, S. 1; Antwort auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Lambrecht, Burkhard Lischka, Sonja Steffen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD).

Kann die Antragstellerin glaubhaft machen, dass sie der Bevölkerungsgruppe angehört, die diese Praxis ausübt (siehe DA-Asyl [Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe](#)) und ist sie nicht in einem so fortgeschrittenen Alter, das die Vornahme der Zwangsbeschneidung ausgeschlossen erscheinen lässt, ist daher - bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen - regelmäßig Flüchtlingsschutz zu gewähren.

Bei der Frage nach einer **internen Schutzalternative** ist insbesondere zu prüfen, ob in einem Landesteil, in dem die Betroffene keiner Gefahr der Zwangsbeschneidung ausgesetzt ist, auch tatsächlich eine Existenzmöglichkeit besteht. Auf Grund der Gesellschaftsstruktur der betroffenen Länder sind Frauen und Mädchen dort im Allgemeinen wirtschaftlich und sozial auf den Familienverband angewiesen. Ist die Betroffene im sicheren Landesteil alleine und mangels Existenzgrundlage gezwungen, wieder zu ihrer Großfamilie zurückzukehren, kann von einer "Alternative" nicht ausgegangen werden. Im Rahmen der Bewahrung der kulturellen Tradition durch die (Groß-)Familie wird die Gefahr, der Genitalverstümmelung unterzogen zu werden, ganz wesentlich von den eigenen Angehörigen ausgehen.

Hinweise zur Anhörung:

In Fällen, in denen z.B. auf Grund der Zugehörigkeit zu der Bevölkerungsgruppe, die diese Praxis ausübt, Anhaltspunkte für eine drohende Genitalverstümmelung vorliegen, ist diesbezüglich auch ohne eigenständiges Ansprechen durch die Antragstellerin im Rahmen der Anhörung gezielt, aber mit der gebotenen Sensibilität nachzufragen. Sprechen Eltern für ihre minderjährige Tochter dieses Thema nicht an, kann hierfür auch Grund sein, dass sie in Verbundenheit mit ihrer Tradition sehr wohl beabsichtigen, diese Maßnahme an ihrer Tochter vornehmen zu lassen und sie hiervoor gar nicht schützen wollen. In den vorgenannten Fällen bietet sich die Befragung durch eine Entscheiderin mit Sonderaufgaben für geschlechtsspezifische Verfolgung an. Hierbei ist zu bedenken, dass auf Grund ihrer sozi-

okulturellen Prägung und weil die Intimsphäre betroffen ist, es nicht allen Mädchen und Frauen möglich sein wird, von sich aus die Problematik der Genitalverstümmelung anzusprechen.

Um Befürchtungen der Betroffenen zu zerstreuen, ihr Vortrag zu drohender oder stattgefundener Genitalverstümmelung könnte ihren Landsleuten in Deutschland bekannt werden, sollen die Antragstellerinnen in der Anhörung darauf hingewiesen werden, dass die Dolmetscher/innen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Maßnahmen zum Schutz im Bundesgebiet:

Auch bei Gewährung des Flüchtlingsschutzes für ein minderjähriges Mädchen wegen drohender Genitalverstümmelung kann die Vornahme dieser Handlung - mit Duldung oder sogar auf Betreiben der Eltern - nicht ausgeschlossen werden. Um den Schutz für die Minderjährige möglichst effektiv zu gestalten und die Ernsthaftigkeit zu betonen, mit der die deutschen Behörden diese Zwangsmaßnahme unterbinden wollen, sollen die Eltern bereits in der Anhörung darauf hingewiesen werden, dass, sofern Flüchtlingsschutz gewährt werden sollte, der Flüchtlingsstatus widerrufen wird, wenn die Genitalverstümmelung zu einem späteren Zeitpunkt dennoch erfolgt. Den Eltern ist zu verdeutlichen, dass die Gesundheit ihrer Tochter durch eine amtsärztliche Untersuchung erneut überprüft werden kann, da der Fortbestand des Flüchtlingsschutzes spätestens nach drei Jahren von Amts wegen zu überprüfen ist; ein Widerruf kann die Aufenthaltsbeendigung für die ganze Familie zur Folge haben. Die Eltern sind ferner darauf hinzuweisen, dass Genitalverstümmelung in Deutschland auch wenn sie mit Einwilligung erfolgt, als Körperverletzung, zu meist in verschärfter Form als schwere oder gefährliche Körperverletzung, mit Freiheitsstrafe bestraft wird.

Dem Bescheid, mit dem Flüchtlingsschutz zuerkannt wird, ist ein Informationsblatt beizufügen, das die Eltern in ihrer Heimatsprache auf die rechtlichen Folgen einer nachträglichen Genitalverstümmelung hinweist.

Hinweis: Im Rahmen des Bescheidzustellungsauftrages ist dem AVS in Form eines Aktenvermerkes bzw. einer Verfügung mitzuteilen, welches Informationsblatt dem Bescheid beizufügen ist. Das Informationsblatt wird in verschiedenen Sprachen in der Schriftstückliste unter den Dokumentennummern D1132-D1144 vorgehalten.

Die Hinweise sind in die Anhörungsniederschrift aufzunehmen. Für die zuständige Ausländerbehörde sind die Gründe für die positive Entscheidung und die erfolgten Hinweise aus dem der Bescheidausfertigung beigefügten Anhörungsprotokoll erkennbar. Ist keine Anhörung erfolgt, ist der Bescheidausfertigung für die Ausländerbehörde ausnahmsweise der Begründungsvermerk beizufügen.

[Prüfungsschema zur geschlechtsspezifischen Verfolgung](#)

Medizinische Gutachten

In jedem Fall eines glaubhaften Vortrages zu einer stattgefundenen oder drohenden Genitalverstümmelung ist ein medizinisches Gutachten darüber einzuholen, ob und in welcher Form Genitalverstümmelung bereits stattgefunden hat.

Ein für die Erteilung eines Gutachtenauftrages zu verwendendes Formblatt (D1147) sowie ein Formblatt über die Einverständniserklärung (D1148) des/der Sorgeberechtigten sind in der MARiS-Schriftstückliste eingestellt.

5.3 Politische Überzeugung

Unter dem Begriff der politischen Überzeugung ist insbesondere zu verstehen, dass der Antragsteller in einer Angelegenheit, die die in § 3 c AsylG genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob der Antragsteller aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

§ 3b Absatz 2 AsylG enthält den Grundsatz, dass die dem Verfolgten nur zugeschriebenen Verfolgungsmerkmale tatsächlichen Verfolgungsmerkmalen gleich stehen.

6. Ausschlussgründe für Flüchtlingsanerkennung gemäß § 60 Abs. 8 AufenthG oder § 3 Abs. 2 AsylG

Hinweis: Bei Vorliegen der Voraussetzungen handelt es sich um „Besondere Verfahren“, die an Ref. 233 abzugeben sind.

6.1 Die einzelnen Ausschlussgründe

Nach § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG kann keine Flüchtlingsanerkennung erfolgen, wenn:

- der Ausländer aus schwer wiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist

oder

- eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist;

Außerdem kann von der Anwendung des Absatzes 1 abgesehen werden, wenn der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen einer oder mehrerer vor-

sätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist.

Nach § 3 Abs. 2 AsylG ist ein Ausländer nicht Flüchtling, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er

- ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen begangen hat, vor seiner Aufnahme als Flüchtling ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland begangen hat, insbesondere eine grausame Handlung, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden.

oder

- sich Handlungen zu Schulden hat kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

Dies gilt auch für Ausländer, die andere zu den genannten Straftaten oder Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt haben.

Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 3 AsylG auch kein Flüchtling, wenn er bereits den Schutz der Vereinten Nationen nach Artikel 1 D der Genfer Konvention genießt (derzeit nur Palästinenser unter Mandat der UNRWA).

6.2 Gefahrenprognose zum Eintritt der Ausschlussgründe

Beide Tatbestandsalternativen des § 60 Abs. 8 Satz 1 erfordern aus den gesamten Umständen des Einzelfalles heraus die Prognose, dass vom Ausländer zukünftig Gefahren ausgehen. Für die Anwendung des § 60 Abs. 8 Satz 1, 1. Alt. AufenthG muss eine hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehen. Für die Anwendung des § 60 Abs. 8 Satz 1, 2. Alt. muss eine konkrete Wiederholungsgefahr dadurch gegeben sein, dass in Zukunft eine Gefahr für die Allgemeinheit durch neue vergleichbare Straftaten droht.

Durch § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG sind ausdrücklich von der Gewährung des Flüchtlingsstatus politisch verfolgte Personen ausgenommen, bei denen aus schwer wiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie Verbrechen gegen den Frieden, Kriegs-

verbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schwere nichtpolitische Verbrechen oder Handlungen begangen haben, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen gerichtet sind (auf Grund von § 30 Abs. 4 AsylG ist auch die Asylanerkennung ausgeschlossen). Nach Art 1 F GFK genügt es für die Anwendung dieses Rechtssatzes festzustellen, dass schwer wiegende Gründe dafür sprechen, dass eine der genannten strafbaren Handlungen begangen wurde. Auf eine Wiederholungsgefahr, wie in § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG gefordert, kommt es in § 60 Absatz 8 Satz 2 nicht an. Nach Art. 1 der GFK soll einem Kriegs- oder gemeinen Schwerverbrecher der Flüchtlingsstatus unabhängig von einer Wiederholungsgefahr versagt bleiben. Auch wenn eine positive Asylentscheidung gemäß § 60 Abs. 8 AufenthG ausgeschlossen ist, muß weiterhin geprüft werden, ob die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen. Subsidiärer Schutz wird im Hinblick auf die Ausschlussgründe des § 4 Abs. 2 AsylG ebenfalls nicht in Betracht kommen. Die Regelung des § 60 Abs. 8 AufenthG bewirkt aber, dass Ausländer, die aus schwer wiegenden Gründen schwerster Verbrechen verdächtig sind, nicht mehr die Rechtsstellung nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten. Sie erhalten keinen Aufenthaltstitel, unterfallen den Einschränkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes und unterliegen Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit.

Gleiches gilt nach der Qualifikationsrichtlinie der EU auch für Straftäter, die eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen haben, insbesondere eine grausame Handlung, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden). Alle vorgenannten Regeln sind auch auf Tatbeteiligte und Anstifter anwendbar.

Der Ausschlussgrund des § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG führt nicht zu einem automatischen Ausschluss von der Flüchtlingszuerkennung. Vielmehr hat das Bundesamt hierüber nach Ermessen zu befinden. Bei der Ermessensabwägung sind neben dem auf Grund der Strafbarkeit und der vorliegenden Wiederholungsgefahr bestehenden öffentlichen Interesse am Ausschluss der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und/oder der Anerkennung der Asylberechtigung die Gründe des Ausländers, die sein besonderes Interesse an einer positiven Entscheidung begründen, zu berücksichtigen. Zur Vorbereitung dieser Ermessenentscheidung ist einerseits dem Ausländer rechtliches Gehör zu gewähren (in der Anhörung oder durch ein gesondertes Anschreiben) und andererseits bei der Ausländerbehörde anzufragen, ob dort insoweit relevante Erkenntnisse vorliegen. Relevant sind insoweit bspw. familiäre Bindungen in Deutschland (Ehepartner, Eltern, Kinder, Nationalität der Familienmitglieder), Integration in den Arbeitsmarkt oder Bezug von Sozialleistungen, Vorliegen weiterer Straf- bzw. Ermittlungsverfahren, bestehende Deutschkenntnisse oder sonstige Erkenntnisse, die für eine gute Integration des Ausländers sprechen oder die Zweifel an seiner Integration begründen.

6.3 Rechtsfolgenhinweis bei Anwendung von § 60 Abs. 8 AufenthG

Bei Anwendung des § 60 Abs. 8 AufenthG, der die Gewährung von Flüchtlingsschutz ausschließt, ist die Ausländerbehörde auf die Rechtsfolgen des § 25 Abs. 3 AufenthG hinzuweisen. Ein entsprechendes Anschreiben steht in MARiS als D1058 „Rechtsfolgenhinweis_ABH“ bereit.

Diese Regelung gilt auch für den Vollzug von Verpflichtungsbescheiden, wenn die Entscheidung über das Vorliegen des § 60 Abs. 8 AufenthG durch das VG getroffen wurde.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist in diesen Fällen (auch bei bestehenden Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG) durch die Regelung des § 25 Abs. 3 AufenthG ausgeschlossen.

7. Interner Schutz

Der Begriff Interner Schutz in § 3e AsylG entspricht dem in der deutschen Asylpraxis entwickelten Rechtsbegriff der „inländischen Fluchtalternative“. Die Regelung verdeutlicht die Nachrangigkeit der Flüchtlingsanerkennung und schließt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus, wenn an einem Ort im Herkunftsland Schutz vor Verfolgung gefunden werden kann.

Ein Antragsteller muss das Schutzgebiet des Herkunftslandes sicher und legal erreichen können, dort aufgenommen werden und von ihm vernünftigerweise zu erwarten sein, dass er sich dort niederlässt

Am Zufluchtsort muss der Antragsteller eine ausreichende Lebensgrundlage vorfinden, d. h. es muss zumindest das Existenzminimum gewährleistet sein. Fehlt es an einer Existenzgrundlage, ist eine interne Schutzmöglichkeit nicht gegeben. Dies gilt auch, wenn im Herkunftsgebiet die Lebensverhältnisse gleichermaßen schlecht sind.

Für die Frage, ob der Antragsteller vor Verfolgung sicher ist und eine ausreichende Lebensgrundlage besteht, kommt es danach allein auf die allgemeinen Gegebenheiten im Zufluchtsgebiet und die persönlichen Umstände des Antragstellers an. Die Voraussetzungen für den internen Schutz müssen im Zeitpunkt der Entscheidung über den Asylantrag vorliegen. Dies gilt auch für die Frage der Erreichbarkeit des Zufluchtsortes. Eine interne Schutzmöglichkeit liegt daher auch dann vor, wenn sie zwar im Zeitpunkt der Ausreise noch nicht bestanden hat oder nicht erreichbar war, diese Voraussetzungen aber im Zeitpunkt der Entscheidung gegeben sind.

Das Tatbestandsmerkmal der „Aufnahme“ setzt voraus, dass der Antragsteller tatsächlich Zugang zum Schutzgebiet hat und sich dort dauerhaft aufhalten kann. In den HKL-Leitsätzen werden Ausführungen gemacht, unter welchen Voraussetzungen interner Schutz angenommen werden kann.

Dienstanweisung Asylverfahren

Folgeanträge

1. Grundsatz

Folgeanträge sind mit Priorität zu bearbeiten ([vgl. DA-Asyl "Priorität"](#)).

Mit der Entscheidung über einen Folgeantrag erfolgt stets auch eine Prüfung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG.

Die Prüfung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ergeht als Entscheidung über einen **Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG** wenn:

- im vorangegangenen Asylverfahren zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG tenoriert worden ist
oder
- in der Entscheidung über einen früheren Folgeantrag § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht tenoriert, aber inzident geprüft worden ist
oder
- als erstmalige materielle Entscheidung, wenn zuvor seitens des Bundesamtes noch keine (inzidente) Prüfung hierzu erfolgt ist.

Bei der erstmalig materiellen Entscheidung handelt es sich um die Fälle, in denen mangels Zuständigkeit des Bundesamtes im Erstverfahren - Abgabe des Bescheides zur Zustellung an die Ausländerbehörde vor dem 01.07.1992 - keine Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG (früher § 53 AuslG) getroffen worden ist.

Die nunmehr erstmalige materielle Entscheidung folgt aus dem Rechtsgedanken, dass in den Verfahren der Schutzgewährung für Ausländer, die politische Verfolgung geltend machen, nicht offen bleiben soll, ob und in welcher Form Abschiebungsschutz gewährt wird (BVerwG: grundlegend Urteil vom 27.02.1996, EZAR 240 Nr. 6, zuletzt Urteil vom 20.04.1999, BVerwG 9 C 29.98).

2. Zuständigkeit und Antragstellung

Die wirksame Stellung eines Folgeantrages setzt die Rücknahme oder unanfechtbare Ablehnung des früheren Asylantrages voraus.

Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung die Klage gegen die Ablehnung des früheren Asylantrages noch anhängig, ist nach den Regelungen im Abschnitt "[Folgeanträge während noch laufenden Gerichtsverfahrens](#)" zu verfahren.

Der Folgeantrag ist grundsätzlich persönlich in der Außenstelle zu stellen, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in der der Folgeantragsteller während des früheren Asylverfahrens zu wohnen verpflichtet war (§ 71 Abs. 2 Satz 1 AsylG).

Erscheint ein zur persönlichen Folgeantragstellung i.S.v. § 71 Abs. 2 AsylG verpflichteter Ausländer bei einer unzuständigen Außenstelle oder der Zentrale, wird er darauf hingewiesen, in welche Außenstelle er sich zu begeben hat, um persönlich eine wirksame Stellung des Folgeantrags vorzunehmen; er erhält keine Bescheinigung, z.B. als Folgeantragsteller.

Eine schriftliche Folgeantragstellung hat gem. § 71 Abs. 2 Satz 3 AsylG bei der Zentrale zu erfolgen wenn

- der Ausländer während des früheren Asylverfahrens nicht verpflichtet war, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, oder
- die Außenstelle, die nach § 71 Abs. 2 Satz 1 AsylG zuständig wäre, nicht mehr besteht.
- der Ausländer erst nach der Entscheidung des Bundesamtes aus der Haft entlassen wird und somit für ihn keine Verpflichtung zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung (Umkehrschluss aus § 47 Abs. 1 Satz 2 AsylG) besteht; für die Stellung eines Folgeantrages greift hier § 71 Abs. 2 Satz 3 AsylG.

Befindet sich der Folgeantragsteller in Haft oder sonstigem öffentlichen Gewahrsam, in einem Krankenhaus, in einer Heil- und Pflegeanstalt oder einer Jugendhilfeeinrichtung (§ 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG) oder ist er nachweislich am persönlichen Erscheinen gehindert (z.B. durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zur Reise- oder Verhandlungsunfähigkeit), ist ein Folgeantrag ebenfalls schriftlich zu stellen (§ 71 Abs. 2 Satz 2 AsylG).

Hinweis: Eine Schutzwohnung oder sonstige geeignete Unterbringungsrichtung für Opfer von Menschenhandel stellt zwar keine der in § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG genannten Einrichtungen dar, auf Grund der besonderen Bedürfnisse dieser Personengruppe bzw. des

Schutzbedarfes der Opfer von Menschenhandel ist auch in diesen Fällen eine schriftliche Folgeantragstellung möglich.

Der schriftliche Folgeantrag kann in diesem Fall sowohl in der Zentrale des Bundesamtes als auch in einer Außenstelle wirksam gestellt werden.

Im Falle der wirksamen schriftlichen Folgeantragstellung erfolgt die Aktenanlage sowie die weitere Bearbeitung grundsätzlich in der Außenstelle, die dem Wohnort des Folgeantragstellers am nächsten liegt und in der das betreffende Herkunftsland bearbeitet wird. Ausnahme: Geht ein wirksam gestellter Folgeantrag in der Zentrale ein, wird dieser in Ref. 716 angelegt und anschließend an die dem Wohnort des Antragstellers nächstgelegene Außenstelle des Bundesamtes weitergeleitet, die auch das HKL bearbeitet.

Geht ein Folgeantrag schriftlich in der Zentrale oder einer Außenstelle ein, obwohl die wirksame Stellung des Folgeantrages nur persönlich in der zuständigen Außenstelle erfolgen kann, ist der Ausländer bzw. sein Verfahrensbevollmächtigter schriftlich auf das Erfordernis der persönlichen Antragstellung hinzuweisen; mit dem Antrag eingereichte Unterlagen verbleiben zunächst dort, wo der Antrag eingegangen ist. Auf die [DA-AVS](#) wird verwiesen.

Hinweis: Wird zusammen mit einem **unwirksamen** Folgeantrag ein ausdrücklicher Antrag auf Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG gestellt oder werden in dem Folgeantrag auch Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geltend gemacht, erstreckt sich die Unwirksamkeit nicht auf den Wiederaufgreifensantrag. Dieser ist nach Überprüfung der Antragsunterlagen als wirksam gestellt mit der Folge einer Aktenanlage zu erachten.

Auch in den Fällen, in denen in einem **unwirksamen** Folgeantrag kein ausdrücklicher Antrag auf Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG gestellt wird, die Begründung des Folgeantrages zu Art.16a GG, § 3 und/oder § 4 AsylG jedoch auch die Tatbestandsvoraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG umfasst, ist ein Wiederaufgreifensverfahren anzulegen. Die Geltendmachung von Gefahren, die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG darstellen können, setzt nicht voraus, dass die Rechtsnorm ausdrücklich benannt wird. Bei der Entscheidung im Rahmen des Wiederaufgreifensantrags sind die dargelegten Gründe zu würdigen.

Enthält der unwirksame Folgeantrag keine Ausführungen dazu, dass Schutz vor Gefahren gesucht wird, die von § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG erfasst sind, ist kein Wiederaufgreifensantrag anzulegen.

Wird eine Akte für einen Wiederaufgreifensantrag angelegt, umfasst diese sämtliche eingegangenen Papiere; zu keinem Zeitpunkt erfolgt eine (teilweise) Rücksendung. Die die Unwirksamkeit des Folgeantrags feststellenden Dokumentvorlagen D0844 bzw. D0845 weisen auch darauf hin, dass der Wiederaufgreifensantrag im Hinblick auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen keine den Vollzug hemmende Wirkung i.S.v. § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG entfaltet.

3. Ed-Behandlung

Bei persönlich gestellten Folgeanträgen wird die ed-Behandlung im Rahmen der Aktenanlage durchgeführt.

Bei schriftlich gestellten Folgeanträgen findet die ed-Behandlung grundsätzlich im Rahmen der informatorischen Anhörung statt.

Sofern keine informatorische Anhörung durchgeführt wird, ist der Antragsteller mit Dokument D0075 zur ed-Behandlung zu laden.

4. Anhörung

Ein **Folgeantrag** ist grundsätzlich bereits bei der Antragstellung schriftlich oder mündlich zu begründen (§ 71 Abs. 3 Satz 1 AsylG), wobei verlangt werden kann, dass die Angaben schriftlich gemacht werden (§ 71 Abs. 3 Satz 2 AsylG); es bedarf keiner persönlichen Anhörung (§ 71 Abs. 3 Satz 3 AsylG).

Dies gilt entsprechend bei gleichzeitig gestelltem **Folge-/ und Wiederaufgreifensantrag**, da der Antragsteller auch hier durch § 71 Abs. 3 und 5 AsylG "geschützt" ist.

Informatorische Anhörung

Soweit es im Einzelfall angezeigt erscheint, ist bei einem **Folgeantrag** eine informatorische Anhörung möglich. Bei der Ladung und einer ggf. erforderlichen Anschriftenermittlung ist dabei entsprechend dem Asylverfahren zu verfahren. Im Ladungsschreiben und in der Niederschrift zur Anhörung ist diese als "informatorisch" zu deklarieren, um den Anschein eines durchgeführten Asylverfahrens zu vermeiden.

Um dem Untersuchungsgrundsatz des § 24 Abs.1 AsylG bzw. VwVfG Genüge zu leisten, ist es ggfs. erforderlich, weitere Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung (z.B. informatorische Anhörung, Sachverständigengutachten, ergänzende schriftliche Begründung des Antragstellers) zu ergreifen. Eine informatorische Anhörung ist jedoch nur dann durchzuführen, wenn ohne diese eine Entscheidung nicht ergehen kann. Dies gilt

- wenn der Folgeantragsteller substantiiert darlegt, dass er zwischenzeitlich wieder in seinem Herkunftsland gewesen ist und individuelle Verfolgungsgründe geltend macht.
- in Fällen, in denen der Antragsteller vorträgt, traumatisiert zu sein, ist zu prüfen, ob eine weitere Sachverhaltsaufklärung durch eine informatorische Anhörung notwendig bzw. sinnvoll ist. Sofern der Antragsteller bereits substantiierte Gutachten oder Stellungnahmen vorlegt, die eine Traumatisierung bescheinigen, wird regelmäßig eine informatorische Anhörung zur Überprüfung nicht notwendig sein und es ist ein geeigneteres Mittel zur weiteren Sachaufklärung zu wählen (z.B. Nachfrage beim Behandelnden oder Einholung eines Sachverständigengutachtens). Liegen bislang noch keine ärztlichen Unterlagen vor und wird die Traumatisierung erstmals vorgetragen, so sollte in der informatorischen Anhörung geklärt werden, ob, seit wann und in welchem Umfang ärztliche/psychologische Behandlung in Anspruch genommen wird. Sinnvoll ist es auch nachzufragen, seit wann die Beschwerden bestehen.
- Keinesfalls sollten Symptome oder Diagnosekriterien aus der ICD-10 abgefragt werden, um nicht den Eindruck eines Anmaßens medizinischer Fachkompetenz zu erwecken. Stützt sich die Traumatisierung auf Ereignisse, die bisher nicht oder völlig widersprüchlich vorgetragen worden sind, sind diese ebenfalls in der informatorischen Anhörung aufzuklären. Insbesondere ist nachzufragen, wieso diese Ereignisse nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt berichtet wurden.
- wenn im Erstverfahren keine Anhörung durchgeführt wurde und daraufhin eine Entscheidung ohne sachliche Prüfung des subsidiären Schutzes erging (häufig z.B. bei Rückübernahmen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat). Wegen der Präklusionswirkung wird es zwar in der Regel in derartigen Fällen nicht mehr zu einer vollständigen materiellen Prüfung des Asylbegehrens kommen und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausscheiden. Es ist jedoch in jedem Fall subsidiärer Schutz zu prüfen, so dass bei einer Gefährdung des Antragstellers dem Non-Refoulement-Gebot Rechnung getragen werden kann.

Wurde das **Erstverfahren vor dem 28.08.2007 entschieden** und der europarechtliche subsidiäre Schutz konnte noch nicht geprüft werden, ist es zwingend erforderlich erstmalig den subsidiären Schutz ebenso wie die Abschiebungsverbote zu prüfen. Die erstmalige Sachentscheidung zum subsidiären Schutz kann nur im Rahmen eines weiteren Asylverfahrens ergehen. Bei Durchführung eines weiteren Asylverfahrens gelten die Regelungen des 4. Abschnitts des AsylG zum Asylverfahren, also auch die Verpflichtung des § 24 Abs. 1 Satz 3 AsylG, wonach der Ausländer persönlich anzuhören ist. Von einer Anhörung kann nur in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen abgesehen werden, etwa wenn der

Antragsteller als Asylberechtigter anerkannt werden soll (§ 24 Abs. 1 Satz 4 AsylG). In den entsprechenden Bescheiden genügt als Begründung für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens der Hinweis, dass ein weiteres Asylverfahren durchzuführen war.

Eine informatorische Anhörung kann – wenn nach den Erkenntnissen aus dieser ein Folgeverfahren durchzuführen ist – fließend in eine "reguläre" Anhörung nach § 25 AsylG übergehen, wobei dies in der Niederschrift zu vermerken ist. Entsprechend kann auch verfahren werden, wenn im Rahmen der "informatorischen" Anhörung das Vorliegen von Wiederaufgreifensgründen nicht letztgültig geklärt werden kann (z.B. weil die Echtheit vorgelegter Beweismittel noch geprüft werden muss); in der Niederschrift ist dann zu vermerken, dass die Anhörung nach § 25 AsylG "rein vorsorglich für den Fall des Vorliegens von Wiederaufgreifensgründen erfolgt".

5. Nachfluchtstatbestände

Anerkennung von subjektiven Nachfluchtgründen

Eine Anerkennung als Asylberechtigter kann nach § 28 Abs. 1 AsylG in aller Regel nur erfolgen, wenn die selbst geschaffenen Nachfluchtgründe auf einem Entschluss beruhen, der einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung entspricht.

§ 28 Abs. 1a AsylG stellt klar, dass bei der Flüchtlingsanerkennung und bei der Zuerkennung subsidiären Schutzes auch solche Nachfluchtgründe beachtlich sind, bei denen die Bedrohung auf Ereignissen beruht, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat.

Nach § 28 Abs. 2 AsylG kann derjenige in der Regel in einem Folgeverfahren nicht als Flüchtling anerkannt werden, bei dem die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die er selbst nach dem Verlassen seines Herkunftsstaates aus eigenem Entschluss geschaffen hat.

Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber Nachfluchtgründe, die nach Abschluss des ersten Asylverfahrens vom Betreffenden selbst geschaffen wurden, unter Missbrauchsverdacht gestellt. Der Antragsteller muss die gesetzliche Missbrauchsvermutung widerlegen. Sie ist dann widerlegt, wenn der Antragsteller den Verdacht ausräumen kann, er habe Nachfluchtaktivitäten nach Ablehnung des Erstantrags nur oder aber hauptsächlich mit Blick auf die erstrebte Flüchtlingsanerkennung entwickelt oder intensiviert. Ein gegen

Missbrauch sprechendes Indiz, das allein jedoch nicht zur Widerlegung der Regelvermutung ausreicht, kann die Kontinuität der nach außen betätigten politischen Überzeugung sein. Bleibt das Betätigungsprofil des Antragstellers nach Abschluss des Erstverfahrens unverändert, liegt die Annahme eines Missbrauchs eher fern. Wird der Antragsteller jedoch nach einem erfolglosen Asylverfahren erstmals exilpolitisch aktiv oder intensiviert er seine bisherigen Aktivitäten, muss er dafür gute Gründe anführen, um den Verdacht auszuräumen, dies geschehe in erster Linie, um die Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung zu schaffen. Hierzu sind die Persönlichkeit des Asylbewerbers und dessen Motive für seine erstmalig aufgenommenen oder intensivierten Aktivitäten vor dem Hintergrund seines bisherigen Vorbringens und seines Vorfluchtschicksals einer Gesamtwürdigung zu unterziehen (BVerwG, Urteil vom 18.12.2008; 10 C 27.07).

Kann der Antragsteller die gesetzliche Regelvermutung nicht widerlegen, ist der subsidiäre Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG und gegebenenfalls die Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zu prüfen.

6. Mitteilung an die Ausländerbehörde

Ergibt die Prüfung eines Folgeantrages, dass die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen und es keiner erneuten Abschiebungsandrohung/-anordnung bedarf, ist unverzüglich die Mitteilung nach § 71 Abs. 5 AsylG (D0112) an die Ausländerbehörde zu veranlassen.

Bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG und ist diesbezüglich ein weiteres Verfahren durchzuführen, ist die Ausländerbehörde unverzüglich hierüber zu informieren. Ist ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, ist die Ausländerbehörde unverzüglich hierüber zu informieren.

Der Bescheid soll möglichst kurzfristig nach der Mitteilung an die Ausländerbehörde ergehen. Kann der Folgeantragsbescheid nicht innerhalb von 3 Tagen zur Zustellung gegeben werden, ist eine Kopie der Mitteilung nach § 71 Abs. 5 AsylG an den Antragsteller oder seinen Bevollmächtigten zu schicken.

Hinweis: In den Fällen, in denen vom Bundesamt Originaldokumente (Pass, Personalausweis, Geburtsurkunde etc.) einbehalten wurden, kann die Übersendung der Originaldokumente bereits mit der Mitteilung nach § 71 Abs. 5 AsylG erfolgen, sofern diese Dokumente beim Bundesamt nicht mehr benötigt werden.

Wird kein weiteres Verfahren durchgeführt, hat die ABH dadurch die Möglichkeit, bereits vor Übersendung des Bescheides ggf. erforderliche Rückführungsmaßnahmen einzuleiten.

Kann das Ergebnis der Prüfung unverzüglich (innerhalb einer Woche) mit einem Folgeantragsbescheid umgesetzt und zugestellt werden, kann eine gesonderte Mitteilung nach § 71 Abs. 5 AsylG ausnahmsweise ersatzlos entfallen. Insbesondere ist diese Mitteilung nicht mehr mit oder gar nach dem Bescheid zu veranlassen.

7. Entscheidung

Die **Durchführung eines weiteren Asylverfahrens** erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG (i.V.m. § 71 Abs. 1 AsylG) vorliegen.

Hierfür ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind; d. h. der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben. Zudem müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

In den entsprechenden Textbausteinen des TH / AT sind die rechtlichen Voraussetzungen der einzelnen Wiederaufgreifensgründe dargestellt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungssfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Tenorierungen

Die im TH / AT für Folgeanträge und Wiederaufgreifensanträge vorgegebenen Tenorierungen sind wie auch die anderen Tenorierungen verbindlich.

Begründung

Auf die im TH / AT (Themengruppe „Folge- und Wiederaufgreifensverfahren“; ThFW) bereitgestellten Gerüstbescheide und Textbausteine wird verwiesen.

Eine im Erstverfahren getroffene positive Entscheidung zum subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG und/oder den Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG (alt: § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG a.F.) ist auf Widerrufsründe hin zu überprüfen. Liegen solche nicht vor, ist im Bescheid die positive Feststellung im Erstverfahren zu erwähnen.

Ein auf die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 5 AufenthG abzielender Wiederaufgreifensantrag ist auch dann zu prüfen, wenn im Erstverfahren bereits ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (bzw. § 53 Abs. 6 AuslG) festgestellt worden ist, da sich hierdurch die Rechtsposition des Ausländers verbessern könnte (z.B. keine Abschiebung in den Staat, für den das Abschiebungshindernis besteht).

Ebenso ist ein auf die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abzielender Wiederaufgreifensantrag zu prüfen, wenn die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Erstverfahren aus einem anderen Grund (z.B. eine andere, noch andauernde Erkrankung) erfolgt ist. Denn das Bundesamt muss alle Feststellungen treffen, die von der Ausländerbehörde bei ihrer Ermessensentscheidung hinsichtlich einer Aufenthaltsbeendigung zu berücksichtigen sind.

Wurde hingegen im Erstverfahren ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 2 AufenthG a.F. oder § 60 Abs. 5 AufenthG festgestellt, ist ein auf § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abzielender Wiederaufgreifensantrag bereits mit der Begründung abzulehnen, dass mit diesem keine günstigere Rechtsposition gegenüber dem Erstverfahren zu erlangen sei.

Im Falle einer Asylanerkennung und/oder positiven Feststellung zu § 3 und/oder § 4 AsylG im weiteren Asylverfahren kann gemäß § 31 Abs. 3 S. 2 AsylG von einer erstmalig zu treffenden materiellen Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG abgesehen werden.

Abschiebungsandrohung/-anordnung (§ 71 Abs. 5 AsylG)

Grundsatz:

Führt ein erster Folgeantrag nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens, ist grundsätzlich eine erneute Abschiebungsandrohung/-anordnung zu erlassen, es sei denn, die Stellung des Folgeantrags erfolgte nur zur Verzögerung oder Behinderung der Durchsetzung einer Entscheidung, die zur unverzüglichen Abschiebung des Ausländers aus DEU führen würde. Dies folgt aus der Vorgabe des Art. 41 Abs. 1 VRL, wonach die Mitgliedstaaten vom Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet nur in diesen Fällen Ausnahmen machen dürfen.

Bei Folgeanträgen von Antragstellern aus sicheren Herkunftsländern, bei denen kein substantiierter Vortrag erfolgt, der jetzt eine andere Einschätzung der Erfolgsaussichten des Asylantrags ermöglichen könnte, ist in der Regel davon auszugehen, dass der Folgeantrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Abschiebung gestellt worden ist. Unter

den genannten Voraussetzungen ist dies auch bei einer erneuten Einreise anzunehmen, da dann zu unterstellen ist, dass die Folgeantragstellung nur auf die Vollziehbarkeit aus dem Erstverfahren zielt.

Bei allen weiteren Folgeanträgen, die nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führen und bei denen im ersten Folgeverfahren bereits eine Abschiebungsandrohung/-anordnung erlassen wurde, bedarf es grundsätzlich keiner erneuten Abschiebungsandrohung /-anordnung (vgl. § 71 Abs. 5 AsylG).

Sonderfälle: Eine erneute Abschiebungsandrohung im Folgeverfahren trotz Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ist immer dann zu erlassen, wenn der Antragsteller zwischenzeitlich im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis war, die nicht mehr verlängert bzw. widerrufen wurde. Die Abschiebungsandrohung aus einem Vorverfahren wurde mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gegenstandslos.

Eine Abschiebungsandrohung ist außerdem zu erlassen, wenn erstmals über Abschiebungsverbote entschieden wird oder über Abschiebungsverbote zu entscheiden ist, weil das Bundesamt bisher noch keine Entscheidung zu Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG getroffen hatte.

Mit der ausnahmsweise zu erlassenden Abschiebungsandrohung ist eine Ausreisefrist von einer Woche zu setzen. In der Begründung des Bescheids ist bei Bedarf folgende Formulierung aufzunehmen:

Dem Antragsteller konnte kein Schutzstatus zuerkannt werden noch besitzt er einen Aufenthaltstitel, sodass gemäß § 71 Abs. 4 i.V.m. § 34 AsylG die Abschiebungsandrohung nach § 59 AufenthG zu erlassen war.

Sofern eine beschränkte Abschiebungsandrohung ergehen muss, ist im Falle der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG die Abschiebungsandrohung aus dem früheren Asylverfahren insoweit aufzuheben, als dort die Abschiebung in den Staat angedroht wird, für den das Abschiebungsverbot besteht.

Wird ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG festgestellt, ist die im früheren Asylverfahren auch für das Herkunftsland erlassene Abschiebungsandrohung aufzuheben.

Hinweis:

Nach § 71 Abs. 5 Satz 2 darf jedoch die Abschiebung erst nach einer Mitteilung des Bundesamtes an die ABH, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 – 3 VwVfG nicht vorliegen, vollzogen werden, es sei denn, der Folgeantrag ist offensichtlich unschlüssig oder der Ausländer soll in einen bestimmten sicheren Drittstaat abgeschoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung (RBB)

Die RBB lautet beim **Folgeantrag**

- ohne Abschiebungsandrohung RBB "A",
- mit Abschiebungsandrohung RBB "B".

Entscheidungsquintette (Amtsentscheidungsvorlagen)

Im Einzelfall kann einer besonderen Fallkonstellation ein Entscheidungsquintett (EQ) folgen, dessen Eingabe in der MARiS-Maske „BAMF-Entscheidungen“ nicht angenommen wird (die Fehlermeldung sollte als Hardcopy dokumentiert werden – zumindest aber neben dem eingegebenen EQ genau notiert). Anschließend zur Abklärung und Stammdatenpflege Referat 230 kontaktieren - per Fax unter 0911/943-7998 zu Hd. H. Schneider oder per Mail bzw. telefonisch H. Schneider (Tel. 0911/943-24831), H. Pölkner (Tel. 0911/943-84302).

8. Antragsrücknahme

Bei einem Folgeantrag ergeht ein Bescheid, mit dem "das Verfahren zur Prüfung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens" eingestellt wird.

Für den Erlass einer Abschiebungsandrohung im Einstellungsbescheid zur Rücknahme eines **Folgeantrags** (auch in Kombination mit einem Wiederaufgreifensantrag) gelten dieselben Regeln wie bei der Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Die Ausreisefrist von einer Woche ergibt sich in analoger Anwendung des § 38 Abs. 2 AsylG.

Hinweis: Liegt kein Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vor, weil zuvor vom Bundesamt noch keine (inzidente) Prüfung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG erfolgt ist, ist bei Erlass einer Abschiebungsandrohung im Einstellungsbescheid die erstmalige materielle Prüfung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorzunehmen.

Dienstanweisung Asylverfahren

Folgeanträge während noch laufenden Gerichtsverfahrens

1. Folgeanträge während das Erst- oder Folgeantragsverfahren in der Hauptsache noch anhängig ist

Bis zur Unanfechtbarkeit der Ablehnung eines früheren Asylantrages ist eine Folgeantragstellung nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG unzulässig. Auch ein wirksamer Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG erfordert nach § 51 Abs. 1 VwVfG die Unanfechtbarkeit der vorherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG. Neue Tatsachen oder Beweismittel sind in das anhängige gerichtliche Hauptsacheverfahren einzubringen. Gehen entsprechende Anträge beim Bundesamt ein, werden diese dem Gericht zum dortigen Verfahren vorgelegt. Der neue Vortrag ist dabei im Hinblick auf eine Klaglosstellung zu würdigen.

Ist der Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nach den vorgenannten Kriterien unzulässig, so ist zu berücksichtigen, dass in der Regel auch ein Wiederaufgreifen im weiteren Sinne nach § 51 Abs. 5 i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG beantragt wird. Dieser Antrag auf Rücknahme oder Widerruf der früheren Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG setzt nicht voraus, dass diese bereits unanfechtbar ist. Der Antragsteller hat einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Ebenso wie bei einem zulässigen Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, der mangels Vorliegens einer geänderten Sach- und Rechtslage oder wegen der Präklusionsvorschriften des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG scheitert, ist eine inhaltliche Prüfung des geltend gemachten Abschiebungshindernisses vorzunehmen. Kommt ein Wiederaufgreifen im weiteren Sinne nicht in Betracht, weil ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste (vgl. § 49 Abs. 1 VwVfG), ist dies schriftsätzlich gegenüber dem Gericht darzulegen. Kommt dagegen eine positive Entscheidung in Betracht, erfolgt entsprechend des Abschnitts „Wiederaufgreifen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG“ eine Abstimmung mit Referat GA 2.

In den Fällen, in denen während eines noch anhängigen Gerichtsverfahrens "Folgeanträge" gestellt wurden, weil der im "Folgeantrag" vorgetragene Sachverhalt im laufenden Gerichtsverfahren nicht mehr geltend gemacht werden konnte (z.B. nach Schluss der mündlichen Verhandlung), ist Folgendes zu beachten:

Ein Folgeantrag kann auch für den o.g. Fall erst nach rechtskräftigem Abschluss des Erstverfahrens gestellt werden, § 71 Abs. 1 AsylG.

Die Frist beginnt in einer derartigen Situation, in der während des anhängigen (später abschlägig entschiedenen) Gerichtsverfahrens eine Änderung der Sachlage eintritt bzw. neue Beweismittel vorliegen, die nicht mehr im Verfahren geltend gemacht werden konnten, erst dann, wenn ein Folgeantrag gestellt werden darf. Das ist gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG aber erst nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung des früheren Asylantrags möglich, so dass bis zu diesem Zeitpunkt der Fristbeginn hinausgeschoben wird.

Die entgegenstehende Regelung des § 51 Abs. 3 VwVfG, wonach die Frist für den Asylbewerber schon mit Kenntniserlangung der neuen Wiederaufgreifensgründe zu laufen beginnt, hätte zur Folge, dass bei einem Ablauf der Frist nach § 51 Abs. 3 VwVfG vor Rechtskraft der Asylbewerber nicht mehr mit neuen Tatsachen gehört werden könnte. Entscheidend ist in diesem Fall für das Ingangsetzen der Frist nach § 51 Abs. 3 Satz 2 VwVfG der Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung im früheren Asylverfahren (BVerwG, Urteil vom 25.11.08 – Az.: 10 C 25.07.)

2. Folgeantragstellung nach Schluss der mündlichen Verhandlung

2.1 Verfahren während des noch anhängigen Gerichtsverfahrens

Geht ein schriftlich zu stellender "Folgeantrag" beim Bundesamt ein, während das Erstverfahren noch beim Verwaltungsgericht anhängig, die mündliche Verhandlung aber schon geschlossen ist, so ist dieser dem Ref vorzulegen. Der Ref hat wie üblich den Sachvortrag dem VG zu übermitteln und in die elektronische Akte aufzunehmen.

Erscheint ein Asylbewerber persönlich in der Außenstelle des Bundesamtes, während das Erstverfahren noch beim VG anhängig, die mündliche Verhandlung aber schon geschlossen ist, sind die Gründe - soweit dies möglich ist - festzuhalten und dem Ref die Niederschrift vorzulegen. Dieser leitet die Niederschrift dem VG zu und nimmt sie zur elektronischen Akte.

Soweit der Antragsteller durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, ist diesem das ausgefüllte Dokument D0817 (UnwirksFA_Anh_Gerichtsverf_RA) zuzusenden.

Für den Fall der fehlenden Bevollmächtigung wird dem Antragsteller das ausgefüllte Dokument D0816 (UnwirksFA_Anh_Gerichtsverf_Ast) zugesandt bzw. bei der persönlichen Antragstellung ausgehändigt.

Der Ref stellt in beiden Fällen sicher, dass ihm die Akte nach Eingang der gerichtlichen Entscheidung wieder zugeleitet wird.

2.2 Verfahren nach rechtskräftigem Abschluss des Gerichtsverfahrens

Nach Eingang der gerichtlichen Entscheidung und Wiedervorlage der Akte beim Ref prüft dieser, ob der Sachvortrag nicht doch noch vom VG berücksichtigt wurde. Darüber nimmt er einen Vermerk in die Akte auf.

Wird jetzt, nach Rechtskraft der Gerichtsentscheidung, ein Folgeantrag wirksam gestellt (schriftliche oder persönliche Antragstellung), ist die Vorverfahrensakte beizuziehen.

Die Prüfung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 VwVfG durch die Entscheider/-innen ist anhand des vom Referenten vorgenommenen Vermerks durchzuführen.

Erfolgt die Folgeantragstellung mit der Begründung, die vom VG schon berücksichtigt wurde, liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vor.

Wurde der Sachvortrag nicht mehr vom VG berücksichtigt, liegen regelmäßig die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 VwVfG vor (ausnahmsweise gilt eine Besonderheit für den Fall der Entscheidung durch Gerichtsbescheid).

Die Prüfung, ob die Präklusionsvorschrift des § 51 Abs. 3 VwVfG (drei Monate ab Kenntniserlangung des neuen Sachverhaltes durch den Antragsteller) nach Rechtskraft des Urteils bereits abgelaufen ist, hat ggf. unter Einschaltung eines Ref zu erfolgen.

Es sind hier folgende Fälle zu differenzieren:

- Ist der Folgeantrag nach Rechtskraft des Urteils und noch vor Ablauf der Drei-Monatsfrist (§ 51 Abs. 3 VwVfG) wirksam gemäß § 71 Abs. 2 AsylG beim Bundesamt gestellt worden, ist dieser - bzgl. der Frist - unproblematisch.
- Ist der Folgeantrag nach Ablauf der Drei-Monatsfrist und nach Rechtskraft des Urteils gestellt worden, hat der/die Entscheider/-in zu prüfen, ob dem Antragsteller Wiederein-

setzung in den vorigen Stand gemäß § 32 VwVfG zu gewähren ist. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist dem Antragsteller gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 VwVfG zu gewähren, wenn der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses - mit Rechtskraft des Urteils fällt das Hindernis weg - beim Bundesamt eingegangen ist. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist bei innerhalb der Zwei-Wochen-Frist beim Bundesamt gestellten Folgeanträgen konkludent enthalten. Dieser Wiedereinsetzungsantrag ist auch in den oben genannten Fällen stets begründet.

- Wird der Folgeantrag nicht innerhalb der Zwei-Wochen-Frist gestellt und ist die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG bereits abgelaufen, kann kein weiteres Asylverfahren durchgeführt werden.
- Wird der Folgeantrag während der nach Zustellung des Urteils noch laufenden Rechtsmittelfrist vom Asylbewerber bzw. seinem Rechtsanwalt beim Bundesamt gestellt, so ist dieser Antrag - sofern die übrigen Wirksamkeitsvoraussetzungen gegeben sind - entgegenzunehmen und abzuwarten, ob die Rechtskraft des Urteils eintritt.
- Tritt die Rechtskraft ein, weil kein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt wurde, ist der Folgeantrag anzulegen. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 VwVfG liegen vor.
- Tritt die Rechtskraft nicht ein, weil ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt wurde, ist dem Kläger bzw. seinem Prozessbevollmächtigten das Formblatt D0816 oder D0817 zuzusenden.

Eine Besonderheit gilt für die Entscheidung durch Gerichtsbescheid. Da hier durch einfachen Antrag auf mündliche Verhandlung der Kläger bis zur Rechtskraft der Entscheidung einen neuen Sachvortrag geltend machen kann und damit der neue Sachvortrag erleichtert beim VG geltend gemacht werden kann, gilt:

Liegt das vorgetragene Ereignis (der geltend gemachte Sachverhalt) gem. § 51 Abs. 1 VwVfG vor Rechtskraft des Gerichtsbescheides, ist die Durchführung eines weiteren Verfahrens wegen § 51 Abs. 2 VwVfG abzulehnen, denn der Asylbewerber hätte durch Rechtsbehelf - Antrag auf mündliche Verhandlung - den Vortrag geltend machen können. Hat der Asylbewerber nach Schluss der mündlichen Verhandlung keine Gründe gem. § 51 Abs. 1 VwVfG vorgetragen - keinen "Folgeantrag gestellt - und ist die Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG abgelaufen, so hat der Asylbewerber gleichwohl die Möglichkeit, einen Folgeantrag innerhalb der Zwei-Wochen-Frist des § 32 Abs. 2 Satz 1 VwVfG zu stellen, § 32 Abs. 2 Satz 3 VwVfG ("Nachholen der versäumten Handlung").

3. Folgeantragstellung nach Erhebung einer Klage gegen den Erstbescheid, die nach Auffassung des Bundesamtes unzulässig ist

Ein Folgeantrag kann trotz Klage gegen den Bescheid im Erstverfahren wirksam gestellt werden, wenn die Klage nach Auffassung des Bundesamtes unzulässig ist und damit keine aufschiebende Wirkung hat (Beispiel: Klage verfristet, kein Wiedereinsetzungsantrag gestellt; Klage verfristet, Wiedereinsetzungsantrag unter keinen erdenkbaren Umständen begründet/zulässig). In diesen Fällen geht das Bundesamt davon aus, dass die Abschiebungsandrohung vollzogen werden kann. Es erfolgt bei Klageeinlegung kein automatischer Widerruf der Bestandskraft, weil das Verfahren unanfechtbar ist. Konsequenterweise bedeutet das, dass für diese Fälle der Folgeantrag wirksam gestellt wurde und die Voraussetzung des § 71 Abs. 1 AsylG vorliegt.

Geht beim Bundesamt ein "Folgeantrag" ein bzw. wird persönlich ein "Folgeantrag" in der Außenstelle gestellt, obwohl eine Klage gegen den Erstbescheid eingelegt wurde, so hat der Ref darüber zu entscheiden, ob eine Folgeantragsakte angelegt wird.

Wird eine Folgeantragsakte angelegt, so ist über den Folgeantrag auch zu entscheiden (kein Abwarten auf die Gerichtsentscheidung im Verfahren gegen den Erstbescheid). Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass das Vorbringen des Antragstellers in die Prozessakte zu übernehmen und dem VG zur Kenntnis zu geben ist - das VG könnte die Klage für zulässig erachten und in der Sache entscheiden.

Um das Verfahren beim VG zu beschleunigen, ist seitens des Ref ein Antrag zu stellen, dass über die Zulässigkeit der Klage vorab entschieden wird, § 109 VwGO.

Es ist ein Vermerk in die Akte darüber aufzunehmen, dass gleichzeitig mit dem anhängigen Gerichtsverfahren ein Folgeantragsverfahren beim Bundesamt eröffnet wurde.

In der Folgeantragsakte ist ebenfalls ein Hinweis über das anhängige Gerichtsverfahren aufzunehmen.

Für den Fall, dass ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird, ist die Folgeantragsakte zusammen mit der Prozessakte dem P-Ref vorzulegen.

Der Ref stellt sicher, dass ihm die Akte nach Eingang der gerichtlichen Entscheidung wieder zugeleitet wird.

Folgende Fälle lassen sich differenzieren:

- Weist das VG die Klage als unzulässig ab, so ist seitens des P-Ref nichts mehr zu veranlassen. (Der Bescheid im Folgeverfahren ist zulässigerweise und damit rechtmäßig ergangen).
- Wird die Klage für zulässig erachtet - Entscheidung in der Sache - so wird das Folgeverfahren unzulässig. Der Bescheid im Folgeverfahren ist aufzuheben, § 48 VwVfG (auch nach Unanfechtbarkeit).
- Eine Besonderheit gilt für den Fall, dass das Bundesamt ein Folgeverfahren durchführt (§ 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG liegt vor) und damit eine materiellrechtliche Entscheidung trifft:

Der Bescheid im durchgeführten Folgeverfahren ist eine Abhilfeentscheidung im laufenden Gerichtsverfahren, die insoweit zu einer Erledigung des Gerichtsverfahrens in der Hauptsache führt. Daher hat das Bundesamt das VG hierüber zu informieren. Der Bescheid ist deshalb vor Zustellung an den Antragsteller mit beiden Akten an den Ref weiter zu leiten. Dieser hat eine Erledigungserklärung gegenüber dem VG abzugeben und den Bescheid dem VG zur Kenntnis zu geben.

Dienstanweisung Asylverfahren

Haftfälle

Asylanträge aus der Haft sind im Hinblick auf die in § 14 Abs. 3 Satz 3 AsylG gesetzten Fristen mit höchster Priorität zu bearbeiten ([s. DA-Asyl "Priorität"](#)).

I. Erstantragstellung aus der Haft (§ 14 Abs. 3 AsylG)

1. Antragstellung und Zuständigkeit

Gem. § 14 Abs. 2 S. 1 AsylG ist der Antrag schriftlich "beim Bundesamt" zu stellen. Eine Antragstellung in einer AS genügt den Wirksamkeitsvoraussetzungen, sodass ein Umweg über die Zentrale des Bundesamtes, der zu Zeitverzögerungen in der Bearbeitung führen kann, grundsätzlich nicht erfolgen soll.

Sofern der Antrag über die Haftanstalt oder die ABH gestellt wird, sollte durch entsprechende Vereinbarungen "vor Ort" - u.a. durch Bereitstellung einer Fax-Nr. - eine Weiterleitung an die nächstgelegene AS sichergestellt werden.

Die Absprachen mit der Haftanstalt/ABH sollten auch beinhalten, dass für das Bundesamt das Vorliegen eines Haftfalles sofort erkennbar sein muss.

Unabhängig von der Zuständigkeit für das HKL wird der Asylantrag zumindest von der Aktenanlage bis zur Anhörung grundsätzlich in der der JVA nächstgelegenen AS bearbeitet.

Hinsichtlich der Verfahrensweise nach Eingang des Asylantrages bis zur Terminvereinbarung für die Anhörung wird auf die Ausführungen in der [DA-AVS, „Haftfälle“](#) verwiesen.

Der Entscheider stimmt mit dem AVS einen Anhörungstermin ab und beauftragt die Bestellung eines Dolmetschers. Die Erstellung eines Ladungsschreibens ist hier nicht zwingend erforderlich. Eine ggf. erforderliche Terminbenachrichtigung an die JVA bzw. Einho-

lung einer richterlichen Besuchserlaubnis kann je nach Absprache mit der Haftanstalt vor Ort individuell geregelt werden.

2. Ed-Behandlung:

Eine ed-Behandlung (Fingerabdrucknahme, Fotos) einschl. der Aushändigung der EURODAC-Belehrung ist grundsätzlich durch das Bundesamt vorzunehmen.

Im Falle von Personalengpässen können gesonderte Absprachen mit der Haftanstalt oder ABH dahingehend getroffen werden, dass diese die ed-Behandlung vornehmen. Dabei ist auf eine Verwendung des mit den MARiS-Daten ausgefüllten FABI und die Angabe des § 16 AsylG als Rechtsgrundlage zu achten.

Falls organisatorisch und ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich, sollte die ed-Behandlung so rechtzeitig erfolgen, dass das Ergebnis bei der Anhörung bereits vorliegt. Sofern die ed-Behandlung zeitgleich mit der Anhörung - ggf. durch den Entscheider - erfolgt, ist eine evtl. "Treffermeldung" bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

3. Aufenthaltsgestattung

Das Bundesamt stellt grundsätzlich keine Aufenthaltsgestattung aus.

Ausnahme: Erscheint der Ausländer nach Haftentlassung in der AS und ist eine Entscheidung im Asylverfahren noch nicht ergangen, so ist eine Aufenthaltsgestattung auszustellen, da hier eine AE-Wohnpflicht für den Antragsteller besteht. Die bereits erfasste Zusatzinformation „Keine AE-Wohnpflicht (Haft)“ muss aus statistischen Gründen bestehen bleiben.

4. Anhörung

Die Anhörung erfolgt möglichst durch einen Entscheider der nächstgelegenen AS. Sofern der Antragsteller noch nicht belehrt wurde, ist der Ausländer im Rahmen der Anhörung nach § 10 AsylG und § 14 Abs. 1 AsylG zu belehren und die Belehrungen gegen Unterschrift auszuhändigen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten wird.

Ist der Ausländer nicht anwaltlich vertreten, weist ihn der Entscheider im Rahmen der Anhörung auf sein Recht hin, mit einem Rechtsbeistand seiner Wahl Verbindung aufzunehmen (vgl. § 14 Abs. 3 Satz 2 AsylG). Dies ist durch einen Vermerk im Anhörungsprotokoll

aktenkundig zu machen. Unabhängig davon, ob der Antragsteller von seinem Recht Gebrauch machen möchte, kann die Anhörung wie vorgesehen durchgeführt werden.

Ggf. ist die ed-Behandlung im Rahmen der Anhörung durch den Entscheider vorzunehmen.

Sofern bereits nach der Anhörung eindeutig die Prognose gestellt werden kann, dass der Asylantrag nicht innerhalb der Vier-Wochen-Frist als "offensichtlich unbegründet" oder "unzulässig" abgelehnt wird, ist die ABH unverzüglich hierüber zu informieren, damit der Antragsteller nicht länger als nötig in Abschiebungshaft verbleibt. Sollte der Entscheider noch Prüfungszeit benötigen, so erfolgt die entsprechende Mitteilung an die ABH spätestens mit der Bescheidfertigung.

5. Entscheidung

Die Frage, ob der Bescheid auch dann in der nächstgelegenen AS gefertigt wird, wenn diese das HKL nicht bearbeitet, liegt im Ermessen des Entscheiders, der die Anhörung durchgeführt hat. Sofern die Entscheidung nicht in der nächstgelegenen AS getroffen werden kann, ist die Akte zur Entscheidung an die nächstgelegene AS abzugeben, die das HKL bearbeitet.

Bei der Bescheiderstellung ist insbesondere § 30 Abs. 3 Ziffer 4 AsylG zu beachten und zu prüfen, ob der Asylantrag gestellt wurde, um eine drohende Aufenthaltsbeendigung abzuwenden, obwohl zuvor ausreichend Gelegenheit für eine Asylantragstellung bestanden hätte.

Soll der Ausländer direkt aus der Haft abgeschoben werden, ist eine normale Abschiebungsandrohung zu erlassen und in der Begründung des Bescheides Textbaustein 942 einzufügen.

Bei einfachen Ablehnungen ist die ABH vor Bescheidzustellung (unter Angabe der Anschrift des Antragstellers sowie Bestimmung des zuständigen VG im Bescheid) zu informieren, damit diese die Aufhebung der Abschiebungshaft beantragen kann.

6. Zustellung

Entscheidung "Einfache Ablehnung"

Im Fall der einfachen Ablehnung wird die ABH entweder bereits nach der Anhörung, spätestens aber vor Zustellung über die beabsichtigte Entscheidung unterrichtet. Sie kann

daraufhin die Haftentlassung beantragen, mit der Folge der Verteilung des Ausländers in eine AE (§ 47 Abs. 1 S. 2 AsylG).

Hinweis: Die Verteilungsentscheidung sollte möglichst im Rahmen des Haftprüfungstermins erfolgen - Beantragung der Aufhebung der Haft beim Amtsrichter durch die ABH (ABH kümmert sich um Verteilungsentscheidung über zentrale Aufnahmeeinrichtung). Der "Umweg" einer Verteilung über die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung sollte vermieden werden. Dies sollte bei den zu erfolgenden Absprachen mit der ABH berücksichtigt werden.

Erst nach der Verteilung wird der Bescheid zugestellt (ggf. muss der Bescheid solange liegen bleiben). Entsprechend der Verteilung wird das dann zuständige VG in der RBB der Entscheidung benannt.

Hinweis: Da die Entlassung aus der Haft einen Wechsel der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit bewirken kann, hätte eine Bescheidzustellung noch in der Haft u.U. die Folge, dass in der RBB ein nicht (mehr) zuständiges VG genannt ist. Nach einigen erstinstanzlichen Entscheidungen würde dies aber zur Jahresfrist als Ausschlussfrist (§ 58 Abs. 2 VwGO) führen.

Entscheidung "offensichtlich unbegründet" oder "unzulässig" und Haft besteht noch

(gem. § 14 Abs. 3 AsylG kann der Ausländer in Abschiebungshaft verbleiben)

Die Zustellung des Bescheides erfolgt durch die AS, die im Klageverfahren federführend wäre. Dazu wird die Akte an die federführende AS weitergeleitet. Sofern der Ausländer keinen Bevollmächtigten bestellt hat, ist in die JVA grds. per Postzustellungsauftrag zuzustellen.

Die Frage der örtlichen Zuständigkeit des VG und damit welche AS federführend ist, bestimmt sich nach § 52 VwGO:

- Grundsätzlich ist nach § 52 Abs. 1 VwGO das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Ausländer nach dem Asylgesetz seinen Aufenthalt zu nehmen hat (Verteilungsentscheidung).
- Hat der Ausländer keinen Aufenthalt nach dem AsylG zu nehmen oder liegt keine Verteilungsentscheidung vor, bestimmt sich die Zuständigkeit des VG gem. § 52 Abs. 3 VwGO ("...in dessen Bezirk der Beschwerde....seinen Wohnsitz hat") nach dem Wohn-

sitz des Antragstellers (Beispiel: Der Ausländer besitzt einen Aufenthaltstitel und einen Wohnsitz und wird in Strafhaft genommen. Danach stellt er Asylantrag).

Hinweis: Der Wohnsitz bestimmt sich nach §§ 7f. BGB. Wohnsitz ist der räumliche Schwerpunkt der gesamten Lebensverhältnisse einer Person. Die Begründung des Wohnsitzes geschieht durch tatsächliche Niederlassung verbunden mit dem Willen, den Ort zum ständigen Schwerpunkt der Lebensverhältnisse zu machen. Durch einen Aufenthalt zum vorübergehenden Zweck wird kein Wohnsitz begründet. ("Die Unterbringung in Strafhaft begründet schon deshalb keinen Wohnsitz, weil sie unabhängig vom Willen des Betroffenen geschieht", Palandt Kommentar zum BGB, § 7, Rdnr. 7. Das Gleiche gilt auch für die Fälle der Abschiebungshaft.)

- Sollte der Ausländer keinen Wohnsitz haben, bestimmt sich die Zuständigkeit nach § 52 Nummer 5 VwGO ("in dessen Bezirk der Beklagte seinen Sitz ... hat"). Danach wäre das VG Ansbach das örtlich zuständige VG und die AS Zirndorf federführende AS. (Beispiel: Der Ausländer wird im Rahmen einer Razzia aufgegriffen und ist ohne Wohnsitz.)

Ggf. kann durch telefonische Nachfrage bei der ABH die Frage geklärt werden, ob der Ausländer einen Wohnsitz hat. Die ABH hat nämlich ggf. schon im Rahmen der Beantragung der Haft einen Wohnsitz festgestellt.

Hinweis: Soweit die Verwaltungsgerichte zur örtlichen Zuständigkeit bei Ausländern, die keinen Wohnsitz haben, andere Auffassungen vertreten, ist Referat 230 hierüber zu unterrichten.

II. Folgeantragstellung aus der Haft

Stellt ein Ausländer, der sich in Abschiebungshaft befindet, einen Folgeantrag, greift § 71 AsylG und damit auch § 71 Abs. 8 AsylG ein und nicht § 14 Abs. 3 AsylG. Dies folgt aus der Gesetzessystematik, die zeigt, dass § 71 Abs. 8 AsylG lex specialis zu § 14 Abs. 3 AsylG ist.

Das Verfahren entspricht daher dem für "normale" Folgeanträge.

Bei Ablehnung des Antrages auf Durchführung eines weiteren Verfahrens ist jedoch in den seltenen Fällen, in denen eine Abschiebungsandrohung zu erlassen ist und ein konkreter Zielstaat benannt werden kann (wobei in Fällen ungeklärter bzw. unglaubhafter Staatsan-

gehörigkeit auch die Bezeichnung "Herkunftsstaat" genügt), die **Tenorierung der Abschiebungsandrohung und die Begründung hierzu** wie bei der Ablehnung eines aus der Haft gestellten Asylerstantrages als "offensichtlich unbegründet" und "unzulässig" zu fassen. Lediglich der erste Satz der **Begründung** ist hiervon abweichend wie folgt zu formulieren:

Der Antragsteller wurde weder als Asylberechtigter anerkannt noch besitzt er einen Aufenthaltstitel, sodass gemäß § 71 Abs. 4 i.V.m. § 34 AsylG die Abschiebungsandrohung nach § 59 AufenthG zu erlassen war.

Dienstanweisung

Asylverfahren

Identifizierungsverfahren

Verpflichtung des Bundesamtes aus der Verfahrensrichtlinie

Art. 24 Abs.1 VRL verpflichtet die Mitgliedstaaten zu prüfen, ob ein Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt. Die Prüfung muss innerhalb einer angemessenen Frist nach Antragstellung erfolgen.

Art. 2 lit.d VRL definiert einen Antragsteller, der besondere Verfahrensgarantien benötigt, als einen Antragsteller, dessen Fähigkeit, die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch zu nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen zu können, aufgrund individueller Umstände eingeschränkt ist. Die beispielhafte Aufzählung der hierfür in Betracht kommenden Personengruppen aus Artikel 21 AufnRL kann hier ergänzend herangezogen werden.

Die Prüfung, ob ein Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt, kann gem. Art. 24 Abs. 2 VRL in vorhandene nationale Verfahren und/oder in die Prüfung nach Art. 22 AufnRL einbezogen werden und muss nicht in Form eines Verwaltungsverfahrens vorgenommen werden. Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, sollen von den Mitgliedstaaten eine angemessene Unterstützung erhalten, damit sie während der Dauer des Verfahrens die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen können.

Verpflichtung der Bundesländer aus der Aufnahmerichtlinie

Art. 21 AufnRL verpflichtet die MS in einem allgemein festgelegten Grundsatz dazu, die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z.B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien zu berücksichtigen.

Das [Konzept zum Identifizierungsverfahren](#) enthält detaillierte Ausführungen zu den rechtlichen Vorgaben und den Arbeitsabläufen im AVS und bei den Entscheidern (s. dort Punkt 6.3).

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der beiden Richtlinie ist vorgesehen, dass die Landesbehörden, die für die Beurteilung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen nach Artikel 22 AufnRL zuständig sind, dem Bundesamt zur Prüfung, inwieweit ein Betroffener besonderer Verfahrensgarantien nach Artikel 24 VRL benötigt, das Ergebnis ihrer Untersuchung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitteilen. (§ 8 Abs.1a AsylG-E). Solange keine nationale gesetzliche Grundlage vorhanden ist, können die Daten grundsätzlich nur mit Einwilligung des Antragstellers weitergeleitet werden. Bis zur gesetzlichen Regelung der Datenübermittlung werden dem Bundesamt nur ausnahmsweise Erkenntnisse vorliegen, ob der Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt. Daher ist während des gesamten Verfahrens darauf zu achten, ob hierfür Anhaltspunkte erkennbar sind, denen gegebenenfalls weiter nachzugehen ist.

Dienstanweisung

Asylverfahren

Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote

(für die Prüfung gibt es eine [Checkliste](#), die dem Entscheider als Prüfungshilfe dienen kann)

1. Einführung

1.1 Materielles Recht

§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG schützt vor der Abschiebung in einen Staat, in dem für den Ausländer eine erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Prüfung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kommt erst dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung nach den vorrangig zu prüfenden Schutznormen des § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 AsylG sowie § 60 Abs. 5 AufenthG nicht vorliegen.¹⁶

Ein Abschiebungsverbot kann sich auch daraus ergeben, dass der Ausländer an einer Krankheit leidet. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Auch wenn hier nur die Abschiebung selbst genannt ist, gilt die Vorgabe hinsichtlich der zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote entsprechend. Eine erhebliche konkrete Gefahr liegt hier nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die spezifischen Verhältnisse im Herkunftsland wesentlich verschlechtern würden.

Nur äußerst gravierende Erkrankungen können eine solche erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben darstellen. Eine solche schwerwiegende Erkrankung kann hingegen in Fällen von posttraumatischer Belastungsstörung (PTBS) regelmäßig nicht angenommen werden. In Fällen einer PTBS ist die Abschiebung regelmäßig möglich, es sei denn, die Abschiebung bzw. die Verhältnisse im Herkunftsland führen zu einer wesentlichen Gesundheitsgefährdung bis hin zu einer Selbstgefährdung.

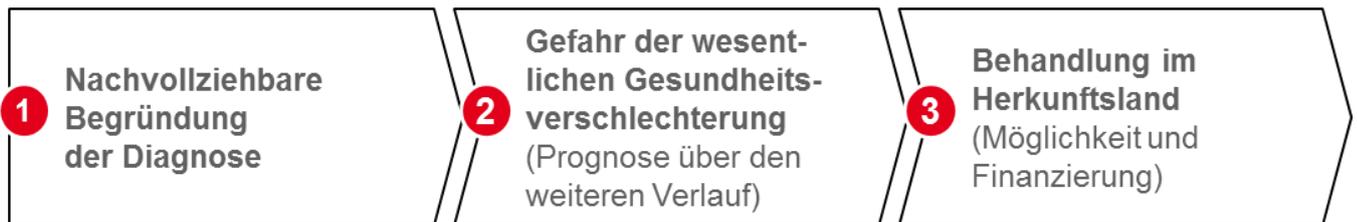
Auch Erkrankungen des Ausländers, die schon während des Aufenthalts des Ausländers außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestanden und somit bereits bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgelegen haben, stehen der Abschiebung grundsätzlich nicht entgegen.

¹⁶ BVerwG, Urt. vom 24.06.2008, Az.: 10 C 43/07

Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.

Bei der Prüfung eines krankheitsbedingten Abschiebungsverbots sind folgende drei Prüfschritte von Bedeutung:

Prüfschritte



Bestehende Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland führen dazu, dass die Gefahr einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung nicht mehr beachtlich wahrscheinlich ist.

1.2 Verfahrensrecht

Eine Sachaufklärungspflicht des Bundesamtes besteht nur im tatbestandsrelevanten Bereich. Rechtlicher Anknüpfungspunkt des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG für die Feststellung des Abschiebungshindernisses ist die **künftige Gefahr der wesentlichen Gesundheitsverschlechterung im Herkunftsland**, nicht die Traumatisierung im Herkunftsland oder die derzeit bestehende Erkrankung. Deshalb ist auch die Sachaufklärungspflicht auf die Klärung dieser Frage gerichtet und zugleich beschränkt. Für Fälle vorgetragener Erkrankungen bedeutet dies, dass eine weitere Sachaufklärung erfolgen muss, wenn der Sachvortrag hinsichtlich der Prognose, welche Gesundheitsgefahren aus der Erkrankung resultieren, Fragen offen lässt. Wenn aber nicht einmal das Bestehen der Erkrankung nachvollziehbar begründet ist, stellt sich die Frage nach aus der Erkrankung resultierenden Gefahren nach Rückführung ins Herkunftsland nicht.

Sachaufklärung im Hinblick auf ein faires Verfahren:

Wird eine Erkrankung schon während der Anhörung geltend gemacht, ist der Antragsteller unter Fristsetzung (i. d. R. vier Wochen) aufzufordern, ein geeignetes (abzuhandelnde Themen: Diagnose, drohende Gesundheitsgefahren, Behandlungserfordernisse) Attest vorzulegen. Bei Geltendmachung eines medizinischen Abschiebungsverbots ist regelmäßig die substantiierte Darlegung des medizinischen Befundes mittels einer qualifizierten fachärztlichen Bescheinigung zu verlangen.

Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten (§ 60a Abs. 2c AufenthG, der hier entsprechend gilt). Zudem empfiehlt es sich schon zu diesem Zeitpunkt eine Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht (Musterschreiben in MARiS - D1094) durch den Antragsteller unterzeichnen zu lassen, um sie bei etwaigen Anfragen beim behandelnden Facharzt als Anlage mit übersenden zu lassen.

2. Nachvollziehbare Begründung der Diagnose

Dieses Prüfkriterium hat eine Doppelfunktion. Verfahrensrechtlich löst dessen Vorliegen die Sachaufklärungspflicht aus. Materiell-rechtlich ist es die notwendige Voraussetzung, aus der die Gefahr einer Gesundheitsverschlechterung hergeleitet wird.

2.1 Physische Erkrankungen

Bei physischen Erkrankungen genügt die allgemein übliche oder einem Diagnosemanual (z.B. ICD=International Classification Of Diseases) entsprechende Bezeichnung der Erkrankung in einem ärztlichen Attest.

Eine Sachverhaltsaufklärung kann trotz ausreichender Darstellung der Krankheit entfallen, wenn der Sachvortrag ersichtlich ungeeignet zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist, weil offensichtlich die (z.B. geringfügige) Erkrankung die Gefahr einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung nicht befürchten lässt.

2.2 Psychische Erkrankungen

Bei Geltendmachung einer psychischen Erkrankung, insbesondere einer PTBS ergeben sich nach dem Urteil des BVerwG vom 11.09.2007 (Az.: 10 C 8.07) folgende **Mindestanforderungen an ein qualifiziertes ärztliches Attest**, damit das Bundesamt zu weiterer Sachaufklärung verpflichtet ist:

- nachvollziehbare Angaben dazu, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat.
- nachvollziehbare Darlegung, wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein, damit die Diagnose einer psychischen Erkrankung nachvollziehbar begründet ist:

- Der Kriterienkatalog (ICD-10; DSM IV), nach dem diagnostiziert wurde, muss benannt werden.
- Die beim Antragsteller /Kläger auftretenden Symptome müssen konkret dargestellt werden.
- Begründung der Diagnose muss sich zwar nicht im Detail an den in einem der beiden einschlägigen Diagnosemanuale (ICD-10; DSM IV) aufgeführten Kriterien orientieren. Aber die Begründung der Diagnose muss durch die Schilderung die Symptome beim Antragsteller in ihren Grundzügen erkennen lassen, dass die behauptete Erkrankung beim Antragsteller vorliegt.

So ist z.B. bei der PTBS das Vorhandensein eines geeigneten Auslösers der Erkrankung und der Symptomtrias der PTBS (Wiedererleben, Vermeidung, Übererregung) nachvollziehbar zu begründen. Hierzu ist eine konkrete Darstellung des in der Untersuchung eruierten Tatsachenstoffes erforderlich. Widersprüche und Steigerungen im Sachvortrag, insbesondere zum traumatisierenden Ereignis, müssen erklärt sein.

Nur wenn diese Kriterien erfüllt sind, wird die Pflicht zur Sachaufklärung ausgelöst.

Nach Auffassung des BVerwG ist eine ärztliche Äußerung hingegen **nicht ausreichend**, um eine Pflicht weiterer Sachaufklärung auszulösen, wenn

- der Unterzeichner des Attestes keine nachvollziehbar begründete eigene Diagnose stellt

dies ist regelmäßig der Fall, wenn

- das Attest keine Angaben über eine eigene ärztliche Exploration und Befunderhebung enthält
- sich das Attest im Wesentlichen auf die Wiedergabe der – offenbar nicht weiter überprüften – Angaben des Antragstellers beschränkt und ohne nähere Erläuterung bescheinigt, dass die von ihm gemachten Angaben für das Vorhandensein einer PTBS sprächen.

3. Gefahr einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung (Gefahrenprognose)

3.1 Verfahren

Auf Grundlage der ärztlichen Bescheinigung ist vom Bundesamt eine **Gefahrenprognose** zu erstellen.

Ist eine Sachaufklärungspflicht gegeben und der Fall auf Grund der vorliegenden Bescheinigungen aber noch nicht entscheidungsreif, dann steht die Benutzung **folgender Beweismittel** im Vordergrund:

- **Antragsteller**
- **Behandelnder Arzt des Antragstellers**
- **Amtsarzt**
- **Gutachter**

Bei der weiteren Sachaufklärung kommen zunächst der Antragsteller und sein behandelnder Arzt in Betracht. Sind der vorgelegten medizinischen Bescheinigung keine Angaben zu etwaigen Gesundheitsbeeinträchtigungen nach Rückkehr zu entnehmen, ist der Antragsteller unter Fristsetzung (i. d. R. vier Wochen) aufzufordern, ein geeignetes bzw. ergänzendes Attest vorzulegen. Dieses soll auch über die bei fehlender bzw. nicht ausreichender Behandlung drohenden Gesundheitsgefahren Auskunft geben. Dem Antragsteller sind dabei konkrete Fragen zur Beantwortung durch den Arzt aufzugeben (zu den beispielsweise insbesondere bei vorgetragener PTBS in Betracht kommenden Fragen siehe [Anlage 3](#)).

Der Amtsarzt oder Gutachter ist erst dann als Beweismittel heranzuziehen, wenn der Entscheider alle Aufklärungsmöglichkeiten über den Antragsteller und behandelnde Ärzte ausgeschöpft hat und eine weitere Aufklärung durch den Gutachter im Hinblick auf die Aussagekraft und Verwertbarkeit (siehe hierzu BVerwG, NVwZ 1993, 572,578) ihrer Äußerungen für die Entscheidung bzw. unter dem Beschleunigungsgesichtspunkt für erforderlich erachtet.

Ist aus Sicht des Entscheiders eine Begutachtung erforderlich, muss sichergestellt sein, dass die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Für die Beauftragung einer Begutachtung des Antragstellers gelten folgende Maßgaben:

- Als Gutachter kommen in der Regel nur approbierte ärztliche, Psychotherapeuten, Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, Rechtspsychologen, (forensische) Psychiater in Betracht, wenn sie krankheitsspezifische Kenntnisse, Erfahrung in der Gutachtenerstellung sowie Kenntnisse in der asylrechtlichen und interkulturellen Problematik besitzen. Der Gutachtensauftrag enthält zur Klarstellung gegenüber dem Gutachter die Definition des gewünschten Gutachtens in Abgrenzung zu anderen ärztlichen Äußerungen. Dem Gutachter werden die Qualitätsanforderungen einschließlich eines einführenden Vorworts (Qualitätsstandards für Gutachten, [Anlage 2](#)) als Orientierungshilfe im Rahmen der Gespräche über die Auftragserteilung übermittelt.

- Es ist die Neutralität des Gutachters zu wahren, d.h. es soll keine Identität zwischen behandelndem Arzt und Gutachter bestehen.
- Die Fragestellung an den Gutachter sollte klar, präzise und an den gewünschten Informationen orientiert sein.
- Der Gutachter bekommt im Auftrag einen Hinweis darauf, dass seine Vergütung nach der JVEG erfolgt.
- Der Gutachter wird im Gutachtensauftrag darüber informiert, ggfs. welche seiner personenbezogenen Daten (z. B. Adresse, Telefonnummer) vom Bundesamt gespeichert und genutzt werden.
- Der Gutachtensauftrag nennt einen konkreten Ansprechpartner mit Telefonnummer, an den sich der Gutachter bei eventuell auftretenden Rückfragen zur Fragestellung wenden kann.
- Die notwendigen Einwilligungen des Antragsstellers (siehe **D0969 Amtsärztli_Begut_Einverständnis** in der MARiS-Schriftstückliste) sind in Deutsch und in der Amtssprache seines Herkunftslandes einzuholen.

Hinweis: Die bisher hier verfügbaren Briefvorlagen sind inzwischen als MARiS-Dokumentvorlagen erfasst:

- zur Sachaufklärung beim behandelnden Arzt =>
D1214 Fragen an Behandler
- zusätzlich die Einwilligungserklärungen =>
D0969 Amtsärztli_Begut_Einverständnis
D1094 Befreiung_Schweigepflicht
- Amtsärztliche Begutachtung, Musterschreiben an ASt, RA =>
D0966 Amtsärztliche_Begutachtung_Ast und
D0967 Amtsärztliche_Begutachtung_RA
- Amtsärztliche Begutachtung, Musterschreiben an Gesundheitsamt =>
D0968 Amtsärztli_Begutachtung_GesAmt

Hinsichtlich der haushaltsrechtlichen Verfahrensweise wird auf [Anlage 1](#) verwiesen, sofern nicht auf Grund von Bestimmungen in den Bundesländern ohnehin Kostenfreiheit für das Bundesamt besteht (die Musterschreiben sind in MARiS als D0966 bis D0969 erfasst, der Vermerk zur haushaltsrechtlichen Abwicklung als [Anlage 1](#) beigefügt).

3.2 Materielles Recht

Erforderlich ist eine **Verschlechterung** i. S. v. **außergewöhnlich schweren körperlichen** oder **psychischen Schäden** und/oder **existenzbedrohenden Zuständen**.¹⁷

Wird die Gefahr einer wesentlichen Verschlechterung in dem genannten Sinne festgestellt, kann das Schwerwiegen der Erkrankung nicht verneint werden. Dieser Anforderung (schwerwiegende Erkrankung) kommt somit keine eigenständige Bedeutung zu.

Eine Wiederholung des Maßstabs „wesentliche Gesundheitsverschlechterung“ mit gleichen oder ähnlichen Worten oder die schlagwortartige Benennung von Gesundheitsgefahren (z.B. Retraumatisierungsgefahr) genügt nicht. Es ist eine konkrete, plastische Schilderung der gesundheitlichen Folgen erforderlich. Für die Nachvollziehbarkeit der Prognose ist auch deren Begründung bzw. deren Herleitung aus der Erkrankung erforderlich.

Es gibt fünf Anforderungen an die Gefahr der wesentlichen Gesundheitsverschlechterung, die erfüllt sein müssen, um ein krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot festzustellen:

1) **Individuelle/Allgemeine Gefahr (Bestimmung des Gefahrenmaßstabes):** Zielstaatsbezogene Krankheitsfolgen sind in der Regel als individuelle Gefahren anzusehen. Eine Allgemeingefahr kommt ausnahmsweise nur bei einer großen Anzahl potenziell Betroffener in Betracht¹⁸ (siehe hierzu auch DA-Asyl [„Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u.7 AufenthG“ Ziff.1.2.1](#)).

2) **Zielstaatsbezogenheit der Gefahr:**

Vom Tatbestand des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG werden ausschließlich zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote erfasst (siehe hierzu auch DA-Asyl [„Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u.7 AufenthG“ Ziff.1.1](#)). Die Zielstaatsbezogenheit ist ein Spezialfall der Gefahrenverursachung und dadurch gekennzeichnet, dass die spezifischen Verhältnisse im Herkunftsland für die Gefahrenverursachung kausal sind. Krankheitsbedingte Gefahren, die sich allein durch die Abschiebung als solche wie auch durch jedes sonstige Verlassen des Bundesgebietes und nicht durch die spezifischen Verhältnisse im Zielland ergeben (inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse) fallen in die Zuständigkeit der Ausländerbehörden.¹⁹ Ergibt sich aus der Prüfung dieses Punktes, dass ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis nicht vorliegt, kann die Bescheidbegründung auf die Darstellung beschränkt werden, warum dies so ist.

3) **Beachtliche Wahrscheinlichkeit des Gefahreintritts:**

¹⁷ OVG NW, Beschluss vom 20.09.2006, Az.: 13 A 1740/05.A

¹⁸ BVerwG, Urteil vom 22.03.2012: Az.: 1 C 3.11

¹⁹ BVerwG, Urteil vom 21.09.1999, Az.: 9 C 8.99

Die Gefahr einer Gesundheitsverschlechterung ist nur schutzbegründend, wenn ihr **Eintritt beachtlich, d. h. überwiegend wahrscheinlich** ist. Dabei ist eine einzel-fallbezogene Betrachtung vorzunehmen, die sowohl das mit der Rückkehr verbundene Risiko als auch den Rang des gefährdeten Rechtsguts berücksichtigt.²⁰ Ebenso ist eine Begründung für die prognostizierte Eintrittswahrscheinlichkeit des beschriebenen Gefahrenszenarios notwendig. Sollten alle anderen Voraussetzungen für die Feststellung des Abschiebungsverbotes vorliegen, so kann zur Verfahrensbeschleunigung auf Sachaufklärungsmaßnahmen im Hinblick auf die Begründung für die prognostizierte Eintrittswahrscheinlichkeit des beschriebenen Gefahrenszenarios verzichtet werden.

4) **Landesweites Drohen der Gefahr:**

Die Verschlechterung muss **unausweichlich** sein, **d. h. landesweit drohen**. Es ist dem Betroffenen grundsätzlich zumutbar, nach Rückkehr in sein Herkunftsland seinen Lebensmittelpunkt an einem Ort zu begründen, an dem die Gefahr nicht droht.²¹

5) **Alsbaldige Gesundheitsverschlechterung nach Rückkehr:**

Das heißt, die wesentliche Gesundheitsverschlechterung muss innerhalb eines Zeitraums eintreten, für den der Krankheitsverlauf prognostizierbar ist (sog. „überschaubarer Zeitraum“²²). Wird der Krankheitsverlauf für einen bestimmten Zeitraum prognostiziert und wird der Eintritt einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung innerhalb dieses Zeitraums vorausgesagt, ist das „Alsbald“-Kriterium erfüllt. Liegt hingegen der Eintritt einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung in unbestimmter zeitlicher Ferne ist das Alsbald“-Kriterium nicht erfüllt. Ein fester Zeitrahmen kann hier nicht vorgegeben werden.

4. **Vermeidbarkeit des Gefahrentritts durch Behandlung im Zielstaat der Rückführung**

4.1 **Rechtliche Anforderung an die Behandlung im Zielstaat der Abschiebung**

Ein krankheitsbedingtes Abschiebungshindernis liegt nicht vor, wenn **der Eintritt der Gefahr einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung durch eine Behandlung**, die hierfür hinreichend effektiv ist und die im Herkunftsland zur Verfügung steht, **nicht mehr beachtlich wahrscheinlich ist**.

²⁰ OVG SH, Urteil vom 24.03.2005, Az.: 1 LB 45/03

²¹ OVG NW, Beschluss vom 16.12.2004, Az.: 13 A 4512/03.A

²² BVerwG, Urteil vom 17.10.2006, Az.: 1 C 18.05

Es wird nicht vorausgesetzt, dass die medizinische Versorgung im Herkunftsland bzw. im Zielstaat der Abschiebung der Versorgung in Deutschland oder der Europäischen Union gleichwertig ist. Diese seit Jahren bestehende Rechtsprechung hat durch das Asylpaket II Eingang in das AufenthG (§ 60 Abs. 7 Satz 3) gefunden, d.h. die Rechtslage hat sich insoweit nicht verändert. Der Umstand, dass eine Gleichwertigkeit der Behandlung nicht erforderlich ist, ändert nichts daran, dass die Behandlung im Herkunftsland nach wie vor hinreichend effektiv sein muss, damit die Gefahr einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung nicht mehr beachtlich wahrscheinlich ist.

Dem Ausländer ist es insbesondere zumutbar, sich in einen bestimmten Teil des Zielstaats zu begeben, in dem für ihn eine ausreichende medizinische Versorgung gewährleistet ist. Es kommt nicht darauf an, dass alle Landesteile des Zielstaats gleichermaßen eine ausreichende Versorgung bieten. Inländische Behandlungs- und damit Gefahrvermeidungsalternativen sind ggf. aufzusuchen.

4.2 Medizinische Erfordernisse zur Erfüllung des rechtlichen Maßstabes

Zunächst ist mit Hilfe der vorgelegten bzw. anzufordernden ärztlichen psychologischen Bescheinigungen zu ermitteln, **welche Behandlungsmaßnahmen mindestens erforderlich sind**, um die beachtliche Wahrscheinlichkeit der Gefahr einer erheblichen Verschlechterung der Gesundheit des Antragstellers nach Rückkehr ins Herkunftsland zu verhindern.

4.3 Behandlung der Erkrankung im Herkunftsland

Weiterhin ist anhand herkunftsländerspezifischer Informationen (z.B. Lageberichte des AA, MiLo, ZIRF, www.ecoi.net) oder, soweit im konkreten Einzelfall erforderlich, mit Hilfe einer Anfrage (AA, MedCoi) zu ermitteln, welche effektiven Behandlungsmöglichkeiten für die Krankheit in der im Einzelfall konkret vorgetragenen Ausprägung zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls kann auch die IVS die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Hinweise zur Recherche s. [Anlage](#).

Wegen der genannten drei Prüfungspunkte ist zu festzustellen, ob für den konkreten Antragsteller:

- eine geeignete, effektive Therapie zur Verfügung steht;
Beispiel einer geeigneten, effektiven Therapie s. [Anlage](#)

Geeignete, effektive Therapie bei PTBS:
--

Es gibt noch keine ausreichenden Belege dafür, dass die erforderliche Effektivität der Behandlungsmöglichkeit bei PTBS-Fällen grundsätzlich durch eine ausschließlich medikamentöse Behandlung erreicht werden kann. Vielmehr liegt der Schwerpunkt der therapeutischen Effektivität nach noch herrschender Meinung bei folgenden psychotherapeutischen Verfahren zur Traumabearbeitung:

- Kognitiv-behaviorale Verfahren²³
- EMDR (Eye Movement Desensitization and Reprocessing)²⁴

Im Einzelfall gilt nur dann etwas anderes, wenn der Antragsteller bisher anders behandelt wurde. Die bisherige Behandlung in Deutschland kann auch als im Herkunftsland hinreichend effektive Behandlung bewertet werden, sofern sich aus dem vorgetragenen Sachverhalt nichts Gegenteiliges ergibt.

- benötigte Medikamente zuverlässig und in geeigneter Qualität zur Verfügung stehen;

Beispiele benötigter Medikamente s. [Anlage](#)

- allgemein ausreichende Therapieplätze vorhanden sind oder im Einzelfall speziell für den Betroffenen ein Therapieplatz zur Verfügung steht.

Beispiel für ausreichende Therapieplätze s. [Anlage](#)

- die Behandlung einschließlich Anfahrt und/oder Medikamente für den Betroffenen finanzierbar ist.

Beispiel für die Finanzierbarkeit s. [Anlage](#)

Finanzierung der Behandlung durch Familienangehörige:

Die Finanzierung der Behandlung durch Familienangehörige kann nur dann hinreichend fundiert prognostiziert werden, wenn die Leistungsfähigkeit und –bereitschaft der Angehörigen unter Berücksichtigung der Höhe und der Dauer der zu erbringenden Leistung durch Tatsachen fundiert begründet werden kann.

[Anlage 1 \(Vermerk zur Kostenabrechnung\)](#)

[Anlage 2 \(Qualitätsstandards für Gutachten\)](#)

[Anlage 3 \(Fragenkatalog PTBS\)](#)

[Anlage 4 \(Klärung der Begriffe\)](#)

[Anlage 5 \(Checkliste\)](#)

²³ Konfrontationstherapie und Angst-Management-Training: Wiederholte und lang andauernde Konfrontation mit traumarelevanten Inhalten (in der Therapie) und Erlernen wirksamer Verhaltensweisen. Aufgrund von Studien ist ihre Wirksamkeit empirisch am besten belegt.

²⁴ Besondere Form der kognitiv-behavioralen Verfahren: Konfrontation mit traumarelevanten Inhalten und angstausslösenden Stimuli zusammen mit einer kognitiven Umbewertung.

Dienstanweisung Asylverfahren

Medizinische Untersuchung bei Hinweis auf erlittene Verfolgung oder erlittenen ernsthaften Schaden in der Vergangenheit

Das Bundesamt kann mit Zustimmung des Antragstellers eine medizinische Untersuchung des Ausländers in Hinblick auf Anzeichen einer in der Vergangenheit erlittenen Verfolgung oder eines in der Vergangenheit erlittenen ernsthaften Schadens veranlassen. Stimmt der Antragsteller der medizinischen Untersuchung zu, so erteilt das Bundesamt einen Untersuchungsauftrag an qualifiziertes medizinisches Fachpersonal. In diesem Fall trägt das Bundesamt die Kosten. Das Bundesamt ist frei in der Wahl des medizinischen Fachpersonals zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags.

Geht es insbesondere um die Begutachtung von Narben, so kann hierfür u.a. ein Behandlungsauftrag an den örtlichen Amtsarzt gestellt werden.

Stimmt der Antragsteller der medizinischen Untersuchung nicht zu, so entscheidet das Bundesamt dennoch über den Asylantrag.

Nur für den Fall, dass der Antragsteller einer Untersuchung nicht zustimmt oder das Bundesamt zwar eine medizinische Untersuchung für erforderlich hält, diese aber nicht veranlasst, ergeht ein Hinweis an den Antragsteller, dass dieser von sich aus und auf seine eigenen Kosten eine medizinische Untersuchung zur Beurteilung einer in der Vergangenheit erlittenen Verfolgung oder eines in der Vergangenheit erlittenen Schadens veranlassen kann.

Dienstanweisung Asylverfahren

Mehrfachidentitäten

Hinweis: Die Bearbeitung von Mehrfachverfahren und verdeckten Folgeanträgen hat mit Priorität zu erfolgen ([vgl. DA-Asyl zu "Priorität"](#)).

Eine ausführliche Beschreibung der Bearbeitung von Mehrfachidentitäten finden Sie im „Leitfaden Mehrfachidentitäten“.

Definitionen

1. Mehrfachverfahren

Mehrfachverfahren liegen vor, wenn eine Person mehrere Asylverfahren zumindest phasenweise zeitgleich betreibt oder betrieben hat. Es handelt sich dabei letztlich nur um ein Asylverfahren.

Das Asylverfahren wird durch den zeitlich frühesten Antrag eingeleitet. Die weiteren Anträge sind lediglich als ergänzendes Vorbringen zu betrachten.

Durch die erste unanfechtbare Entscheidung im Verfahren - gleich unter welchem Aktenzeichen - wird das Verfahren insgesamt beendet.

Eine Erklärung der Rücknahme des Asylantrages für ein Aktenzeichen beendet das Verfahren insgesamt.

Auch wenn das Verfahren mit allen Verfahrensteilen durch die zeitlich früheste unanfechtbare Entscheidung insgesamt beendet wird, bleiben die Abschiebungsandrohungen aller Verfahrensteile grundsätzlich vollziehbar.

Jeder weitere nach dem Zeitpunkt der unanfechtbaren Entscheidung oder der Rücknahme des Asylantrags gestellte Antrag ist ein Folgeantrag. Werden mehrere Folgeanträge zu-

mindest phasenweise zeitgleich betrieben, liegt ein Mehrfachverfahren im Folgeantragsverfahren vor.

Eine Treffermeldung (z. B. INPOL-E-Gruppen-Ausdruck, Mitteilung des LKA oder einer ABH) zu einer Vor- oder Hilfsakte stellt keinen Mehrfachantrag dar.

Hinweis: Bei Vor- bzw. Hilfsakten handelt es sich mangels wirksamer Antragstellung zwar nicht um ein Mehrfachverfahren, gleichwohl ist die Regelung des § 30 Abs. 3 Nr. 3 AsylG hier einschlägig. Danach ist ein (noch offener) unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer während dieses Verfahrens unter Angabe anderer Personalien ein weiteres Asylbegehren anhängig gemacht hat.

2. Verdeckter Folgeantrag

Bei einem verdeckten Folgeantrag handelt es sich um einen Folgeantrag, der in Unkenntnis der tatsächlichen Gegebenheiten als Erstantrag behandelt wurde.

Dies ist z. B. der Fall, wenn aufgrund einer vorgetäuschten Identität bei der Antragstellung nicht festgestellt werden konnte, dass der Asylbewerber bereits ein bestands- bzw. rechtskräftig abgeschlossenes Erstverfahren betrieben bzw. die Rücknahme des Asylantrages im Erstverfahren erklärt hat.

Ein verdeckter Folgeantrag ist kein Mehrfachverfahren. Es kann aber zu einem verdeckten Folgeantrag seinerseits wieder Mehrfachverfahren geben, wenn neben ihm weitere Verfahren zumindest phasenweise zeitgleich betrieben werden oder wurden.

3. Urverfahren/Stammverfahren

Innerhalb einer Verfahrensart ist immer der zeitlich am frühesten anhängig gewordene Verfahrensteil Ur-/Stammverfahren.

Im Erstverfahren wird dieses maßgebliche Verfahren als Urverfahren, im Folgeantragsverfahren als Stammverfahren bezeichnet.

Das maßgebliche Verfahren ist für jede Verfahrensart (Erst- oder Folgeantrag) getrennt zu bestimmen, d. h. für Personen, bei denen Mehrfachanträge im Erst- und auch im Folgeverfahren vorliegen, sind sowohl ein Ur- als auch ein Stammverfahren zu bestimmen.

4. Aliaspersonalien

Aliaspersonalien im Sinne dieser Vorschrift sind alle vom Erstverfahren abweichenden Personalangaben, die vom Antragsteller zur Täuschung im Asylverfahren eingesetzt wurden.

Anders als beim weitgefassten Aliasbegriff, der auch abweichende Personalangaben ("Andersschreibweise" des AZR) als Aliaspersonalien erfasst, sind Abweichungen in den Personalangaben aufgrund von Übersetzungsfehlern, Zahlendrehern oder Namensänderung durch Heirat von dieser engeren Definition nicht erfasst. Wegen der fehlenden Täuschungsabsicht sind die Voraussetzungen für ein Mehrfachverfahren oder einen verdeckten Folgeantrag nicht erfüllt.

Zuständigkeit

1. Bearbeitende Außenstelle

Grundsätzlich ist die Außenstelle mit der zeitlich letzten Antragstellung bzw. wenn noch keine Antragstellung erfolgt ist, zu der die letzte EASY-Verteilung erfolgte, für die Bearbeitung der Mehrfachidentität zuständig.

In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von dieser Zuständigkeitsregelung möglich. Eine Abgabe ist dabei in jedem Verfahrensstadium möglich. Diese ist aber in jedem Fall mit den Beteiligten (betroffene Außenstellen des Bundesamtes, Ausländerbehörden) zuvor durch einen hierzu vom Außenstellenleiter beauftragten Mitarbeiter einvernehmlich zu klären.

Sollte nach der Bearbeitung der Mehrfachidentität eine weitere Bearbeitung der Akte notwendig sein, ist die Akte an die dafür zuständige Außenstelle weiterzuleiten.

2. Zuständige Außenstelle

Zuständige Außenstelle ist die Außenstelle des Urverfahrens bzw. die Außenstelle mit der ersten EASY-Verteilung/Zuweisung.

Sämtliche in weiteren Anträgen/Asylgesuchen ausgesprochenen räumlichen Beschränkungen sind unwirksam.

Fallen die Zuständigkeit hinsichtlich des Urverfahrens und der Außenstelle mit der ersten EASY-Verteilung/Zuweisung auseinander, ist die Zuständigkeit mit den betroffenen Ausländerbehörden zu klären.

Bearbeitung

1. Eingangsbearbeitung

Eine unverzügliche Bearbeitung der Treffermeldungen in den Außenstellen ist sicherzustellen. Als effizient hat sich die Bestimmung spezialisierter Entscheider/-innen Asyl und AVS-Mitarbeiter/innen für die Bearbeitung der Mehrfachidentitäten herausgestellt.

Nach Eingang der Treffermeldung ist diese sofort dem/der zuständigen MFI-Mitarbeiter/-in zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten.

2. Weitere Bearbeitung

Jeder Verfahrensteil wird unter den Personalien weitergeführt, unter denen der Antrag zum jeweiligen Aktenzeichen gestellt wurde.

Personalien der einzelnen Verfahrensteile dürfen keinesfalls verändert und z.B. auf die Angaben im Ur-/Stammverfahren geändert werden, da die Akten sonst nicht mehr die Mehrfachidentität abbilden und ein späteres Nachverfolgen der Abläufe anhand der Aktenausdrucke erschwert.

Schon ausgehängigte Aufenthaltsgestattungen sind einzuziehen bzw. das Einziehen ist über die ABH zu veranlassen.

Auch für Mehrfachantragsteller ist grundsätzlich ein Termin zur persönlichen Anhörung anzuberaumen. Dem Mehrfachantragsteller ist jedoch nur in einem der Verfahrensteile die Gelegenheit zur persönlichen Anhörung zu geben.

Bei Mehrfachverfahren wird immer das am weitesten fortgeschrittene Verfahren entschieden. Sind alle Verfahren gleich weit fortgeschritten, das Ur-/Stammverfahren.

Alle noch nicht entschiedenen Verfahren erhalten den SST „Antrag nicht weiter bearbeitet“ mit Status entschieden, zugestellt und bestandskräftig.

Liegen bereits mehrere unanfechtbare Entscheidungen vor, so bleiben aus Praktikabilitätsgründen alle Entscheidungen bestehen. Obgleich mehrere Entscheidungen bestehen bleiben, ist nur die zeitlich früheste unanfechtbare Entscheidung verfahrensbeendend. Die früheren Stornierungen der weiteren Entscheidungen und Eingabe des SST „Mehrfachidentität Bescheid bleibt“ entfällt.

Verdeckte Folgeanträge werden wie normale Folgeanträge weiterbearbeitet.

Eine Abschlussmitteilung an das BKA erfolgt bei Abschluss des/der jeweiligen Verfahren. Wurde zu einem früheren Zeitpunkt in einem der Verfahrensteile bereits eine Abschlussmitteilung an das BKA gesandt, wird diese auf Grund der erneuten Mitteilung gegenstandslos. Bei Mehrfachanträgen, die nicht weiter bearbeitet werden, ist keine gesonderte

Erstellung einer Abschlussmitteilung erforderlich, da das BKA ED-Behandlungen nach 10 Jahren löscht, wenn keine Abschlussmitteilung zu diesem bzw. einem anderen Verfahrensteil vorliegt.

Ist einer der bestands- bzw. rechtskräftigen Bescheide ein Anerkennungsbescheid, so ist die Durchführung eines Rücknahmeverfahrens zu prüfen.

3. Benachrichtigungspflicht

Folgende Stellen sind mit Dokument „MFI Mitteilung ABH“ (D0104) über die Mehrfachidentität zu informieren:

- alle betroffenen Ausländerbehörden
- evtl. betroffene Aufnahmeeinrichtung(en)
- zuständige Polizeibehörde (vgl. [DA-Asyl "Sicherheit"](#))
- beteiligte Verfahrensbevollmächtigte (mit Anschreiben D0247)
- bei gerichtsanhängigen Verfahren erfolgt die Mitteilung an das VG nach der Bearbeitung der MFI durch den zust. P-SB bzw. P-Ref. der Außenstelle, bei der das Verfahren klageanhängig ist

4. AZR

Unabhängig von der Bearbeitung der Mehrfachverfahren bleibt im AZR nur ein aktiver Datensatz (mit einer AZR-Nr.) bestehen. Die Asyl- und Abschiebungsdaten, sowie die ggf. erforderliche Erfassung von Aliaspersonalien und das maßgebliche Bundesamt AZ sind auf dem aktiven Datensatz zu speichern.

Erfassung der Daten im aktiven Datensatz

Für die Erfassung der Asylnoten und der Abschiebungsandrohung im AZR gilt folgendes:

- Für die Erfassung des Verfahrensabschlusses ist das Verfahren maßgebend, welches als erstes unanfechtbar geworden ist.
- Für die Erfassung der Abschiebungsandrohung ist das Verfahren maßgebend, in dem die Abschiebungsandrohung als erstes vollziehbar geworden ist. D.h., die beiden zu tätigen Eingaben im AZR können auch aus „unterschiedlichen Verfahren“ herrühren (siehe hierzu die nachfolgenden Beispielfälle).

Die Personalien des zu löschenden Datensatzes sind als "Aliaspersonalien" in den aktiven Datensatz zu übernehmen.

Ist im aktiven Datensatz bereits ein Asylabschluss und eine Abschiebungsandrohung gespeichert, sind diese Daten ggf. mit den maßgeblichen Abschlussdaten zu überschreiben und ggf. das Bundesamt-AZ zu ändern.

Beispiele zur Erfassung der Daten im AZR

Regelfall

1. Asylantrag - AZ 5050111

Antragstellung am	11.01.2007
Antrag offensichtlich unbegründet abgelehnt, Bescheiddatum	<u>23.02.2007</u>
Bescheid zugestellt am	08.03.2007
Bestandskraft tritt ein am	16.03.2007
Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung am	<u>16.03.2007</u>

2. Asylantrag unter anderem Namen - AZ 5050222

Antragstellung am	14.02.2007
Antrag abgelehnt, Bescheiddatum	27.02.2007
Bescheid zugestellt am	06.03.2007
Bestandskraft tritt ein am	21.03.2007
Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung am	07.04.2007

Abbildung im AZR:

Asylantrag gestellt am (AZ Urverfahren 5050111)	11.01.2007
Asylantrag abgelehnt am (BK-Datum Urverfahren)	16.03.2007
Die Erfassung der Abschiebungsandrohung erfolgt zum Zeitpunkt der frühesten Vollziehbarkeit am	16.03.2007
Abschiebung angedroht am (Bescheiddatum Urverfahren)	23.02.2007

Der aktive AZR-Datensatz muss die Aliaspersonalien aus dem Mehrfachverfahren (5050222) beinhalten.

Eingabe der Unanfechtbarkeit und der Abschiebungsandrohung aus zwei unterschiedlichen Verfahren

1. Asylantrag - AZ 5050333

Antragstellung am	15.02.2007
Antrag abgelehnt, Bescheiddatum	08.03.2007
Bescheid zugestellt am	27.03.2007
Bestandskraft tritt ein am	11.04.2007

Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung am 28.04.2007

2. Asylantrag unter anderem Namen - AZ 5050444

Antragstellung am 28.02.2007

Antrag offensichtlich unbegründet abgelehnt, Bescheiddatum 23.03.2007

Bescheid zugestellt am 12.04.2007

Bestandskraft tritt ein am 20.04.2007

Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung am 20.04.2007

Abbildung im AZR:

Asylantrag gestellt am (AZ 5050333) 15.02.2007

Asylantrag abgelehnt mit Datum der frühesten BK am 11.04.2007

Die Erfassung der Abschiebungsandrohung erfolgt in diesem Fall zum Zeitpunkt der Vollziehbarkeit des 2. Bescheides am 20.04.2007

unter dem AZ 5050444 mit Datum des 2. Bescheides 23.03.2007

Erfassung der Aliaspersonalien aus AZ 5050444

Löschen der nicht aktiven Datensätze

Bei der Verfahrensweise zur Löschung der Datensätze zu den Mehrfachverfahren sind folgende Fallkonstellationen zu unterscheiden:

Das Bundesamt ist im AZR noch in allen Verfahren aktenführende Behörde

Als aktiver Datensatz wird der älteste Datensatz bestimmt. Für alle weiteren Datensätze wird die Löschung der AZR-Nr. mit dem Dokument "MFIMitteilungBAMFAktenfue1BVA" (D0249 bei **einer** zu löschenden AZR-Nr.) oder mit Dokument "MFIMitteilungBAMFAktenfueXBVA" (D0248 bei **mehreren** zu löschenden AZR-Nrn.) beantragt.

Das Bundesamt ist in keinem Verfahren aktenführende Behörde

Ist das Bundesamt in keinem Datensatz als aktenführende Behörde gespeichert, sind alle betroffenen AZR-Nummern dem BVA mit Dokument D0250 - "AZR_Doppelerfassung_BVA" - mitzuteilen.

Das BVA klärt in diesen Fällen, welcher Datensatz als aktiver Datensatz bestehen bleibt und setzt das Bundesamt - Referat 716 - hierüber in Kenntnis. Das Referat 716 überträgt die Daten des/der gelöschten Datensatzes/Datensätze als „Aliaspersonalien“ auf den aktiven Datensatz, gibt - soweit bereits vorhanden - den Asylabschluss ein und überschreibt ggf. das gespeicherte Bundesamt AZ mit dem AZ des Ur- bzw. Stammverfahrens.

Das Bundesamt ist in einem oder mehreren Verfahren und in einem oder mehreren Verfahren ist eine ABH aktenführend

Sind im AZR zu einem Mehrfachverfahren eine oder mehrere Ausländerbehörden aktenführend und in einem oder mehreren Verfahren ist das Bundesamt aktenführend, ist dies ebenfalls mit Dokument D0250 – „AZR_Doppelerfassung_BVA“ zu melden.

Um einen schnellstmögliche Aktualisierung des aktiven AZR-Datensatzes sicherzustellen, sind die ggf. bereits erfassten Asyl Daten im Mehrfachverfahren auf dem ältesten Datensatz zu speichern. Sollte das BVA nicht den ältesten Datensatz als aktiven Datensatz bestehen lassen, überträgt das BVA die Daten entsprechend auf den aktiven Datensatz.

Ist zu dem ältesten AZR-Datensatz eine ABH als aktenführend im AZR gespeichert und in allen anderen Datensätzen ist das Bundesamt aktenführend, erfolgt die Mitteilung an das BVA mit Dokument D0248 bzw. D0249. Gelöscht werden hier die Datensätze, für die das Bundesamt aktenführend ist. Der Datensatz, für den die ABH aktenführend ist, bleibt bestehen.

Dienstanweisung

Asylverfahren

Menschenhandel

Die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels ist ein vorrangiges Ziel. Ebenso sollen Opfer des Menschenhandels unterstützt und betreut werden, auch mit dem Ziel, die dahinter stehende organisierte Kriminalität zur Verhinderung weiterer Straftaten aufzudecken. Daher ist es wichtig, die Aussagebereitschaft der Opfer zu fördern.

Diese Dienstanweisung regelt den Verfahrensablauf beim Sachvortrag „Opfer von Menschenhandel“ bzw. wenn sich aus der Anhörung eine entsprechende Vermutung ergibt. Es sind keine Hinweise zur asylrechtlichen Bewertung enthalten. Diese bestimmt sich nach den allgemeinen Kriterien des Flüchtlingsrechts. Rechtliche Darstellungen wurden in die [HKL-übergreifenden Ausführungen zu den HKL-Leitsätzen](#) aufgenommen. Auch in einzelnen HKL-Leitsätzen sind entsprechende Hinweise enthalten. Eine Abhandlung zur [Strafbarkeit](#) des Menschenhandels nach deutschem Recht ist ebenfalls einsehbar.

Hinweis: Eine Schutzwohnung oder sonstige geeignete Unterbringungseinrichtung für Opfer von Menschenhandel stellt zwar keine der in § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG genannten Einrichtungen dar, auf Grund der besonderen Bedürfnisse dieser Personengruppe bzw. des Schutzbedarfes der Opfer von Menschenhandel ist auch in diesen Fällen eine schriftliche Antragstellung möglich.

Definition Menschenhandel

Nach der Richtlinie 2011/36/EU vom 05.04.2011 (MenschenhandelsRL) fallen folgende Formen der Ausbeutung unter den Begriff „Menschenhandel“:

- **Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung**
Hiervon werden die Zwangsprostitution sowie andere vergleichbare sexuelle Ausbeutungsverhältnisse (z.B. Heiratshandel, Vermarktung in Peepshows und Missbrauch zur Herstellung pornographischer Darstellungen) umfasst.
- **Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft**
Der Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft erfasst die Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen, einschließlich Betteltätigkeiten, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken und Leibeigenschaft.

- **Menschenhandel zur illegalen Adoption**
- **Menschenhandel zur Organentnahme**
- **Menschenhandel zur Ausnutzung strafbarer Handlungen**
 Unter dem Begriff „Ausnutzung strafbarer Handlungen“ wird die Ausnutzung einer Person zur Begehung u.a. von Taschen- und/oder Ladendiebstahl, Drogenhandel sowie sonstiger ähnlicher Handlungen verstanden, die unter Strafe stehen und insbesondere der Erzielung eines finanziellen Gewinns dienen.

Bearbeitung des Asylantrags

Ist bereits vor der Anhörung bekannt, dass es sich um ein Opfer von Menschenhandel handelt, ist der Asylantrag (Anhörung und Entscheidung) i.d.R. von einem Sonderbeauftragten für Opfer von Menschenhandel zu bearbeiten. Im Einzelfall kann es auch sinnvoll sein, wenn die Anhörung durch eine/n Sonderbeauftragte/n für geschlechtsspezifische Verfolgung oder für unbegleitete Minderjährige erfolgt. In jedem Fall ist vor der Anhörung der Sonderbeauftragte für Opfer von Menschenhandel hinzuzuziehen und anhand des individuellen Falles festzulegen, welcher Sonderbeauftragte die Anhörung durchführt und die Entscheidung trifft. Um der Gefahr eines Abbruchs der Anhörung vorzubeugen, empfiehlt es sich, gleichgeschlechtliche Dolmetscher einzusetzen.

Stellt sich erst im Laufe der Anhörung heraus, dass es sich um ein Opfer von Menschenhandel handelt, ist die Anhörung zunächst fortzuführen. Am Ende der Anhörung ist der/die Sonderbeauftragte für Opfer von Menschenhandel hinzuzuziehen und mit diesem der vorliegende Fall zu besprechen. Hält diese/r eine weitere Befragung für erforderlich, hat er/sie eine ergänzende Anhörung durchzuführen. Um die Belastung für den/die Antragsteller/in möglichst gering zu halten, sollte dies in Abstimmung mit ihm/ihr erfolgen.

Bei Opfern von Menschenhandel ist zu beachten, dass es sich um eine schutzbedürftige Person nach Art. 21 AufnRL handelt. Der Einzelfall ist im Hinblick auf die Verpflichtung zur Feststellung, ob ein Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt, zu bewerten (s. [Konzept zum Identifizierungsverfahren](#)).

Da der Verdacht, dass es sich um ein Opfer von Menschenhandel handeln könnte, möglicherweise erst im Rahmen der Anhörung auftritt, muss jeder Entscheider darauf achten, anhand bestimmter Anzeichen (Indikatoren) einen möglichen Zusammenhang mit Menschenhandel herzustellen und diesbezüglich behutsam nachzufragen.

Indikatoren für das Vorliegen von Menschenhandel

Opfer von Menschenhandel vertrauen sich aufgrund ihrer Erfahrungen häufig gerade nicht den Behörden an oder machen aus Angst oder im Auftrag der Menschenhändler unwahre Angaben.

Die aufgeführten [Indikatoren](#) können ein Hilfsmittel sein, um Erkenntnisse über ein mögliches Vorliegen von Menschenhandel zu gewinnen. Die Sachverhalte sind durch eine sensible Anhörung möglichst genau zu hinterfragen und im Anhörungsprotokoll zu dokumentieren.

Hinweise auf Menschenhandel können sich aber nicht nur aus den Schilderungen der Antragsteller selbst ergeben. Auch Informationen zu Begleitumständen, z.B. über eine vorliegende Schwangerschaft, sexuell übertragbare Krankheiten, Aufgriffsorte oder eine lange Verweildauer in Deutschland oder anderen EU-Staaten können Anhaltspunkte dafür liefern.

Wichtig ist das Heranziehen von Informationen aus der Akte wie Polizeiprotokolle zu Razzien oder Aufgriffen auf der Straße, zu einer Asylantragstellung aus der Abschiebehaft heraus oder Arztberichte. Diese sollten möglichst zur Anhörung vorliegen. Sofern nicht bereits in der Akte enthalten, können Polizeiberichte und –protokolle ausschließlich über Referat 235 angefordert werden. Geht ein Hinweis der Polizei auf Zeugenschutz ein, ist dieser nicht einzuscannen, sondern sofort an das Sicherheitsreferat weiterzuleiten.

Auch äußerliche Anzeichen (z.B. auffallende und nicht situationsgerechte Kleidung und ungewöhnliches Verhalten als Zeichen für sexuelle Ausbeutung) und psychosomatische Beschwerden können wertvolle Hinweise sein.

Aus Nachfragen, ob weiterhin finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Schleuser oder anderen Hilfspersonen bei der Organisation der Reise bestehen, und ob diese Personen Kontakte zur Familie des Antragstellers im Heimatland unterhalten oder herstellen könnten, können sich ebenfalls wertvolle Hinweise auf Menschenhandel ergeben.

Bei folgenden Herkunftsländern ist besonders auf das Thema Menschenhandel zu achten:

Herkunftsländer	Stichworte in den Leitsätzen
Nigeria	Menschenhandel
Serbien	Menschenhandel
Bosnien und Herzegowina	Zwangsprostitution, Frauen-und Menschenhandel

Kosovo	Menschenhandel,
Vietnam	Menschenhandel
Russische Föderation	Menschenhandel
Sudan	Menschenhandel
Südsudan	Menschenhandel
Somalia	Menschenhandel
Äthiopien	Frauenhandel
Kamerun	Menschenhandel
Aserbaidschan	Zwangsprostitution, Frauenhandel
Armenien	Menschenhandel
Georgien	Menschenhandel
Iran	Menschenhandel
Indien	Zwangsprostitution, Menschenhandel, Kinderprostitution
China	

Weiteres Vorgehen bei Verdacht auf Menschenhandel

Einschaltung einer Fachberatungsstelle

Antragsteller/innen, bei denen sich der Verdacht auf Menschenhandel verdichtet hat oder die selbst Menschenhandel vorgetragen haben, sollten zunächst an eine Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel weitergeleitet werden (aktuelle Auflistung auf www.kok-buero.de). Das Ziel ist, dass die Opfer des Menschenhandels in der Lage sind, ihre Rechte wirksam in Anspruch zu nehmen. Daher sollte ihnen eine Fachberatungsstelle zur Betreuung und Unterstützung zur Verfügung stehen. Damit soll das Opfer in die Lage versetzt werden, sich dem Einfluss der Menschenhändler zu entziehen. Nur wenn dies gelingt, liegen günstige Voraussetzungen für die Aussagebereitschaft des Opfers vor.

Der Kontakt zu einer Fachberatungsstelle vor Ort sollte am Ende der Anhörung durch den (beigezogenen) Sonderbeauftragten, bei dessen Verhinderung durch den anhörenden Entscheider erfolgen. Hierbei ist aus datenschutzrechtlichen Gründen darauf zu achten, dass dies mit Einverständnis des/der Betroffenen erfolgt (schriftlicher Vermerk zur Akte; nicht ins Anhörungsprotokoll aufnehmen).

Bei Verweigerung der Zustimmung ist der/die Betroffene zumindest über die Möglichkeit zu informieren, Unterstützung durch eine Fachberatungsstelle erhalten zu können. Ihm/ihr sind entsprechende Adressen von Fachberatungsstellen in der Nähe auszuhändigen. Das Vorgehen ist nachvollziehbar zu protokollieren.

In diesem Zusammenhang sollte auch eine Information über die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Opfern des Menschenhandels erfolgen.

Einschaltung weiterer Stellen

Ergeben sich bei Vorliegen eines oder mehrerer Anzeichen Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei dem/der Antragsteller/in um einen Täter oder ein Opfer im Zusammenhang mit Menschenhandel handelt, informiert der Sonderbeauftragte (Regelfall) oder sonstige Durchführende in jedem Fall und unverzüglich das Sicherheitsreferat 235 (ref416posteingang@bamf.bund.de) durch Mitteilung des Aktenzeichens und – falls zutreffend – der Entscheidungsreife zur Abklärung weiterer notwendiger Schritte (z.B. Einschalten der Polizei). Auf Anforderung ist die Akte dorthin abzugeben. Der/die Betroffene ist mit der gebotenen Sensibilität darauf hinzuweisen, dass wegen der Straftaten, die im Zusammenhang mit Menschenhandel begangen wurden, mit den Strafverfolgungsbehörden Kontakt aufgenommen wird. Vor einer beabsichtigten Entscheidung ist bei 235 bezüglich eventueller Hinderungsgründe nachzufragen.

Gleichzeitig ist abzuklären, ob besondere Schutzmaßnahmen für die Betroffenen zu treffen sind (Datenschutz und Aktenführung, sichere Unterbringung etc.). Bei Verdacht auf akute Gefährdung müssen sofort geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden (ggf. Kontakt mit der Aufnahmeeinrichtung und Unterbringung in einer Schutzwohnung). Dies obliegt den durch 235 beigezogenen Strafermittlungsbehörden.

Werden Zeugenschutzmaßnahmen eingeleitet, ist das Verfahren nur in Absprache mit 235 zu entscheiden. Nach Abschluss des Verfahrens ist die elektronische Akte unverzüglich an 235 abzugeben.

Bei Anhaltspunkten für die Durchführung eines Dublinverfahrens (z.B. EURODAC-Treffer, Schilderung von Voraufenthalten in anderen Mitgliedstaaten), in denen Verdacht auf Menschenhandel besteht, ist zunächst zu prüfen, ob der Antragsteller im Bundesgebiet oder in dem für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Mitgliedstaat der Europäischen Union vor weiteren kriminellen Handlungen sicherer ist. Ist die Person in der Bundesrepublik Deutschland sicherer als in dem zuständigen Mitgliedstaat, so kommt die Ausübung des Selbsteintrittsrechtes in Betracht. Ist der Antragsteller in dem zuständigen Mitgliedstaat sicherer, so ist das Dublinverfahren durchzuführen.

Referatsleitung 231 ist nicht zu beteiligen. Jedoch ist Ref. 235 in diesem Fall zu unterrichten. Vor der Entscheidung, ob vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht wird oder das Dublinverfahren durchgeführt wird, ist die Stellungnahme des Referates 235 abzuwarten.

Die Informationen, dass Verdacht auf Menschenhandel besteht, sind bei der Entscheidung im Dublinverfahren und ggf. beim Informationsaustausch mit anderen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

Auch hier ist das Vorgehen nachvollziehbar zu protokollieren. Ggf. sind Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Informationen nicht unmittelbar am konkreten Verfahren Beteiligten zugänglich gemacht werden.

Verhältnis zwischen Asylverfahren und Straf- bzw. Ermittlungsverfahren

Bei der Protokollierung von Sachverhalten zum Menschenhandel in der Anhörung ist zu beachten, dass gewisse Aspekte zwar im Asylverfahren keine Rolle spielen, bei einem Hinzuziehen des Protokolls im Strafverfahren diese Details jedoch möglicherweise zur Überprüfung der Glaubhaftigkeit der Aussagen herangezogen werden. Daher sollten diese Sachverhalte sorgfältig protokolliert werden, damit nicht Zeugenaussagen vom Gericht aufgrund von Widersprüchen als unglaubhaft eingestuft werden, obwohl z.B. die Polizei von einer glaubhaften Aussage ausgeht.

Reichen die bislang vorliegenden Erkenntnisse nicht aus, um eine Gefährdung bei Rückkehr ins Heimatland abschließend beurteilen zu können, kann eine Aussetzung des Asylverfahrens hilfreich sein, um Ergebnisse aus dem Ermittlungs- oder Strafverfahren in der Entscheidung mit berücksichtigen zu können.

Die Weigerung, als Zeuge in einem Strafverfahren gegen Menschenhändler auszusagen, erlaubt keinen unmittelbaren Rückschluss auf die Glaubhaftigkeit des Vortrags im Asylverfahren oder die Frage einer Gefährdung im Heimatland. Gleiches gilt für ein eingestelltes Ermittlungsverfahren oder ein Strafverfahren, in dem es zu keiner Verurteilung kommt. In Strafverfahren gegen Menschenhändler kommt es häufig aufgrund der hohen Anforderungen an den Nachweis der einzelnen Tatbestandsmerkmale zu keiner Verurteilung. In der Rechtspraxis wird daher eher auf Tatbestände wie Einschleusung oder Lohnwucher zurückgegriffen.

Zeugenaussagen von Menschenhandelsbetroffenen im Strafverfahren können sich jedoch fundamental auf die Gefährdungslage des Zeugen auswirken.

Statistische Erfassung

Die statistische Erfassung von Menschenhandelsopfern erfolgt durch Referat 235.

Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen zum Schutz von Menschenhandelsbetroffenen

§ 59 Abs. 7 AufenthG:

Wird eine Person als Menschenhandelsopfer identifiziert, so steht dieser eine Bedenkzeit von drei Monaten zur Stabilisierung und Entscheidungsfindung über die weiteren Hand-

lungsmöglichkeiten zu. Belehrung und Bearbeitung erfolgt durch die von 235 eingeschalteten Strafermittlungsbehörden. Diesbezügliche Schriftstücke sind zur Akte zu nehmen.

§ 25 Abs. 4a AufenthG:

Während eines Strafverfahrens kann der betroffenen Person eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis ausgestellt werden.

§ 25 Abs. 5 AufenthG:

Auch diese Vorschrift bietet die Möglichkeit einer Aufenthaltsregelung aus humanitären Gründen. Dies steht jedoch im Ermessen der Ausländerbehörden und bietet daher keine Garantie einer einheitlichen Anwendung.

Dienstanweisung Asylverfahren

Öffentlichkeitsarbeit

Besuche von Vertretern der Presse oder anderen Personen/Gruppen in den Außenstellen müssen durch den Vizepräsidenten genehmigt werden und sind daher über Ref. 114 zu melden. Die Leiter der Außenstelle und Entscheider/-innen haben nur über ihre Arbeit zu berichten. Wertungen, politische Äußerungen oder grundsätzliche Erklärungen - beispielsweise zum Sinn und Zweck neuer gesetzlicher Regelungen - sind zu unterlassen.

Dienstanweisung

Asylverfahren

Pässe und Originaldokumente

Herausgabe von Pässen und anderen Originaldokumenten an die ABH

Pässe oder andere Identitätspapiere des Antragstellers, die dem Bundesamt im Original überreicht oder übersandt wurden, werden unmittelbar nach dem Einscannen und der Erfassung in MARiS und in PassTA sowie der erfolgten Vorprüfung, entweder an die zuständige ABH oder bei Manipulationsverdacht an Referat 712 weitergeleitet (s. hierzu Kap. [„Urkundenprüfung“](#)).

Die Abgabe ist sowohl in MARiS als auch in PassTA entsprechend zu dokumentieren.

Bei PassTA handelt es sich um ein Onlinesystem zur Erfassung, Überprüfung und Sendungsverfolgung aller im Original vorgelegten bzw. eingegangenen Identitätspapiere und Urkunden im Asylverfahren. Jeder Bearbeitungsstand eines Originaldokumentes innerhalb des Bundesamtes bis hin zur Abgabe des Dokumentes ist in PassTA zu dokumentieren.

Eintragungen in PassTA werden von AVS Mitarbeitern durchgeführt, Entscheider haben lesenden Zugriff.

Ausführliche Hinweise zur Erfassung von Identitätspapieren und Urkunden sowie die Nutzung von PassTA bis hin zum Versand der erfassten Dokumente, können dem auf Lw-L unter DA-Asyl/Anlagen AVS eingestellten „PassTA-Benutzerhandbuch“ entnommen werden.

Eine Herausgabe bzw. Übersendung von Pässen oder anderen Identitätspapieren erfolgt immer nur an die zuständige ABH. Eine Herausgabe oder Übersendung an den Antragsteller persönlich ist nicht zulässig.

Die Herausgabe an die ABH erfolgt je nach den örtlichen Gegebenheiten entweder durch persönliche Übergabe an die zuständige ABH oder per Einschreiben. Erfolgt die Übergabe persönlich, ist der Empfang durch die ABH zu bestätigen. Erfolgt die Weitergabe postalisch per Einschreiben, ist dem Anschreiben die Empfangsbestätigung D1606 beizufügen. Außerdem muss ersichtlich sein, was übersandt wurde.

Außerdem müssen die Originalpapiere in der Maske Papiere ausgetragen werden.

Liegen zu den zu übersendenden Originalpapieren Übersetzungen vor, sind diese ebenfalls an die zuständige ABH mit zu übersenden.

Wird das Bundesamt während eines laufenden Asylverfahrens vom Antragsteller oder dessen Rechtsanwalt um Übersendung des Passes oder anderer Originalpapiere gebeten, ist er an die zuständige ABH zu verweisen.

Dokumente, denen kein Asylverfahren und keine zuständige ABH zugeordnet werden können, werden entsprechend § 49a AufenthG an die Servicestelle Funddokumente des BVA übersandt. Der Versand von Dokumenten ist immer in PassTA festzuhalten. Dies gilt auch für Beweismittel die einbehalten und in PassTA erfasst wurden.

Übermittlung von Untersuchungsberichten der PTU an die Ausländerbehörde

Siehe hierzu auch die Ausführungen in der "[DA-AVS/Urkundenprüfung](#)".

Zur Vermeidung einer erneuten Untersuchung der Personaldokumente durch die ABH übersendet ihr das Bundesamt den Untersuchungsbericht der PTU sowie eine ggf. beiliegende Zweitausfertigung der Bildmappe unabhängig vom Verfahrensstand.

Der Untersuchungsbericht der PTU wird in der AS eingescannt und anschließend vom zuständigen AVS-Mitarbeiter unter Zuhilfenahme der Dokumentvorlage D0650 der zuständigen Ausländerbehörde übermittelt.

Eine detaillierte Dienstanweisung über die Urkundenprüfung im Bundesamt finden Sie in Infoport unter "Das BAMF/Vorschriften/Dienstanweisungen allgemein/Dienstanweisung 2007/01"

Dienstanweisung Asylverfahren

Presseanfragen

Presseanfragen werden vom Pressesprecher/von der Pressesprecherin bzw. von der Pressestelle des Büros des Präsidenten beantwortet. In den Außenstellen eingehende Presseanfragen sind direkt an das Presseteam weiterzuleiten.

Kontaktdaten:

E-Mail-Postfach: pressestelle@bamf.bund.de;

Telefon: 0911-943-4601

Dienstanweisung Asylverfahren

Priorität (bei der Bearbeitung von Asylverfahren)

Grundsätzlich ist bei der Bearbeitung der Asylverfahren durch die Entscheider/-innen folgende Priorität zu beachten:

- kurzfristiger Abschiebetermin steht bereits fest und ABH bittet um schnelle Entscheidung
- Asylerstantragstellung aus der Haft heraus - siehe [DA "Haftfälle"](#) (Asylerstantragstellung aus der Haft)"
- offensichtlich unbegründete Asylanträge,
- Verfahren straffälliger Asylbewerber
- Verfahren unbegleiteter Minderjähriger
- Folgeanträge, bei denen die Voraussetzungen des § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylG vorliegen,
- sonstige Folgeanträge, die nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führen,
- Mehrfachanträge.

Dienstanweisung Asylverfahren

Prognoseentscheidung (gem. § 50 Abs. 1 Satz 1 AsylG)

In unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Anhörung ergeht die Prognoseentscheidung gem. § 50 Abs. 1 Satz 1 AsylG mit Dokumentvorlage D0117 "Prognosemeldung". Kommen die Entscheider/-innen zu dem Ergebnis, dass innerhalb von 2 Wochen eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet oder unzulässig nicht erfolgen kann bzw. dass Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen, so ist die zuständige Landesbehörde hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Landesbehörde hat dann den Asylbewerber aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen und landesintern zu verteilen.

Zusammen mit der Prognosemeldung D0117 ergeht auch eine Mitteilung an die AE/ABH darüber, ob ein EURODAC-Treffer und eine damit verbundene Prüfung im Dublinverfahren vorliegt oder nicht.

Liegt ein EURODAC-Treffer vor, wird die zust. Landesbehörde bei entsprechender Mitteilung die betroffenen Antragsteller nicht landesintern weiterverteilen.

Sofern die Prüfung ergibt, dass die Beweislage für die Stellung eines Übernahmearbeitsvertrags nicht ausreicht oder Deutschland von seinem Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht, ist die zust. ABH entsprechend zu informieren, damit diese den Antragsteller weiterverteilen kann.

Dienstanweisung Asylverfahren

Qualitätssicherung von Asylverfahren

Inhalt

[A. 4-Stufen Plan zur Qualifizierung neuer Entscheider und Qualitätssicherungsmaßnahmen](#)

[B. Organisations- und Umsetzungsplan zur Qualitätssicherung \(QS\)](#)

[C. Verfahrensregelung zur strukturierten Qualitätsförderungsmaßnahme der Stufe 2 in Referat 232](#)

Einleitung:

Die hohen Zugangszahlen erfordern eine schnelle und effektive Bearbeitung der Asylverfahren. Dabei muss jedoch auch die Qualität der Entscheidungen gewährleistet sein. Der Fokus der Qualitätssicherung liegt dabei derzeit in erster Linie, aber nicht nur, auf den neu eingearbeiteten Entscheidern und Mitarbeitern der Bundesarbeitsagentur, die zur Unterstützung eingesetzt werden. Dies soll mit dem folgenden 4-Stufen Plan zur Qualifizierung neuer Entscheider und Qualitätssicherungen gewährleistet werden.

[A. 4-Stufen Plan zur Qualifizierung neuer Entscheider und Qualitätssicherungsmaßnahmen](#)

1. Stufe - Qualifizierung und Einarbeitung

- 1.1 Grundlagenvermittlung: erfolgt durch Entscheider der Abt. 5 im Qualifizierungszentrum bzw. Schulungsräumen der Bundesagentur für Arbeit (BA) oder in den Außenstellen (AS) des Bundesamtes.
- 1.2 Bearbeitung konkreter Fälle im Rahmen der Einarbeitung mit Assistenz durch erfahrene Entscheider, die Fragen zu Inhalten und MARiS beantworten.
- 1.3 Die Einarbeitung endet mit einem Votum (Einarbeiter in Absprache mit Referatsleitern) zur Übernahme in Stufe 2.

2. Stufe - Übernahme in operative Einheiten zur Bearbeitung von Herkunftsländern (HKL) der Kategorie A und B

- 2.1 Die neu eingearbeiteten Entscheider werden entweder einem Entscheidungszentrum oder einer Außenstelle zugewiesen. Dies gilt auch für dislozierte BA-Entscheider.
- 2.2 Als Ansprechpartner stehen erfahrene Entscheider entweder direkt vor Ort oder telefonisch zur Verfügung. Eine Namensliste der Ansprechpartner wird zur Verfügung gestellt.
- 2.3 Bei HKL der Kategorie A erfolgt die Qualitätssicherung (QS) mittels Kurzübersicht (KÜ) und grober Stichproben; bei Fällen der Kategorie B mittels Stichproben jedes 20. Falles durch Qualitätsförderer.
- 2.4 Fall-Monitoring durch Qualitätssicherungs-Referat 232.
- 2.5 Bei personenbezogenen häufigen Fehlern erfolgt eine Nachschulung oder i.V.m. Abt. 1 anderweitige Verwendung im BAMF.

3. Stufe - Bearbeitung von neuen HKL der Kategorie C

- 3.1 Kurzschulung zu HKL mittels blended Learnings (Elemente: Module, Handouts, Präsenzveranstaltung).
- 3.2 Ansprechpartner sind erfahrene Entscheider zum HKL und Mitarbeiter der HKL-Analyse.
- 3.3 QS durch Qualitätsförderer am Anfang, dann erhöhtes Fall-Monitoring durch Qualitätssicherungs-Referat 232.

4. Stufe - Einsatz als Entscheider im vollen Umfang

QS findet im Rahmen der allgemeinen QS-Maßnahmen statt.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung werden folgendermaßen umgesetzt:

B. Organisations- und Umsetzungsplan zur Qualitätssicherung (QS)

Ausgangspunkt soll sein, selbst bei hohen Zugangszahlen und beschleunigten Arbeitsabläufen, Qualität nicht nur zu bewahren sondern auch zu ermöglichen.

Dazu werden folgende Maßnahmen benannt, die sowohl zur Entstehung als auch Erhaltung von Qualitätsstandards beitragen und bei der Umsetzung der QS-Maßnahmen von Bedeutung sind. Zum größten Teil existieren sie bereits oder können kurzfristig umgesetzt werden.

1. Verbindlichkeit dienstlicher Weisungen und Vorgaben

Dazu gehören die Dienstanweisung Asyl (DA-Asyl), die DA Asylverfahrenssekretariat (DA-AVS), die DA-Dublin III VO, die HKL-Leitsätze, die Texthandbücher mit Textbausteinen und Gerüstbescheiden. Sie werden zentral gepflegt und auf aktuellem Stand gehalten. Sie

sind nicht nur Arbeitshilfen sondern durch ihre verpflichtende Anwendung gleichzeitig wichtige Grundlagen zur QS.

Auf die Verbindlichkeit der amtlichen Vorschriften werden alle neu eingestellten Entscheider hingewiesen. Anregungen der QS (Referat 232) werden aufgegriffen.

2. Standardisierte Arbeitshilfen

Daneben kommen standardisierte Arbeitshilfen in Form von Checklisten für Anhörungen und Bescheidaufbau oder der Leitfaden für die Entscheidung im Asylverfahren zum Einsatz. Weitere Hilfen sind der Entscheiderbrief, der „Besserwisser“ (Referat 232) oder Ausarbeitungen der HKL-Analyse Referate zu ausgewählten Themen oder Fragen, sowie EASO (European Asylum Support Office) ETC-Module und Praxisleitfäden, die alle im InfoPort abrufbar sind.

3. Ansprechpartner bei Fragen oder Problemen

Eine Liste mit namentlich benannten Ansprechpartnern ([Anlage 1](#)) sowohl für den AVS- als auch Entscheider-Bereich, wird den neu eingestellten Entscheidern ausgehändigt und zusätzlich elektronisch zur Verfügung gestellt. Eine Zuordnung zu einer bestimmten AS ist nicht vorgesehen, d.h. die Ansprechpartner können beliebig ausgewählt werden. Damit entfallen sowohl Wartezeiten als auch eine Vertretungsregelung.

Die QS der Entscheidungen erfolgt auf zwei Ebenen, und zwar durch:

4. Qualitätsförderung vor Ort – Entscheidungszentren und Außenstellen

Jede Außenstelle und jedes Entscheidungszentrum bestimmt einen verantwortlichen Referenten bzw. erfahrenen Entscheider mit der Funktion als Grundsatz-SB als Qualitätsförderer.

Die QS vor Ort agiert entsprechend der Segmentierung nach der Herkunftsländer – Kategorie.

5. Qualitätsförderung durch Referat 232

Mitarbeiter des Referats 232 stehen als Ansprechpartner für die Qualitätsförderer zur Verfügung und klären ggf. mit den Fachreferaten offene Fragen.

Darüber hinaus findet die QS durch Referat 232 mittels Fall-Monitoring und der bisherigen Instrumentarien (z.B. Audits) statt. Umfang und Tiefe sind dabei von Personalressourcen abhängig. Dafür soll das Referat personelle Unterstützung erhalten.

C. Verfahrensregelung zur strukturierten Qualitätsförderungsmaßnahme der Stufe 2 in Referat 232

Während nach dem 4-Stufen Plan zur Qualifizierung neuer Entscheider und Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rahmen der 1. Stufe die Einarbeitung durch erfahrene Entscheider und Schulungsmaßnahmen erfolgt, findet auf der 2. Stufe die Qualitätssicherung durch das Qualitätssicherungs-Referat 232 statt.

Beginnend mit dem 02.11.2015 wird Referat 232 als strukturierte Qualitätssicherungsmaßnahme fortlaufend Stichproben der entschiedenen Asylverfahren ziehen und diese auf ihre Qualität hin überprüfen. Es handelt sich dabei um folgende Fälle:

Fälle der Kategorie A sind derzeit Asylanträge aus den Herkunftsländern: Syrien, Eritrea und Irak (hier: religiöse Minderheiten).

Fälle der Kategorie B sind derzeit Asylanträge aus den Herkunftsländern: Albanien, Serbien, Kosovo, Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Senegal und Ghana.

Fälle der Kategorie C sind derzeit alle übrigen Fälle.

1. Personal

Für die zu prüfenden Stichproben unterstützen ab dem 02.11.2015 benannte Qualitätsförderer des höheren Dienstes das Referat 232 mit rund 50 % ihrer Arbeitszeit. Sie sind durch eine mit den jeweiligen Vorgesetzten abzustimmende strikte Priorisierung ihrer bisherigen Aufgaben für die Qualitätssicherung freizustellen.

Der Einsatz erfolgt auf freiwilliger Basis für zunächst 6 Monate und ist eingebettet in den oben angeführten „4-Stufen Plan zur Qualifizierung neuer Entscheider und Qualitätssicherungsmaßnahmen. Sie setzt ein bei Stufe 2 des 4-Stufen Planes, Übernahme in operative Einheiten zur Bearbeitung von Herkunftsländern der Kategorie A und B.

Liste der beauftragten Qualitätsförderer (Stand: 02.11.2015)

1. Frau RD'in Birgit Gößmann (RL'in/Referat 211)
2. Herr ORR Wilhelm Schulte (Referat 211)
3. Frau ORR'in Eun-Ha Bernecker (Referat 213)
4. Frau RD'in Rosemarie Burger (RL'in / Referat 223)
5. Herr RD Dr. Roland Bell (RL / Referat 224)
6. Frau ORR'in Angela Eskofier (Referat 225)
7. Frau RD'in Iris Escherle (RL'in / Referat 311)
8. Frau RD'in Birgit Kamphans (RL'in / Referat 313)
9. Frau RD'in Susanne Diem (RL'in / Referat 314)
10. Frau ORR'in Marlies Wick (Referat 232)
11. Frau ORR'in Edeltraud Bachmann (Referat 233)
12. Herr ORR Stefan Russ (Referat 234)
13. Herr ORR Wolfgang Wombacher (Referat 234)
14. Herr ORR Hans-Dieter Zunker (Referat 234)
15. Herr ORR Jens Seide (Referat 234)

2. Verteilung der Prüffälle und weitere Bearbeitung

Die Qualitätssicherung erfolgt durch Stichproben mit dem Ziel, eine repräsentative Zahl der täglichen Entscheidungen zu sichten.

Die Zahl der vom jeweiligen Qualitätsförderer täglich zu prüfenden Fälle wird durch Herrn stv. Leiter BAMF vorgegeben. Referat 232 ermittelt diese Verfahren aus der Tagesstatistik und verteilt die Aktenzeichen an die Qualitätsförderer.

Um Rückstände bei der Prüfung zu vermeiden, teilen die Qualitätsförderer oder das jeweilige GZ Referat 232 eventuelle Abwesenheitszeiten, wie z. B. Urlaube, Erkrankungen, rechtzeitig mit.

3. Einarbeitung und Begleitung der benannten Qualitätsförderer

Die Qualitätsförderer erhalten neben den verteilten Aktenzeichen eine Excel-Liste für die Eintragung der Prüfungsergebnisse. Diese liegt für Fälle der Kategorie A bereits vor ([Anlage 2](#)). Für Fälle der Kategorie B erfolgt die Verteilung in der 45. KW 2015.

Diese Liste mit Erläuterungen wird fortlaufend mit den Erfahrungen und Prüfungsergebnissen der Qualitätsförderer abgeglichen und, wenn erforderlich, überarbeitet.

Die Excel-Liste ist jeweils am Ende der Woche (spätestens Freitag 14:00 Uhr) ausgefüllt an das Referatspostfach 232 (232-posteingang@bamf.bund.de) zu schicken; Fehlanzeige erforderlich.

Referat 232 wird noch in der 45. KW 2015, unmittelbar nach Verteilung der ersten Verfahren am 02.11.2015, eine Einweisung in den für die Prüfung notwendigen Umgang mit MARiS, mit der Excel-Liste und mit den vorgegebenen Prüfkriterien geben.

Für Fragen steht Referat 232 per Email an das Referatspostfach zur Verfügung. Die Beantwortung erfolgt zeitnah, bei Abstimmungsbedarf spätestens am nächsten Arbeitstag.

4. Vorgehen bei der Prüfung

Referat 232 stellt den Qualitätsförderern als Hilfsmittel für die Prüfung neben den Excel-Listen Bearbeitungshinweise und Kriterienkataloge mit Erläuterungen zur Verfügung. Diese liegt für Fälle der Kategorie A bereits vor ([Anlage 3](#)). Für Fälle der Kategorie B erfolgt die Verteilung in der 45. KW 2015.

5. Kommunikation festgestellter Mängel

Festgestellte **systemische Mängel**, bei denen die Gefahr besteht, dass sie in einer Vielzahl von Entscheidungen vorliegen, müssen sofort an Referat 232 gemeldet werden und werden von dort unverzüglich mit den Entscheidungszentren kommuniziert.

Beispiele: Falsche Textbausteine, deren falsche Verwendung oder fehlende Entscheidungsreife.

Sonstige Mängel werden eingeteilt in Mängel, die eine Nachbesserung oder Aufhebung des Bescheides erfordern, und solche, die lediglich für die Zukunft abgestellt werden müssen.

Referat 232 erstellt für die Amtsleitung jeweils am Montag einen zusammenfassenden Bericht hinsichtlich der Prüfungsergebnisse.

Dienstanweisung

Asylverfahren

Rechtliches Gehör

Einem Asylantragsteller ist zu allen entscheidungserheblichen Tatsachen rechtliches Gehör zu gewähren.

Dazu müssen Informationen und Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt der Anhörung bereits vorliegen – soweit entscheidungsrelevant - in dieser thematisiert werden.

Für Informationen und Erkenntnisse, die nach der Anhörung gewonnen werden, besteht **unter folgenden Voraussetzungen** die Notwendigkeit, dem Antragsteller vor der Bescheiderstellung erneut Gelegenheit zu einer Stellungnahme einzuräumen.

- Die Erkenntnisse konnten in der Anhörung noch nicht erörtert werden, insbesondere, weil sie neu und einzelfallbezogen für das betroffene Verfahren eingeholt wurden.
- Der ablehnende Bescheid wird sich in seiner Begründung maßgeblich auf die neuen Erkenntnisse stützen.
- Die neuen Erkenntnisse führen zu einer Entscheidung, mit der der Antragsteller nach dem bisherigen Verlauf des Verfahrens nicht rechnen musste.

Neue Informationen sind z. B. durch Anfragen an das AA oder andere Stellen oder Gutachten wie S-T-A oder P-T-U einzuholen, wenn sich das Verfahren nach der Anhörung als nicht entscheidungsreif erweist.

Für diese Verfahrensweise gilt nach dem Grundsatz eines fairen Verwaltungsverfahrens folgendes:

- Der Antragsteller ist über den Umstand der beabsichtigten Einholung weiterer Auskünfte zu informieren. Sollte dies nicht bereits in der Anhörung geschehen sein, stehen für eine nachträgliche schriftliche Information in MARiS die Dokumentvorlagen **D1210 RechtIGeh_Info_Ast** und **D1211 RechtIGeh_Info_RA** zur Verfügung.
- Will der Entscheider seine ablehnende Entscheidung maßgeblich auf Fakten stützen, die nach der Anhörung ermittelt oder bekannt wurden, ist vor der Entscheidung dem Antragsteller durch Übersendung der betreffenden Erkenntnisse unter Verwendung der Dokumentvorlage **D1212 RechtIGeh_Stelln_Ast** (bzw. **D1213 RechtIGeh_Stelln_RA** bei anwaltschaftl. Vertretung) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (vgl. Bodenbender in GK-AsylG 92, § 24 Ziff. 9, Stand Dez. 2011).
- Für die Stellungnahme ist eine Frist von 14 Tagen einzuräumen. Im Anschreiben ist darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf der Frist die Entscheidung im Asylverfahren nach Aktenlage erfolgen kann.

Dienstanweisung Asylverfahren

Rechtsbehelfsbelehrung

Das AsylG erfordert verschiedene fallbezogene Rechtsbehelfsbelehrungen.

MARiS erstellt die Rechtsbehelfsbelehrungen automatisch. Hinsichtlich der Angaben zur Rechtsmittelfrist sowie des zuständigen Verwaltungsgerichtes greift MARiS auf die Einträge in den Masken "Entscheidungen" und "Adresse" zurück und befüllt die Rechtsmittelbelehrung entsprechend.

Vor Weiterleitung des Bescheides zur Zustellung ist jedoch zu prüfen, ob die Adresse des Antragstellers, die zuständige ABH und das Verwaltungsgericht auf dem aktuellem Stand sind. Ggf. sind der Bescheid und die Einträge in MARiS zu aktualisieren.

Die örtliche Zuständigkeit des VG richtet sich nach der Verteilungsentscheidung (§ 52 Nr. 2 Satz 3 VwGO). Liegt eine solche Verteilungsentscheidung nicht vor, so wird die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnort des Antragstellers bestimmt (§ 52 Nr.3 Satz 2 VwGO).

Die Rechtsbehelfsbelehrungen sowie eine Übersicht über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte können dem Texthandbuch entnommen werden.

Dienstanweisung

Asylverfahren

Einstellungen – Rücknahme von Asylanträgen

Ausdrückliche Asylantragsrücknahme

Liegt ein wirksam gestellter Asylantrag vor, kann der Antragsteller diesen Antrag jederzeit zurücknehmen oder auf die Beantragung des internationalen Schutzes beschränken. Eine Rücknahme ist also auch noch im anhängigen Verwaltungsgerichtsverfahren möglich.

Die Antragsrücknahme kann persönlich oder schriftlich erfolgen und von jeder AS, unabhängig von deren Bearbeitungszuständigkeit, entgegengenommen werden.

Grundsätzlich wird bei persönlicher Antragsrücknahme, ggf. unter Beiziehung eines Dolmetschers, die Erklärung über die Rücknahme eines Asylantrages - D0125 (Flughafenverfahren D0624) verwendet. Diese ist vom aufnehmenden Mitarbeiter, Ast und ggf. Dolmetscher zu unterzeichnen.

Bei Teilrücknahmen ist darauf zu achten, dass die Erklärung über die Rücknahme eines Asylantrages (D0125) nicht verwendet werden kann, da diese nur für vollständige Rücknahmeerklärungen vorgesehen ist. In diesen Fällen empfiehlt sich die Anfertigung eines Aktenvermerkes.

Bei Antragsrücknahmen ist der Antragsteller grundsätzlich nicht zu einer Stellungnahme zu den Gründen hinsichtlich § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG aufzufordern. Der Antragsteller soll von sich aus vortragen, ob Gründe zu § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen. Dies gilt vor allem, wenn der Antragsteller in sein Heimatland zurückkehren will, aber auch für die Fälle, in denen erkennbar ist, dass der Antragsteller aus anderen Gründen zurücknimmt, zum Beispiel, weil er eine deutsche Staatsangehörige geheiratet hat.

Soweit dem bisherigen Vortrag des Antragstellers jedoch ein Hinweis auf das Vorliegen von Gründen im Sinne des § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG zu entnehmen ist, ist er aufzufordern, zu diesen Gründen Stellung zu nehmen.

Befindet sich die elektronische Akte in einer anderen AS, so ist die Rücknahmeerklärung einzuscannen und der zuständigen AS zuzuleiten.

Die weitere Verfahrensweise bestimmt sich nach dem Stand des Asylverfahrens. Hierbei kommen folgende Fallkonstellationen in Betracht:

- Rücknahme nach ed-Behandlung in Organleihe, aber vor wirksamer Asylantragstellung
- Rücknahme vor bzw. während der Anhörung
- Rücknahme nach Anhörung, aber vor Zustellung des Bescheides
- Rücknahme nach Zustellung, aber vor Bestandskraft
- Rücknahme nach Bestandskraft einer negativen Entscheidung
- Rücknahme nach Bestandskraft einer positiven Entscheidung
- Rücknahme nach Klageeingang
- Rücknahme nach Überstellung im Dublin-Verfahren

Eine detaillierte Beschreibung der Verfahrensweise zu den o.g. Fallkonstellationen finden Sie im [„Leitfaden Antragsrücknahme“](#)

Nach § 32 AsylG stellt das Bundesamt bei einer Asylantragsrücknahme in seiner Entscheidung fest, dass das Asylverfahren eingestellt ist und ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt.

Von einer Entscheidung zu den Abschiebungsverboten ist regelmäßig abzusehen, wenn eine positive Entscheidung ergehen müsste. Im Einstellungsbescheid wird lediglich festgestellt, dass das Asylverfahren eingestellt ist.

Wie oben ausgeführt, kann der Asylantrag auch noch im anhängigen Verwaltungsgerichtsverfahren zurückgenommen werden. In diesen Fällen ist ein Einstellungsbescheid ohne Entscheidung zu den Abschiebungsverboten und ohne Abschiebungsandrohung zu fertigen. Es ergeht auch keine Entscheidung zum Einreiseverbot. Diese Entscheidungen hat das Bundesamt im Ausgangsbescheid bereits getroffen, die Rücknahme wirkt sich auf sie nicht aus. Bei einer Verfahrenseinstellung wäre erneut darüber zu entscheiden.

Auch die Anordnung eines Einreiseverbots nach § 11 Abs. 7 AufenthG wird von der späteren Antragsrücknahme nicht berührt. Soweit die Rücknahme vor dem Hintergrund eines möglichen Aufenthaltstitels erfolgt ist, kann die zuständige ABH nach § 11 Abs. 4 AufenthG das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufheben oder die Frist verkürzen.

In den Fällen einer Rücknahme des Asylantrages bei gleichzeitig erfolgter Ausreise, kann – soweit noch nicht erfolgt – nach § 28 Abs. 2 VwVfG von der Anhörung zur Befristung des Einreiseverbots abgesehen werden.

Bei gleichzeitigem Eingang von Asylantrag und Rücknahmeerklärung ist ein Einstellungsbescheid zu fertigen.

Nichtbetreiben des Verfahrens / Stillschweigende Rücknahme

Der Asylantrag gilt nach § 33 Abs. 1 AsylG als zurückgenommen, wenn der Ausländer das Verfahren nicht betreibt.

Voraussetzungen der Rücknahmefiktion

Nach der gesetzlichen Vorgabe wird vermutet, dass der Ausländer das Verfahren nicht betreibt, wenn er

1. einer Aufforderung zur Vorlage von für den Antrag wesentlichen Informationen gemäß § 15 oder einer Aufforderung zur Anhörung gemäß § 25 nicht nachgekommen ist,
2. untergetaucht ist oder
3. gegen die räumliche Beschränkung seiner Aufenthaltsgestattung gemäß § 56 verstoßen hat, der er wegen einer Wohnverpflichtung nach § 30a Absatz 3 unterliegt.

Über die genannten Regelbeispiele hinaus kann es auch andere Fallgestaltungen geben, bei denen von einer stillschweigenden Rücknahme auszugehen ist. Mit der Erstbelehrung erhält der Antragsteller die in § 33 Abs. 4 AsylG vorgesehene Belehrung. Wurde der Antragsteller nicht belehrt (z.B. Altfälle), steht dies einer Rücknahmefiktion nicht entgegen. Meldet sich der Antragsteller und kann darlegen, dass ihm im Hinblick auf die fehlende Belehrung das Nichtbetreiben nicht zugerechnet werden kann, ist das Verfahren fortzuführen.

Die Vermutung des Nichtbetreibens gilt nicht, wenn der Antragsteller unverzüglich nachweist, dass er auf das Versäumnis oder die sanktionierte Handlung keinen Einfluss hatte. Das Verfahren ist fortzuführen. Unverzüglich heißt nach § 121 Abs. 1 BGB „ohne schuldhaftes Zögern“. Nach den Vorgaben der Rechtsprechung, die auch hier zu beachten sind, sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die subjektive Zumutbarkeit hat sich für eine Prüfungs- und Überlegungsfrist der Zeitraum von bis zu zwei Wochen (Obergrenze) eingebürgert. Für Asylbewerber wird diese Frist übernommen. Fristbeginn ist der Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller frühestens tätig werden könnte.

Entscheidung des Bundesamtes – Einstellungsbescheid

Liegen die Voraussetzungen der stillschweigenden Rücknahme vor, erlässt das Bundesamt einen Einstellungsbescheid, in dem nach § 32 AsylG regelmäßig darüber zu entscheiden ist, ob Abschiebungsverbote vorliegen. Es ergeht außerdem eine Abschiebungsandrohung und eine Befristung der Einreisesperre nach § 11 Abs. 2 AufenthG. Wie bei der

ausdrücklichen Asylantragsrücknahme ist von einer Entscheidung zu den Abschiebungsverboten abzusehen, wenn eine positive Entscheidung ergehen müsste. Es wird lediglich festgestellt, dass das Asylverfahren eingestellt ist.

Weiteres Vorgehen, wenn der Antragsteller einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (Fortführungsantrag) oder einen neuen Asylantrag stellt

Der Ausländer kann nach § 33 Abs. 5 AsylG einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellen. Der Fortführungsantrag ist persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der AE zugeordnet ist, in der der Ausländer vor der Verfahrenseinstellung zu wohnen verpflichtet war. Stellt er einen neuen Asylantrag, gilt dieser als Fortführungsantrag. Wird ein solcher Antrag gestellt, ist dies mit der Aktenzusatzinformation „Fortführungsantrag“ und dem Status „ja“ einzugeben.

Auf den neuen Antrag ist das Verfahren fortzuführen. Dies gilt nicht, wenn

- die Einstellung des Asylverfahrens zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens neun Monate zurückliegt oder
- das Asylverfahren bereits nach dieser Vorschrift wieder aufgenommen worden war.

Die Frist von neun Monaten beginnt mit der erfolgten Zustellung des Einstellungsbescheides.

Das Ergebnis der Prüfung ist in MARiS bei der Aktenzusatzinformation „Fortführungsantrag“ mit den Stati „Fortführung des Verfahrens“ (siehe a) oder „Fortführung als Folgeantrag“ (siehe b) abzubilden. Antragsteller und ABH sind mit den Briefvorlagen für ABH/Ast/RA über das Ergebnis zu unterrichten.

a) Verfahrensfortführung

Wird das Verfahren fortgeführt, muss für die Fortführung eine neue (Erstverfahrens-) Akte angelegt werden. Die Akte ist in den Prozessschritt umzuprotokollieren, in dem das erste Verfahren vor der Einstellung war (z.B. „Vorbereitung Anhörung“ bzw. „Vorbereitung Bescheid“).

Der Einstellungsbescheid ist in der neuen Akte mit einem Aufhebungsbescheid, der händisch zuzustellen ist, aufzuheben. Die Entscheidungssachstände für den Einstellungsbescheid in der Erstakte werden nicht gelöscht (das Verfahren bleibt statistisch abgeschlossen). Außerdem muss das AZR entsprechend korrigiert werden.

Wurde das eingestellte Verfahren als beschleunigtes Verfahren (§ 30a AsylG) durchgeführt, beginnt die Wochenfrist für die Entscheidung des Bundesamtes (§ 30a Abs. 2 AsylG) mit der Fortführung neu zu laufen.

b) Fortführung als Folgeantrag

Ist das Asylverfahren nicht fortzuführen, ist ein Fortführungsantrag oder ein erneuter Asylantrag als Folgeantrag zu behandeln und eine Folgeantragsakte anzulegen. Wird die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt, ist im Bescheid auch darzulegen, warum dem Fortführungsantrag nicht stattgegeben werden konnte.

Möglichkeit einer Sachentscheidung trotz möglichem Nichtbetreiben

Auch wenn möglicherweise die Voraussetzungen für die Rücknahmefiktion vorliegen, kann das Bundesamt über den Asylantrag in der Sache entscheiden. Gegen die Sachentscheidung kann sich der Antragsteller nicht mit dem Vortrag wehren, es hätten die Voraussetzungen für eine Verfahrenseinstellung vorgelegen. Da die Regelung des § 33 AsylG nicht dem Schutz des Antragstellers dient, kann er nicht in seinen Rechten verletzt sein, wenn offen bleibt, ob eine Verfahrenseinstellung möglich gewesen wäre. Würde sich der Antragsteller erfolgreich gegen eine Verfahrenseinstellung wehren, wäre das Asylverfahren fortzusetzen. Genau dies hat das Bundesamt gemacht, wenn es eine Sachentscheidung trifft.

Die Verfahrensrichtlinie räumt den Mitgliedstaaten in Art. 28 Abs. 1 bei Grund zu der Annahme, dass der Antrag stillschweigend zurückgenommen worden ist, ausdrücklich die Möglichkeit ein, das Verfahren einzustellen oder den Antrag abzulehnen. Eine Antragsablehnung setzt allerdings voraus, dass der Antrag nach angemessener inhaltlicher Prüfung als unbegründet anzusehen ist.

Der Asylantrag kann also in der Regel nicht abgelehnt werden, wenn der Antragsteller nicht zur Anhörung erscheint und deshalb keine ausreichenden Erkenntnisse über die Asylgründe vorliegen.

Ausnahme: Bei Antragstellern aus sicheren Herkunftsstaaten gilt die gesetzliche Vermutung, dass ihnen keine Verfolgung droht. Der Antragsteller muss daher Tatsachen oder Beweismittel angeben, die die Annahme begründen, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung droht. Lässt der Antragsteller die angebotene Möglichkeit, die gesetzliche Vermutung zu widerlegen, ohne ausreichende Begründung ungenutzt, muss angenommen werden, dass er keine relevanten Gründe vortragen kann. In diesem Fall ist daher der Asylantrag grundsätzlich nach § 29a i.V.m. § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG als offensichtlich unbegründet abzulehnen.

Hinweis: Es ist darauf zu achten, dass Antragstellern, die nicht mehr verpflichtet sind in der AE zu wohnen, nach § 25 Abs. 5 AsylG bei Nichterscheinen zur Anhörung vor einer Sachentscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

Dienstanweisung Asylverfahren

Sonderbeauftragte

1. Allgemeines

Im Asylverfahren haben Sachvorträge gefolterter, traumatisierter oder geschlechtsspezifisch verfolgter Asylbewerber/-innen an Bedeutung gewonnen. Diese Fälle bedürfen einer besonders sensiblen und einfühlsamen Vorgehensweise. Den Asylverfahren unbegleiteter minderjähriger Flüchtlingskinder ist auch aus Gründen des Kinderschutzes besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Minderjährige erfordern Verständnis für ein kindgerechtes Verstehen und Bewerten ihrer Erlebnisse und Schicksale. In diesem Zusammenhang wird auf das gesonderte Kapitel "[Unbegleitete Minderjährige](#)" verwiesen.

Diesen Erfordernissen hat das Bundesamt Rechnung getragen. Seit 1996 werden Entscheider/-innen mit den Besonderheiten der o.a. Zielgruppen in speziellen Schulungsmaßnahmen vertraut gemacht. Inzwischen werden flächendeckend, in allen Außenstellen des Bundesamtes, Entscheider/-innen in diesen Bereichen eingesetzt. Sie werden von den Referatsleitern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. Die Bestellung bzw. Entbindung von dieser Funktion erfolgt durch den Gruppenleiter nach Abstimmung mit dem zuständigen Referatsleiter. Erforderliche Schulungsmaßnahmen sollen zeitnah erfolgen.

2. Besonderheiten des Verfahrens

Sonderbeauftragte sind im Verfahren für eine oder mehrere der folgenden Gruppen von Asylbewerbern besonders qualifiziert:

- **unbegleitete Minderjährige**
- **geschlechtsspezifisch Verfolgte**
- **Menschenhandel**
- **Folteropfer und traumatisierte Asylbewerber.**

Diese Entscheider/-innen verfügen über spezielle rechtliche, kulturelle und psychologische Kenntnisse, um einfühlsam die Verfahren durchzuführen. Sie geben das Wissen an ihre Kollegen und Vorgesetzten weiter.

Bei den Gruppen „geschlechtsspezifisch Verfolgte“ und „Folteropfer und Traumatisierte“ ist wie folgt zu verfahren:

Ist aus dem Sachvortrag der Asylbewerber ersichtlich, dass der/die Antragsteller/in zum o.a. Personenkreis gehört, muss der/die Entscheider/-in die/den Sonderbeauftragte/n hinzuziehen. Beide besprechen die weitere Vorgehensweise und fertigen einen Aktenvermerk darüber, wer den Fall weiter bearbeitet. Im Zweifel entscheidet der Referatsleiter.

Eine Beteiligung der/des Sonderbeauftragten kann ausnahmsweise entfallen, wenn der zuständige Entscheider im Zeitpunkt einer möglichen Beteiligung nach dem Sachverhalt bereits zu dem Ergebnis gekommen ist, dass in diesem Fall eine Asyl- und/oder Flüchtlingsanerkennung zu gewähren ist.

Die Bearbeitung der Asylanträge von Opfern von Menschenhandel ist im Kapitel [„Menschenhandel“](#) ausführlich beschrieben.

Bei unbegleiteten Minderjährigen hat die Bearbeitung grundsätzlich durch Sonderbeauftragte zu erfolgen. Siehe hierzu Kapitel [„Unbegleitete Minderjährige“](#).

Wenn ein(e) sonderbeauftragte(r) Entscheider/-in die Anhörung durchführt oder sonstwie beteiligt wird, muss dies aus dem Anhörungsprotokoll erkennbar sein und auch im Bescheid (Tatbestand) zum Ausdruck kommen.

Sonderbeauftragte fungieren als Kontaktpersonen zu psychosozialen Zentren usw. Sie koordinieren die Gutachtenaufträge und beraten die Entscheider/-innen bezüglich deren Würdigung.

3. Geschlechtsspezifische Verfolgung

Werden Umstände erkennbar, nach denen es im Einzelfall angezeigt erscheint, eine Asylbewerberin wegen der Besonderheit ihres Verfolgungsschicksals von einer Entscheiderin anhören zu lassen (z.B. wegen Schilderung einer Vergewaltigung), soll entsprechend verfahren werden. Ebenso soll in solchen Fällen eine Dolmetscherin eingesetzt werden. Bei Sachvorträgen im Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität eines Antragstellers oder einer Antragstellerin soll Wünschen nach dem Geschlecht des Dolmetschers oder der Dolmetscherin sowie der anhörenden Person möglichst gefolgt werden.

4. Kurzübersicht / Berichte

Die Einbeziehung eines/r Sonderbeauftragten wird in der Kurzübersicht angekreuzt.

In Fällen von besonderer Bedeutung ist unter Vorlage des Bescheidentwurfs bzw. bei beabsichtigter positiver Entscheidung die Bescheidbegründung für alle vier Gruppen dem Referat 230 über die Referatsleiter und Gruppenleiter ausführlich zu berichten. Bei geschlechtsspezifischem Hintergrund gilt dies auch für Verfahren, die von einer ober- oder höchstgerichtlichen Entscheidung abweichen.

Die Berichte sind ausschließlich für den dienstlichen Gebrauch im Referat 230 bestimmt.

Vergleiche DA-Asyl:

["Anhörung"](#)

["Unbegleitete Minderjährige"](#)

[„Menschenhandel“](#)

Dienstanweisung

Asylverfahren

Staatenlose

Die Frage der Staatsangehörigkeit bzw. Staatenlosigkeit eines Ausländers ist in verschiedenen ausländer- und asylrechtlichen Bereichen relevant. Ein gesondertes Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit ist gesetzlich nicht vorgesehen. Im Rahmen der Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen für die Anwendung des Staatenlosenabkommens hat die örtlich zuständige Ausländerbehörde die Staatenlosigkeit festzustellen (z.B. bei einem Antrag auf Erteilung eines Reiseausweises nach Art. 28 des Abkommens). Die Behauptung des Antragstellers, er sei staatenlos, genügt regelmäßig nicht, um von seiner tatsächlichen Staatenlosigkeit ausgehen zu können und den Staatsangehörigkeitsschlüssel entsprechend festzulegen. Solange die Staatenlosigkeit nicht in der erforderlichen Weise nachgewiesen ist, ist jedoch von einer "ungeklärten" Staatsangehörigkeit des Antragstellers auszugehen und der Staatsangehörigkeitsschlüssel entsprechend festzulegen.

Im Asylverfahren ist die Frage der Staatenlosigkeit für die Prüfung des Anspruchs auf Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung relevant. Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 12.07.2005, 1 C 22/04, ausdrücklich festgestellt, dass der asylrechtliche Abschiebungsschutz des § 60 Abs. 1 AufenthG (jetzt Flüchtlingsschutz § 3 Abs. 1 AsylG) grundsätzlich nur zuerkannt werden könne, wenn die Staatsangehörigkeit des Betroffenen geklärt sei. Offen bleiben könne diese nur, wenn hinsichtlich sämtlicher als Staat der Staatsangehörigkeit in Betracht kommenden Staaten das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (s.o.) entweder einheitlich bejaht oder verneint werden könne. Daher muss jedenfalls für die Entscheidung im Asylverfahren geklärt werden, ob das Bundesamt von der Staatenlosigkeit des Ausländers ausgeht (auch wenn der Staatsangehörigkeitsschlüssel weiter „ungeklärt“ lautet).

Auch bei Staatenlosen, die auf absehbare Zeit nicht in das Land ihres früheren gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehren können, hat grundsätzlich eine inhaltliche Prüfung des Anspruchs auf Asyl- und Flüchtlingsanerkennung sowie des subsidiären Schutzes zu erfolgen.

Die bisherige Rechtsprechung des BVerwG, kann im Hinblick auf die Vorgaben der Qualifikations-RL nicht aufrecht erhalten werden. Bei einem Staatenlosen wird die Gefahr der Verfolgung im Hinblick auf das Land des gewöhnlichen Aufenthalts geprüft. Wird einem Staatenlosen die Wiedereinreise durch denjenigen Staat, in dem er sich mit dessen Billigung bisher ständig aufhalten konnte, versagt, wurde lediglich geprüft, ob diese Maßnah-

me an asylerhebliche Merkmale nach Art. 16a GG oder § 60 Abs. 1 AufenthG (s.o.) anknüpft. War dies zu bejahen, erfolgte eine Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung. Ansonsten konnte er auch dann nicht als Asylberechtigter oder Flüchtling anerkannt werden, wenn ihm in seinem bisherigen Aufenthaltsstaat die Gefahr politischer Verfolgung drohte. Durch die Verweigerung der Wiedereinreise habe der Staat seine Beziehung zu dem Staatenlosen gelöst und sei deshalb nicht mehr als Land des gewöhnlichen Aufenthalts anzusehen. Somit war unerheblich, ob ihm dort politische Verfolgung drohte.

Auch die Rechtsprechung, nach der in derart gelagerten Fällen auch auf die Prüfung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (jetzt subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG) zu verzichten und eine Abschiebungsandrohung in den Zielstaat nicht zu erlassen ist, entspricht nicht mehr den Vorgaben der Qualifikations-RL.

Nach Art. 13 Qualifikations-RL erkennen die Mitgliedstaaten einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen die Flüchtlingseigenschaft zu, wenn er die von der Richtlinie vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt. Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Qualifikations-RL formuliert die ausdrückliche Pflicht der Mitgliedstaaten, unter Mitwirkung des Antragstellers die für den Antrag maßgeblichen Anhaltspunkte zu prüfen.

Nach der Begriffsbestimmung in Art. 2 c) Qualifikations-RL bezeichnet der Begriff „Flüchtling“ einen Drittstaatsangehörigen, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will und auf den Artikel 12 Qualifikations-RL (Ausschluss) keine Anwendung findet. Die Richtlinie spricht vom vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt. Es kommt also für die Prüfung nicht darauf an, ob das Land aktuell noch als Land des gewöhnlichen Aufenthalts angesehen werden kann (so die Begründung des BVerwG, bei Staatenlosen könne die Prüfung ausschließlich hinsichtlich des Landes des gewöhnlichen Aufenthalts erfolgen). Aus der Richtlinie ergibt sich kein Hinweis darauf, dass die Prüfung bei Staatenlosen unterbleiben kann, etwa wenn der Schutzsuchende schon unabhängig von einer möglichen Verfolgung, in diesen Fällen also wegen der asylunabhängigen Einreiseverweigerung, nicht mehr in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehren kann.

Eine Abschiebungsandrohung unterbleibt, wenn zweifelsfrei feststeht, dass eine Androhung auf Vorrat den vom Gesetzgeber verfolgten Ermächtigungszweck ausnahmsweise

verfehlt, weil eine zwangsweise Abschiebung und eine freiwillige Rückkehr in diesen Staat praktisch auf unabsehbare Weise unmöglich erscheint (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2003, 1 C 21/02). Dies gilt also nicht, wenn der Antragsteller die Möglichkeit hat, durch den (erneuten) Erwerb der Staatsangehörigkeit, das Rückkehrhindernis zu beseitigen.

Dienstanweisung Asylverfahren

Staatsangehörigkeit

I. Zweifel an der angegebenen Staatsangehörigkeit

Ergeben sich im Rahmen der Anhörung Zweifel an der behaupteten Herkunft des Antragstellers, ist zu prüfen, ob eine Sprach- und Textanalyse (S-T-A) durchgeführt werden kann (z.B. Vorabgleich mit der Sprachen-Länderliste auf Laufwerk L:/sta/Allgemeines). Ggf. erfolgt Rücksprache mit Referat 711 (Zentralstelle für Gutachter- und Dolmetscherangelegenheiten), ob ein Gutachter für die angegebene Sprache zur Verfügung steht.

1. Verfahren bei Durchführung einer S-T-A

Folgt aus dem Sprachgutachten eine eindeutige Zuordnung zu einem anderen als dem behaupteten Herkunftsland oder eine Zuordnung mit hoher bzw. überwiegender Wahrscheinlichkeit, ist vor der Entscheidung der Staatsangehörigkeitsschlüssel entsprechend abzuändern.

Bei allen Fällen geringerer Gewissheit ist der Staatsangehörigkeitsschlüssel auf „X99“ zu ändern.

Das „X“ steht dabei für die Kennziffer des jeweiligen Erdteils (1=Europa, 2=Afrika, 3=Amerika, 4=Asien, 5=Australien).

Bleibt das Sprachgutachten ergebnislos, bestehen aber weiterhin begründete Zweifel an der behaupteten Staatsangehörigkeit, ist eine Änderung des Schlüssels auf „ungeklärt“ vorzunehmen, es sei denn, es ist eine eindeutige Zuordnung zu einem bestimmten Kontinent möglich (X99).

2. Verfahren ohne Durchführung einer S-T-A

In den Fällen, in denen sich ohne Durchführung einer S-T-A die behauptete Staatsangehörigkeit des Antragstellers mit der erforderlichen Gewissheit widerlegen und gleichzeitig das tatsächliche Herkunftsland bestimmen lässt, ist vor der Entscheidung der Staatsangehörigkeitsschlüssel ebenfalls entsprechend zu ändern. Für den Fall, dass die Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden kann, ist der (neue) Schlüssel „X99“ bzw. „ungeklärt“ zu verwenden.

II. Mehrere Staatsangehörigkeiten

1. Asyl und internationaler Schutz

Bei der Prüfung des Asylrechts und des internationalen Schutzes kommt es darauf an, ob dem Antragsteller in seinem Herkunftsland Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden droht. Herkunftsland ist dabei das Land, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt bzw. bei Staatenlosen das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts.

Besitzt ein Antragsteller mehr als eine Staatsangehörigkeit, kommt eine positive Entscheidung nur in Betracht, wenn für alle diese Staaten die Voraussetzungen vorliegen. Droht nur in einem Staat Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden, kann keine Schutzgewährung erfolgen.

Die Subsidiarität des internationalen Schutzes ergibt sich unter Anderem aus Art. 4 Abs. 3 e) der Qualifikationsrichtlinie, nach dem bei der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz die Frage zu berücksichtigen ist, ob vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nimmt, dessen Staatsangehörigkeit er für sich geltend machen könnte. Dies gilt also in jedem Fall, wenn er bereits die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzt.

Bei Staatenlosen gilt das genannte Subsidiaritätsprinzip ebenfalls. Hier ist zu prüfen, ob möglicherweise mehrere Staaten als vorheriges Land des gewöhnlichen Aufenthalts anzusehen sind und vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines dieser Staaten in Anspruch nimmt.

2. Abschiebungsverbote

Nach § 31 Abs. 3 AsylG hat das Bundesamt festzustellen, ob Abschiebungsverbote vorliegen. Diese Prüfung bezieht sich auf den Zielstaat der Abschiebung, bei dem es sich in der Regel um den Herkunftsstaat handelt. Hat ein Antragsteller mehrere Staatsangehörigkeiten, kommen diese Staaten grundsätzlich als Zielstaaten in Betracht. Die Prüfung der Abschiebungsverbote erfolgt daher für alle diese Staaten. Liegen für alle Staaten Abschiebungsverbote nicht vor, ergeht grundsätzlich eine Abschiebungsandrohung für alle Staaten, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt.

Liegen für einen der Staaten Abschiebungsverbote vor, gilt nicht wie bei Asyl und internationalem Schutz das Subsidiaritätsprinzip. Im Bescheid ist das Abschiebungsverbot für diesen Staat festzustellen. Die Abschiebungsandrohung ergeht in den oder die anderen Staaten, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt. Im Ergebnis besteht nach § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG kein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis.

Dienstanweisung Asylverfahren

Subsidiärer Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG)

1. Zuständigkeit

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28.08.2013 wurde die Neufassung der Qualifikationsrichtlinie vom 13.12.2011 umgesetzt. Mit diesem Gesetz wurde der Begriff des Asylantrags erweitert. Nach § 13 AsylG umfasst der Asylantrag jetzt das Asylrecht und den internationalen Schutz, also den Flüchtlingsschutz und den subsidiären Schutz. Die Beantragung des internationalen subsidiären Schutzes ist nur noch im Rahmen eines Asylantrags möglich, nicht mehr durch einen isolierten Antrag bei der Ausländerbehörde. Mit der Regelung zum subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG ist Art. 15 QualfRL in nationales Recht umgesetzt.

Der Asylantrag kann auf den internationalen Schutz beschränkt werden. Der Antragsteller ist über die Folgen einer Beschränkung zu belehren (ein entsprechender Hinweis wurde in die Belehrung für Erstantragsteller aufgenommen). Eine Beschränkung auf den subsidiären Schutz ist nicht möglich.

2. Gemeinsame Voraussetzungen für subsidiären Schutz

Subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG ist zu gewähren, wenn im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Mit der Aufnahme des subsidiären Schutzes in § 4 Abs. 1 AsylG ist keine Änderung der materiellen Voraussetzungen gegenüber den bisherigen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG erfolgt.

Im Gegensatz zur (politischen) Verfolgung, die zur Schutzgewährung nach Art. 16a Abs. 1 GG bzw. § 3 Abs. 1 AsylG führt, setzt der subsidiären Schutz **nicht** voraus, dass eine Verfolgungsmaßnahme zielgerichtet in Anknüpfung an sog. asylrelevante Merkmale droht. Insoweit kann subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG auch zugunsten von Straftätern etwa wegen unmenschlicher Haftbedingungen oder drohender Todesstrafe festzustellen sein (s. aber Ziffer 3.4 – Ausschlussgründe).

Nach § 4 Abs. 3 AsylG gelten die Vorgaben für den Flüchtlingsschutz in §§ 3c bis 3e AsylG für den subsidiären Schutz entsprechend. An die Stelle der Verfolgung, des Schutzes vor Verfolgung, beziehungsweise der begründeten Furcht vor Verfolgung, treten die Gefahr eines ernsthaften Schadens, der Schutz vor einem ernsthaften Schaden beziehungsweise die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens; an Stelle der Flüchtlingseigenschaft ist der subsidiäre Schutz zu lesen.

Die im Folgenden unter Ziffer 2.1 bis 2.4 genannten Kriterien werden vorab erläutert, da diese von einzelnormübergreifender Bedeutung sind. Die in den Tatbeständen der einzelnen Abschiebungsverbote hinzutretenden Besonderheiten werden jeweils dort, unter Ziff. 3, erläutert.

2.1 „Nichtstaatlichkeit“ der Gefährdung

Die Regelungen des § 4 Abs. 1 AsylG schützen nicht nur vor Eingriffen, die vom Staat oder einer quasi-staatlichen Organisation ausgehen oder diesen zurechenbar sind, sondern auch vor Eingriffshandlungen nichtstaatlicher Akteure.

Ausnahmsweise muss der Staat bei § 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG aufgrund der Definition der Todesstrafe Verursacher sein (siehe Ziff. 3.1)

2.2 Schutzakteure (§ 3d AsylG) – Interner Schutz (§ 3e AsylG)

Ebenso wie beim Flüchtlingsschutz ist auch bei einem drohenden ernsthaften Schaden zu prüfen, ob die in § 3d AsylG genannten Akteure Schutz bieten können oder interner Schutz nach § 3e AsylG anzunehmen ist.

2.2.1 Schutzakteure

Akteure, die Schutz bieten können, sind neben dem Staat auch Parteien und Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, sofern sie den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen. Für die Frage, ob Parteien oder Organisationen einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, ist kein quantitativer Maßstab anzulegen. Es kommt nicht darauf an, dass der flächenmäßig überwiegende Teil des Staatsgebietes kontrolliert wird; vielmehr genügt es, wenn über ein größeres Gebiet oder eine Region die effektive Gebietskontrolle ausgeübt wird.

Schutz im Sinne von § 3d AsylG ist generell dann anzunehmen, wenn die genannten Akteure in geeigneter Weise gegen die Verfolgung vorgehen, beispielsweise durch wirksame

Rechtsvorschriften und Verfahren zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Eingriffshandlungen. Erforderlich ist außerdem, dass der Betreffende die Möglichkeit hat, auf diese Schutzmöglichkeit zurückzugreifen. Eine absolute Schutzgarantie vor jedweden Gefahren ist nicht Voraussetzung; die Schutzakteure müssen lediglich grundsätzlich fähig und auch willens sein, den notwendigen Schutz zu gewähren.

2.2.2 Interner Schutz

Der interne Schutz nach § 3e AsylG muss dem Antragsteller zumutbar sein. Dies setzt voraus, dass er das Gebiet des Herkunftslandes, in dem kein ernsthafter Schaden droht, sicher und legal erreichen kann, dort aufgenommen wird und von ihm vernünftigerweise zu erwarten sein, dass er sich dort niederlässt. Am Zufluchtsort muss der Antragsteller eine ausreichende Lebensgrundlage finden, d. h. es muss zumindest das Existenzminimum gewährleistet sein. Fehlt es an einer Existenzgrundlage, ist eine interne Schutzmöglichkeit nicht gegeben. Dies gilt auch, wenn im Herkunftsgebiet die Lebensverhältnisse gleichermaßen schlecht sind.

Für die Frage, ob der Antragsteller vor Verfolgung sicher ist und eine ausreichende Lebensgrundlage besteht, kommt es danach auf die allgemeinen Gegebenheiten im Zufluchtsgebiet und die persönlichen Umstände des Antragstellers an. Die Voraussetzungen für den internen Schutz müssen im Zeitpunkt der Entscheidung über den Asylantrag vorliegen. Dies gilt auch für die Frage der Erreichbarkeit des Zufluchtsortes. Eine interne Schutzmöglichkeit liegt daher auch dann vor, wenn sie zwar im Zeitpunkt der Ausreise noch nicht bestanden hat oder nicht erreichbar war, diese Voraussetzungen aber im Zeitpunkt der Entscheidung gegeben sind.

Der interne Schutz setzt voraus, dass der Antragsteller im sicheren Gebiet aufgenommen wird. Das Tatbestandsmerkmal der „Aufnahme“ setzt voraus, dass der Antragsteller tatsächlich Zugang zum Schutzgebiet hat und sich dort dauerhaft aufhalten kann. In den HKL-Leitsätzen werden Ausführungen gemacht, unter welchen Voraussetzungen interner Schutz angenommen werden kann.

2.3 Begriff der „stichhaltigen Gründe“

Der Begriff der stichhaltigen Gründe für die Annahme in § 4 Abs. 1 AsylG, dass ein ernsthafter Schaden droht, ist kein anderer als der in der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ angelegte Gefahrenbegriff. Das ergibt sich aus dem Tatbestandsmerkmal "... tatsächlich Gefahr liefe ..." in Art. 2 Buchst. e der Richtlinie 2011/95/EU. Der darin enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Dieser stellt bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächli-

che Gefahr ab ("real risk") das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, Urteil vom 27. 04 2010, 10 C 5.09). Erforderlich ist eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation.

Die **beachtliche Wahrscheinlichkeit** einer Verfolgung bzw. eines ernsthaften Schadens ist dann anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden „zusammenfassenden Bewertung des zu überprüfenden Lebenssachverhalts“ die für eine Verfolgung oder ernsthaften Schaden sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Maßgebend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Schutzsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat zumutbar erscheint. Ist der befürchtete Eingriff besonders schwer, kann auch bei einer geringeren mathematischen Wahrscheinlichkeit eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar anzusehen sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.11.1991, BVerwG 9 C 118.90, BVerwGE 89, 162).

Bewertung eines bereits erlittenen Schadens: Die Regelung zur Vorverfolgung (Art. 4 Abs. 4 QualfRL) ist zu berücksichtigen, auch wenn im nationalen Recht eine ausdrückliche Umsetzungsnorm fehlt. Gemäß BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 (Az.: 10 C 5.09) bleibt der der Prognose zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab (beachtliche Wahrscheinlichkeit) unverändert. Art. 4 Abs. 4 QualfRL privilegiert den Vorverfolgten bzw. Geschädigten im Vergleich zur früheren Rechtspraxis (die beim Asylrecht noch Anwendung findet) auf andere Weise: durch die Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung oder Schädigung bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wiederholen wird. Die Vermutung kann jedoch durch stichhaltige Gründe widerlegt werden. Diese müssen geeignet sein, die Wiederholungsträchtigkeit einer solchen Vorverfolgung bzw. den erneuten Eintritt eines solchen Schadens zu entkräften.

Voraussetzung für das Eingreifen der Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 QualfRL ist jedoch, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.09.2010, Az.: 10 C 11.09 und OVG NRW, Beschluss vom 29.10.2010, Az.: 9 A 3642/06.A).

Siehe DA-Asyl [„Medizinische Untersuchung bei Hinweis auf erlittene Verfolgung oder erlittenen ernsthaften Schaden in der Vergangenheit“](#).

2.4 Darlegungslast

Sofern sich der Ausländer in einem sog. **Beweisnotstand** befindet, sind bei der Aufklärung des Sachverhaltes, der subsidiären Schutz begründet, im Regelfall die zum Asylverfahren entwickelten Grundsätze heranzuziehen. Danach kann vom Ausländer – soweit er sich auf Umstände in seinem Herkunftsstaat beruft – kein voller Beweis verlangt werden,

sondern es genügt die Glaubhaftmachung mittels substanziiertem, vollständigem und widerspruchsfreiem Sachvortrag.

Beruft sich der Ausländer jedoch auf Umstände, die nach Verlassen seines Herkunftsstaates eingetreten sind oder im Bundesgebiet noch fort dauern, können von ihm grds. entsprechende Nachweise verlangt werden.

3. Die einzelnen Regelungen des § 4 Abs. 1 AsylG

3.1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG – Umsetzung des Art. 15 lit. a QualfRL

Droht in einem Herkunftsstaat die Todesstrafe, ist dies in den HKL-Leitsätzen vermerkt.

Zur Frage, welche Staaten die Todesstrafe verhängen, allgemein siehe:

[„Die Staaten der Welt mit und ohne Todesstrafe im Überblick“](#)

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist subsidiärer Schutz zu gewähren, wenn dem Antragsteller im Zielstaat die konkrete Gefahr der Verhängung oder Vollstreckung einer Todesstrafe droht.

Da die Todesstrafe begrifflich grundsätzlich nur durch ein staatliches Gericht verhängt und durch staatliche Stellen auf Grundlage eines entsprechenden Urteils vollstreckt werden darf²⁵, kommt hier eine Bedrohung durch nichtstaatliche Stellen in der Regel nicht in Betracht.

Extralegale Tötungen und die Verhängung einer Todesstrafe im Rahmen einer nicht anerkannten „Rechtsprechung“ unterfallen dem Schutzbereich des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG.

Es bedarf regelmäßig der substanziierten Darlegung der gegen den Ausländer konkret bestehenden Verdachtsmomente und Beweismittel. Sind die Angaben des Ausländers glaubhaft, sollten diese – sofern es sich um nichtpolitische Straftaten handelt – in der Regel über das BKA oder ein Auskunftersuchen an das Auswärtige Amt – nochmals überprüft werden. Werden nach dem Ergebnis der Anfrage die glaubhaften Angaben nicht widerlegt, so ist die Richtigkeit dieser Angaben zu unterstellen.

²⁵ **Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der EMRK:**

Niemand darf absichtlich getötet werden, außer durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.

Art. 6 Abs. 2 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte:

In Staaten, in denen die Todesstrafe nicht abgeschafft worden ist, darf ein Todesurteil nur für schwerste Verbrechen auf Grund von Gesetzen verhängt werden, die zur Zeit der Begehung der Tat in Kraft waren und die den Bestimmungen dieses Paktes und der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes nicht widersprechen. Diese Strafe darf nur auf Grund eines von einem zuständigen Gericht erlassenen rechtskräftigen Urteils vollstreckt werden.

3.2 § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG – Umsetzung des Art. 15 lit. b QualfRL

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist subsidiärer Schutz zu gewähren, wenn für den Antragsteller im Herkunftsstaat die konkrete Gefahr besteht,

- der Folter oder
- jeder anderen unmenschlichen Behandlung oder Bestrafung oder
- erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung

unterworfen zu werden.

Gezielte Handlung eines Schadensverursachers

Anders als z. B. UNHCR fordert die der deutschen Gesetzgebung folgende Rechtsprechung die gezielte Handlung eines Schädigers (vgl. BVerwGE 104, 265).²⁶ Die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK, wonach schlechte humanitäre Bedingungen in sehr außergewöhnlichen Fällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung angesehen werden kann, ist nicht beim subsidiären Schutz sondern beim Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG zu berücksichtigen.

3.2.1. Abgrenzung zum Asyl- und Flüchtlingsschutz:

Drohende schwere Menschenrechtsverletzungen aus den in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründen (Rasse, Religion u. s. w.) sind zunächst bei der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung zu prüfen. Ergibt diese Prüfung, dass eine Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG vorliegt, jedoch keine Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund (§ 3b AsylG) besteht, sind grundsätzlich auch die Tatbestandsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gegeben. Zu beachten ist, dass auch der Begriff der „Folter oder anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung“ immer einen besonderen Schweregrad und ein Element der Verletzung der Menschenwürde umfasst.

3.2.2 Verhältnis zur EMRK, insbesondere Art. 3 EMRK und der Rechtsprechung des EGMR:

²⁶ Nach Auffassung des UNHCR liegt Art. 15 lit. b QualfRL nicht der von der deutschen Rechtsprechung entwickelte Begriff eines geplanten, vorsätzlichen und auf eine bestimmte Person gerichteten Handelns zugrunde. Dies widerspreche der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK, wonach der Begriff „Behandlung“ nicht auf aktive Handlungen von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren begrenzt bzw. eine Zielgerichtetheit nicht erforderlich sei (vgl. u.a. EGMR v. 02.05.1997, D. ./ UK; 21.07.2001, V. ./ Lt.). Der absolute Charakter aufenthaltsrechtlicher Schutzpflichten aus Art. 3 EMRK erfordere Schutz auch vor allgemeinen Lebensrisiken, sofern die Gefahr eine bestimmte Schwelle überschreitet (vgl. EGMR, NVWZ 1998, 161). Die QualfRL gewähre Schutz, wenn der Herkunftsstaat nicht vor dem ernsthaften Schaden schütze (Art. 7 QualfRL); ein ernsthafter Schaden setze keine Handlung voraus, sondern die tatsächliche Gefahr, den Schaden zu erleiden (Art. 2 lit. e QualfRL). Hiergegen lässt sich argumentieren, dass Art. 6 QualfRL vom Vorhandensein eines Akteurs ausgeht und dass Art. 3 EMRK als Refoulement-Verbot sich an den abschiebenden Staat richtet während Art. 15 lit. b QualfRL die Gefahr eines Schadens im Herkunftsstaat fordert; das Refoulement-Verbot ist in Deutschland auch durch die nationalen Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG gesichert.

Art. 3 EMRK

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Nach dem Willen der Europäischen Kommission wurden die Maßstäbe des Art. 3 EMRK mit der einschlägigen Rechtsprechung des EGMR für Art. 15 b QualfRL übernommen. Die Tatbestandsvoraussetzungen der Umsetzungsnorm des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG entsprechen nahezu wörtlich denen des Art. 3 EMRK.

Bei der Auslegung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG muss eine inhaltliche Orientierung an der EMRK und Übernahme der einschlägigen Rechtsprechung des EGMR erfolgen.²⁷

Art. 3 EMRK hat **absoluten Charakter (Art. 15 Abs. 2 EMRK)** und normiert eine staatliche Pflicht zum Schutz vor Gefährdungen Einzelner durch eine Abschiebung, verbietet also aufenthaltsbeendende Maßnahmen, wenn im Zielstaat eine unmenschliche Behandlung droht (= Refoulement-Verbot).

Artikel 3 EMRK ist die einzige Bestimmung der EMRK, die keinerlei Einschränkungen, Vorbehalten oder Ausnahmeregelungen unterliegt.

Nicht jede Misshandlung ist ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK. Um in den Anwendungsbereich von Art. 3 EMRK zu fallen, muss die Misshandlung einen **Mindestgrad der Schwere** erreichen.

Die Gefahr der **Kettenabschiebung** durch einen Drittstaat in einen Verfolgerstaat (Herkunftsstaat), in welchem dem Ausländer politische Verfolgung bzw. eine menschenrechtswidrige Behandlung droht, stellt selbst eine schwere Menschenrechtsverletzung dar. Da der subsidiäre Schutz hinsichtlich des Herkunftsstaates geprüft wird, stellt sich die Frage einer drohenden Kettenabschiebung nur bei § 60 Abs. 5 AufenthG, wenn eine Abschiebung in einen Drittstaat in Betracht kommt.

3.2.3 Folter

Die **Unterscheidung zwischen Folter und den anderen Formen der Misshandlung** gemäß Artikel 3 EMRK erfolgt nach dem Zweck der Gewaltanwendung und nach der Intensität und Grausamkeit der Gewaltanwendung. Misshandlungen, die mangels Zweckge-

²⁷ Das BVerfG hat mit Beschluss vom 14.10.2004 (BVerfGE 111, 307 ff.) allerdings eine unmittelbare Bindung deutscher Gerichte an die Rechtsprechung des EGMR verneint. Es fordert jedoch die Berücksichtigung tragender Aspekte der Rechtsprechung des EGMR und eine besondere Begründung von abweichenden Entscheidungen. Zur Bindung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) gehöre die Berücksichtigung der Gewährleistungen der EMRK und des EGMR im Rahmen methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung. [...] Bei der Berücksichtigung von Entscheidungen des EGMR haben die staatlichen Organe die Auswirkungen auf die nationale Rechtsordnung in ihre Rechtsanwendung einzubeziehen.

richtetheit und/oder Schutz erfordernder Intensität keine Folter darstellen, sind daher auch als mögliche unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung zu prüfen.

In der Praxis kommt der Abstufung zwischen den einzelnen Alternativen

- „Folter“,
- „unmenschliche Behandlung oder Bestrafung“ und
- „erniedrigende Behandlung oder Bestrafung“

allerdings nur eine untergeordnete Bedeutung zu, da jede Alternative den Tatbestand des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG erfüllen kann.

Daher ist vorrangig zu bewerten, ob die drohende Misshandlung die unterste Schwelle innerhalb des Schutzbereichs, also die einer erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung verwirklicht. Wird im Einzelfall festgestellt, dass eine erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht, kann offen bleiben, ob diese Gefahr auch unter den Begriff der Folter fällt, wenn die entsprechende Bewertung nach den folgenden Kriterien nicht eindeutig ist.

Zur Auslegung des Begriffs der Folter sind

- die Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 09. Dezember 1975,
- Art. 1 der UN-Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 26.06.1987 sowie
- die Rechtsprechung zu Art. 3 EMRK heranzuziehen.

Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 09. Dezember 1975: Folter stellt eine verschärfte und vorbedachte Form einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe dar (zitiert nach EGMR, Irland gegen Vereinigtes Königreich, 18.01.1978).

Art. 1 UN-Konvention: (1) Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck "Folter" jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden,

die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.

(2) Dieser Artikel lässt alle internationalen Übereinkünfte oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften unberührt, die weitergehende Bestimmungen enthalten.

Folter ist hier definiert als Gewalt, die zu dem Zweck angewandt wird,

- ein Geständnis zu erlangen,
- jemanden zu bestrafen oder
- um jemanden einzuschüchtern

(vgl. EGMR [Große Kammer], *Salman gegen Türkei*, 27. Juni 2000).

Die Misshandlung muss einen Mindestgrad der Schwere erreichen.

Die Beurteilung des Mindestgrads der Schwere hängt von allen Umständen des Einzelfalles ab, u. a.:

- der Dauer,
- unterlegener Position einer festgenommenen Person
- den körperlichen oder psychischen Folgen,
- von Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers,
- von der Art und Weise und der Methode der Durchführung.

Die Frage nach der Schwere einer konkreten Misshandlung ist in zweierlei Hinsicht relevant:

- um festzustellen, ob überhaupt Art. 3 EMRK verletzt wurde und
- um die Misshandlung gemäß der Abstufungen des Art. 3 EMRK zu qualifizieren.

Beispiele:

- „Palästinensisches Hängen“ – der Inhaftierte wurde nackt an seinen auf dem Rücken gebundenen Armen aufgehängt, was zu Lähmungen führte (EGMR, *Aksoy gegen Türkei*, 18. Dezember 1996)
- Vergewaltigung einer Inhaftierten durch einen Polizeibeamten (EGMR, *Aydin gegen Türkei*, 25. September 1997)
- Das vorsätzliche Zufügen von Schmerzen und Qualen beim Beschwerdeführer, die Anwendung körperlicher und psychischer Gewalt, die besonders schwer und grausam und geeignet ist, „schwere“ Schmerzen und Leiden zuzufügen (Intensive Schläge, an den Haaren in einen Flur gezogen, zum Laufen gezwungen und Bein gestellt, vor einer jungen Frau niederknien lassen, Aufforderung, auf das Opfer urinieren, mit Lötlampe und einer Spritze bedroht) u. a. zu dem Zweck, ein Geständnis einer Straftat zu erpressen, derer er verdächtigt wurde, verübt von Polizeibeamten

in Ausübung ihres Amtes; Erweiterung des Folterbegriffs auf psychische Misshandlungen (EGMR, *Selmouni gegen Frankreich*, 28. Juli 1999).

3.2.4 Unmenschliche Behandlung

Unmenschliche Behandlung deckt jede vorsätzlich angewandte Gewalt ab, die zu schweren psychischen und körperlichen Qualen führt. Zweck der unmenschlichen Behandlung ist es, Leid zu verursachen.

Beispiele:

- Yankov gegen Bulgarien

In seinem Urteil im Fall *Yankov gegen Bulgarien*, 11.12.2003, beschreibt der EGMR unmenschliche Behandlung als eine Maßnahme, die „entweder tatsächliche körperliche Verletzungen zufügt oder intensive psychische und körperliche Qualen hervorruft“.

- Irland gegen GB

Im Fall *Irland gegen Großbritannien*, 18. Januar 1978, stufte der EGMR die den Inhaftierten zugefügten Misshandlungen als unmenschliche Behandlung ein, lehnte jedoch ihre Qualifizierung als Folter ab. Bei diesem Fall verursachte der gemeinsame Einsatz der sogenannten „fünf Techniken“ zwar keine tatsächlichen körperlichen Verletzungen, aber zumindest intensive körperliche und psychische Qualen bei den diesen Techniken unterzogenen Personen und führten zu akuten psychischen Störungen während des Verhörs.

Bei den „fünf Vernehmungstechniken“ handelte es sich um

1. An der Wand stehen: Die Inhaftierten werden für Stunden gezwungen, in einer „Stresssituation“ an einer Wand zu stehen, was Betroffene wie folgt beschreiben; „in X-Stellung an der Wand stehen, mit gespreizten und nach hinten gezogenen Beinen und den Händen hoch über dem Kopf an der Wand, was einen zwingt, auf den Zehen zu stehen und das ganze Körpergewicht mit den Fingern zu halten.“;
2. Kapuze: Den Gefangenen wird eine schwarze oder dunkelblaue Kapuze übergestülpt; diese wird, außer bei den Verhören, aufgelassen;

3. Aussetzung von Lärm: Beim Warten auf ihre Verhöre werden die Gefangenen in einem Raum festgehalten, in dem kontinuierlich ein lautes zischendes Geräusch zu hören ist;
 4. Schlafentzug während des Wartens auf das Verhör;
 5. Nahrungs- und Wasserentzug: Den Gefangenen wird während ihrer Gefangenschaft vor den Verhören Nahrung und Wasser entzogen.
- Gewaltsames Einführen eines Schlauches in die Nase eines Verdächtigen und Zuführung von Brechmitteln, um das Erbrechen eines mit Kokain gefüllten Kondoms zu erzwingen (EGMR, *Jalloh gegen Deutschland*, 11. Juli 2006)
 - Die Zerstörung von Häusern und eines Großteils des Eigentums durch Sicherheitskräfte, Zerstörung der Lebensgrundlage der Opfer und gewaltsame Vertreibung aus ihren Dörfern (EGMR, *Selçuk und Asker gegen Türkei*, 24. April 1998)

3.2.5 Erniedrigende Behandlung

Erniedrigende Behandlung oder Bestrafung ist die Verursachung von Furcht, Todesangst und Minderwertigkeit, geeignet zu erniedrigen oder entwürdigen sowie tatsächlichen oder vermuteten psychischen oder moralischen Widerstand zu brechen. Der Zweck der erniedrigenden Behandlung liegt in der Demütigung des Opfers.

Der erforderliche besondere Schweregrad der Handlung ist abhängig von den Umständen des Einzelfalls und erfordert daher eine wertende Betrachtung.

Beispiele:

- In dem bereits unter Ziff. 3.1.1.2 genannten Urteil im Fall *Yankov gegen Bulgarien* stufte der EGMR eine Behandlung als erniedrigende Behandlung ein, wenn diese „die Menschenwürde des Opfers herabsetzt oder im Opfer Gefühle der Angst, der Qual oder der Minderwertigkeit auslöst und es demütigen und herabsetzen kann.“
- Körperliche Züchtigung – Drei Schläge mit einer Birkenrute auf das entblößte Gesäß, auf der Polizeistation, im Beisein weiterer Personen u. a. des Vaters des Beschwerdeführers und drei Wochen nach der die Strafe auslösenden Tat stellten eine erniedrigende Bestrafung dar (EGMR, *Tyrer gegen Vereinigtes Königreich*, 18. Januar 1978).
- Keine erniedrigende Bestrafung - Als Disziplinarmaßnahme an einer privaten Schule drei Schläge mit einem gummibesohlenen Turnschuh auf das mit einer Hose bedeckte Gesäß im Dienstzimmer des Direktors, keine anderen Personen anwesend, drei Tage nach der Verfehlung, aber Sondervotum wegen offizieller und formalisierter Art der Bestrafung, drei Tage nach der Tat und unter Missachtung, dass körper-

liche Züchtigung anderweitig für gesetzeswidrig erklärt wurde (EGMR, *Costello-Roberts gegen Vereinigtes Königreich*, 25.03.1993).

- Anhaltung einer schwerstbehinderten Person (Fehlbildungen aller vier Extremitäten) in großer Kälte und unter der Gefahr, durch ein zu hartes oder unerreichbares Bett Wundstellen zu bekommen, ohne die Möglichkeit ohne größte Schwierigkeiten zur Toilette zu gehen oder sich zu säubern (EGMR, *Price gegen Großbritannien*, 10. Juli 2001)
- Unnötige Leibesvisitation (mit Ausziehen der Kleidung) des gefesselten Beschwerdeführers, dem die Augen verbunden waren (EGMR, *Wieser gegen Österreich*, 22. Februar 2007)
- Wöchentliche Leibesvisitationen (mit Ausziehen der Kleidung) in einem Gefängnis ohne konkrete Sicherheitsgründe (EGMR, *Lorsé u. a. gegen Niederlande*, 4. Februar 2003)

3.2.6 Unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung

Zu den Begriffen „unmenschlich“ und „erniedrigend“ s.o.

§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG sieht eine Schutzgewährung auch dann vor, wenn die unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Rahmen einer Bestrafung erfolgt. Die Art der Bestrafung muss dabei über das in rechtmäßigen Bestrafungsmethoden enthaltene unausweichliche Leidens- oder Erniedrigungselement hinausgehen (ein Element der nach EGMR zu beachtenden konkreten Umstände des Einzelfalls - s.o.).

Beispiele:

- Anwendung physischer Gewalt gegenüber einem festgenommenen Beschuldigten - Die Notwendigkeit einer Untersuchung und Schwierigkeiten bei der Bekämpfung der Kriminalität dürfen nicht zu einer Einschränkung des Schutzes der physischen Integrität einer Person führen. Voraussetzung für die Verletzung des Art. 3 EMRK ist, dass die verursachten Schmerzen einen bestimmten Schweregrad erreichen. Aber: Nach Sondervotum ausschlaggebend ist, dass die Gewalt gegenüber einer inhaftierten Person erfolgt; der Schweregrad der Misshandlung ist relevant für die Feststellung, dass es sich um Folter handelt (EGMR, *Tomasi gegen Frankreich*, 27.08.1992).
- Abweichung vom vorhergehenden Urteil Tomasi gegen Frankreich: Jede körperliche Gewaltanwendung gegen eine ihrer Freiheit beraubte Person beeinträchtigt diese in ihrer Menschenwürde, wenn die Gewaltanwendung nicht im Hinblick auf das eigene Verhalten des Opfers unbedingt notwendig gewesen ist (EGMR, *Ribitsch gegen Österreich*, 04.11.1995).

3.2.7 Besonderheit bei Abschiebung in einen Signatarstaat der EMRK

Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 27.04.2010 (InfAusIR 2010, 230 ff.) ausgeführt, dass das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 2 AufenthG (= § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) uneingeschränkt auch bei der Abschiebung in einen Signatarstaat der EMRK gilt. Dessen Verpflichtung, die Konventionsrechte zu achten, sei im Rahmen der Gefahrenprognose zu berücksichtigen, die eine Gesamtwürdigung der Umstände gebiete. Der EuGH, dessen Rechtsprechung in Auslieferungs-, Ausweisungs- und Abschiebungsfällen zu übernehmen sei, betone in seinen Entscheidungen zur Verantwortlichkeit eines Vertragsstaates für die mittelbaren Folgen einer Abschiebung immer wieder den absoluten und ausnahmslosen Schutz des Art. 3 EMRK, wenn dem Betroffenen im Zielstaat Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohe. Damit erweise es sich als unvereinbar, den Schutzbereich des Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG zu verengen und bei einer Abschiebung in einen Signatarstaat der Konvention erniedrigende Behandlungsmaßnahmen von vornherein auszunehmen, die keine irreparablen oder sonst schweren Folgen hinterlassen.

Es kann niemandem zugemutet werden, zunächst eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erdulden, auch wenn es sich nicht um schwere und irreparable Misshandlungen handelt, um dann Rechtsschutz dagegen suchen zu können, etwa beim EGMR. Etwas anderes gilt bei Maßnahmen, die erst durch Zeitablauf oder Wiederholung in den Tatbestand einer erniedrigenden Behandlung und damit in den Schutzbereich des Art. 3 EMRK hineinwachsen. In derartigen Fällen kann der Betroffene auf den Rechtsschutz im Abschiebezielstaat oder durch den EGMR verwiesen werden.

3.3 § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG – Umsetzung des Art. 15 lit. c QualfRL

Darüber, ob angesichts der Situation in einem Herkunftsland vom Vorliegen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts auszugehen ist, geben grundsätzlich die HKL-Leitsätze, länderspezifische Textbausteine oder andere Steuerungsinstrumente Auskunft. Handelt es sich um ein Herkunftsland, für das keine Regelung getroffen wurde, ist in Referat 230 nachzufragen.

Schutz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG kommt in Betracht, wenn

- in einer zu definierenden Region ein internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt zu bejahen ist (vgl. Ziff. 3.3.1),
- dem Antragsteller als Angehörigem der Zivilbevölkerung (vgl. Ziff. 3.3.2)
- eine erhebliche individuelle Gefahr für Leib oder Leben aufgrund willkürlicher Gewalt droht (vgl. Ziff. 3.3.3),
- kein interner Schutz zur Verfügung steht.

3.3.1 Internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt

Ein **internationaler bewaffneter Konflikt** ist ein erklärter Krieg oder jeder andere bewaffnete Konflikt, der zwischen zwei oder mehreren Staaten entsteht, auch dann, wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird.²⁸

Ein **innerstaatlicher bewaffneter Konflikt** ist anzunehmen, wenn die regulären Streitkräfte eines Staates auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder wenn zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinandertreffen.²⁹ Nach dem EuGH will Art. 15 c QualfRL den Betroffenen nicht nur bei internationalen bewaffneten Konflikten und bewaffneten Konflikten, die keinen internationalen Charakter aufweisen, wie sie im humanitären Völkerrecht definiert sind, subsidiären Schutz gewähren, sondern auch bei innerstaatlichen bewaffneten Konflikten, wenn bei diesen Konflikten willkürliche Gewalt eingesetzt wird. Insoweit brauchen nicht alle Kriterien gegeben zu sein, auf die sich der gemeinsame Art. 3 der vier Genfer Abkommen und Art. 1 Abs. 1 des Zusatzprotokolls II vom 8. Juni 1977, der diesen Artikel weiterentwickelt und ergänzt, beziehen.

Das Aufeinandertreffen der regulären Streitkräfte eines Staates mit einer oder mehreren bewaffneten Gruppen oder das Aufeinandertreffen von zwei oder mehreren bewaffneten Gruppen ist abzugrenzen von inneren Unruhen und Spannungen wie Tumulte mit Gewaltakten Einzelner. Die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen, der Organisationsgrad der vorhandenen bewaffneten Streitkräfte oder die Dauer des Konflikts sind für die Frage, ob ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, nicht relevant. Dies ist bei der Prüfung des im betreffenden Gebiet herrschenden Grad an Gewalt zu berücksichtigen.

3.3.2 Angehöriger der Zivilbevölkerung

Der Begriff ist in Abgrenzung zu Kriegsteilnehmern zu definieren und umfasst daher Personen, die sich nicht aktiv mit Waffen an den Feindseligkeiten beteiligt haben.

Nicht als Angehörige der Zivilbevölkerung gelten danach insbesondere:

- Personen mit Kombattantenstatus nach dem humanitären Völkerrecht: d. h. Personen, die unabhängig von der Rechtmäßigkeit eines Konflikts zu Kriegshandlungen berechtigt sind (= Angehörige der regulären Streitkräfte), Polizei und Sicherheitskräfte soweit sie in die Streitkräfte eingegliedert sind und dies deklariert wurde, Angehörige von zivilen Aufstandsgruppen, die anstelle nicht zur Verfügung stehender regulärer Streitkräfte eindringende Truppen bekämpfen und Gebräuche und Gebote des Kriegsrechts einhalten („levée en masse), und Guerillakämpfer, wenn sie während bewaffneter Auseinandersetzungen zu den Waffen greifen und diese offen tragen.

²⁸ vgl. Art. 2 der Genfer Rot-Kreuz-Abkommen vom 12.08.1949

²⁹ EuGH, Urteil vom 30.01.2014, C-285/12

- Freischärler: d. h. Personen, die an den Feindseligkeiten teilnehmen ohne Kombattantenstatus zu haben, weil sie nicht erkennbar in die Streitkräfte eingegliedert wurden bzw. ihre Waffen nicht offen und für den Gegner sichtbar tragen.
- Partisanen: „Zivilpersonen“, die an Kampfhandlungen teilnehmen, obwohl dies nach Kriegsvölkerrecht für Angehörige der Zivilbevölkerung verboten ist; Ausnahme: Ausübung des Rechts auf Selbstverteidigung sowie „levée en masse“ (Definition s.o.).
- Ausländische Söldner.

3.3.3 Erhebliche individuelle Gefahren aufgrund willkürlicher Gewalt im Rahmen des Konflikts

Der Antragsteller muss im Rahmen des Konflikts aufgrund willkürlicher Gewalt einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt sein.

Bei der Prüfung, ob von einer solchen Gefahrenlage auszugehen ist, sind folgende Punkte zu beachten:

Gefahr im Rahmen des Konflikts

Allgemeine Lebensgefahren, die nur Folge des bewaffneten Konflikts sind, wie z. B. eine konfliktbedingt verschlechterte Versorgungslage, sind nicht in die Bemessung der Gefahrendichte einzubeziehen (vgl. BVerwG, Urteile vom 24.06.2008, 10 C 43.07 u. a.).

Gefahr aufgrund willkürlicher Gewalt

Ausgangspunkt für die Definition der erforderlichen Gefahr ist die Feststellung, dass im Rahmen eines bewaffneten Konflikts typischerweise zunächst einmal allgemeine Bedrohungen im Vordergrund stehen. Das Merkmal „willkürliche Gewalt“ führt jedoch dazu, dass eine Schutzgewährung auch in den Fällen in Betracht kommen kann, in denen sich die Bedrohung auf Personen ungeachtet ihrer individuellen persönlichen Situation erstreckt. Hierzu zählen Gewaltmuster, die nicht zwischen militärischen und zivilen Zielen unterscheiden, insbesondere:

- Angriffe, die sich gegen militärische und zivile Objekte gleichermaßen richten;
- Einsatz von Waffen und Kriegsmethoden, die die Zivilbevölkerung unverhältnismäßig gefährden;
- zielgerichtete Angriffe auf die Zivilbevölkerung.

Erhebliche individuelle Gefahr infolge vorgenannter Gewaltmuster

Es droht eine erhebliche individuelle Gefahr, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ausnahmsweise ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei

Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls in die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet des Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr liefe, einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt zu sein.

Der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen muss, kann jedoch umso geringer sein, je mehr der Schutzsuchende möglicherweise belegen kann, dass er aufgrund von in seiner persönlichen Situation liegenden Umständen spezifisch betroffen ist (vgl. EuGH vom 17.02.2009, C 465/07, zum Vorabentscheidungsersuchen des Nederlandse Raad van Staate zur Auslegung des Art. 15 lit. c i. V. m. Art. 2 lit. e QualfRL).

Individuelle Gefahren drohen somit, wenn

- nahezu alle Bewohner des Konfliktgebiets ernsthaft persönlich betroffen sind, weil sich die mit dem bewaffneten Konflikt verbundenen Gefahren in einem Maß verdichtet haben, dass ein entsprechend hoher Gefährdungsgrad erreicht ist oder
- individuelle gefahrerhöhende Umstände dazu führen, dass sich die Gefahr für den konkreten Antragsteller entsprechend zugespitzt hat.

3.4 Ausschlussgründe (§ 4 Abs. 2 AsylG)

Mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz vom 28.08.2013 wurden die Ausschlussgründe des Art. 17 QualfRL in das nationale Recht übernommen. Bisher waren die Ausschlussstatbestände für den subsidiären Schutz nur bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels zu berücksichtigen.

Subsidiärer Schutz ist nach § 4 Abs. 2 AsylG ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller

1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
2. eine schwere Straftat begangen hat,
3. sich Handlungen zuschulden kommen lassen hat, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen (BGBl. 1973 II S. 430, 431) verankert sind, zuwiderlaufen oder
4. eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

Verfahren, in denen die Anwendung der Ausschlussgründe in Betracht kommt, sind an Referat 233 abzugeben.

Scheitert die Gewährung von Asyl, Flüchtlingsschutz und subsidiärem Schutz am Vorliegen von Ausschlussgründen, ist die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zu prüfen. Diese können etwa vorliegen, wenn die Gefahren auch den Tatbestand einer drohenden Verfolgung erfüllen.

3.5 Widerruf/Rücknahme der positiven Feststellung zu § 4 Abs. 1 AsylG

Auf die DA-Asyl [„Widerruf/Rücknahme“](#) wird verwiesen.

Dienstanweisung

Asylverfahren

Telearbeit

1. Grundsätzliches

Telearbeit für Entscheider/-innen ist hauptsächlich vor dem Hintergrund datenschutzrechtlicher Aspekte als besonders sensibler Bereich anzusehen. Der Beachtung der Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen, wie sie in der Dienstvereinbarung zur Regelung der alternierenden Telearbeit vom 30.09.2005, der jeweiligen einvernehmlichen Regelung über die Teilnahme an der alternierenden Telearbeit sowie hier insbesondere der Anlage zu Ziff. 9 (Merkblatt zum Datenschutz und Sicherheitsanforderungen bei Telearbeitsplätzen) kommt deshalb besondere Bedeutung zu.

In asyl-/ ausländerrechtlichen Fällen dürfen Bescheide im Rahmen von Telearbeit nur dann gefertigt werden, wenn die Anhörung bereits erfolgt ist und es sich um einen telearbeit-geeigneten Fall handelt. Diese Eignung kann nur in unproblematischen Fällen bejaht werden. Ein unproblematischer Fall liegt nicht vor, wenn ein unter Ziffer 2. genannter Sachverhalt zutrifft.

Die Aktenunterlagen sind auf dieser Grundlage zu überprüfen und unmittelbar vor der Mitnahme der Referatsleitung vorzulegen. Diese entscheidet einzelfallbezogen und abschließend über die Eignung zur Telearbeit.

Die Referatsleitung stellt zudem die Dokumentation der Mitnahme der Akten sowie deren Rückgabe sicher.

2. Telearbeit ausschließende Tatbestände

Für die Telearbeit ungeeignete problematische Fälle liegen vor, wenn sich nach der Ermittlung der Entscheidungsgrundlage Sachverhalte ergeben, die im Hinblick auf den Asylbewerber in besonderem Maße schützenswert sind.

Dies ist insbesondere der Fall wenn:

- Antragstellern aus dem Bekanntwerden ihres Aufenthalts und/oder ihres Asylbegehrens in Deutschland eine Gefährdungserhöhung erwachsen könnte. Dies ist z.B. zu berücksichtigen, wenn der Herkunftsstaat schon allein die Asylantragstellung verfolgt.
- sich in der Akte ärztliche Unterlagen wie Atteste, Gutachten, Befundberichte o.ä. befinden (nicht darunter fallen einfachste ärztliche Schreiben vergleichbar der Qualität von Arbeits- oder Reiseunfähigkeitsbescheinigungen).
- sich in der Akte gegen Antragsteller gerichtete Beschuldigungen auch anonymen Art befinden (unter gleicher Voraussetzung auch sonstige Schreiben oder Zeugenaussagen privater Dritter).
- ein qualifizierter glaubhafter Vortrag über Folter, Traumatisierung, geschlechtsspezifischen Menschenrechtsverletzungen, die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben als besonders sensibel zu beurteilende Begründung des Asylbegehrens anzusehen ist.
- In einem Vorverfahren derselben Angelegenheit mindestens einer der o.g. Ausschlussgründe vorliegt.
Beispiel: in einer Vorakte zu einem Widerrufsverfahren befindet sich ein Krankenhausbericht.

Sollte einer der vorstehenden Ausschlussgründe bei Eheleuten oder Familien auf nur eine Person zutreffen, dürfen Entscheidungen für andere Familienmitglieder ebenfalls nicht in Telearbeit gefertigt werden. Dies gilt auch bei getrennten Vorgängen (z.B. bei Einreise in das Bundesgebiet zu verschiedenen Zeitpunkten).

Beispiel: Ein rechtskräftig abgelehnter Asylbewerber befindet sich noch in Deutschland. In einer seiner Akten hatte ihm ein im Bundesgebiet wohnender Asylberechtigter aus der gemeinsamen Heimat brieflich und unter Angabe von Personalien und Adresse verschiedene Details bestätigt.

Die Ehefrau des Erstgenannten reist später ein. Sie bringt eigene Asylgründe vor und beruft sich im Übrigen auf das von ihrem Ehemann Vorgebrachte.

Aus ihrer eigenen Erstverfahrensakte sind zwar keine, unter 2.1 bis 2.3 fallende Ausschlussstatbestände ersichtlich. Die Entscheidung über ihr Asylbegehren kann dennoch

nicht mittels Telearbeit gefertigt werden. In einer der Akten ihres Ehemannes ist nämlich der besagte Brief enthalten, der unter 2.1 fällt.

Daneben ist grundsätzlich auch das Korrekturlesen von nicht für die Telearbeit freigegebenen Anhörungen und Bescheiden zulässig, die lediglich das Aktenzeichen, aber noch keine Kopfdaten (Name, Geburtsdatum, Wohnort usw.) der Asylbewerber enthalten. Bei entsprechenden Schreiben muss der bzw. die Entscheider/-in bei Weitergabe des Diktats an die Kanzlei sicherstellen, dass die Schreibkraft die Kopfzeile offen lässt (die Schriftstücke können in diesem Fall nicht in MARiS erstellt werden, da dort die Kopfdaten automatisch gesetzt werden). Das fertig gestellte Schriftstück wird von der Kanzlei an die Telearbeits- und die Amtsadresse gemailt. Der Nachtrag der Kopfdaten erfolgt im Amt von dem/der Entscheider/-in oder der SK-Koordinatorin.

Enthält das Anhörungsprotokoll oder der Bescheid besonders sensible Daten, z.B. Zeugenbenennungen oder Angaben zu Dritten im Heimatstaat, die deren Verfolgung begründen könnten, ist auch das Korrekturlesen dieser Dokumente am Telearbeitsplatz unzulässig. Der/die Entscheider/-in hat dem Schreibdienst vorzugeben, dass solche Dokumente nicht an den Telearbeitsplatz übermittelt werden.

Dienstanweisung

Asylverfahren

Texthandbuch

Grundsätzliches

Den mit der Entscheidung von Asylanträgen betrauten Mitarbeiter/innen werden von den Abteilungen 2 und 4 für deren Entscheidung Textbausteine – allgemeiner und länderspezifischer Teil - zur Verfügung gestellt.

Bitte beachten Sie:

Diese im Netz bereitgestellten Textbausteine sind im Rahmen der Bescheid- und Anhörungsniederschrifterstellung ab sofort verbindlich zu benutzen.

Ausdrücklich sind keine selbsterstellten Tenorierungen und Änderungen an den vorgegebenen Tenorierungen in der Themengruppe 10 zulässig.

Sofern wesentliche Abweichungen von den bereitgestellten Texthandbüchern im Einzelfall beabsichtigt sind (z.B. Änderungen der Rechtssätze oder des Bescheidaufbaus), ist eine vorherige Genehmigung durch den/die jeweils zuständige/n Referatsleiter/in einzuholen. Sind Sie der Auffassung, dass eine Abweichung, Erweiterung oder Neuerstellung von Textbausteinen für eine Vielzahl von Asylverfahren notwendig erscheint, ist Referat 230 über den/ die jeweils zuständige/n Referatsleiter/in unter Vorlage eines konkreten Änderungsvorschlags zu informieren.

Insbesondere einzelfallbezogene und individuelle Ausführungen sind weiterhin im Rahmen der Bescheidbegründung vorgesehen und sind nicht unter dem Begriff „Textbaustein“ zu verstehen. In den Gerüstbescheiden und Textbausteinen sind die dafür vorgesehenen Stellen zum Beispiel mit den Stichworten „Sachverhalt“ und „Subsumtion“ gekennzeichnet.“

Dienstanweisung

Asylverfahren

Tod des/der Antragstellers/Antragstellerin

1. Tod des Antragstellers im laufenden Antragsverfahren

Verstirbt der/die Antragsteller/in während des laufenden Antragsverfahrens, ist in MARiS wie folgt zu verfahren (nur Verfahren, in denen noch keine Klage anhängig ist):

- Sofern es sich um eine Mehrpersonenakte handelt, muss zunächst eine Aktenteilung bzgl. der verstorbenen Person durchgeführt werden.
- In der Schriftstückliste sind die Dokumente D0794 (Einstellungsmitteilung ABH) und ggf. D0795 (Einstellungsmitteilung RA bei anwaltlicher Vertretung) zu erstellen und dokumentiert zu versenden (Maske Postausgänge oder Aktenvermerk in der Maske Schriftstücke).
- Die Entscheidungsübersicht ist gem. Leitfaden Entscheidungsübersicht mit „entschieden, zugestellt und bestandskräftig“ abzuschließen, damit die Akte auch für die Statistik abgeschlossen ist.
- Hinsichtlich der Eingaben in der Entscheidungsmaske wird auf den im Laufwerk L unter MARiS-Info eingestellten „Leitfaden Entscheidungsübersicht“ verwiesen, in dem in der Lasche „Tod des Ast.“ die häufig auftretenden Fallkonstellationen zusammengefasst sind.
- Im „Betreff“-Feld der Akte ist das Versterben des Antragstellers zu vermerken.
- Abschließend ist die Akte über den festen Umprotokollierungspunkt „Versandkontrolle / Abschlussarbeiten (bk)“ umzuprotokollieren und anschließend in „Archivierung nach BK“ weiterzuleiten.

2. Tod des Antragstellers während des Klageverfahrens

Sofern das Bundesamt nicht bereits vom VG über den Tod des Antragstellers informiert wurde, ist die Benachrichtigung hierüber dem VG zu übermitteln.

Nach Eingang des Einstellungsbeschlusses wird das Verfahren ganz normal über "VG-Post/Einstellungsbeschluss" abgeschlossen.

Hinsichtlich der Eingaben in der Entscheidungsmaske wird ebenfalls auf den „Leitfaden Entscheidungsübersicht/Tod des Ast./Tod Ast. im Klageverfahren nach Standardablehnung“ verwiesen.

3. Tod des Ausländers im laufenden Widerrufs-/Rücknahmeverfahren

Verstirbt der Ausländer im laufenden Widerrufs-/Rücknahmeverfahren, ist in MARiS wie folgt zu verfahren:

- Sofern es sich um eine Mehrpersonenakte handelt, muss zunächst eine Aktenteilung bzgl. der verstorbenen Person durchgeführt werden.
- In die Schriftstückliste der Widerrufsakte ist das Dokument mit der Mitteilung des Versterbens oder ein entsprechender Aktenvermerk über das Versterben aufzunehmen. Ggf. sind mit der Mitteilung weitere beteiligte Stellen vom Tod des Ausländers zu unterrichten.
- Anders als im Antragsverfahren sind nicht die Einstellungs-SST sondern die Sachstände „Kein Wid/ Rück der Anerkennung/pos. Feststellung“ zu benutzen.
- Die Entscheidungsübersicht ist gem. Leitfaden Entscheidungsübersicht mit „entschieden, zugestellt und bestandskräftig“ abzuschließen.
- Nach Abschluss aller Tätigkeiten wird die Widerrufsakte in den Schritt „Ein- Ausstieg forml Beendigung“ weitergeleitet oder ggf. umprotokolliert und dann über den Schritt „Mitteilungen & SST“ nach „W/R in Ablage“ in die BK-Ablage weitergeleitet. Dies ist erforderlich, damit die Statistik die Entscheidung ordnungsgemäß zählen kann.

Beim Widerrufsverfahren ist zusätzlich auch eine Nachbearbeitung des Vorverfahrens mit der positiven Entscheidung erforderlich. In dieser Akte wird im „Betreff“-Feld ein Vermerk über das Versterben gefertigt und in der Maske „Zusatzinformationen Person“ das Attribut „73 IIa keine Regelüberprüfung“ mit dem Status „ja“ erfasst. Damit wird verhindert, dass erneut eine Widerrufsprüfung anhand statistischer Auswertungen eingeleitet wird.

Im Übrigen sind auch die Verfahrenshinweise im Kapitel „Widerruf/Rücknahme/Verfahrensablauf/Beendigung ohne Votum“ zu beachten.

4. Tod des Antragstellers während des Klageverfahrens nach Widerruf der Anerkennung

Sofern das Bundesamt nicht bereits vom VG über den Tod des Antragstellers informiert wurde, ist die Benachrichtigung hierüber dem VG zu übermitteln,.

Nach Eingang des Einstellungsbeschlusses wird das Verfahren, wie bei anderen Klageverfahren auch, über "VG-Post/Einstellungsbeschluss" abgeschlossen.

Hinsichtlich der Eingaben in der Entscheidungsmaske ist gem. dem „Leitfaden Entscheidungsübersicht/Tod des Ast./Tod Ast. im Klageverfahren nach Widerruf der Anerkennung“ zu verfahren.

Dienstanweisung

Asylverfahren

Unbegleitete Minderjährige (UM)

Grundsatz:

Asylverfahren unbegleiteter Minderjähriger sind vorrangig zu bearbeiten (siehe Abschnitt „[Priorität \(bei der Bearbeitung von Asylverfahren\)](#)“)

A) Sonderbeauftragte für unbegleitete Minderjährige

Den Asylverfahren unbegleiteter minderjähriger Flüchtlingskinder ist aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Diese Fälle bedürfen einer besonders sensiblen und einfühlsamen Vorgehensweise. Minderjährige erfordern Verständnis für ein kindgerechtes Verstehen und Bewerten ihrer Erlebnisse und Schicksale.

Diesen Erfordernissen hat das Bundesamt Rechnung getragen. Seit 1996 werden – u.a. für die Zielgruppe der UM – Entscheider/-innen in speziellen Schulungsmaßnahmen mit diesbezüglichen Besonderheiten vertraut gemacht. Inzwischen werden flächendeckend, in allen Außenstellen des Bundesamtes, Sonderbeauftragte in diesem Bereich eingesetzt. Sie werden von den Referatsleitern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. Die Bestellung bzw. Entbindung von dieser Funktion erfolgt durch den Gruppenleiter nach Abstimmung mit dem zuständigen Referatsleiter. Erforderliche Schulungsmaßnahmen sollen zeitnah erfolgen.

Diese Entscheider/-innen verfügen über spezielle rechtliche, kulturelle und psychologische Kenntnisse, um einfühlsam die Verfahren durchzuführen. Sie geben das Wissen an ihre Kollegen und Vorgesetzten weiter.

- Minderjährigkeit bedeutet bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- **Fortbestehen der Vormundschaft über das 18. Lebensjahr hinaus**

Tritt nach dem Heimatrecht des UM die Volljährigkeit erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein (z.B. Togo: Volljährigkeit mit 21), endet nach Art. 7 und Art. 24 EGBGB (Verweisung auf die Anwendung des Heimatrechts) die Vormundschaft erst zu diesem späteren Zeitpunkt (vgl. OLG München, Beschluss vom 08.06.2009 – 31 Wx 062/09).

Unter nachfolgendem Link finden Sie eine Sammlung systematischer Übersichten über die wesentlichen Rechtsnormen ausländischer Staaten, die u.a. auch das Personenstandsrecht anderer Länder beinhaltet.

<https://www.vfst.de/apps/elbib/STAUA>

Die Logindaten wurden von Ref. 230 mit Schreiben vom 05.09.2013 in InfoPORT bekannt gegeben.

Für das Asylverfahren ist allein deutsches Recht anwendbar, d.h. mit Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Antragsteller volljährig.

- Alle Fälle von unbegleiteten Minderjährigen werden von einer/m Sonderbeauftragten UM bearbeitet (Anhörung und Entscheidung).
- Die Durchführung der Anhörung oder die sonstige Beteiligung eines Sonderbeauftragten UM muss aus dem Anhörungsprotokoll erkennbar sein und auch im Bescheid (Sachverhalt) zum Ausdruck kommen.
- Die Bearbeitung durch Sonderbeauftragte ist in der Kurzübersicht zum Bescheid anzukreuzen.
- In Fällen von besonderer Bedeutung soll daneben unter Vorlage des Bescheidentwurfs bzw. bei beabsichtigter positiver Entscheidung des den Bescheid ersetzenden Aktenvermerks Referat 230 über die Referatsleiter und Gruppenleiter ausführlich berichtet werden. Die Berichte sind ausschließlich für den dienstlichen Gebrauch durch Referat 230 bestimmt.

B) Altersbestimmung bei Minderjährigen

1. Grundsatz: Zuständigkeit der Landesbehörden

Die Zuständigkeit für die Festlegung des fiktiven Alters bei Jugendlichen, die angeben, minderjährig zu sein, liegt grundsätzlich bei den Landesbehörden, die im Rahmen der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII eine Altersbestimmung durchführen müssen, wenn Zweifel am Alter des Antragstellers bestehen.

Das Bundesamt übernimmt bei der Bearbeitung des Asylantrages regelmäßig das von der zuständigen Landesbehörde festgelegte fiktive Alter (Beachte Sonderfälle unter 2.!). Eine eigene Alterseinschätzung erfolgt nicht. Die Angabe des Geburtsdatums ist stets um den Hinweis „fiktives Geburtsdatum auf Grund des äußeren Anscheins/eines von der Landesbehörde eingeholten medizinischen Gutachtens“ zu ergänzen. In MARiS ist diese Information (ggf. mit weiteren Ausführungen) mittels eines Aktenvermerks festzuhalten. In der Maske „Schriftstücke“ empfiehlt es sich, dem Aktenvermerk den „sprechenden“ Betreff „fiktives Geburtsdatum“ zu geben.

Anmerkung: derzeit ist eine Erfassung an anderer Stelle (z.B. für statistische Zwecke in der Maske „Zusatzinformationen Person“) nicht möglich. Dies wird aber im Rahmen der künftigen Stammdatenpflege überprüft.

2. Einzelne Fallkonstellationen

• Offensichtliche Volljährigkeit entgegen der Feststellung im Vormundschaftsbeschluss

Wirkt der Antragsteller trotz Feststellung der Minderjährigkeit offensichtlich wie ein Volljähriger, ist die zuständige Landesbehörde darauf hinzuweisen und um seine erneute Begutachtung bzw. um Mitteilung der Gründe zu bitten, die zur Feststellung der Minderjährigkeit führten. Insbesondere wenn eine Außenstelle davon Kenntnis erhält, dass Altersfestsetzungen der Landesbehörde auf Minderjährigkeit ausschließlich auf den Angaben des Jugendamtes oder eines Betreuers und eines daraufhin ergangenen Gerichtsbeschlusses zur Vormundbestellung beruhen, ohne dass eine persönliche Vorstellung des Antragstellers vor Gericht erfolgte, sollte bei der Landesbehörde eine Besprechung mit allen beteiligten Stellen angeregt werden, in der die Problematik erörtert wird. Wenn möglich, sollte dabei dem Vormundschaftsgericht die Bedeutung einer persönlichen Begutachtung des Antragstellers nahegelegt werden. Zumindest sollte erreicht werden, dass das Gericht nicht nur auf der Grundlage der eigenen Angaben des Antragstellers oder seines Betreuers auf Minderjährigkeit entscheidet, sondern nur auf der Grundlage der Altersfeststellung einer Landesbehörde. Kommt keine einvernehmliche Regelung zustande, ist das im Gerichtsbeschluss genannte Geburtsdatum zugrunde zu legen.

Eine eigene Altersschätzung ist auch in diesem Fall nicht durchzuführen.

• Verfahrensweise bei fehlender Vormundbestellung

Der Antrag eines unter 18-Jährigen unbegleiteten Minderjährigen ist kein wirksamer Asylantrag, wenn er nicht durch einen Vormund oder durch das Jugendamt gestellt

wurde. Es ist keine Akte anzulegen. Das Jugendamt ist auf die Verpflichtung zur Vormundbestellung (§ 42 SGB VIII) hinzuweisen.

Hinweis:

Die Problematik der Minderjährigkeit/Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres) im Dublinverfahren ist im Abschnitt „Dublinverfahren“ unter „Minderjährige“ dargelegt.“

C) Anhörung unbegleiteter Minderjähriger

Für die Anhörung unbegleiteter Minderjähriger gelten grundsätzlich die im Abschnitt [„Anhörung“](#) aufgestellten Regeln mit folgenden Besonderheiten:

- Ab einem Alter von 14 Jahren sind UM grundsätzlich ermittlungsdienstlich zu behandeln und anzuhören. Bei jüngeren UM sollte eine Abklärung mit dem Vormund erfolgen, ob dieser eine förmliche Anhörung für sinnvoll erachtet. Wenn nicht, ist eine schriftliche Stellungnahme des Vormunds zu den Asylgründen ausreichend und ersetzt die Anhörung, es sei denn, der Entscheider hält aufgrund der abgegebenen Stellungnahme eine Anhörung für erforderlich.
- Die Anhörung ist kindgerecht durchzuführen.
- Da nach § 42 SGB VIII für alle unbegleiteten Minderjährigen ein Vormund zu bestellen ist, kann die Anhörung erst nach erfolgter Vormundbestellung stattfinden.
- Die Anhörung findet grundsätzlich in Anwesenheit des Vormunds statt. Bei dessen Verhinderung ist ein erneuter Anhörungstermin anzuberaumen. Bei nochmaligem Nichterscheinen des Vormunds ist wie folgt zu verfahren:
 - Ist der Minderjährige anwesend, ist die Anhörung durchzuführen und der Vormund mit einer Fristsetzung von einem Monat zu einer schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Auch unter 18-Jährige können angehört werden, da die Anhörung keine Verfahrenshandlung nach § 12 AsylG darstellt und daher keine Handlungsfähigkeit des Minderjährigen erfordert. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Minderjähriger aufgrund seines Alters möglicherweise nur eingeschränkt im Stande ist, seine Asylgründe hinreichend zu verdeutlichen. Aus dem Vorbringen neuer Tatsachen in einem späteren Verfahrensstadium dürfen daher für ihn keine negativen Schlussfolgerungen gezogen werden³⁰.
 - Wenn auch der UM nicht erschienen ist, erfolgt die gleiche Aufforderung an den Vormund. Dabei ist er darauf hinzuweisen, dass eine Einstellung des Asylverfahrens droht, falls innerhalb der Frist keine sachliche Begründung des Asylantrags eingeht.
 - Bei fristgemäßem Eingang einer asylrechtlich verwertbaren Begründung ist auf deren Basis eine Sachentscheidung zu treffen.

³⁰ vgl. Hailbronner, Kommentar zum AsylG, Rdn. 7 zu § 12

- Bei Verstreichen der Frist oder bei Eingang einer asylrechtlich unsubstantiierten Begründung ist das Verfahren einzustellen.
- An Stelle des Vormunds kann auch ein Rechtsanwalt oder sonst zugelassener Rechtsberater an der Anhörung teilnehmen.
- Der Vormund (Rechtsanwalt, sonst zugelassene Rechtsberater) erhält die Gelegenheit, bei der Anhörung Fragen zu stellen und Bemerkungen vorzubringen.
- Der anhörende Entscheider vergewissert sich durch Nachfrage beim Vormund, dass dieser den UM über die Bedeutung und die möglichen Konsequenzen seiner Anhörung sowie ggf. darüber aufklären konnte, wie er sich auf seine Anhörung vorbereiten konnte. Dies ist aktenkundig zu machen.

Hinweis:

Im Kapitel „Anhörung“ wurde eine Regelung zur [Anhörung begleiteter Minderjähriger](#) aufgenommen.

- Der Vormund ist zur Anhörung zuzulassen, solange die Vormundschaft besteht, ggf. auch, wenn sein Mündel bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat. Dies gilt insbesondere, wenn die Vormundschaft über das 18. Lebensjahr hinaus fortbesteht, weil nach dem Heimatrecht des UM die Volljährigkeit erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt.
- Die Ladung zur Anhörung ist dem Vormund des Minderjährigen zuzustellen. Gleiches gilt im Übrigen auch für die Bescheidzustellung.
- Der Jugendliche kann – wie der Erwachsene - zur Anhörung in Begleitung eines Beistands erscheinen ([§ 14 Abs. 1 Satz 1 VwVfG](#)); dies ist in der Regel ein Betreuer. Diesem ist – wie dem Vormund – zu gestatten, Fragen zu stellen und Anmerkungen zu machen.

Der Beistand kann nicht an Stelle des Vormunds handeln und diesen daher auch nicht ersetzen

- Ergeben sich bei der Anhörung eines unbegleiteten Minderjährigen Anhaltspunkte für das Vorliegen bestimmter, (auch) jugendspezifischer Verfolgungsgründe (z.B. ehemalige Kindersoldaten, Genitalverstümmelung, Zwangsheirat, häusliche Gewalt), ist hierzu eingehend und gründlich, gleichwohl aber in besonders sensibler Weise nachzufragen. Insbesondere empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit dem Vormund und dessen Einbeziehung während der Anhörung.

Legen Minderjährige Heiratsurkunden vor und lässt die Befragung eine Zwangsheirat möglich erscheinen bzw. wird dies geltend gemacht, ist das Dokument auf Echtheit überprüfen zu lassen.

Exkurs: „Kinderbräute“

Immer häufiger werden Asylanträge von Ehepaaren gestellt, von denen ein Ehepartner – meist der weibliche – noch minderjährig ist. Die nachfolgenden Ausführungen sollen auf

damit zusammen hängende Problematiken (Zwangsverheiratung, Menschenhandel) aufmerksam machen, die Entscheider auf die Sensibilität des Themas und die bei diesen Fällen besondere Bedeutung der Anhörung hinweisen sowie zu einer einheitlichen Bearbeitung führen.

Ist bei einem Ehepaar ein Partner (i.d.R. die Ehefrau) minderjährig, ist Folgendes zu beachten:

- Wenn dem volljährigen Ehepartner nicht die Sorgeberechtigung oder die Vormundschaft übertragen wurde, muss für den minderjährigen Ehepartner ein Vormund bestellt sein. Sollte dies nicht der Fall sein, ist das zuständige Jugendamt darüber zu informieren. Für die Minderjährige ist eine gesonderte Akte anzulegen. Wird die Minderjährigkeit erst später bekannt, erfolgt die Aktentrennung spätestens mit Bestellung des Vormunds. Wird kein Nachweis zur Eheschließung vorgelegt, bewirkt dies auch stets eine getrennte Aktenanlage.
- Gibt eine Minderjährige bei der Antragstellung oder im weiteren Verlauf des Asylverfahrens an, ihr Ehepartner befinde sich bereits in Deutschland, ist sofort mit dem zuständigen Jugendamt Kontakt aufzunehmen, damit ggf. ein Vormund bestellt und für jugendgerechte Unterbringung gesorgt werden kann.
- Die Ehepartner sind getrennt anzuhören. Bei der Anhörung des minderjährigen Ehepartners sollte durch eingehende, gleichwohl aber sensible Anhörung in Erfahrung gebracht werden, ob es sich um eine arrangierte Ehe (mit Einwilligung der Minderjährigen) oder um eine Zwangsverheiratung handelt und ob die Minderjährige bei ihrem Partner bleiben möchte.
- Beim Sachvortrag der Zwangsheirat durch die Minderjährige ist der andere Ehepartner nicht mit dieser Aussage zu konfrontieren.
- Bei vorgetragener oder vermuteter Zwangsverheiratung ist die ABH zu informieren, damit ggf. eine getrennte Unterbringung veranlasst werden kann.
- Besteht der Verdacht auf Menschenhandel, ist nach der DA „Menschenhandel“ zu verfahren (ggf. Einschaltung einer Fachberatungsstelle und des hausinternen Sicherheitsreferates).
- Jeder Ehepartner erhält einen eigenen Bescheid. Eine positive Entscheidung für die Minderjährige kann sowohl auf eigenem Recht beruhen als auch vom Ehepartner abgeleitet sein.
- Die Zustellung des Bescheides für die Minderjährige hat grundsätzlich über den Vormund zu erfolgen.

Dienstanweisung

Asylverfahren

Unzulässige Asylanträge

I. Die einzelnen Unzulässigkeitstatbestände

§ 29 Abs. 1 AsylG enthält einen Katalog der Gründe, bei deren Vorliegen ein Asylantrag unzulässig ist. Ein Asylantrag ist danach unzulässig, wenn

1. ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist
2. ein anderer Mitgliedstaat der EU dem Ausländer bereits internationalen Schutz gewährt hat,
3. ein Staat, der bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als für den Ausländer sicherer Drittstaat gemäß § 26a betrachtet wird,
4. ein Staat, der kein Mitgliedstaat der EU und bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als sonstiger Drittstaat gemäß § 27 betrachtet wird oder
5. im Falle eines Folgeantrags nach § 71 oder eines Zweitantrages nach § 71a ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist.

1. Ein anderer Staat ist für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig

Die bisherige Regelung des § 27a AsylG, wonach ein Asylantrag unzulässig ist, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, wurde inhaltlich unverändert übernommen. In diesen Fällen ist weiterhin das Dublin-Verfahren durchzuführen.

2. Ein MS der EU hat bereits internationalen Schutz gewährt

Wurde bereits in einem anderen MS der EU internationaler Schutz (Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz) gewährt, ist der Asylantrag in Deutschland unzulässig. Das Urteil des BVerwG vom 23.10.2015, 1 B 41.15, wonach die Zuerkennung des subsidiären Schutzes nicht zur Unzulässigkeit des Asylantrags führt, ist durch die Rechtsänderung nicht mehr einschlägig.

3. Ein sicherer Drittstaat ist bereit, den Ausländer wieder aufzunehmen

Die Regelung betrifft nur Antragsteller, die in den sicheren Drittstaaten Schweiz oder Norwegen bereits internationalen Schutz erhalten haben. Bei Antragstellern, die (noch) keinen Schutzstatus erhalten haben, findet die Dublin-VO Anwendung. Hat ein EU-MS internationalen Schutz erteilt, gilt § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Gegenüber der Regelung für die EU-MS ist hier allerdings weitere Voraussetzung, dass der sichere Drittstaat bereit ist, den Antragsteller wieder aufzunehmen. Dies ist vor Bescheiderlass abzuklären.

4. Anderweitige Sicherheit in einem sonstigen Drittstaat

Der Asylantrag ist unzulässig, wenn der Asylbewerber bereits in einem sonstigen Drittstaat vor politischer Verfolgung sicher war und dieser Staat bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen.

§ 27 gibt zwei Fallgestaltungen vor, bei denen die Verfolgungssicherheit vermutet wird:

- Wenn der Ausländer im Besitz eines von einem sonstigen Drittstaat ausgestellten Reiseausweises nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist.
- Hat sich ein Ausländer in einem sonstigen Drittstaat, in dem ihm keine politische Verfolgung droht, vor der Einreise in das Bundesgebiet länger als drei Monate aufgehalten, so wird vermutet, dass er dort vor politischer Verfolgung sicher war. Das gilt nicht, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass eine Abschiebung in einen anderen Staat, in dem ihm politische Verfolgung droht, nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen war.

Der Antragsteller kann die gesetzliche Vermutung im Einzelfall widerlegen und glaubhaft machen, dass die Verfolgungssicherheit nicht mehr besteht.

Auch hier ist vor Bescheiderlass zu klären, ob der sonstige Drittstaat bereit ist, den Antragsteller wieder aufzunehmen.

5. Auf einen Folge- oder Zweitantrag ist kein weiteres Asylverfahren durchzuführen

Führt die Prüfung eines Folge- oder Zweitantrages zu dem Ergebnis, dass ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist, ist der Asylantrag unzulässig. Diese Fallgestaltungen sind in den Kapiteln „Folgeanträge“ und „Zweitanträge“ geregelt.

II. Verfahren bei unzulässigen Asylanträgen

1. Persönliche Anhörung

Bevor das Bundesamt den Asylantrag nach den Nummern 2 bis 4 als unzulässig ablehnt, ist der Antragsteller persönlich zu den Gründen anzuhören. Im Dublin-Verfahren führt der die Zuständigkeit prüfende MS nach Art. 5 Abs. 1 Dublin-III-VO ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller. Erscheint der Ausländer nicht zur Anhörung über die Zulässigkeit, entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer unverzüglich nachweist, dass das Versäumnis auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte. Führt der Ausländer diesen Nachweis, ist das Verfahren fortzuführen.

Die Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags kann gemäß § 24 Absatz 1a AsylG dafür geschulten Bediensteten anderer Behörden übertragen werden.

Bei Folge- und Zweitanträgen ist eine persönliche Anhörung nicht erforderlich. Hier ist dem Ausländer Gelegenheit zu geben, schriftlich Tatsachen und Beweismittel anzugeben, aus denen sich die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ergeben (§ 71 Abs. 3 AsylG).

2. Entscheidung

Liegen die Voraussetzungen vor, ist der Asylantrag als unzulässig abzulehnen. In den Fällen der Nummern 2 und 4 ergeht nach § 35 AsylG eine Abschiebungsandrohung in den Mitgliedsstaat bzw. den sonstigen Drittstaat. Die zu setzende Ausreisefrist beträgt nach § 36 Abs. 1 AsylG eine Woche.

Ist der Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 AsylG unzulässig, ergeht eine Abschiebungsanordnung in den sicheren Drittstaat (Schweiz oder Norwegen), wenn dieser seine Bereitschaft zur Wiederaufnahme erklärt hat. Steht nicht fest, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann, kann nach § 34a Abs. 1 Satz 3 AsylG auch eine Abschiebungsandrohung ergehen. In diesem Fall ist eine Ausreisefrist von 30 Tagen zu setzen.

Nach Art. 38 Abs. 3 Verfahrensrichtlinie müssen die MS dem Antragsteller ein Dokument aushändigen, in dem die Behörden des sicheren Drittstaats in der Sprache dieses Staates davon unterrichtet werden, dass der Antrag nicht in der Sache geprüft worden ist. Sichere Drittstaaten im Sinne der VRL sind Norwegen und die Schweiz, die MS sind keine Drittstaaten. In MARiS stehen die entsprechenden Schriftstücke unter D1435 für Norwegen und D1437 für die Schweiz zur Verfügung. Drittstaatenbescheiden für diese beiden Länder ist dieser Hinweis beizufügen.

3. Prüfung von Abschiebungsverboten

Macht der Antragsteller Abschiebungsverbote hinsichtlich des sicheren Drittstaats geltend, ist dies nach der Rechtsprechung des BVerfG zur Drittstaatenregelung (U. vom

14.05.1996, 2 BvR 1938/93 und 2 BvR 2315/93) zu beurteilen. Danach ist bei der Verweisung eines Asylbewerbers auf einen sicheren Drittstaat nicht nur die Berufung auf das Asylgrundrecht des Art. 16a Abs. 1 GG ausgeschlossen, sondern sind entsprechend der inhaltlichen Reichweite der Drittstaatenregelung auch die materiellen Rechtspositionen erfasst, auf die ein Ausländer sich sonst gegen seine Abschiebung stützen kann. Schutz ist in diesen Fällen nur dann zu gewähren, wenn bezogen auf den Drittstaat Abschiebungshindernisse durch Umstände begründet werden, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung von Verfassung oder Gesetz berücksichtigt werden können und damit von vornherein außerhalb der Grenzen liegen, die der Durchführung eines solchen Konzepts aus sich selbst heraus gesetzt sind. Es obliegt insoweit dem Antragsteller unter Anlegung eines strengen Maßstabes, die Umstände darzulegen, aus denen sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass er von einem solchen im normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfall betroffen ist. Maßgeblich für die Annahme eines Ausnahmefalles, der einer Verweisung auf einen sicheren Drittstaat entgegenstehen kann, ist nach der genannten Rechtsprechung, ob gerade der betreffende Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, von einem im normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfall betroffen zu sein.

Das Bundesamt vertritt die Auffassung, dass die Verhältnisse in oder die Behandlung anerkannter Schutzberechtigter durch Bulgarien nicht die Annahme eines Ausnahmefalles für die Anwendbarkeit der Drittstaatenregelung im Sinn der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts rechtfertigen.

Nicht vom Konzept der normativen Vergewisserung umfasst sind beispielsweise konkrete Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit, die nicht auf Handlungen staatlicher oder nichtstaatlicher Akteure zurückgehen. Dies gilt etwa für den Vortrag, das Existenzminimum nicht sichern zu können oder den Verweis auf fehlende Behandlungsmöglichkeiten bei Krankheit. In diesen Fällen ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Gefahr besteht.

Die Regelung des § 31 Abs. 4 AsylG ist entsprechend anwendbar und eine Feststellung zu Abschiebungsverboten für das Herkunftsland nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ist nicht möglich. Dies gilt auch, wenn festgestellt wird, dass eine Rückkehr in den sicheren Drittstaat derzeit unzumutbar ist. In diesem Fall ergeht keine Abschiebungsandrohung oder –anordnung.

Eine Abschiebung in den Mitgliedstaat ist auch dann möglich, wenn im Dublin-Verfahren wegen systemischer Mängel des Asyl- und Aufnahmesystems keine Überstellung erfolgt. Hier müsste der Antragsteller darlegen können, dass in seinem Fall eine Rückkehr in den Mitgliedstaat unzumutbar ist. Daher sind grundsätzlich auch Abschiebungen nach Griechenland möglich.

Einer Abschiebungsandrohung oder –anordnung steht nicht entgegen, dass Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge und Staatenlose nach § 18 AufenthV für die Einreise und den Kurzaufenthalt vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, wenn der Reise-

ausweis eine Rückkehrberechtigung enthält, die bei der Einreise noch mindestens vier Monate gültig ist. Diese Befreiung erlischt nach § 55 Abs. 2 AsylG mit der Stellung eines Asylantrags, womit das Aufenthaltsrecht des Antragstellers endet.

Nach der EUODAC-Verordnung vom 26.06.2013, die seit dem 20.07.2015 gilt, werden die Daten von Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, entsprechend markiert. Bei einem Fingerabdruckabgleich wird dem anderen Mitgliedstaat die Schutzgewährung mitgeteilt. Es wird allerdings noch etwas dauern, bis die praktische Umsetzung flächendeckende Erkenntnisse sicherstellt. Es ist daher weiterhin erforderlich, in der Anhörung entsprechende Hinweise herauszuarbeiten, mit denen ggf. eine Abfrage im MS erfolgen kann.

Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse sind bei Erlass einer Abschiebungsandrohung von der zuständigen ABH im Rahmen des Vollzugs der Abschiebung zu berücksichtigen.

4. Zusicherung einer angemessenen Unterbringung

Die nach dem **Beschluss des BVerfG** vom 17.09.2014 erforderliche Zusicherung einer angemessenen Unterbringung, wenn eine Familie mit Kleinstkindern (0 bis 3 Jahre) in den MS Italien abgeschoben werden soll, ist von der ABH einzuholen. Das BVerfG sieht bei belastbaren Anhaltspunkten für das Bestehen von Kapazitätsengpässen bei der Unterbringung rückgeführter Ausländer im sicheren Drittstaat eine Zusicherung seitens der italienischen Behörden im Einzelfall als erforderlich an, dass die jeweils betroffenen Personen angemessen untergebracht werden. Nach Auffassung des Bundesamtes sind diese Zusicherungen nur bei Rückführungen nach Italien erforderlich. Die Zusicherung ist im Rahmen des Rückführungsverfahrens durch die zuständige ABH einzuholen. In diesen (wenigen) Fällen ist die ABH im Zusammenhang mit der Bescheidübermittlung darüber zu informieren, dass eine entsprechende Zusicherung einzuholen ist. Vor Erlass des Bescheides macht die Einholung einer Zusicherung keinen Sinn, da der MS erst unmittelbar vor der Rückführung feststellen kann, ob eine angemessene Unterkunft zur Verfügung steht. So hat das VG Stade in seinem Beschluss vom 08.01.2015, 6 B 2/15 (5803600), ausgeführt, die für die Abschiebung zuständige Behörde habe bei einer Rückführung mit den Behörden des MS sicherzustellen, dass die Antragsteller bei der Ankunft dort eine gesicherte Unterkunft erhalten. Einige Verwaltungsgerichte sehen diese Zusicherung auch für andere MS als erforderlich an, etwa für Bulgarien und Ungarn. In diesen Fällen ist die ABH entsprechend zu informieren.

Aus der **Tarakhel-Entscheidung** des EGMR vom 04.11.2014 ergibt sich, dass bei der Überstellung einer Familie mit minderjährigen Kindern in den MS Italien im Dublin-Verfahren ebenfalls eine entsprechende Zusicherung einzuholen ist. Diese Entscheidung gilt nur für Dublin-Verfahren.

5. Weiteres Verfahren bei stattgebender gerichtlicher Entscheidung

Die Entscheidung des Bundesamtes über die Unzulässigkeit des Antrags nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 4 AsylG und die Abschiebungsandrohung werden unwirksam, wenn das Verwaltungsgericht dem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO entspricht. Das Bundesamt hat das Asylverfahren fortzuführen.

Durch die Fortführung des Verfahrens muss nicht in jedem Fall eine Sachentscheidung ergehen. Sind die Gründe, auf die sich das VG stützt entfallen oder können diese ausgeräumt werden, kann der Asylantrag erneut als unzulässig abgelehnt werden. Dies gilt auch, wenn die Entscheidung auf andere Unzulässigkeitsgründe gestützt werden kann. Ansonsten ist eine Sachentscheidung zu treffen.

6. Folgeanträge/Wiederaufgreifensanträge

Wurde der Asylantrag wegen des Schutzstatus im sicheren Drittstaat unanfechtbar als unzulässig abgelehnt, kann nach § 71 AsylG ein Folgeantrag gestellt werden. Hat sich die Sach- und Rechtslage nicht geändert, ist der Asylantrag immer noch unzulässig und im Bescheid entsprechend zu tenorieren. Nach § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylG ist eine erneute Abschiebungsandrohung nicht erforderlich.

Auch die Stellung eines Wiederaufgreifensantrags ist möglich. Auch wenn der Erstbescheid keine Tenorierung zu Abschiebungsverboten enthält, so wurde doch geprüft, ob diese einer Rückführung in den sicheren Drittstaat entgegenstehen. Hier ist darzulegen, inwieweit sich die Sach- und Rechtslage im Hinblick auf Abschiebungsverbote für den sicheren Drittstaat geändert hat. Können solche jetzt erfolgreich geltend gemacht werden, ist die erlassene Abschiebungsandrohung oder –anordnung aufzuheben.

III. Asylanträge von im Bundesgebiet geborenen Kindern, deren Eltern bereits internationalen Schutz in einem MS erhalten haben

Wird ein Kind im Bundesgebiet nach der Asylantragstellung eines Elternteils geboren, ist dies dem Bundesamt unverzüglich anzuzeigen. Mit Zugang dieser Anzeige beim Bundesamt gilt ein Asylantrag für das Kind als gestellt. (vgl. Kapitel Familieneinheit nach § 14a AsylG)

Wurden die Eltern dieses Kindes in einem anderen MS bereits als international Schutzberechtigte anerkannt, ist sowohl der Asylantrag der Eltern als auch der des Kindes als unzulässig abzulehnen. Da das Gesetz für das Kind keine ausdrückliche Regelung enthält, erfolgt hier eine analoge Anwendung.

Nach Art. 20 Abs. 3 Dublin-VO ist für Kinder, die in einem Mitgliedstaat geboren werden, die Frage der Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags untrennbar mit der Situation ihrer Familienangehörigen, also ihrer Eltern verbunden. Die Mitgliedstaaten wenden zwar in diesen Fällen die Dublin III-Verordnung nicht mehr an. Der Grundsatz der Familieneinheit, der auch in Erwägungsgrund 15 der Dublin-VO verankert ist, ist zu beachten. Verschiedene Verwaltungsgerichte haben im Eilverfahren Anträge abgelehnt, weil für den Asylantrag der Kinder gleichwohl der Mitgliedstaat zuständig sei, der für das Asylverfahren der Eltern zuständig war und diesen internationalen Schutz zuerkannt hat (s. VG Cottbus, Beschluss vom 11.07.2014, VG 5 L 190/14.A; VG Gießen, Beschluss vom 30.06.2014, 8 L 1623/14.GI.A; VG Meiningen, Beschluss vom 04.12.2014, 5 E 20238/14 Me).

Weiterhin tragen die Mitgliedstaaten bei Schutzberechtigten nach Art. 23 der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) dafür Sorge, dass der Familienverband aufrecht erhalten werden kann. Außerdem haben die Familienangehörigen eines Schutzberechtigten Anspruch auf die in Art. 24 bis 35 der Qualifikationsrichtlinie genannten Leistungen.

Art. 33 Abs. 2 c) der Richtlinie 2013/32/EU (Verfahrensrichtlinie) gibt die Möglichkeit, den Asylantrag als unzulässig abzulehnen, wenn ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist, als für den Antragsteller sicherer Drittstaat gemäß Art. 38 betrachtet wird. Art. 38 Abs. 2 a) verlangt eine Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittstaat, so dass es aufgrund dieser Verbindung vernünftig erscheint, dass diese Person sich in diesen Staat begibt. Die Verbindung ergibt sich aus dem Schutzstatus der Eltern im sicheren Drittstaat. Aus den europarechtlichen Vorgaben ist zu schließen, dass in Deutschland kein Asylverfahren für ein Kind durchzuführen ist, dessen Eltern bereits internationalen Schutz in einem anderen Mitgliedstaat erhalten haben.

Für diese Fallvarianten werden zwei Gerüstbescheide in der Themengruppe 4 des Allgemeinen Texthandbuches zur Verfügung gestellt (Asylantrag des nachgeborenen Kindes unzulässig wegen internationalen Schutzes der Eltern in einem anderen Mitgliedstaat). Wie bei den Verfahren der Eltern wird dieser Bescheid mit einer Abschiebungsandrohung oder –anordnung versehen.

IV. Übergang der Verantwortung einer im Ausland erfolgten Flüchtlingsanerkennung auf Deutschland

Bei einer im Ausland erfolgten Flüchtlingsanerkennung kann die Verantwortung auf einen anderen Staat übergehen, wenn der Ausländer sich rechtmäßig im Gebiet eines anderen Vertragsstaates der GFK niederlässt. Ob die Verantwortung für einen Flüchtling auf D übergegangen ist, hat die ABH festzustellen. Für die Entscheidung im Asylverfahren hat dies letztlich keine Auswirkungen. Da der Antragsteller bei einem Übergang in D als Flüchtling anerkannt ist, ist ein Antrag auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft unzulässig. Die Flüchtlingsanerkennung im Ausland gibt allerdings keinen Anspruch auf Erteilung

eines Aufenthaltstitels in Deutschland. Der Anspruch nach § 25 Abs. 2 AufenthG setzt die Flüchtlingsfeststellung durch das Bundesamt in einem Asylverfahren nach dem AsylG voraus.

Da bei den Ausländerbehörden die Regelung zum Übergang der Verantwortung häufig nicht bekannt ist, wird im Folgenden ein kurzer Überblick gegeben.

1. Regelung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zum Übergang der Verantwortung

Nach § 11 des Anhangs zur GFK geht die Zuständigkeit für die Ausstellung des Reiseausweises für Flüchtlinge, und damit die Verantwortung für den Flüchtling, auf den anderen Staat über, wenn der Ausländer sich rechtmäßig im Gebiet eines anderen Vertragsstaates der GFK niederlässt. Ein rechtmäßiger Aufenthalt setzt regelmäßig den Besitz eines Aufenthaltstitels voraus. Eine Duldung zur vorübergehenden Aussetzung der Ausreisepflicht oder eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens genügen hingegen nicht. Es fällt in die Zuständigkeit der Ausländerbehörden, zu prüfen, ob durch einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland die Zuständigkeit für die Ausstellung des Reiseausweises übergegangen ist.

2. Europäisches Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 16. Oktober 1980 (EÜÜVF)

Neben Deutschland sind 12 weitere europäische Staaten des Europarats dem EÜÜVF beigetreten³¹. Mit dem Übereinkommen wird der Zuständigkeitsübergang nach § 11 des Anhangs der GFK konkretisiert. In Art. 2 ist festgelegt, dass die Verantwortung nach Ablauf von zwei Jahren des tatsächlichen und dauernden Aufenthalts im Zweitstaat mit Zustimmung von dessen Behörden übergeht. Die Zuständigkeit geht zu einem früheren Zeitpunkt über, wenn der Zweitstaat dem Flüchtling gestattet hat, dauernd oder länger als die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises in seinem Hoheitsgebiet zu bleiben.

Solange die Verantwortung nicht übergegangen ist, wird der Flüchtling jederzeit wieder im Hoheitsgebiet des Erststaats aufgenommen, selbst nach Ablauf der Gültigkeit des Reiseausweises. Im letzteren Fall muss der Zweitstaat dies innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeit des Reiseausweises beantragen (Art. 4 Abs. 1). Art. 4 Abs. 2 sieht eine Verlängerung dieser Frist vor, wenn den Behörden des Zweitstaats der Verbleib des Flüchtlings unbekannt ist. Hier muss der Antrag innerhalb von sechs Monaten gestellt werden, nachdem der Zweitstaat vom Verbleib des Flüchtlings Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch zwei Jahre nach Ablauf der Gültigkeit des Reiseausweises. Gegen die Regelung in Art. 4 Abs. 2 hat Deutschland den nach dem Übereinkommen möglichen Vorbehalt geltend gemacht, dass es einem danach gestellten Antrag nicht stattgegeben wird. Nach

³¹ Dänemark, Finnland, Italien, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien und das Vereinigte Königreich

dem Grundsatz der Gegenseitigkeit kann sich auch ein Staat, der den Vorbehalt selbst nicht abgegeben hat, gegenüber Deutschland darauf berufen. Kann die Wiederaufnahme nach Art. 4 nicht mehr beantragt werden kann, gilt die Verantwortung als übergegangen.

3. Übergang der Verantwortung bei Nichtunterzeichnerstaaten des EÜÜVF

Im Verhältnis zu anderen Staaten, die dem (EÜÜVF) nicht beigetreten sind, bestimmt sich die Zuständigkeit für die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge unmittelbar nach Art. 28 Abs. 1 der GFK und den §§ 6, 11 und 13 Abs. 1 des Anhangs zur GFK. Auch wenn die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs des "sich rechtmäßig Niederlassens" nicht unmittelbar übernommen werden kann, können die im Übereinkommen genannten Kriterien im Interesse einer einheitlichen Rechtspraxis von deutschen Behörden auch in diesen Fällen als Indizien für den Verantwortungsübergang herangezogen werden.

Für Fragen im Zusammenhang mit dem Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge ist das Referat 221 zuständig. Zur Klärung, ob im Einzelfall ein Übergang stattgefunden hat, ist Referat 221 zu beteiligen, soweit die zuständige ABH hierzu keine eindeutige Aussage trifft.

Ist die Verantwortung auf Deutschland übergegangen, besitzt der Ausländer in Deutschland den Flüchtlingsstatus, sein Asylantrag ist unzulässig.

V. Anträge auf Familienflüchtlingsschutz von Personen, die sich auf einen Stamberechtigten berufen, dem im Ausland der Flüchtlingschutz zuerkannt worden ist

Ehegatte und Kinder eines Ausländers, dem im Ausland internationaler Schutz zuerkannt worden ist, können sich nur auf Familienschutz nach § 26 Abs. 5 AsylG berufen, wenn dieser Flüchtlingsstatus in Deutschland besteht. Dies gilt zunächst nur für die vom Bundesamt anerkannten Schutzberechtigten. Ehegatte und Kinder eines im Ausland anerkannten Flüchtlings können sich ausnahmsweise darauf berufen, wenn die Verantwortung inzwischen auf Deutschland übergegangen ist. Nur wenn Deutschland für den Flüchtlingsstatus zuständig ist, kann das Bundesamt prüfen, ob die Flüchtlingsanerkennung zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Allein der Aufenthalt der Familie in Deutschland reicht nicht aus.

VI. Regelung von Altfällen

Sofern Antragsteller bereits in einem MS der EU internationalen Schutz erhalten haben, das Bundesamt vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes zum 06.08.2016 eine Abschiebungsanordnung erlassen und das Gericht die Bescheide vollständig aufgehoben hat, ist grundsätzlich nach der aktuellen Rechtslage zu entscheiden und vor der Ablehnung des Asylantrags nach § 29 Abs.1 Nrn. 2 bis 4, den Antragsteller persönlich zu den Gründen anzuhören.

Für die Altfälle, in denen Antragsteller bereits in einem MS der EU internationalen Schutz erhalten haben, das Bundesamt vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes zum 06.08.2016 eine Abschiebungsandrohung erlassen hat und das Gericht die Abschiebungsandrohung nach altem Recht aufgehoben hat, ist der Gerüstbescheid 4575 anzuwenden. Vor der Entscheidung ist dem Antragsteller im Rahmen der persönlichen Anhörung zur Zulässigkeit rechtliches Gehör zu gewähren.

Dienstanweisung

Asylverfahren

Urkundenprüfung - PTU

In den Außenstellen (AS) und den Ankunftscentren (AZ) werden folgende Dokumente der Antragsteller durch eine zerstörungsfreie Voruntersuchung geprüft:

1. Alle maschinenlesbaren Dokumente:

Mit dem Pass-Scanner prüfen die Vorprüfer in den AS / AZ alle maschinenlesbaren Dokumente aller Herkunftsländer. Für sämtliche zu prüfenden Dokumente ist neben der Prüfung durch den Pass-Scanner auch eine visuelle Prüfung durchzuführen.

2. Alle Dokumente von Antragstellern aus den folgenden Herkunftsländer:

- Syrien
- Irak
- Iran
- Eritrea
- Ukraine
- Afghanistan
- Russ. Föderation (Ausnahme: Handschriftlich ausgefüllte Personenstands-urkunden aus der russischen Föderation und ehemaligen Sowjetunion werden ohne Vorprüfung an das Referat 712 zur PTU gesandt)

3. Dokumente aus sicheren Herkunftsstaaten

Dokumente von Antragstellern aus folgenden Herkunftsländern (sog. Staaten des „Westbalkans“) werden nicht geprüft, sondern werden nach der Erfassung in MARiS und nach erfolgtem Einscannen an die zuständige ABH übersendet (siehe auch Herausgabe von Pässen):

- Albanien
- Bosnien-Herzegowina
- Mazedonien
- Montenegro
- Serbien
- Kosovo

4. Keine Vorprüfung in den Außenstellen, aber Weiterleitung an Ref. 712

Sofern Dokumente nicht den Punkten 1-3 zugerechnet werden können, sind diese zeitnah ohne Vorprüfung beim Ref. einzureichen.

5. Prüfungsreihenfolge

In erster Linie sind folgende Dokumente zur Klärung der Identität des Antragsstellers wichtig:

- **Reisepass**
- **Passersatzpapiere (z.B. Flüchtlingspässe)**
- **ID-Karte**
- **Personenstandsurkunden** (Geburtsurkunden, Registerauszüge, Heiratsurkunden)
diese sind ggf. nur eingeschränkt geeignet, aber auf jeden Fall zu prüfen.

Sollten keine der oben aufgeführten Dokumente vorgelegt werden, können auch Führerscheine, Flüchtlingsausweise und Militärausweise zur Bewertung herangezogen werden.

Alle anderen Dokumente werden nur dann geprüft, wenn Sie von einem Entscheider als entscheidungsrelevant eingestuft werden.

6. Dokumentation der Vorprüfung

Die Durchführung der Vorprüfung ist im Falle eines Echtdokuments mit dem Formular D 1096 zu dokumentieren. In diesen Fällen erfolgt keine Weiterleitung an Ref. 712.

7. Weiterleitung von Dokumenten mit Manipulationsverdacht an das Referat 712

Dokumente, bei denen ein Manipulationsverdacht festgestellt wurde oder deren Echtheit nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, sind an die Urkundenprüfstelle des Bundesamtes, **Referat 712**, mit dem Untersuchungsantrag D 1194 einzusenden. Auf dem Antrag ist der Einsendegrund zu spezifizieren. Ist ein Dokument stark beschädigt, so ist diese Beschädigung in der Dokumentation festzuhalten.

Wichtig: Die Dokumente, die an das Referat 712 übersendet werden, sind **zuvor** zu übersetzen. Die Übersetzung ist dem Dokument beizufügen. Für eine ordnungsgemäße Übersetzung ist die AS/AZ zuständig, insbesondere muss sich die Zuordnung zu verfälschten/gefälschten Personendaten aus der Übersetzung nachvollziehbar ergeben.

Hinweis: Das Verfahren kann erst dann weiter bearbeitet und entschieden werden, wenn das Ergebnis der Urkundenprüfung vorliegt.

Weiterhin gibt es Sonderverfahren:

8. Flughafenverfahren

Im Flughafenverfahren wird die Urkundenprüfung von der Schwerpunktprüfstelle Urkunden (SPU) der BPOL am jeweiligen Flughafen durchgeführt.

9. Dublin-Verfahren

Die Praxis hat gezeigt, dass die Dauer der Dokumentenuntersuchung sowie die Postlaufzeiten bei der Übersendung von Dokumenten kurzfristige Überstellungen nach der Dublin Verordnung gefährden können, wenn Dokumente nicht rechtzeitig zum Überstellungstermin vorliegen. Auf eine Dokumentenprüfung ist in diesen Fällen zu verzichten; Echtheitsbedenken sind dem Mitgliedstaat in geeigneter Form mitzuteilen.

10. Verfahren nach Abschluss der Urkundenprüfung

Nach Abschluss der Urkundenprüfung werden die Dokumente samt Untersuchungsbericht an das einsendende Ankunftszentrum / die einsendende Außenstelle zurückgeschickt.

Manipulierte Dokumente werden in Referat 712 aufbewahrt.

11. Übermittlung von Untersuchungsberichten der PTU an die Ausländerbehörde sowie die örtliche Polizeidienststelle

In den Fällen, in denen eine Fälschung oder Verfälschung festgestellt wurde, übersendet die Außenstelle, die die Untersuchung beauftragt hat, eine Kopie des Untersuchungsberichts sowie eine Kopie des betroffenen Dokuments (aus MARIS) und die dazugehörige Übersetzung (aus MARIS) unabhängig vom Verfahrensstand an die für den Antragsteller zuständige ABH sowie die örtliche Polizeidienststelle.

Die Übersendung des Untersuchungsberichtes an die zuständige ABH erfolgt mit Dokumentvorlage D0650. Die Übersendung an die örtliche Polizeidienststelle erfolgt mit Dokumentvorlage D1660.

12. Vorgehen bei einem „Vorläufigen Manipulationsverdacht“

In den Fällen, in denen die Bewertung eines Dokumentes (z.B. wegen starker Gebrauchsspuren/diffuse Spurenlage) sehr zeitintensiv ist und damit nicht zeitnah erfolgen kann, ergeht seitens des Ref. 712 ein vorläufiger Prüfungsvermerk in Form eines „vorläufigen Manipulationsverdachtes“. Das bedeutet:

1. Das Dokument verbleibt vorübergehend im Referat 712.
2. Der Asylantrag kann weiter bearbeitet und entschieden werden.

Sollte sich im Einzelfall der Fälschungsverdacht später in einer abschließenden Untersuchung bestätigen, so sollte (z.B. bei einer Schutzgewährung) ein Widerrufsverfahren ge-

prüft werden. Sollte die ABH das Dokument (z.B. wegen einer Abschiebung) benötigen, so wird das Dokument grundsätzlich an die Außenstelle zurückgesendet.

Der Bericht über den vorläufigen Manipulationsverdacht wird ebenfalls an die Ausländerbehörde und die zuständige Polizeidienststelle übersendet. Zum Verfahren: Siehe Punkt 11.

13. Herausgabe von Pässen und anderen Originaldokumenten an die ABH

Eine Herausgabe bzw. Übersendung von Pässen oder anderen Identitätspapieren erfolgt **immer nur an die zuständige ABH.**

Pässe oder andere Identitätspapiere des Antragstellers, die dem Bundesamt überreicht oder übersandt wurden, werden nicht an den Antragsteller herausgegeben.

Die Herausgabe an die ABH erfolgt je nach den örtlichen Gegebenheiten entweder durch persönliche Übergabe an die zuständige ABH oder per Einschreiben. Erfolgt die Übergabe persönlich, ist der Empfang durch die ABH zu bestätigen. Erfolgt die Weitergabe postalisch per Einschreiben, ist dem Anschreiben die Empfangsbestätigung D1606 beizufügen. Außerdem muss ersichtlich sein, was übersandt wurde.

Außerdem müssen die Originalpapiere in der Maske Papiere ausgetragen werden.

Liegen zu den zu übersendenden Originalpapieren Übersetzungen vor, sind diese ebenfalls an die zuständige ABH mit zu übersenden.

Wird das Bundesamt während eines laufenden Asylverfahrens vom Antragsteller oder dessen Rechtsanwalt um Übersendung des Passes oder anderer Originalpapiere gebeten, ist er an die zuständige ABH zu verweisen.

14. Zusätzliche Hinweise für das AVS

Alle zu untersuchenden Dokumente sind vor Versendung an Ref. 712 zu übersetzen. Hierbei dürfen ausschließlich Kopien der Originale zur Übersetzung gegeben werden. Die Übersetzungen müssen dem Dokument oder seinen Bestandteilen (z.B. Stempeldruck) eindeutig zuordenbar sein.

Insbesondere sind zu übersetzen:

- Dokumente, in denen nicht die lateinische Schrift verwendet wird, einschl. der Formularbestandteile
- Alle Siegel- und Stempelabdrucke in Nicht-Lateinischer Schrift
- Alle längeren Schriftstücke, unabhängig von der Sprache

Jedes zu untersuchende Originaldokument ist zusammen mit der Übersetzung und dem ausgefüllten Untersuchungsantrag D1194 in eine passende Dokumentenhülle zu legen. Mehrere Dokumente sind in separate Hüllen zu legen. Eine Eilbedürftigkeit ist zu begründen (z.B. hohe Priorität bei Haftfällen).

Auf der Dokumentenhülle sind das AZ-BAMF sowie die Dokumentennummern zu vermerken.

Originaldokumente, die an die PTU weitergeleitet werden, dürfen nicht gefaltet, getackert, gelocht oder mit Klebebändern oder Etiketten versehen werden.

Der Versand der zu untersuchenden Dokumente an die PTU ist in der Maske „Papiere“ mit Datum des Versandes sowie „versendet an: PTU“ entsprechend zu erfassen.

Hinweis: Auf Grund dessen, dass das Häkchen im Feld „Papiere einbehalten“ automatisch gelöscht wird, wenn das Feld „versendet an/am“ befüllt wird, ist in den Fällen, in denen die Papiere an die PTU versendet werden, das Häkchen im Feld „Papiere einbehalten“ manuell wieder zu setzen.

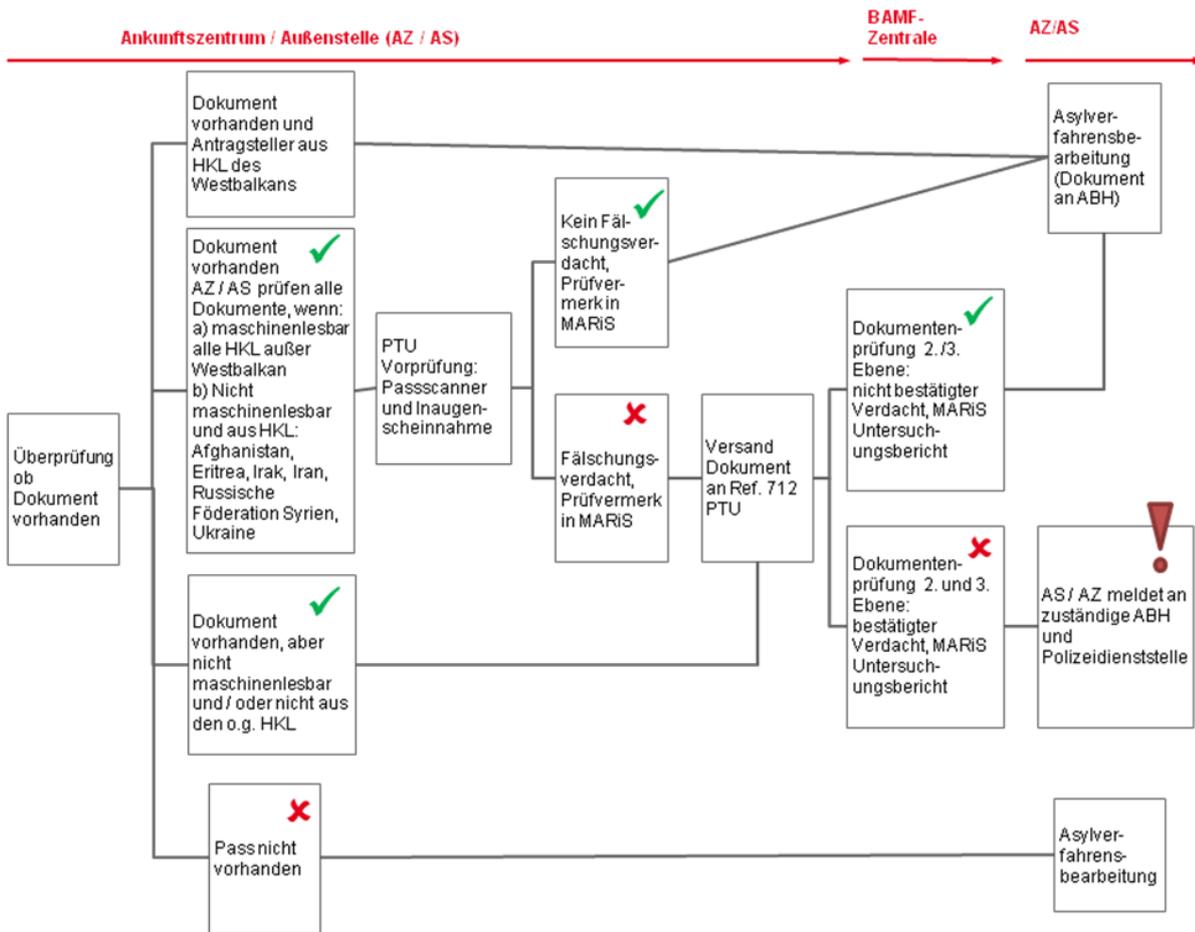
Sofern die Papiere auf Grund einer Fälschung von der PTU einbehalten werden, ist das Häkchen wieder zu löschen.

Eine Dokumentation des Antragsversandes an die PTU in der Maske „Postausgänge“ ist nicht erforderlich.

Das Untersuchungsergebnis bzw. die Mitteilung über die Einbehaltung der Dokumente ist nach Rücklauf mit dem Indizierbegriff „PTU_Bericht“ einzuscannen.

Anlage

Ablauf-Schema zur PTU-Prüfung



Dienstanweisung

Asylverfahren

Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal Religion

Inhaltsverzeichnis:

1. Begriffe	2
1.1. Flüchtlingsbegriff gem. § 3 Abs. 1 AsylG	2
1.2. Religion	2
2. Prüfungspunkte	3
2.1. Verfolgungshandlung	3
2.2. Verfolgungsgrund	6
2.3. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit dem Verfolgungsgrund Religion	6
2.4. Begründete Verfolgungsfurcht	7
2.5. Akteure	8
3. Einzelne Rechtsfragen	8
3.1. Vorverfolgung	8
3.2. Verbot der Religion als solcher	9
3.3. Verfolgungsvermeidende Anpassungshandlungen	9
3.4. Konversion	10
3.5. Vortrag der Konversion im Asylfolgeverfahren	13
4. Ablauf der Anhörung	15
5. Links für weitere Ausführungen zum Thema	19

1. Begriffe

1.1. Flüchtlingsbegriff gem. § 3 Abs. 1 AsylG

1.2. Religion

1.1 Flüchtlingsbegriff gem. § 3 Abs. 1 AsylG

Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,

a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder

b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Ebenso wie in der Genfer Flüchtlingskonvention wird die Religion ausdrücklich als relevanter Anknüpfungspunkt für eine Verfolgung genannt. Bei der Prüfung, ob eine Verfolgung vorliegt, sind die Vorgaben in §§ 3a ff AsylG zu berücksichtigen.

1.2 Religion

Nach § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG umfasst der Begriff der Religion *„insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind“*.

Damit ist ein weiter Religionsbegriff vorgegeben.

Geschützt ist sowohl die Entscheidung aus innerer Überzeugung religiös zu leben, als auch jegliche religiöse Betätigung. Geschützt sind auch nicht nur anerkannte oder bekannte Religionen oder Religionsgemeinschaften, sondern jegliche religiöse Glaubensüberzeugung.

Die o.g. Definition zeigt, dass es bei der Prüfung von Flüchtlingsschutz nicht darauf ankommt, ob die öffentliche Religionsausübung oder auch die innere, allenfalls im privaten Kreis gelebte religiöse Überzeugung betroffen ist.

Grundsätzlich kann eine Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal Religion auch dann vorliegen, wenn das sogenannte „religiöse Existenzminimum“ nicht betroffen ist (vgl. EuGH, Urt. v. 05.09.2012 – C 71/11, C -99/11).

2. Prüfungspunkte

2.1. Verfolgungshandlung

2.2. Verfolgungsgrund

2.3. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit dem Verfolgungsgrund Religion

2.4. Begründete Verfolgungsfurcht

2.5. Akteure

2.1. Verfolgungshandlung

Ob eine Flüchtlingsschutz auslösende Verfolgungshandlung vorliegt, beurteilt sich nach § 3a Abs. 1 AsylG. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Verfolgungshandlung vorliegt oder droht, die an die Religion des Betroffenen als Verfolgungsgrund anknüpft.

Als relevante Verfolgungshandlungen sind nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG solche Handlungen anzusehen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen. Dazu zählen vor allem Eingriffe in Leib, Leben und Freiheit (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG).

Die Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen kann nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG ebenfalls Verfolgung sein. Dabei ist zu prüfen, ob die wiederholten Eingriffe in ihrer Gesamtheit einer schweren Verletzung grundlegender Menschenrechte gleichkommen. Dies ist im Wege einer Gesamtschau aller erheblichen Umstände zu

beurteilen. Maßgeblich ist auch hier, dass die Beeinträchtigungen den Gläubigen in eine vergleichbar ausweglose Lage bringen, wie sie bei einer Gefährdung für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Maßnahmen in diesem Sinne können Menschenrechtsverletzungen, aber auch Diskriminierungen sein, die für sich allein nicht die Qualität einer Menschenrechtsverletzung aufweisen. Bei der Prüfung sind alle Übergriffe, Repressalien, Diskriminierungen, Nachteile und Beeinträchtigungen festzustellen, denen ein Antragsteller ausgesetzt worden ist.

§ 3a Abs. 2 AsylG nennt Beispiele für Handlungen, die als Verfolgungshandlung angesehen werden können. Darunter fallen u.a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt (Nr. 1), gesetzliche, administrative, polizeiliche und justizielle Diskriminierungen (Nr. 2), unverhältnismäßige bzw. diskriminierende Strafverfolgung (Nr. 3) sowie die Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung (Nr. 4).

Handlungen, die gesetzlich zulässige Einschränkungen der Ausübung des Grundrechts auf Religionsfreiheit im Sinne von Art. 10 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der EU darstellen, sind von vornherein ausgeschlossen, da sie durch Art. 52 Abs. 1 der Charta gedeckt sind.

Beispiele für zulässige Einschränkungen sind etwa:

- Einschränkungen öffentlicher Veranstaltungen bei Gefahr von Auseinandersetzungen verfeindeter religiöser Gruppen;
- Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zur Vermeidung von konkreten Ordnungsstörungen;
- Schutz von Gesundheit und Sittlichkeit (Impfpflicht – Verbot „schwarzer Messen“).

Die Einschränkungen müssen sich jedoch im Rahmen der Ermächtigung halten.

Zu beachten ist, dass nicht jeder Eingriff in die Glaubensüberzeugungen und religiösen Verhaltensweisen flüchtlingsrechtlich relevant ist. Erforderlich ist ein hinreichend schwerer Verfolgungsakt. Eingriffe in die Religionsfreiheit sind häufig mit Eingriffen in die Rechtsgüter Leib, Leben und Freiheit verbunden. In diesen Fällen ist

zweifelsohne die notwendige Eingriffsintensität erreicht. Soweit in andere Rechtsgüter als Leib, Leben oder Freiheit, etwa die Religionsfreiheit, eingegriffen wird, ist zu prüfen, ob dieser Eingriff eine vergleichbar schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellt.

Beispiele für Maßnahmen von nicht ausreichender Intensität sind die Auflösung einer Prozession oder Beleidigungen durch Passanten, ausgelöst durch das öffentliche Tragen religiöser Symbole. Hier fehlt es regelmäßig an der erforderlichen Eingriffsintensität, da zwar ein grundlegendes Menschenrecht betroffen ist, der Eingriff aber keine schwerwiegende Verletzung dieses Rechts beinhaltet. Jedenfalls führen derartige Nachteile in der Regel zu keiner Zwangslage, wie sie bei einer Gefährdung für Leib, Leben oder Freiheit hervorgerufen wird. Keine relevanten Verfolgungsmaßnahmen sind demnach solche Maßnahmen, die die Religionsausübung des Antragstellers/der Antragstellerin in zulässiger Weise oder auch nur geringfügig beeinträchtigen.

2.2. Verfolgungsgrund

Ausgehend von dem bereits dargestellten weiten Religionsbegriff des § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist zu prüfen, welche Formen bzw. Elemente der Religionsausübung für den Asylbewerber **unverzichtbar** sind, weil sie zu den zentralen Elementen seiner religiösen Identität gehören.

2.3. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit dem Verfolgungsgrund

Religion

Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen dem Verfolgungsgrund und der Verfolgungshandlung bzw. dem fehlenden Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Der erforderliche Kausalzusammenhang ist zu bejahen, sofern die Verfolgung wegen des Verfolgungsgrundes, also der Religionszugehörigkeit bzw. deren Ausübung, droht oder Schutz durch den Staat oder staatsähnliche Organisationen wegen des Verfolgungsgrundes, also aus religiösem Grund, verweigert wird.

2.4. Begründete Verfolgungsfurcht

Die Furcht des Antragstellers/der Antragstellerin vor Verfolgung muss begründet sein. Die Furcht muss folglich durch objektive Tatsachen gerechtfertigt sein. Dazu wird zum Zeitpunkt der Entscheidung eine Prognose erstellt, ob bei angenommener Rückkehr in das Herkunftsland eine Verfolgungsgefahr für den Antragsteller besteht.

Für die Bewertung der Begründetheit, ist von wesentlicher Bedeutung, ob der Ausländer verfolgt oder unverfolgt ausgereist ist.

Die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung kann bereits vor der Ausreise im Herkunftsland (Vorverfolgung) oder nach der Ausreise im Herkunftsland (Nachfluchtgründe) oder unmittelbar nach der Rückkehr entstehen.

Bei strafrechtsbewehrten Verboten kommt es insoweit maßgeblich auf die tatsächliche Strafverfolgungspraxis im Herkunftsland des Ausländers an, da ein Verbot, das erkennbar nicht durchgesetzt wird, keine erhebliche Verfolgungsgefahr begründet.

2.5. Akteure

Die Verfolgung kann von jedem der in § 3c AsylG genannten Akteuren ausgehen, demnach von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, unter bestimmten Umständen aber auch von nichtstaatlichen Akteuren. Bei drohender Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure ist zu prüfen, ob ausreichender Schutz gem. § 3d Abs. 1 AsylG durch die genannten Akteure gegeben ist. Einzelheiten finden sich in der DA-Asyl unter Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG „Nichtstaatliche Verfolgung“

Hinsichtlich der weiteren Prüfungspunkte zur Schutzgewährung wird auf die entsprechenden Ausführungen in der DA-Asyl verwiesen.

3. Einzelne Rechtsfragen

3.1. Vorverfolgung

3.2. Verbot der Religion als solcher

3.3. Verfolgungsvermeidende Anpassungshandlungen

3.4. Konversion

3.5. Vortrag der Konversion im Asylfolgeverfahren

3.1. Vorverfolgung

Soweit eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte oder eine vergleichbare Verletzung von Menschenrechten durch Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen in Anknüpfung an einen der Verfolgungsgründe nach § 3b AsylG *aktuell und konkret* droht und die weiteren Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylG vorliegen, ist die Flüchtlingseigenschaft anzuerkennen. Dabei spielt es keine Rolle, ob Anknüpfungsmerkmal die Glaubensüberzeugung als solche oder eine öffentliche oder private Religionsausübung ist. Beispiele: konkret drohende Strafhaft wegen Zugehörigkeit zu einer religiösen Minderheit, konkret drohende Todesstrafe wegen Apostasie oder Missionierung.

Einzelheiten zu einer Vorverfolgung finden sich in der DA-Asyl unter: Ziff. 3. Wahrscheinlichkeitsmaßstab/Vorfluchtgründe.

3.2. Verbot einer Religion als solcher

Ist eine Religion in einem Herkunftsland gänzlich verboten und führt die bloße Zugehörigkeit zu dieser Religion zu Verfolgungsmaßnahmen, sind regelmäßig die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gegeben.

3.3. Verfolgungsvermeidende Anpassungshandlungen

Eine Flüchtlingsanerkennung kommt auch dann in Betracht, wenn der Antragsteller durch ein Verleugnen seiner Religion Verfolgungsmaßnahmen aus dem Weg gehen könnte. Dem Antragsteller ist ein solches Verhalten nicht zuzumuten, da er dem damit ständigen latenten Verfolgungsrisiko nur durch Aufgabe seiner Religion entgehen könnte. Das BVerwG hat insoweit festgestellt, dass bereits ein sanktionsbewehrtes Verbot bestimmter religiöser Verhaltensweisen wegen des damit

ausgeübten Drucks, auf das religiöse Verhalten zu verzichten, eine Verfolgungshandlung darstellen könne (BVerwG, Urt. v. 20.02.2013, Az. 10 C 23.12).

Maßgeblich ist, ob die Teilnahme, bzw. die Ausübung der religiösen Praxis gravierende Maßnahmen oder Sanktionen im Herkunftsland auslösen würde. Die Glaubensbetätigung in diesem Sinne muss sich für den Antragsteller als unverzichtbar darstellen. Hiervon muss der Entscheider nach Aufklärung des Sachverhalts überzeugt sein.

3.4. Konversion

Die dargestellten Kriterien für die Annahme einer drohenden Verfolgung in Anknüpfung an die Religion gelten auch beim Vortrag einer Konversion, unabhängig davon, ob diese bereits im Herkunftsland oder erst in Deutschland oder einem Drittstaat erfolgt ist und unabhängig davon zu welcher Religion konvertiert wird.

Bei vorgetragener Konversion kommt es nicht nur auf die formale Zugehörigkeit zu der neuen Religion an. Im Rahmen der Sachaufklärung ist eine sorgfältige und umfassende Überprüfung der Umstände geboten, bei denen es **insbesondere auf die Ernsthaftigkeit des Engagements für die neue Religion ankommt**. Hierbei sind sowohl subjektive als auch objektive Prüfkriterien anzuwenden.

Bescheinigungen von Gemeinden, dass sich der Antragsteller/die Antragstellerin in der jeweiligen Gemeinde engagiert, sind bei der Entscheidung entsprechend zu würdigen. Ist die Bescheinigung veraltet oder ergibt sich hieraus sonstiger Klärungsbedarf, ist eine aktuelle Bescheinigung anzufordern oder Rücksprache mit der ausstellenden Person zu halten und das Ergebnis in einem Vermerk zur Akte zu nehmen, sofern die Bescheinigung entscheidungserheblich ist. Von einer veralteten Bescheinigung kann ausgegangen werden, wenn diese älter als etwa ein halbes Jahr ist. Darüber hinaus sind an den Inhalt der Bescheinigungen gewisse Mindestanforderungen zu stellen. Die Bescheinigung darf nicht den Charakter eines Textbausteins haben und muss – auf den konkreten Einzelfall bezogen – die Art und den Umfang der

Glaubensausübung darlegen. Die Ausführungen müssen zudem im Einklang mit den sonstigen Erkenntnissen zu dem jeweiligen Antragsteller stehen.

Taufbescheinigungen werden vom Bundesamt nicht in Frage gestellt. Sie dokumentieren, dass ein Glaubensübertritt stattgefunden hat. Es ist Aufgabe der Kirchen, die Ernsthaftigkeit des Glaubensübertritts vor der Taufe zu prüfen. Das Bundesamt prüft lediglich, ob der Antragsteller seinen neu angenommenen Glauben in einer Verfolgung auslösenden Art und Weise leben wird. Dabei ist der Entscheider allerdings nicht an die Beurteilung der Kirche gebunden, der Taufe des betroffenen Asylbewerbers liege eine ernsthafte und nachhaltige Glaubensentscheidung zugrunde (s. BVerwG, B. v. 25.08.2015, 1 B 40.15).

In Anlehnung an Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 S. 1 WRV werden Taufbescheinigungen von solchen Gemeinden akzeptiert, die durch ihre Verfassung und die Anzahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

Allein der erfolgte Glaubensübertritt führt in der Regel nicht zu einer begründeten Verfolgungsfurcht. Ausnahmen gelten dann, wenn allein die Zugehörigkeit zu der Religionsgemeinschaft bei Bekanntwerden eine Verfolgung auslöst. Daher ist eine Prognose zu treffen, ob eine begründete Verfolgungsfurcht dadurch entsteht, wie der Antragsteller nach Rückkehr ins Herkunftsland seinen Glauben ausüben wird. Grundlage dieser Prognose sind objektive und subjektive Prüfkriterien (vgl. [HKL-übergreifende Ausführungen](#)).

Aus der Gesamtschau der vorgenannten Prüfkriterien und der vorliegenden Herkunftsländer-Informationen ist eine Entscheidung darüber zu treffen, ob dem Antragsteller bei Rückkehr Verfolgung droht. Dabei ist es **nicht** erforderlich, dass kumulativ alle Prüfkriterien als „erfüllt“ angesehen werden müssen.

Den Kenntnissen der neuen Religion kommt dabei regelmäßig nur eine **untergeordnete Bedeutung** zu und sollte daher in der Regel in den Hintergrund treten. Soweit danach gefragt wird, muss auf die Persönlichkeit des Antragstellers geachtet werden. Die Anforderungen dürfen dabei nicht zu hoch angesetzt werden. Das vom Antragsteller zu erwartende Wissen von den Grundlagen der Konversionsreligion kann im

Einzelfall sehr gering sein, es muss jedoch deutlich werden, dass er sich mit dieser Religion auseinandergesetzt hat. So müsste jeder Konvertit ausführlich schildern können, welche Beweggründe er für die Konversion hatte und welche Bedeutung die neue Religion bzw. der Religionswechsel für ihn persönlich hat. Es ist darüber hinaus zu beachten, dass die Persönlichkeit des Antragstellers/der Antragstellerin nicht durch „intime“ Fragen verletzt wird und dass z. B. religiöse Einstellungen im interkulturellen Kontext anders dargestellt und wahrgenommen werden. So können z. B. Gemeinschaftserlebnisse oder das Gefühl, zur Ruhe zu kommen, eine größere Bedeutung haben als die Kenntnis der 10 Gebote.

Dabei ist von einem Erwachsenen im Regelfall zu erwarten, dass dieser schlüssige und nachvollziehbare Angaben zu den inneren Beweggründen für die Konversion machen kann und im Rahmen seiner Persönlichkeit und intellektuellen Disposition mit den Grundzügen seiner neuen Religion vertraut ist (vgl. BVerwG, B. v. 25.08.2015, 1 B 40.15).

3.5.Vortrag der Konversion im Asylfolgeverfahren

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Durchführung eines Folgeverfahrens gelten auch hier.

Nach § 28 Abs. 2 AsylG kann eine positive Entscheidung nach § 3 Abs. 1 AsylG in der Regel nicht mehr ergehen, wenn der Asylbewerber seinen Asylfolgeantrag auf Umstände stützt, die nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrages entstanden sind. Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber Nachfluchtgründe, die nach Abschluss des ersten Asylverfahrens vom Betroffenen selbst geschaffen wurden, unter Missbrauchsverdacht gestellt. Der Antragsteller muss die gesetzliche Missbrauchsvermutung ausräumen. Sie ist dann ausgeräumt, wenn der Antragsteller dargetun kann, er habe den Glauben nach Ablehnung des Erstantrags nicht hauptsächlich mit Blick auf die erstrebte Flüchtlingsanerkennung gewechselt. Ein gegen Missbrauch sprechendes Indiz, kann die Kontinuität der nach außen betätigten religiösen Überzeugung sein.

Bleibt das Betätigungsprofil des Antragstellers nach Abschluss des Erstverfahrens unverändert, liegt die Annahme eines Missbrauchs eher fern. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Antragsteller bereits im Erstverfahren vorgetragen hat, Kontakte zu einer anderen religiösen Gemeinschaft aufgenommen zu haben oder Vorbehalte gegenüber seinem bisherigen Glauben zu haben, auch wenn dies zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht schutzauslösend war. Diese Konstellation kann bei Intensivierung (z.B. bis zur Taufe) eine im Folgeverfahren nunmehr beachtliche Sachlagenänderung darstellen.

Konvertiert der Antragsteller jedoch spontan nach einem erfolglosen Asylverfahren, muss er dafür gute Gründe anführen, um den Verdacht auszuräumen, dies geschehe in erster Linie, um die Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung zu schaffen. Hierzu sind die Persönlichkeit des Asylbewerbers und dessen Motive für seine erstmalig aufgenommenen oder intensivierten Aktivitäten vor dem Hintergrund seines bisherigen Vorbringens und seines Vorfluchtschicksals einer Gesamtwürdigung zu unterziehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.2008; 10 C 27.07). Im Zweifel ist das Zeugnis des vorstehenden Geistlichen über die Art, den Umfang und die Dauer der Glaubensbetätigung in der Gemeinde anzufordern.

Im Rahmen einer Gesamtschau ist festzustellen, ob der Sachvortrag des Asylbewerbers ausreicht, um nach der Überzeugung des Entscheidenden die gesetzliche Missbrauchsvermutung auszuräumen. Dazu sind die oben genannten subjektiven und objektiven Prüfkriterien zu würdigen. Diese müssen ausreichend belegen, dass der Glaubenswechsel auf Grund einer objektiv nachvollziehbaren Persönlichkeitsentwicklung und einer ernsthaften Gewissensentscheidung erfolgte. Nach den Vorgaben des BVerwG ist dabei auch das bisherige Vorbringen, also beispielsweise die Glaubwürdigkeit in dem bzw. den Vorverfahren, zu würdigen.

Kann der Missbrauchsverdacht nicht ausgeräumt werden, bedeutet dies nicht, die Konversion oder Taufe selbst seien missbräuchlich erfolgt. Lediglich die Geltendmachung dieser Gründe als Beleg für eine Verfolgungsgefahr ist als missbräuchlich anzusehen. So würde beispielsweise auch bei einem Antragsteller, der erstmals exilpolitisch aktiv wird, nicht die Inanspruchnahme des Rechts auf freie Meinungsäußerung als missbräuchlich anzusehen sein, sondern der Umstand der Geltendmachung dieser Umstände in einem Asylfolgeantragsverfahren.

Ist die Gewährung von Flüchtlingsschutz wegen § 28 Abs. 2 AsylG ausgeschlossen, so bleibt zu prüfen, ob subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG zu gewähren ist. Der Umstand, dass der Asylbewerber den Missbrauchsverdacht nicht ausräumen konnte, lässt nicht den Schluss zu, es drohe daher auch keine Verfolgungsgefahr.

4. Ablauf der Anhörung

Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen

Bei der Entscheidung ist nach dem Maßstab einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit eine Prognoseentscheidung im doppelten Sinne zu treffen,

- zum einen ist das zu erwartende Verhalten des Asylsuchenden in seinem Herkunftsstaat zu ermitteln,
- zum anderen die voraussichtliche Reaktion der Behörden des Herkunftsstaates oder Dritter, z.B. Andersgläubiger auf dieses Verhalten. Durch die zu erwartende religiöse Betätigung, die zur Wahrung der persönlichen Identität des Antragstellers besonders wichtig ist, muss mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine schwere Rechtsgutverletzung drohen.

Das zu erwartende Verhalten des Asylsuchenden hängt im Wesentlichen von seiner Glaubensidentität ab sowie davon, wie er seinen Glauben in Deutschland aktuell lebt. Zu berücksichtigen sind dabei u.a. seine bisherige Glaubenspraxis, seine Position und sein Verhalten innerhalb seiner Glaubensgemeinschaft, aber auch seine Persönlichkeit.

Im Rahmen der Prognoseentscheidung sind sowohl objektive als auch subjektive Aspekte zu berücksichtigen (s. [HKL-übergreifende Ausführungen](#)).

Die an Hand der genannten Aspekte festgestellten Umstände des religiösen Lebens des Antragstellers bilden die Grundlage für die Prognose des zukünftigen Verhaltens.

Für die Schwere der Verletzung der religiösen Identität kommt es auf die Intensität des Einflusses auf die Willensentscheidung des Betroffenen an, seinen Glauben in

einer für ihn als verpflichtend empfundenen Weise auszuüben oder hierauf wegen der drohenden Sanktionen zu verzichten. Die religiöse Identität als innere Tatsache lässt sich nur aus dem Vorbringen des Asylbewerbers sowie im Wege des Rückschlusses von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung des Betroffenen feststellen. Dafür ist das religiöse Selbstverständnis eines Asylbewerbers grundsätzlich sowohl vor als auch nach der Ausreise aus dem Herkunftsland von Bedeutung.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die schutzauslösende Schwere der Verletzung aber auch schon dann feststellbar sein kann, wenn allein die **Religionszugehörigkeit** für eine Verfolgung ausreicht. Ausführungen hierzu sind in diesen Fällen den jeweiligen HKL-Leitsätzen zu entnehmen.

In der Anhörung muss der Sachverhalt so detailliert aufgeklärt werden, dass diese Bewertung auf einer ausreichenden Tatsachengrundlage erfolgen kann. Der Entscheider muss überzeugt sein, dass der Antragsteller die unterdrückte religiöse Betätigung seines Glaubens für sich selbst als verpflichtend empfindet, um seine religiöse Identität zu wahren.

Die Annahme einer unverzichtbaren Glaubensbetätigung setzt nicht voraus, dass der Betroffene innerlich zerbrechen oder jedenfalls schweren seelischen Schaden nehmen würde, wenn er auf eine entsprechende Praktizierung seines Glaubens verzichten müsste (das BVerwG hat deutlich gemacht, dass die Anforderungen bei der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen höher waren).

Um die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer religiösen Verfolgung zu bestimmen, müssen in der Anhörung daher sensibel aber gezielt Fragen zum sozialen Hintergrund, zum bisherigen Lebenslauf und zum engeren Lebensumfeld des Antragstellers/der Antragstellerin gestellt werden. Die Angaben sind zu den allgemeinen Erkenntnissen über die Lebensumstände im Herkunftsland und in der Herkunftsgesellschaft in Bezug zu setzen und, wenn erforderlich, zu hinterfragen.

Die Fragen sollen dazu dienen, die das bisherige Leben der Antragstellerin oder des Antragstellers bestimmenden Faktoren und ihre bzw. seine Einstellung zu religiösen Praktiken im Herkunftsland einzuschätzen.

Vorgelegte Bescheinigungen des Geistlichen in der Gemeinde sollen in die Entscheidung einbezogen werden. Sie müssen aktuell sein und sollen bei Bedarf angefordert werden. Zudem können bei der Sachverhaltsermittlung auch darüber hinausgehende schriftliche oder telefonische Auskünfte des betreuenden Gemeindepfarrers eingeholt werden.

5. Links für weitere Ausführungen zum Thema:

- DA-Asyl: [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#), insbesondere Religion
- [HKL-übergreifende Ausführungen](#)
- Leitfaden für die Entscheidung im Asylverfahren

Dienstanweisung

Asylverfahren

Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

Inhaltsverzeichnis:

1.	Bedeutung der bestimmten sozialen Gruppe im Rahmen der Asylprüfung	2
2.	Definition des Merkmals „bestimmte soziale Gruppe“	3
2.1	Gruppenbestimmende Merkmale (interner Ansatz)	5
2.1.1	Was ist ein gemeinsames Merkmal oder ein gemeinsamer Hintergrund?	5
2.1.2	Was ist kein gemeinsames Merkmal	6
2.2	Gesellschaftliche Wahrnehmung (externer Ansatz)	7
2.3	Zusammenspiel des internen und externen Ansatzes	9
2.3.1	Kumulative Anwendung beider Ansätze	9
2.3.2	Die Gruppe konkretisierende Merkmale	10
2.3.3	Wahrnehmung der Gruppe im Herkunftsland und interkulturelle Aspekte	11
3.	Weitere Voraussetzungen	13
3.1	Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund	13
3.2	Interner Schutz	14
4.	Ablauf der Anhörung	15
4.1	Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen	15
4.2	Sensible Sachverhaltsermittlung bei geschlechtsspezifischer Verfolgung	16
5.	Besonderheiten für einzelne Fallgruppen	17
5.1	Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität	17
5.1.1	Allgemeines	17
5.1.2	Sachverhaltsermittlung	19
5.1.3	Rückkehrprognose und Entscheidung	22
5.2	Genitalverstümmelung	23
5.3	Zwangsverheiratung	24
6.	Links für weitere Ausführungen zum Thema	26

1. Bedeutung der bestimmten sozialen Gruppe im Rahmen der Asylprüfung

Eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG verlangt eine erhebliche Rechtsverletzung (=Verfolgungshandlung gem. § 3a AsylG), die zielgerichtet in Anknüpfung an mindestens eines der in § 3b AsylG genannten Merkmale (=Verfolgungsgrund) mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Die bestimmte soziale Gruppe ist ein solches Anknüpfungsmerkmal.

Das Merkmal „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ ist ein **eigenständiger Verfolgungsgrund** und stellt keinen Auffangtatbestand für jede denkbare Verfolgungshandlung dar, die nicht unter die anderen Verfolgungsgründe subsumiert werden kann.

Alle in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe stehen gleichwertig nebeneinander und können im Einzelfall auch auf den gleichen Sachverhalt zutreffen.

Beispiel: In einem Herkunftsland bildet eine Ethnie die frühere Führungselite; Angehörige dieser Ethnie werden von der zuvor mehrheitlich unterprivilegierten Bevölkerungsmehrheit, die einer anderen Ethnie angehört, diskriminiert und verfolgt. Die Verfolgung droht daher zum einen wegen ethnischer Zugehörigkeit und zum anderen wegen Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, bestimmt durch die Merkmale der Ethnie und Zugehörigkeit zur Führungselite sowie die ausgrenzende Wahrnehmung durch die übrige Bevölkerung als andersartig und nicht gleichwertig.

Ergibt die Prüfung im Asylverfahren, dass Flüchtlingsschutz abgelehnt werden muss, weil eine drohende Verfolgung nicht an ein asylerbliches Merkmal anknüpft, ist mit der Prüfung subsidiären Schutzes, insbesondere § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG fortzufahren.

2. Definition des Merkmals „bestimmte soziale Gruppe“

Eine Gruppe gilt nach der Grunddefinition des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG³² insbesondere dann als „bestimmte soziale Gruppe“, wenn:

- die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder Glaubensüberzeugungen teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betroffene nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten (interner Ansatz),

s. u. Ziff. 2.1

und

- die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (externer Ansatz).

s. u. Ziff. 2.2

Als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet.

Eine Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

s. u., insbes. Ziff. 5.1

Darüber hinaus gilt:

- Die bestimmte soziale Gruppe kann eine **beliebige Größe** haben, muss dabei aber als Gruppe bestimmbar bleiben. Zur Feststellung der Bestimmbarkeit dient insbesondere der externe Ansatz.
- Ein **Gruppenzusammenhalt** ist **nicht erforderlich**. Gruppenangehörige müssen noch nicht einmal voneinander wissen.

Ein von den einzelnen Mitgliedern empfundenes Gruppengefühl kann zwar helfen, die Gruppe zu erkennen, aus Schutzzweckerwägungen heraus ist dies jedoch kein konstituierendes Merkmal.

Beispiel: Ein Homosexueller muss die ebenfalls homosexuelle Orientierung seines Nachbarn nicht kennen. Dennoch sind beide, Verfolgungsgefahren im Herkunftsland vorausgesetzt, Mitglieder einer durch die sexuelle Orientierung bestimmten sozialen Gruppe. s. u. Ziff. 2.5

- Eine Verfolgungsbetroffenheit aller Gruppenmitglieder ist nicht erforderlich. Der Begriff „bestimmte soziale Gruppe“ ist ein möglicher Verfolgungsgrund und somit **nicht identisch mit** dem von der deutschen Rechtsprechung entwickelten Begriff der „**Gruppenverfolgung**“.

³² § 3b AsylG ist die nationale Umsetzungsnorm des Art. 10 Abs. 1d der RL 2011/95/EU (EU-Flüchtlingsschutz-RL)

Bei letzterem handelt es sich um eine Bewertung der Verfolgungsdichte. Die Annahme einer Gruppenverfolgung, dient der Erleichterung der Sachverhaltsermittlung, da ein Antragsteller seine individuelle Betroffenheit nicht glaubhaft machen muss.

Mitglieder einer bestimmten sozialen Gruppe können zwar ausnahmsweise aufgrund der Häufigkeit der den Gruppenmitgliedern drohenden Verfolgungsschläge alle mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt sein (Gruppenverfolgung), dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Regelfall ist vielmehr die individuell anhand des Vorbringens eines Schutzsuchenden zu prüfende beachtliche Wahrscheinlichkeit einer diesem Antragsteller drohenden Verfolgung, die u. a. an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe anknüpfen kann.

Hinweis: Liegt eine Gruppenverfolgung im umschriebenen Sinn vor, wird dies allgemeinverbindlich vorgegeben.

- Unter der Geschlechtszugehörigkeit im Sinn des §§ 3a Abs. 1 Nr. 6 und 3b Abs. 1 Nr. 4, letzter Halbsatz AsylG ist die englische Bezeichnung: „**gender**“ zu verstehen, die sich auf die soziologische Rollenverteilung der Geschlechter und nicht allein auf das biologische Geschlecht, engl. „sex“, bezieht

2.1 Gruppenbestimmende Merkmale (interner Ansatz)

Es ist mindestens ein gemeinsames Merkmal zu ermitteln.

Als gruppenbestimmende Merkmale kommen in Betracht:

- **gemeinsame angeborene Merkmale**
- ein **gemeinsamer unveränderbarer Hintergrund**
- gemeinsame **Merkmale oder Glaubensüberzeugungen**, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen des Betroffenen sind, dass ein **Verzicht unzumutbar** wäre (sog. unverzichtbare Merkmale).

2.1.1 Was ist ein gemeinsames Merkmal oder ein gemeinsamer Hintergrund?

- Beispiele für angeborene Merkmale:
biologisches Geschlecht, geschlechtliche Identität, Hautfarbe, Ethnie, Behinderung.

Ein angeborenes gruppenbestimmendes Merkmal kann auch allein die Geschlechtszugehörigkeit oder die geschlechtliche Identität sein. Die danach umschriebene Gruppe muss jedoch als solche identifizierbar sein.

- Beispiele für einen unveränderbaren Hintergrund³³:

Alter, Stammeszugehörigkeit, Familienzugehörigkeit, Herkunftsregion, sprachlicher Hintergrund, frühere Mitgliedschaft in einer bestimmten Gruppe, etwa einer früheren Regierung oder einer Gewerkschaft, ehemalige Prostituierte.

Hinweis:

Es ist auf die **frühere** Mitgliedschaft oder **ehemalige** Tätigkeit als z. B. Prostituierte abzustellen, da nach einem unveränderbaren Hintergrund im Sinn einer nachträglich nicht mehr veränderbaren Stigmatisierung, gefragt wird. Eine aktuelle Tätigkeit ist veränderbar und zudem ein Verhalten und damit grundsätzlich zunächst einmal kein Merkmal.

[s.u. Ziff. 2.1.2](#)

- Beispiele für unverzichtbare Merkmale:

Mitgliedschaft in einer Menschenrechtsorganisation, Religionszugehörigkeit, Bestehen einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft, sexuelle Orientierung.

2.1.2 Was ist kein gemeinsames Merkmal?

Faustregel 1: Gruppenbestimmend ist, was man ist und nicht, was man tut.

Das gemeinsame Merkmal einer bestimmten sozialen Gruppe ist eine Eigenschaft, wie z. B. Alter, Familienzugehörigkeit, Herkunft, Geschlecht, sexuelle Ausrichtung, bisherige Lebensgeschichte.

Ein bestimmtes Verhalten ist grundsätzlich nicht gruppenbestimmend. Es kann aber Ausfluss oder Folge des zu bestimmenden Merkmals sein.

Beispiel:

- Verstöße gegen Verhaltensregeln wie z. B. Bekleidungs Vorschriften oder eheliche Treue sind **für sich genommen** ein Verhalten. Personen, die derartige Verstöße begehen oder denen ein solches Verhalten unterstellt wird, bilden allein deshalb noch keine bestimmte soziale Gruppe.

Anderes gilt aber,

³³ vgl. Entscheidung des House of Lords im Fall Shah and Islam: „common immutable characteristic“: www.parliament.the-stationery-office.co.uk/pa/ld199899/ldjudgmt/jd990325/islam01.htm

- wenn der Verstoß Ausdruck und Folge eines unveränderbaren Hintergrundes wie z. B. eines Aufwachsens in einer toleranteren Gesellschaft (sog. „Verwestlichung“) ist.
- wenn der Verstoß gegen diese Verhaltensregeln für den/die Betroffenen zur gesellschaftlichen Ausgrenzung führt und deshalb für das zukünftige Leben im Sinne eines unveränderbaren Hintergrundes stigmatisierend ist; z. B.: ehemalige Prostituierte, wegen Untreue geschiedene oder verstoßene Frauen, Frauen mit einem nicht-ehelichen Kind.
- wenn eine durch gemeinsame Merkmale i. S. d. internen Ansatzes gekennzeichnete Personengruppe für den Verstoß gegen Verhaltensregeln im Vergleich zu anderen konsequenter verfolgt und in diskriminierender Weise schwerer bestraft wird (Politmalus³⁴).

Weitere Ausführungen s. u. [Ziff. 2.3](#)

Faustregel 2: Gruppenbestimmend ist, was man ist und grundsätzlich nicht, wovon man bedroht ist.

Die **Verfolgungshandlung** als solche kommt grundsätzlich nicht als gemeinsames Merkmal einer bestimmten sozialen Gruppe in Betracht.

Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund, hier die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, sind als Tatbestandselemente für die Flüchtlingsanerkennung klar zu unterscheiden („Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“). Eine soziale Gruppe liegt nicht schon deshalb vor, weil eine Gruppe von Personen das gleiche Verfolgungsschicksal erleidet.

Beispiel: Gruppe der von Inhaftierung und Folter bedrohten Straftäter.

2.2 Gesellschaftliche Wahrnehmung (externer Ansatz)

Die bestimmte soziale Gruppe ist im Sinn der Prinzipien und Ziele der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zu interpretieren. Wesentliche Zweckbestimmung der GFK ist der Schutz vor Diskriminierung aus den in der Konvention genannten Gründen (Rasse, Religion etc.). Daher ist es in aller Regel erforderlich, dass die fragliche Gruppe auf Grund ihres gemeinsamen Merkmals eine gewisse Ausgrenzung oder Diskriminierung innerhalb der sie umgebenden Gesellschaft erfährt. In diesem Sinne sollte auch der zweite Teil der Definition in § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG verstanden werden. Die fragliche Gruppe muss eine deutlich abgegrenzte Identität besitzen, da diese von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

Der Begriff „andersartig“ ist grundsätzlich im Sinne von „nicht gleichwertig“ zu verstehen. Die Diskriminierung von Angehörigen einer in den Blick genommenen Gruppe macht diese gesellschaftli-

³⁴ Politmalus umschreibt Maßnahmen im Rahmen einer Strafverfolgung, die in Anknüpfung an ein beliebiges asylerhebliches Merkmal über die eigentlichen Ziele der Strafverfolgung hinausgehen.

che Wahrnehmung offensichtlich und wird daher für die Identifizierbarkeit der Gruppe als bestimmte soziale Gruppe regelmäßig erforderlich sein.

Um das diskriminierende Element festzustellen, ist die Gesamtsituation der fraglichen Gruppe im Herkunftsland maßgeblich, dabei sind insbesondere auch rollenspezifische Aspekte zu beachten, denen die betroffene Person unterworfen ist. Hierzu ist das durch soziale Normen (Gesetz, Sitte, Brauch, soziale Gewohnheit) geprägte soziologische Wertesystem einer Herkunftsgesellschaft zu betrachten.

Beispiele:

- Familienstrukturen, Bildungsniveau, wirtschaftliche Verhältnisse, Klassenzugehörigkeit (z.B. Kasten in Indien),
- Autoritätsverhältnisse, innerhalb des Stammes, der Familie oder Dorfgemeinschaft,
- Beeinflussung einzelner oder mehrerer Personen einer Gemeinschaft durch gesellschaftliche Zwänge und deren Stellung innerhalb der Gemeinschaft (z.B. einzelne Personen mit übergeordneter Autorität erzwingen die Genitalverstümmelung einer Frau oder eines Mädchens o.ä., weil diese in der Gemeinschaft kein Mitspracherecht haben),
- Rechte, die die Gesellschaft den Betroffenen einräumt oder versagt,
- staatliche Schutzmöglichkeiten sowie die Bereitschaft, diese praktisch zur Verfügung zu stellen.

2.3 Zusammenspiel des internen und externen Ansatzes

2.3.1 Kumulative Anwendung beider Ansätze

Eine Gruppe gilt **insbesondere** als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die beiden Voraussetzungen des externen und internen Ansatzes **kumulativ** erfüllt sind³⁵.

Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG (Art. 10 Abs. 1d EU-Flüchtlingsschutz-Richtlinie), der die beiden Ansätze mit einem „und“ verknüpft.

Bereits das Vorhandensein gemeinsamer angeborener Merkmale, eines gemeinsamen unveränderlichen Hintergrundes oder gemeinsamer unverzichtbarer Merkmale wird zwar grundsätzlich mit einer gesellschaftlichen Wahrnehmung des betreffenden Personenkreises als Gruppe einhergehen. Mit Blick auf den Zweck des Flüchtlingsschutzes ist es für die Definition dieser letztlich beliebigen Personenkreise als bestimmte soziale Gruppe i. S. d. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG aber auch

³⁵ Vgl. EuGH vom 7. November 2013 (C-199/12 bis C-201/12) Rn. 45

erforderlich, dass die fragliche Gruppe auf Grund ihres gemeinsamen Merkmals von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig im Sinne von „nicht gleichwertig“ wahrgenommen wird.

Hinweis:

Soweit UNHCR unter Bezugnahme auf das im Gesetzestext verwendete „insbesondere“ empfiehlt, die Ansätze alternativ anzuwenden, ist zunächst festzustellen, dass die Formulierung sich sprachlich nur auf die Erweiterung der Gruppenvarianten im Gesetzestext bezieht, z. B. Merkmal der sexuellen Orientierung.

Außerdem ist das Argument, sowohl der interne als auch der externe Ansatz könnten bei alleiniger Anwendung zu Schutzlücken führen, entkräftet, wenn man beachtet, dass auch die Vertreter des jeweiligen Ansatzes mittels einer am Schutzzweck der Genfer Flüchtlingskonvention orientierten Auslegung diese möglichen Schutzlücken schließen.

Sind ausnahmsweise weitere, über den Wortlaut des Gesetzestextes hinaus in Frage kommende Gruppen als bestimmte soziale Gruppen zu definieren, wird dies allgemeinverbindlich vorgegeben.

2.3.2 Die Gruppe konkretisierende Merkmale

Bei der Bestimmung gruppendifinierender Merkmale nach dem internen Ansatz muss darauf geachtet werden, dass diese mit Blick auf den Zweck des Flüchtlingsschutzes tatsächlich zur Konkretisierung der in Betracht kommenden Gruppe geeignet sind. Die Wahrnehmung von außen (externer Ansatz) ist hierbei hilfreich.

Beispiel: In einem Herkunftsland können **nebeneinander** in Betracht kommen:

- die Gruppe der Frauen, die aus einer ländlichen Region mit einem traditionell und von einer untergeordneten Stellung von Frauen geprägten Umfeld stammen, und
- die Gruppe der Frauen, die aus einer Großstadt stammen und dort innerhalb ihrer Großfamilie eine traditionell untergeordnete Stellung innehaben, und
- die Gruppe der Frauen, die aus einer unterprivilegierten, armen Bevölkerungsschicht stammen, in der sie eine traditionell untergeordnete Stellung einnehmen.

Hier ergibt der Vergleich der verschiedenen Gruppen, dass die neben dem Geschlecht zur Gruppendifinition verwendeten Merkmale (Rollenverteilung der Geschlechter im Herkunftsland, Herkunft und soziale Stellung der Antragstellerin) in

einer Gesamtschau zu dem Ergebnis führen, dass letztlich allen Frauen eine untergeordnete gesellschaftliche Stellung zugeschrieben wird. Sie sind daher hier geeignet, eine Gruppe bestimmter Frauen identifizierbar zu machen.

Hinweis: Sind in einem Herkunftsland ausnahmsweise alle Frauen als bestimmte soziale Gruppe anzusehen, wird dies allgemeingültig vorgegeben.

Wichtig: Eine derartige Festlegung entbindet nicht von der Notwendigkeit, individuell die Wahrscheinlichkeit einer eigenen Verfolgungsbetroffenheit zu prüfen.

Anders: Wenn angesichts einer inhomogenen Bevölkerungsstruktur im Herkunftsland unterschiedliche Rollenbilder existieren, können die oben genannten Merkmale zu einer echten Unterscheidung führen. Nur dann können die entsprechenden Gruppensehreibungen wie folgt formuliert werden:

- die Gruppe der Frauen, die aus einer ländlichen Region stammen, in der ihnen eine **im Vergleich zur Großstadt** traditionell untergeordnete Stellung zugewiesen wird und wesentliche Rechte versagt werden; die Großstädter sehen die Landbevölkerung als andersartig an, oder
- die Gruppe der Frauen, die aus einer **im Gegensatz zur aufgeschlosseneren Umgebungsgesellschaft** traditionell und von einer untergeordneten Stellung von Frauen geprägten Familie stammen.

2.3.3 Wahrnehmung der Gruppe im Herkunftsland und interkulturelle Aspekte

Die Verfolgung muss im Herkunftsland des Antragstellers/der Antragstellerin drohen. Hieraus ergibt sich, dass auch für die Gruppensehreibung nach dem externen Ansatz grundsätzlich die Wahrnehmung der Umgebungsgesellschaft im Herkunftsland einschließlich der Wahrnehmung durch den/die Verfolger maßgeblich sein muss³⁶. Dies bestätigt auch der Wortlaut des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG, der die deutlich abgegrenzte Identität „in dem betreffenden Land“ und „von der sie [= die Gruppe] umgebenden Gesellschaft“ verlangt.

Zu bedenken ist aber auch, dass die von der Staatengemeinschaft allgemein als schutzwürdig anerkannten Menschenrechte häufig auf einem im Vergleich zum Herkunftsland des Schutzsuchenden freiheitlicherem Werte- und Moralsystem basieren. Personen, die nach den im Herkunftsland geltenden Werten und Moralvorstellungen systemkonform leben, können somit nach diesem

³⁶ High Court of Australia in Applicant „A“ v. MIMA, zitiert von: Hathaway, James C. / Foster, Michelle: Membership of a Particular Social Group, Discussion Paper Nr. 4, Advanced Refugee Law Workshop, International Association of Refugee Law Judges, Auckland, New Zealand, October 2002, in: International Journal of Refugee Law 15 (2003) S. 477 – 491.

völkerrechtlichen Maßstab Opfer von Menschenrechtsverletzungen sein ohne, dass dies im Herkunftsland so gesehen wird.

Die bestimmte soziale Gruppe ist in diesen Fällen wie folgt zu definieren:

Interner Ansatz:

Gemeinsam ist ein Merkmal oder eine Glaubenseinstellung, die von dem gesellschaftlich geforderten Rollenverständnis und Verhalten abweicht und für die Identität oder das Gewissen der Gruppenmitglieder so bedeutsam ist, dass ein Verzicht für sie unzumutbar wäre und

Externer Ansatz:

Die umschriebene Gruppe ist identifizierbar und wird von der Umgebungsgesellschaft als andersartig wahrgenommen, weil Mitglieder sich der herrschenden Werteordnung widersetzen.

Beispiele:

- Mädchen und Frauen, die von Genitalverstümmelung bedroht sind.
Näheres s. u. [Ziff. 5.2](#)
- Personen, die in einem anderen, toleranten Kulturkreis aufgewachsen sind oder nach dessen Werten erzogen wurden; insbesondere z. B. Kulturkreise, die andere Rollenbilder von Mann und Frau, Älteren/Erwachsenen und Kindern haben als die ursprüngliche Herkunftsgesellschaft.
- Personen mit einer eigenen gefestigten Überzeugung dahingehend, dass die Rollenverteilung in der Herkunftsgemeinschaft nicht der eigenen Lebenseinstellung entspricht.

3. Weitere Voraussetzungen

3.1 Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund

Zwischen dem Verfolgungsgrund und der Verfolgungshandlung oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss gem. § 3a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen.

Bei drohender Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure ist zu prüfen, ob ausreichender Schutz gem. § 3d Abs. 1 AsylG durch die genannten Akteure gegeben ist

Einzelheiten siehe DA-Asyl:

[Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG.](#)

Der gem. § 3a Abs. 3 AsylG erforderliche Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn die Verfolgung wegen des Verfolgungsgrundes droht oder Schutz durch den Staat oder staatsähnliche Organisationen wegen des Verfolgungsgrundes verweigert wird.

Eine Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann sich somit in zweierlei Weise manifestieren:

- Die Verfolgungshandlung des staatlichen oder nichtstaatlichen Akteurs erfolgt wegen der Gruppenzugehörigkeit.

Beispiel: Der Verfolger vergewaltigt gezielt eine Frau aus einer anderen, verfeindeten Ethnie, um sie zu demütigen und das Ehrgefühl der Ethnie zu verletzen (hier wäre gleichzeitig das Merkmal einer Verfolgung wegen Volkszugehörigkeit erfüllt).

- Der Staat oder staatsähnliche Organisationen verweigern angesichts nichtstaatlicher Verfolgung den erforderlichen Schutz gerade wegen der Gruppenzugehörigkeit. Zur Beantwortung dieser Frage kann es hilfreich sein, die Reaktion der Strafverfolgungsbehörden bei Anzeige verschiedener Personen (Mitglieder der in den Blick genommenen Gruppe und Nichtmitglieder) zu vergleichen.

Beispiel: Der Verfolger verprügelt seine Frau während eines Ehestreits oder, wenn er betrunken ist. Die Verfolgungshandlung selbst stellt sich als rein innerfamiliäres Problem zwischen den Ehegatten dar und knüpft daher regelmäßig nicht an die Zugehörigkeit der Frau zu einer bestimmten sozialen Gruppe an.

- Flüchtlingschutz: Der um Hilfe gebetene Akteur greift nicht ein, weil betroffene Frauen in diesem Staat grundsätzlich kein Gehör finden. Offensichtlich wird dies beispielsweise, wenn ein männliches Familienmitglied für die misshandelte Frau eine Strafverfolgung initiieren könnte oder ein männliches Gewaltopfer keine Probleme hätte, Schutz zu erhalten.
- Subsidiärer Schutz: Die von der Frau um Hilfe gebetene Polizei oder, bei angestrebter Trennung der Scheidungsrichter, greifen nicht ein, weil innerfamiliäre Streitigkeiten allgemein nicht im öffentlichen Interesse stehen und daher nicht verfolgt werden. Die Schutzverweigerung erfolgt somit ebenso wie die Misshandlung selbst nicht wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.

Hinweis: Insbesondere in Fällen einer Schutzverweigerung durch den Staat oder staatsähnliche Organisationen ist häufig die Konstellation gegeben, dass alle Frauen im Land betroffen sind. Hierfür ist eine einheitliche Weisung z. B. in den Herkunftsländer-Leitsätzen erforderlich

vgl. Hinweis in [Ziff. 2.3.2](#)

3.2 Interner Schutz

Ob Antragsteller in zumutbarer Weise auf internen Schutz gem. § 3e AsylG verwiesen werden können, ist an Hand einer Gesamtschau aller im Einzelfall relevanten Umstände zu bewerten. Die Antragsteller müssen zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung insbesondere

- in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung empfinden oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung haben,
- den Zufluchtsort sicher und legal erreichen können,
- dort aufgenommen werden und
- sich in zumutbarer Weise dort niederlassen können, d. h.: eine ausreichende Lebensgrundlage, mindestens das Existenzminimum, erlangen können.

Einzelheiten siehe DA-Asyl:

[„Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG“](#)

[Ziff. 7 „Interner Schutz“](#)

4. Ablauf der Anhörung

4.1 Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen

In der Anhörung müssen, um das Vorliegen einer bestimmten sozialen Gruppe bestimmen und eine Anknüpfung der drohenden Verfolgung an das Merkmal feststellen zu können, sensibel aber gezielt Fragen zum sozialen Hintergrund, zum bisherigen Lebenslauf und zum engeren Lebensumfeld des Antragstellers/der Antragstellerin gestellt werden. Seine/ihre Angaben sind zu den allgemeinen Erkenntnissen über die Lebensumstände im Herkunftsland und in der Herkunftsgesellschaft in Bezug zu setzen und, wenn erforderlich zu hinterfragen.

Die Fragen sollen dazu dienen, die das bisherige Leben der Antragstellerin oder des Antragstellers bestimmenden Faktoren und ihre bzw. seine Einstellung zu Traditionen im Herkunftsland einzuschätzen.

4.2 Sensible Sachverhaltsermittlung bei geschlechtsspezifischer Verfolgung

Auf Grund ihrer sozio-kulturellen Prägung oder, weil die Intimsphäre betroffen ist, wird es nicht allen Antragstellern möglich sein, von sich aus über geschlechtsspezifische Verfolgungen zu sprechen. In Fällen, in denen Anhaltspunkte für eine drohende geschlechtsspezifische Verfolgung vorliegen, ist daher auch ohne eigenständiges Ansprechen durch den/die Antragsteller/-in im Rahmen der Anhörung gezielt, aber mit der gebotenen Sensibilität nachzufragen.

Werden im Einzelfall, auch ohne vorherige Bitte der Antragstellerin, erst in der Anhörung Umstände erkennbar, nach denen es angezeigt erscheint, eine Asylbewerberin wegen der Besonderheit ihres Verfolgungsschicksals von einer Entscheiderin anhören zu lassen (z.B. wegen Schilderung einer Vergewaltigung), soll angemessen verfahren werden. Ebenso soll in solchen Fällen eine Dolmetscherin eingesetzt werden.

s. DA-Asyl „[Sonderbeauftragte](#)“

5. Besonderheiten für einzelne Fallgruppen

5.1 Sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität

5.1.1 Allgemeines

Menschen mit einer besonderen sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität³⁷ sind insbesondere:

- Homosexuelle (Schwule und Lesben)
- Bisexuelle
- Transsexuelle
- Intersexuelle³⁸

Hinweis:

UNHCR unterscheidet „sexuelle Orientierung“ = Homosexualität etc. und „geschlechtliche Identität“ = Transsexualität etc..

Zur Frage, ob eine bestimmte sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität als angeborenes oder als unverzichtbares Merkmal anzusehen ist, hat der EuGH mit Urteil vom 07.11.2013 festgestellt, dass die sexuelle Ausrichtung [=Orientierung] einer Person ein

³⁷ Gebräuchliche Abkürzung: LGBTI (engl.: **L**esbian, **G**ay, **B**isexual, **T**ransgender, **I**ntersexual)

³⁸ Im Unterschied zu Transsexuellen, die biologisch eindeutig einem Geschlecht zuzuordnen sind, sich diesem jedoch nicht zugehörig empfinden, können Intersexuelle nicht eindeutig einem bestimmten Geschlecht zugeordnet werden.

Merkmal darstellt, das so bedeutsam für ihre Identität ist, dass sie nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten³⁹.

Demgegenüber kann die geschlechtliche Identität auch als angeborenes Merkmal angesehen werden.

Alle genannten Personen können unter den folgenden Voraussetzungen eine bestimmte soziale Gruppe gem. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG bilden. Handlungen, die nach deutschem Recht als strafbar gelten, fallen nicht unter das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung, wie z. B. Pädophilie (vgl. § 3b Abs. 1 Nr. 4, 3. HS AsylG).

Die gemeinsame sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität ist als gruppenbestimmendes Merkmal im Sinne des internen Ansatzes zu verstehen.

Für die Feststellung einer bestimmten sozialen Gruppe ist also weiterhin die Wahrnehmung dieser Menschen im Herkunftsland als andersartig im Sinne des externen Ansatzes erforderlich.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn im Herkunftsland strafrechtliche Bestimmungen bestehen, die spezifisch Menschen mit einer bestimmten sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität betreffen.⁴⁰

Eine Schutzgewährung i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG kommt in Betracht, wenn ein Antragsteller glaubhaft macht, dass ihm als Mitglied der bestimmten sozialen Gruppe Verfolgungshandlungen der in § 3a AsylG umschriebenen Art und Schwere drohen.

Eine drohende Verfolgungshandlung ist immer dann anzunehmen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht von einer einschlägigen, im Herkunftsland existierenden Freiheitsstrafe bedroht zu sein und diese dort tatsächlich verhängt wird.⁴¹

Bei anderen glaubhaft gemachten Bedrohungen, ist anhand von Länderinformationen zu ermitteln, ob Personen mit einer bestimmten sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität im Herkunftsland mit zielgerichteter Verfolgung rechnen müssen, die den in § 3a AsylG beschriebenen Intensitätsgrad einer schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte oder – bei Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen - ein vergleichbares Maß erreicht oder ihnen wegen der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität gezielt Schutz verweigert wird.

Hinweis: Erlauben andere Umstände im Herkunftsland die Definition einer bestimmten sozialen Gruppe mit dem Merkmal einer gemeinsamen sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität, ist dies den Herkunftsländer-Leitsätzen oder entsprechenden Hinweisen der Steuerung zu entnehmen.

³⁹ EuGH vom 07. November 2013 (C-199/12 bis C-201/12) Rn. 46.

⁴⁰ Vgl. speziell für Homosexuelle: EuGH vom 07. November 2013 (C-199/12 bis C-201/12) Rn. 49.

⁴¹ Vgl. EuGH vom 07. November 2013 (C-199/12 bis C-201/12) Rn. 61.

5.1.2 Sachverhaltsermittlung

Ausreichend ist entweder eine glaubhaft geschilderte Vorverfolgung wegen der (evtl. auch nur unterstellten) sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität oder - bei deren Fehlen - die Überzeugungsgewissheit des Entscheiders hinsichtlich einer künftig drohenden Verfolgung. Angesichts des sensiblen Charakters der Fragen, die die persönliche Sphäre einer Person (insbesondere die Sexualität) betreffen, kann jedoch allein aus dem Umstand, dass die Person zögert, intime Aspekte ihres Lebens zu offenbaren, nicht geschlossen werden, dass sie unglaubwürdig ist.⁴²

Zudem kann nicht **allein** aufgrund der Tatsache, dass der Antragsteller seine homosexuelle Orientierung nicht bei der ersten Gelegenheit zur Darlegung der Verfolgungsgründe geltend gemacht hat, geschlossen werden, dass der Antragsteller unglaubwürdig ist.⁴³ Erforderlich ist eine Prüfung der gesamten Umstände des Einzelfalles.

Hinweis: Sexualpsychologische Gutachten werden vom Bundesamt weder in Auftrag gegeben noch gefordert oder als Beweismittel akzeptiert, da deren Aussagekraft in der Wissenschaft umstritten ist und zudem als diskriminierend empfunden werden kann. Des Weiteren ist es unzulässig einen „Test“ zum Nachweis Homosexualität und/oder freiwillig vorgelegte Videoaufnahmen intimer Handlungen als Beweismittel anzunehmen. Dies gilt auch, wenn sie vom Antragsteller explizit angeboten werden.

Es ist dem Antragsteller nicht zuzumuten, gefahrenträchtige Verhaltensweisen zu vermeiden, um einer Verfolgung auszuweichen, die ihm andernfalls wegen seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität drohen würden.

Allerdings muss die Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Das heißt auch: wenn ein Antragsteller freiwillig und ohne Beeinträchtigung seiner persönlichen Identität ein Leben führt, das ein Bekanntwerden seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität unwahrscheinlich macht und dies auch nach einer Rückkehr fortführen wird, kann im Einzelfall ausnahmsweise die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ausscheiden.

Die Gefahr muss zielgerichtet wegen der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität drohen.

Beispiel: Verstößt der Austausch von Zärtlichkeiten in der Öffentlichkeit sowohl für Heterosexuelle als auch für Homosexuelle gegen die im HKL herrschenden Moralvorstellungen und drohen Sanktionen unterschiedslos allen wegen des ungebührlichen Verhaltens in gleicher Art und Schwere ist grundsätzlich die Zielrichtung: „wegen der sexuellen Orientierung“ zu verneinen.

⁴² EuGH vom 02. Dezember 2014 (C-148/13 bis C-150/13) Rn. 69.

⁴³ EuGH vom 02. Dezember 2014 (C-148/13 bis C-150/13) Rn. 72.

Es ist im Rahmen der Anhörung zudem darauf zu achten, dass in der Befragung **keine stereotypen Vorstellungen** zu Homosexuellen zugrunde gelegt werden. Eine Anhörung, die allein auf stereotypen Vorstellungen beruht, erlaubt es nicht, der individuellen und persönlichen Situation des Asylbewerbers Rechnung zu tragen.⁴⁴

Beispiele für stereotype Vorstellungen sind u.a.:

- Homosexuelle entsprechen in ihrem Verhalten dem „typischen“ Verhalten des Geschlechts, dem sie nicht angehören;
- Homosexuelle sind anhand ihres Äußeren erkennbar;
- Homosexuelle haben kein Interesse an langfristigen Partnerschaften; Promiskuität.

Detaillierte Befragungen zu den sexuellen Praktiken eines Asylbewerbers sind unzulässig, da diese unter anderem das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzen.

Sollte der Antragsteller vortragen, in Deutschland einen gleichgeschlechtlichen Partner (bzw. eine Partnerin) zu haben, kann diese/r als Zeuge befragt werden, sofern der Entscheider dies als notwendig ansieht.

5.1.3 Rückkehrprognose und Entscheidung:

Bei der Entscheidung sind die **individuelle Lage** sowie die persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter zu berücksichtigen. In Anbetracht dieser Umstände ist zu bewerten, ob eine Verfolgung oder ein sonstiger ernsthafter Schaden zu bejahren ist.

Es ist eine doppelte Prognose erforderlich:

Wie wird sich der Antragsteller unter Berücksichtigung seiner sexuellen Identität im Fall einer Rückkehr in das Herkunftsland verhalten?

Beispiele für geeignete Fragen vgl. [HKL-übergreifende Ausführungen; Sexuelle Ausrichtung](#)

Wie werden Behörden oder andere Akteure auf dieses Verhalten voraussichtlich reagieren?

Bei nichtstaatlicher Verfolgung sind auch zur Verfügung stehende staatliche oder quasistaatliche Schutzmaßnahmen zu bewerten (§ 3d AsylG).

⁴⁴ EuGH vom 02. Dezember 2014 (C-148/13 bis C-150/13) Rn. 60.

Folgende Entscheidungen kommen in Betracht:

- Bei glaubhafter Vorverfolgung gilt die Regelvermutung des Art. 4 Abs. 4 QualfRL mit der Folge, dass bei unveränderten Verhältnissen im Herkunftsland von einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit erneuter Verfolgung auszugehen und Flüchtlingsschutz festzustellen ist.
- Bei fehlender Vorverfolgung ist zu ermitteln, ob die sexuelle Orientierung zwischenzeitlich im Herkunftsland bekannt geworden ist. Ist danach die Gefahr einer Verfolgung beachtlich wahrscheinlich, ist Flüchtlingsschutz festzustellen.
Ausnahme: zumutbare interne Ausweichmöglichkeiten (§ 3e AsylG).
Aber: Es ist nicht zumutbar, wenn der Antragsteller internen Schutz jeweils nur bis zu einer Entdeckung seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität findet und so seinen Wohnsitz ständig wechseln muss (= keine Möglichkeit, sich niederzulassen i. S. d. § 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG).
- Bei fehlender Vorverfolgung und Unkenntnis der Umgebungsgesellschaft im Herkunftsland ist zu prognostizieren, ob bei Rückkehr eine beachtliche Wahrscheinlichkeit der Entdeckung und infolge dessen der Verfolgung besteht.
- Beispiel: Wird ein Antragsteller weiterhin freiwillig und aus eigenem Entschluss diskret leben, ist davon auszugehen, dass er diesen Lebensstil für sich akzeptiert. Flüchtlingsschutz kann unter diesen Voraussetzungen ausnahmsweise nicht festgestellt werden.⁴⁵

5.2 Genitalverstümmelung

Mädchen und Frauen, die keine Genitalverstümmelung erlitten haben, bilden eine bestimmte soziale Gruppe, wenn ihnen aufgrund der im Herkunftsland oder in ihrer Herkunftsgemeinschaft geübten Tradition die Beschneidung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Gleiches gilt für Mädchen oder Frauen, die eine erneute oder weiter gehende Verstümmelung verweigern. Die entsprechende Begründung des Asylbegehrens ist ein gewichtiges Indiz für eine solche Weigerung.

- Interner Ansatz: Mädchen und Frauen mit unversehrten Genitalien oder Mädchen und Frauen, die eine erneute Beschneidung befürchten.
- Externer Ansatz: Regelmäßig zu bejahen, wenn die Genitalverstümmelung im Herkunftsland oder der Herkunftsgemeinschaft traditionell ausgeübt wird und die nicht traditionsgemäß misshandelten Frauen z. B. nicht in die Gemeinschaft erwachsener Frauen aufge-

⁴⁵ vgl. UK Supreme Court, Entscheidung vom 07.07.2010, in case of HJ & HT v SSHD, [2010] UKSC 31, Ziff. 82

nommen werden (fehlender Initiationsritus), sie keine Heiratschancen haben, als schmutzig oder hemmungslos angesehen werden o.ä. Diskriminierungen erdulden müssen.

5.3 Zwangsverheiratung

Sehr junge Mädchen oder Frauen, die in aller Regel keine Chance haben, einer gegen ihren Willen von der Familie oder der Umgebungsgesellschaft geforderten Eheschließung zu widersprechen, bilden eine bestimmte soziale Gruppe.

- Interner Ansatz: die unverzichtbare Überzeugung, den beabsichtigten Ehepartner nicht heiraten zu wollen.
- Externer Ansatz: Regelmäßig zu bejahen, wenn Zwangsverheiratung im Herkunftsland oder der Herkunftsgemeinschaft anerkannt ist und durchgesetzt wird.
z. B. Wahrnehmung der sich weigernden Braut oder des Bräutigams als respektlos gegenüber der Familie/dem Familienoberhaupt, als rebellisch, die Familienehre mit Füßen tretend, ...

Für alle Anderen ist individuell festzustellen, ob **ausnahmsweise** die Feststellung einer schweren Verletzung von Menschenrechten angesichts einer arrangierten Ehe verneint werden muss. Entscheidend hierfür ist jedoch, ob die Betroffenen Möglichkeiten gehabt hätten, in zumutbarer Art und Weise aus dem Eheanbahnungsprozess auszusteigen.

Exkurs:

Schutz vor einem Verbot, einen selbstgewählten Partner zu heiraten, kommt nur in Betracht, wenn das Verbot die Anforderungen des § 3a AsylG erfüllt. Hierzu ist insbesondere eine bereits bestehende Bindung der heiratswilligen Partner genau zu ermitteln.

Beispiele, die für eine Feststellung von Flüchtlingsschutz oder subsidiärem Schutz sprechen:

- Der Ehwunsch löst die Planung einer Zwangsverheiratung oder Gewaltanwendung aus.
- Es gibt ein gemeinsames Kind oder Schwangerschaft.

6. Links für weitere Ausführungen zum Thema:

- Die Prüfungspunkte und -reihenfolge ergeben sich aus Texthandbuch-Asyl, Allgemeiner Teil: Textbaustein 460
- DA-Asyl: [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#), insbesondere [geschlechtsspezifische Verfolgung](#)
- DA-Asyl: [Sonderbeauftragte](#)
- [HKL-übergreifende Ausführungen zu den HKL-Leitsätzen](#)

Dienstanweisung Asylverfahren

Verstöße gegen die Verpflichtung der Weiterleitung zu folgen bzw. den Asylantrag zu stellen

Nichtbefolgung der Weiterleitung oder der Verpflichtung zur Asylantragstellung (§§ 20 Abs. 1, 22 Abs. 3 und 23 Abs. 2 AsylG)

Kommt der Asylsuchende nach Stellung eines Asylgesuchs seiner Verpflichtung, der Weiterleitung nach § 18 Abs. 1 (Grenzbehörde) oder § 19 Abs. 1 (Ausländerbehörde, Polizei) unverzüglich oder bis zu einem ihm von der Behörde genannten Zeitpunkt zu folgen, nicht nach, so findet die Regelung in § 33 Abs. 1, 5 und 6 zur Verfahrenseinstellung entsprechende Anwendung.

Dies gilt ebenso bei einer Weiterleitung von der Aufnahmeeinrichtung (AE) bei der er sich gemeldet hat an die zuständige AE (§ 22 Abs. 3). Die Regelung zur Verfahrenseinstellung findet außerdem entsprechende Anwendung, wenn der Asylsuchende, der in einer Aufnahmeeinrichtung aufgenommen wurde, seiner Verpflichtung nicht nachkommt, zur Asylantragstellung unverzüglich oder zu einem genannten Termin persönlich beim Bundesamt zu erscheinen.

In diesen Fällen ist kein Einstellungsbescheid zu erstellen, da beim Bundesamt noch kein Verfahren anhängig ist. Es wird eine Hilfsakte mit Belehrung angelegt, die mit der Aktenzusatzinformation „Einstellung § 20 AsylG“, „Einstellung § 22 AsylG“ oder „Einstellung § 23 AsylG“ versehen wird. Liegt bereits eine Vorakte vor, sind die Aktenzusatzinformationen dort einzutragen. Der Asylsuchende (ggf. der Vertreter) und die ABH sind mit dem Standardschreiben „Mitteilung Einstellung §§ 20, 22, 23“ zu informieren. Weiterer Handlungsbedarf entsteht erst, wenn der Asylsuchende sich wieder meldet und/oder doch noch zur Asylantragstellung erscheint.

1. Belehrung

Der Asylsuchende ist von der weiterleitenden Behörde auf die Rechtsfolgen einer Nichtbefolgung schriftlich sowohl in Deutsch als auch in einer ihm geläufigen Sprache und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen. Über die Verpflichtung zur Asylantragstellung zu erscheinen wird er von der zuständigen Aufnahmeeinrichtung belehrt.

Kommt der Asylsuchende seiner Verpflichtung, der Weiterleitung zu folgen, nicht nach, unterrichtet die AE die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes darüber und leitet ihr die Belehrungsunterlagen zu. Mit den Unterlagen wird die Hilfsakte mit Belehrung angelegt. Erscheint der Asylsuchende nicht zur Asylantragstellung wird mit der Belehrung der AE ebenfalls eine Hilfsakte angelegt. Liegt bereits eine Vorakte vor, sind die Unterlagen dort aufzunehmen.

2. Asylantragstellung

Kommt der Asylsuchende später doch noch zur Asylantragstellung oder stellt einen Fortführungsantrag, ist dies mit der Aktenzusatzinformation „Fortführungsantrag“ und dem Status „ja“ einzugeben. Es ist zu prüfen, ob dieser Antrag als Erst- oder Folgeantrag zu behandeln ist. Der Antrag wird als Folgeantrag behandelt, wenn

- die Einstellung zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens neun Monate zurückliegt oder
- das Verfahren bereits nach dieser Vorschrift wieder aufgenommen worden war.

War das Versäumnis auf Umstände zurückzuführen, auf die der Asylsuchende keinen Einfluss hatte, lagen die Voraussetzungen für die Einstellung nicht vor. Der Asylantrag ist als Erstantrag anzusehen, ohne dass es sich um eine Wiederaufnahme nach § 33 Abs. 5 Satz 4 AsylG handelt. Dies gilt allerdings nur, wenn sich der Asylsuchende unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe gemeldet hat.

Die Frist von neun Monaten beginnt mit der Einstellung (für die Fristberechnung ist das Datum der Hilfsaktenanlage, bzw. die Eintragung in der Vorakte, maßgebend; Fristbeginn ist der nächste Tag). Ist das „Asylverfahren“ danach nicht fortzuführen, ist ein Wiederaufnahmeantrag oder ein erneuter Asylantrag als Folgeantrag zu behandeln.

Das Ergebnis der Prüfung ist in MARiS bei der Aktenzusatzinformation „Fortführungsantrag“ mit den Stati „Fortführung des Verfahrens“ oder „Fortführung als Folgeantrag“ abzubilden. Je nach dem Ergebnis der Prüfung ist ein Erstantrag oder ein §20-Folgeantrag anzulegen. Antragsteller und ABH sind mit dem Schriftstück „Mitteilung Einstellung §§ 20, 22, 23“ darüber zu informieren, ob das Verfahren als Erst- oder Folgeantrag weitergeführt wird.

3. Folgeantrag

Ist der Asylantrag nach dieser Prüfung als Folgeantrag zu bewerten, ist abweichend von § 71 Abs. 3 Satz 3 AsylG stets eine Anhörung durchzuführen. Der Vortrag ist zunächst hinsichtlich der Voraussetzungen des § 51 VwVfG zu prüfen. Dabei bleibt der Asylbewerber mit seinem gesamten Sachvortrag präkludiert, den er bei pflichtgemäßer Mitwirkung hätte vorbringen können. Er kann sich nur noch auf die ab dem Zeitpunkt der Fristversäumung bis zur Antragstellung eingetretenen Umstände berufen. Die Präklusionswirkung gilt so-

wohl in Bezug auf das Asylrecht als auch auf die Zuerkennung internationalen Schutzes nach § 3 und/oder § 4 AsylG.

Liegen die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vor, ist ein Asylverfahren durchzuführen. Die Tenorierungen entsprechen denen eines Erstverfahrens.

Liegen die Voraussetzungen des § 51 VwVfG nicht vor, wird die ablehnende Entscheidung zu Art. 16 a GG, §§ 3 und 4 AsylG wie folgt tenoriert:

„Der Antrag auf Durchführung eines Asylverfahrens wird abgelehnt.“

Im Bescheid ist auch darzulegen, warum dem Fortführungsantrag nicht stattgegeben werden konnte.

Die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG sind als erstmalige materiell-rechtliche Entscheidung auch im Hinblick auf Sachverhalte, die als politische Verfolgung zu bewerten wären, zu prüfen und zu bescheiden; das Ergebnis ist entsprechend zu tenorieren.

Wird kein (weiteres) Asylverfahren durchgeführt, ist regelmäßig eine Abschiebungsandrohung / -anordnung zu erlassen, da nicht auf eine entsprechende Entscheidung aus einem Erstverfahren zurückgegriffen werden kann.

Dienstanweisung

Asylverfahren

Vorlagepflichten

Siehe auch [Übersicht der Vorlagepflichten](#)

1. Kurzübersichten (KÜ) zu Entscheidungen

Zu allen Entscheidungen sind den RL/QF die Kurzübersichten vorzulegen. MARiS bietet den Entscheidern hierfür die Dokumente D0693 oder D0694 an.

2. Vorlagepflicht bei Entscheidungen, denen ein besonders sensibler Sachverhalt zu Grunde liegt

Hinsichtlich der Entscheidungen über Asylanträge besteht keine Weisungsungebundenheit der Entscheider/-innen. Die Entscheider müssen gegebenenfalls auch Entscheidungen treffen, die ihrer Überzeugung nicht entsprechen.

Im Interesse einer einheitlichen Entscheidungspraxis bei gleich gelagertem Sachverhalt sind spätestens vor Zustellung des Bescheids dem Referatsleiter, der die Umsetzung der nachfolgenden Auslegungskriterien sicherstellt, vorzulegen:

1. Alle Entscheidungen, denen ein besonders sensibler Sachverhalt zu Grunde liegt, insbesondere aus folgenden Bereichen:
 - behaupteter geschlechtsspezifischer Verfolgung,
 - unbegleiteter Minderjähriger,
 - vorgetragener Folter, wenn der Sachvortrag substantiiert erscheint oder durch ärztliche/psychologische Bescheinigungen gestützt wird,
 - nicht ausreichender medizinischer Behandlung von Krankheiten, von denen eine Bevölkerungsgruppe im Zielstaat der Abschiebung betroffen sein kann (z.B.: AIDS),

- in denen auf Grund der Zusicherung der Ausländerbehörde, die Kosten für eine medizinische Behandlung im HKL zu tragen, von der Feststellung eines Abschiebungshindernisses abgesehen wird
- attestierter Suizidgefahr oder
- Fälle, in denen Art 10 Absatz 1, Buchstabe b der Qualifikationsrichtlinie (Religionsausübung, Konversion) berührt wird.

2. Alle positiven Entscheidungen

3. Alle Fälle, in denen nach der DA-Asyl „Wiederaufgreifen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG“ die Feststellung eines Abschiebungshindernisses ernsthaft in Betracht kommt.

Die Entscheider mit Sonderaufgaben sind entsprechend der DA-Asyl „[Sonderbeauftragte](#)“ hinzu zu ziehen.

Die Referatsleiter treffen die endgültige Entscheidung. Verfahren von grundsätzlicher Bedeutung und Entscheidungen, die von einer ober- oder höchstgerichtlichen Entscheidung abweichen, sind über den Gruppenleiter an das Referat 230 weiterzuleiten. Die Abweichung ist dabei nicht nur nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des jeweiligen Bundeslandes zu beurteilen. Eine grundsätzliche Bedeutung ist anzunehmen, wenn die Entscheidung für den ganzen Verfahrensbereich von Bedeutung ist. Darüber hinaus können im Einzelfall verschiedene Besonderheiten vorliegen, die eine Vorlage angezeigt erscheinen lassen.

Dienstanweisung

Asylverfahren

Vorlage von fremdsprachigen Schriftstücken / Dokumenten / Videoaufnahmen im Erst- und Folgeverfahren

A. Fremdsprachige Schriftstücke/Dokumente

Werden während eines Erst- oder Folgeverfahrens Schriftstücke bzw. Dokumente in einer fremden Sprache vorgelegt, gilt der Grundsatz, dass **dem äußeren Anschein nach als offizielle Dokumente zu klassifizierende Unterlagen stets von Amts wegen zu übersetzen sind.**

Gem. § 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG trifft den Antragsteller die Pflicht, alle erforderlichen Urkunden und sonstige Unterlagen dem Bundesamt vorzulegen, auszuhändigen und ggf. zu überlassen.

§ 15 Abs. 3 AsylG nennt beispielhaft, was unter erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen zu verstehen ist. Es handelt sich hierbei um eine nicht abschließende Regelung.

Erforderliche Urkunden und sonstigen Unterlagen sind danach insbesondere

- Urkunden und Unterlagen, die für die Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können
- Visa, Aufenthaltstitel, sonstige Grenzübertrittspapiere
- Flugscheine/sonstige Fahrausweise
- Unterlagen über den Reiseweg
- sonstige Urkunden und Unterlagen, auf die sich der Ausländer beruft
- Urkunden und Unterlage, die für asyl- und ausländerrechtliche Entscheidungen und Maßnahmen und die Beurteilung von Rückführungsmöglichkeiten maßgeblich sind

Erforderliche Unterlagen und sonstige Unterlagen, die der Antragsteller vorzulegen hat und die ausschließlich in einer fremden Sprache vorliegen, lässt das Bundesamt, soweit erforderlich übersetzen.

Im Übrigen gilt folgende Verfahrensweise:

I. Erstantrag:

1. Werden vor der persönlichen Anhörung (i.d.R. bei der persönlichen Antragstellung) fremdsprachige Unterlagen zum Asylverfahren vorgelegt, ist der/die Antragsteller/in durch das aufnehmende AVS und mit Dolmetscherhilfe aufzufordern, diese zu spezifizieren bzw. Erläuterungen dazu abzugeben. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die vorgelegten fremdsprachigen Unterlagen dann keine Berücksichtigung finden können, wenn sie nicht in der geforderten Form spezifiziert bzw. genau erklärt werden.

Nach der Spezifikation erfolgt eine Abstimmung mit dem/der zuständigen Entscheider/-in. Diese/r legt fest, welche Unterlagen übersetzt werden müssen. Um die Anhörung möglichst zeitnah durchführen zu können (Verfahrensbeschleunigung), veranlasst das Bundesamt die notwendigen Übersetzungen. Zur Vermeidung von Mehrkosten sind hierzu vorrangig Wartezeiten anwesender Dolmetscher/innen zu nutzen. Nur wenn dies nicht möglich ist, vergibt die Außenstelle einen Übersetzungsauftrag an ein Dolmetscherbüro bzw. eine/n Einzeldolmetscher/in.

Ist der/die Antragsteller/in nicht willens oder in der Lage, die von ihm/ihr vorgelegten Unterlagen zu spezifizieren, werden sie in dem Verfahren nicht berücksichtigt und sind nach Protokollierung des Vorgangs zurückzugeben. Ebenso erhält er/sie die Unterlagen zurück, die nach Einschätzung des/der zuständigen Entscheiders/-in nicht für das Verfahren benötigt werden.

Für die beschriebene Vorgehensweise ist das Dokument D0818 (VorlageFremdsprUnterl_persönl) zu verwenden. Nach Unterschrift durch die Beteiligten an der jeweils vorgesehenen Stelle ist es in die elektronische Akte einzuscannen. Nach Entscheidung des/der Entscheiders/-in benötigte Originalunterlagen sind ebenfalls einzuscannen.

2. Werden fremdsprachige Unterlagen bei der persönlichen Anhörung vorgelegt, spezifiziert der/die zuständige Entscheider/-in diese zusammen mit dem/der Antragsteller/in. Vom/Von der Entscheider/-in als entscheidungserheblich klassifizierte Unterlagen sind von Amts wegen übersetzen zu lassen.

3. Legt der/die Antragsteller/in nach der Anhörung persönlich fremdsprachige Unterlagen vor, ist – soweit möglich – in Anwesenheit eines/r Dolmetschers/in durch das AVS nach Ziffer 1 zu verfahren.
4. Werden nach der Anhörung Unterlagen zur Akte nachgereicht, ohne dass der/die Antragsteller/in persönlich erscheint, sind diese dem/der zuständigen Entscheider/-in vorzulegen. Diese/r prüft zunächst unter dem Gesichtspunkt der Präklusion, ob die Unterlagen im laufenden Verfahren noch Beachtung finden können bzw. deren Spezifikation durch den/die Antragsteller/in erforderlich ist und diese daher an ihn/sie zurückzusenden sind. Hierfür ist das Dokument D0819 (VorlageFremdsprUnterlzurückAst) bzw. D0822 (VorlageFremdsprUnterlzurückRA) zu verwenden und in MARiS in der Schriftstückliste abzuspeichern. Nur entscheidungserhebliche Unterlagen sind von Amts wegen zu übersetzen.
5. Sind einem schriftlich gestellten Asylantrag (z.B. Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, Minderjähriger, Haftfall, Familienasyl) fremdsprachige Unterlagen beigelegt, ist wie folgt zu verfahren:
Ein schriftliches Statement ist stets übersetzen zu lassen. Bei allen übrigen Unterlagen entscheidet der/die zuständige Entscheider/-in, ob eine Spezifikation durch den/die Antragsteller/in zu erfolgen hat und die Unterlagen deshalb an ihn/sie zurückgesandt werden sollen. Hierfür ist gleichfalls das Dokument D0819 (VorlageFremdsprUnterlzurückAst) bzw. D0822 (VorlageFremdsprUnterlzurückRA) zu verwenden.

Bei Haftfällen nach § 14 Abs. 4 AsylG verbleibt wegen der besonderen Eilbedürftigkeit die Zuständigkeit für die Einholung einer Übersetzung bei der jeweiligen Außenstelle. Das Fachreferat für Dolmetscherangelegenheiten (Referat 711) steht zur Koordinierung und Unterstützung zur Verfügung, wenn es bei der Bedarfsdeckung zu Schwierigkeiten kommen sollte.

6. Nach diesen Vorgaben ist für alle fremdsprachigen Schriftstücke, die zur Akte genommen werden, eine Übersetzung beizufügen. Wird ausnahmsweise keine Übersetzung erstellt, ist in jedem Fall eine Spezifikation bzw. Erläuterung des Inhalts vorzunehmen und in die Akte einzuscannen, um bei Akteneinsicht oder Aktenvorlage beim Verwaltungsgericht eine sofortige vollständige Information über den gesamten Akteninhalt sicher zu stellen.

II. Folgeantrag:

Werden in einem Folgeverfahren fremdsprachige Unterlagen eingereicht, gelten die unter I.1. bis I.5. beschriebenen Verfahrensweisen entsprechend, sofern bei Antragstellung ein Dolmetscher zur Verfügung steht. Die Spezifikation dieser Unterlagen kann auch im Rahmen einer „informativischen Befragung“ erfolgen.

Sollte bei der persönlichen Folgeantragstellung kein Dolmetscher anwesend sein, so ist entsprechend Ziffer I.5. zu verfahren.

-

B. Videoaufnahmen

Videoaufnahmen sind Objekte des Augenscheins.

Durch den Augenscheinsbeweis soll dem/der Entscheider/-in die Überzeugung von der Richtigkeit entscheidungserheblicher Behauptungen durch eigene gegenständliche Wahrnehmung vermittelt werden. Maßgeblich ist hierfür, ob diese Art der Beweiserhebung zur Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts erforderlich ist.

Diesen Umstand hat der/die Antragsteller/in entweder in der persönlichen Anhörung oder schriftlich darzulegen. Er/Sie hat hierzu folgende Fragen konkret und substantiiert zu beantworten:

- ⇒ Welche Aufzeichnungen zum entscheidungserheblichen Sachverhalt enthält die Videoaufnahme?
- ⇒ An welcher Stelle der Aufnahme ist das behauptete Geschehen zu sehen?
- ⇒ Wann und wo erfolgte die Aufnahme?
- ⇒ Ist er/sie auf der Aufnahme zu sehen bzw. zu identifizieren?
- ⇒ Falls eine Rede des/der Antragstellers/in aufgezeichnet wurde:
Welchen Inhalt hat die Rede?

Kann der/die Antragsteller/in diese Fragen in der persönlichen Anhörung oder im schriftlichen Verfahren nicht beantworten oder ergibt sich aus der Beantwortung, dass die Einnahme des Augenscheins nicht angezeigt ist, muss hierüber ein entsprechender Vermerk in die elektronische Akte aufgenommen werden. In diesem Fall ist die Videoaufnahme zurückzugeben.

Stellt sich anhand vorgenannter Kriterien heraus, dass die Videoaufnahmen ausgewertet werden müssen, erfolgt dies über die in der Außenstelle vorhandenen Wiedergabemöglichkeiten (PC bzw. Laptop/DVD-Player/Videorecorder) durch den/die Entscheider/-in in Zusammenarbeit mit einem/r Dolmetscher/in.

Hinweis: Handelt es sich bei der Videoaufnahme um eine DVD, hat der Bsb-IT vor Ort sicherzustellen, dass die DVD vor Auswertung auf mögliche Viren untersucht wird.

Über das Auswertungsergebnis ist ein Vermerk zu fertigen. Dieser ist von dem/der Entscheider/-in sowie dem/der Dolmetscher/in zu unterschreiben und einzuscannen.

Die Bewertung der Beweisgeeignetheit des vorgelegten Videomaterials ist stets in der Bescheidbegründung darzulegen.

Erfolgt die Vorlage einer Videoaufnahme nicht durch den/die Antragsteller/in persönlich (z.B. bei schriftlicher Antragstellung oder nach der Anhörung), ist diese/r umgehend unter Rückgabe der Videoaufnahme mittels Dokument D0820 (VorlageVideo_zurück_Ast) bzw. D0823 (VorlageVideo_zurück_RA) zur Beantwortung vorgenannter Fragen innerhalb einer Frist von zwei Wochen (nach Zugang) aufzufordern. Die Entscheidung, ob die Videoaufnahme ausgewertet werden muss, trifft der/die zuständige Entscheider/-in nach Ablauf der gesetzten Frist nach pflichtgemäßem Ermessen. Erfolgt keine Äußerung oder nicht fristgerecht, sind die vorgelegten Videoaufnahmen nicht als Beweismittel in dem Asylverfahren zu berücksichtigen.

Wird eine Videoaufnahme bei der Aufnahme eines persönlich gestellten Folgeantrags vorgelegt, wird die Befragung – sofern ein/e Dolmetscher/in zur Verfügung steht - mittels Dokument D0821 (VorlageVideo_Folgeantrag_pers) durch das aufnehmende AVS vorgenommen und das Papierdokument eingescannt. Danach ist die elektronische Akte umgehend dem/der zuständigen Entscheider/-in zuzuleiten. Er/Sie entscheidet über die Auswertung der Videoaufnahme und – u.U. auf Grund der erfolgten Auswertung – über die Durchführung eines weiteren Verfahrens.

Kann bei der Aufnahme eines persönlich gestellten Folgeantrages die Befragung mangels eines/r Dolmetschers/in nicht durchgeführt werden, ist dies im Dokument D0821 (VorlageVideo_Folgeantrag_pers) entsprechend zu vermerken und farblich zu hinterlegen. Das Dokument ist in die elektronische Akte einzuscannen. Nach Beendigung der Aktenanlage ist elektronische Akte an den/die zuständige/n Entscheider/-in weiterzuleiten. Diese/r fordert unter Rückgabe der Videoaufnahme die Folgeantrag stellende Person entweder direkt mittels Dokument D0820 (VorlageVideo_zurück_Ast) oder über Bevollmächtigte (D0823 = VorlageVideo_zurück_RA) zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang auf. Nach Ablauf der gesetzten Frist trifft der/die zuständige Entscheider/-in eine Entscheidung, ob die Videoaufnahme ausgewertet werden muss. Bei Nicht- oder nicht fristgemäßer Äußerung sind die fraglichen Videoaufnahmen in dem Verfahren nicht zu berücksichtigen.

Dienstanweisung Asylverfahren

Widerruf/Rücknahme

der Asylberechtigung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (vormals positive Feststellungen zu § 51 Abs. 1 AuslG bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG⁴⁶), der Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 Satz 1 oder 2 AufenthG (§§ 73 f. AsylG / § 48 VwVfG) sowie der Rechtsstellung als Kontingentflüchtlinge (§ 2b HumHAG)

Aufgrund der bis auf Weiteres ausschließlichen Bearbeitung von Widerrufs- und Rücknahmeverfahren in Ref. GA 2 wurden die entsprechenden Ausführungen aus der DA-Asyl entfernt und die dienstlichen Anweisungen auf die Mitarbeiter des Referats GA 2 beschränkt.

⁴⁶ Im weiteren Text wird auch für die vormals positiven Feststellungen zu § 51 Abs. 1 AuslG bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG nur noch der Begriff "Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft" verwendet.

Dienstanweisung Asylverfahren

Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

1. Grundsatz

Bei einem ausdrücklich **auf das Wiederaufgreifen des Verfahrens zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG beschränkten isolierten Wiederaufgreifensantrag** ergeht nur diesbezüglich eine Entscheidung, und nur sofern das Bundesamt zuständig ist, weil es

- in einem Asylverfahren bereits über § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zu entscheiden hatte oder
- bei der Entscheidung über einen Folgeantrag zwar zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht tenoriert aber inzident geprüft hatte.

In den Fällen, in denen mangels Zuständigkeit des Bundesamtes im Erstverfahren (Abgabe des Bescheides zur Zustellung an die ABH vor dem 01.07.1992) keine Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG (früher § 53 AuslG) getroffen wurde, ist der Antrag unter Abgabennachricht an den Antragsteller bzw. dessen Verfahrenbevollmächtigten an die zuständige ABH weiterzuleiten.

Ausnahme: wurde der Bescheid von der Ausländerbehörde nicht zugestellt, ergeht abweichend von § 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AsylG eine neue Sachentscheidung durch das Bundesamt.

2. Zuständigkeit im Bundesamt

Für die Aktenanlage ist, mit Ausnahme der an Referat 235 weitergeleiteten Fälle (s. 3. Antragstellung), ausschließlich Ref. 716 zuständig,.

Die weitere Bearbeitung erfolgt grundsätzlich durch Ref. GA 2.

Ausnahmen:

Wiederaufnahmeanträge mit sicherheitsrelevantem oder strafrechtlichem Hintergrund, werden durch Referat 235 bearbeitet.

In den Fällen, in denen konkrete Anhaltspunkte hinsichtlich des Ausschlussstatbestandes des § 25 Abs. 3 Nr. 1-4 AufenthG vorliegen, erfolgt die Bearbeitung durch das Ref. 233.

3. Antragstellung

Die wirksame Stellung eines Wiederaufgreifensantrages setzt die Rücknahme oder unanfechtbare Ablehnung des früheren Asylantrages/Wiederaufgreifensantrages voraus.

Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung die Klage gegen die Ablehnung des früheren Asylantrages/Wiederaufgreifensantrages noch anhängig, ist nach den Regelungen im Kapitel "[Folgeanträge während noch laufenden Gerichtsverfahrens](#)" zu verfahren.

Der Wiederaufgreifensantrag kann schriftlich oder persönlich beim Bundesamt (Zentrale oder in jeder Außenstelle) gestellt werden, da insofern keine einschränkenden Vorschriften bestehen.

Wird zunächst nur ein Wiederaufgreifensantrag gestellt, ist ein später gestellter Folgeantrag in das Wiederaufgreifensverfahren aufzunehmen, solange über den Wiederaufgreifensantrag nicht unanfechtbar entschieden ist. Der Verfahrenstyp ist dann entsprechend anzupassen. Bei Gerichtshängigkeit der Entscheidung über den zuerst gestellten isolierten Wiederaufgreifensantrag ist das Verwaltungsgericht auf den nachträglich gestellten Folgeantrag und die hierzu noch zu erlassende Entscheidung hinzuweisen. Über den Folgeantrag ist unverzüglich zu entscheiden; eine erneute Prüfung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG erfolgt wegen der hierzu noch ausstehenden Gerichtsentscheidung nicht.

Wird ein Wiederaufgreifensantrag zu einem anhängigen Folgeantrag "nachgeschoben", wirkt sich dies auf den Verfahrensablauf nicht aus, da in Zusammenhang mit der Entscheidung über den Folgeantrag ohnehin stets auch eine Prüfung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG erfolgt. Bei Gerichtshängigkeit der Entscheidung über den Folgeantrag sind die für den Wiederaufgreifensantrag geltend gemachten Gründe schriftsätzlich in das Gerichtsverfahren einzubringen.

Sind dem Wiederaufnahmeantrag zu § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG Tatsachen zu entnehmen, die sicherheitsrelevante Aspekte aufweisen, ist der Antrag an Ref. 235 weiterzuleiten. Eine Aktenanlage erfolgt nicht. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen in der DA-Sicherheit hingewiesen.

4. Anhörung

Bei einem **isolierten Wiederaufgreifensantrag** genügt die Möglichkeit zur schriftlichen Antragsbegründung der Gewährung rechtlichen Gehörs nach § 28 VwVfG. Soll im Einzelfall mit angemessener Frist Gelegenheit zur ergänzenden schriftlichen Begründung des Antrages gegeben werden, ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass der isolierte Wiederaufgreifensantrag im Hinblick auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen keine den Vollzug hemmende Wirkung i.S.v. § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG hat.

Informatorische Anhörung

Soweit es im Einzelfall angezeigt erscheint, ist bei einem **isolierten Wiederaufgreifensantrag** eine informatorische Anhörung hinsichtlich der Wiederaufgreifensgründe möglich. Hierbei gelten die selben Grundsätze wie bei Folgeanträgen. Näheres hierzu s. Kap. [Folgeanträge/ Anhörung](#). [Folgeanträge/ Anhörung](#). Soll eine informatorische Anhörung durchgeführt werden, erfolgt dies grundsätzlich in der Außenstelle des Bundesamtes, die dem Wohnort des Antragstellers am nächsten liegt und die das HKL bearbeitet.

5. Mitteilung an die Ausländerbehörde

Ergibt die Prüfung eines **isolierten Wiederaufgreifensantrages** dass die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen und es keiner erneuten Abschiebungsandrohung/-anordnung bedarf, ist die Ausländerbehörde hierüber zu unterrichten, da die Ausländerbehörden oftmals – auch wenn § 71 Abs. 5 AsylG in diesen Fällen nicht direkt anwendbar ist – von einer Abschiebung absehen, solange ihnen die Bewertung des Wiederaufgreifensantrages durch das Bundesamt nicht bekannt ist.

Wird in einem isolierten Wiederaufgreifensantrag ein Verfahren durchgeführt, ist die Ausländerbehörde unverzüglich hierüber zu informieren.

Negative Entscheidungen werden durch die Außenstellen zugestellt, die im Falle einer Klage federführend wären.

Positive Entscheidungen werden durch die Zentrale zugestellt.

Der Bescheid soll möglichst kurzfristig nach der Mitteilung an die Ausländerbehörde ergehen. Kann der Wiederaufgreifensbescheid nicht innerhalb von 3 Tagen zur Zustellung ge-

geben werden, ist eine Kopie der Mitteilung nach § 71 Abs. 5 AsylG an den Antragsteller oder seinen Bevollmächtigten zu schicken.

Kann das Ergebnis der Prüfung unverzüglich (innerhalb einer Woche) mit einem Bescheid umgesetzt und zugestellt werden, kann eine gesonderte Mitteilung nach § 71 Abs. 5 AsylG ausnahmsweise ersatzlos entfallen. Insbesondere ist diese Mitteilung nicht mehr mit oder gar nach dem Bescheid zu veranlassen.

6. Entscheidung

Das **Wiederaufgreifen des Verfahrens zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG** (in Zusammenhang mit einem Folgeantrag wie auch isoliert) kann nur beansprucht werden, wenn die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen.

Ausnahmsweise kann das Wiederaufgreifen eines solchen Verfahrens auch gem. §§ 48, 49 VwVfG von Amts wegen erfolgen. Das Ermessen obliegt hierbei nicht dem einzelnen Entscheider: Die DA-Asyl "[Wiederaufgreifen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG](#)" ist zu beachten.

Tenorierungen

Die im TH / AT für Folgeanträge und Wiederaufgreifensanträge vorgegebenen Tenorierungen sind wie auch die anderen Tenorierungen verbindlich.

Begründung

Auf die im TH / AT (Themengruppe „Folge- und Wiederaufgreifensverfahren“; THFW) bereitgestellten Gerüstbescheide und Textbausteine wird verwiesen.

Ein auf die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abzielender Wiederaufgreifensantrag ist auch zu prüfen, wenn im Erstverfahren bereits eine positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG betroffen wurde, dies jedoch auf einem anderen Grund beruht (z.B. eine andere, noch andauernde Erkrankung). Das Bundesamt muss alle Feststellungen treffen, die von der Ausländerbehörde bei ihrer Ermessensentscheidung hinsichtlich einer Aufenthaltsbeendigung zu berücksichtigen sind.

Wurde hingegen im Erstverfahren ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 5 AufenthG festgestellt, ist ein auf § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abzielender Wiederaufgreifensantrag bereits mit der Begründung abzulehnen, dass mit diesem keine günstigere Rechtsposition gegenüber dem Erstverfahren zu erlangen sei.

Eine im Erstverfahren getroffene positive Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ist bei einem erneuten Antrag in jedem Fall auf Widerrufsgründe hin zu überprüfen. Liegen solche nicht vor, ist im Bescheid die positive Feststellung im Erstverfahren zu erwähnen.

Abschiebungsandrohung/-anordnung (§ 71 Abs. 5 AsylG)

Bei Ablehnung eines **isolierten Wiederaufgreifensantrags** bedarf es keiner neuen Abschiebungsandrohung/-anordnung, da es an einer dem § 71 Abs. 4 AsylG entsprechenden Regelung fehlt.

Sofern beim isolierten Wiederaufgreifensantrag eine eingeschränkte Abschiebungsandrohung ergehen muss, ist im Falle der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 2, 3 oder 5 AufenthG die Abschiebungsandrohung aus dem früheren Asylverfahren insoweit aufzuheben, als dort die Abschiebung in den Staat angedroht wird, für den das Abschiebungshindernis besteht (s. TBS 095 u. 0951 des TH / AT).

Wird ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG festgestellt, ist die im früheren Asylverfahren auch für das Herkunftsland erlassene Abschiebungsandrohung aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung (RBB)

Die RBB lautet beim beim isoliertem Wiederaufgreifensantrag RBB "A".

Entscheidungsquintette (Amtsentscheidungsunterlagen)

Im Einzelfall kann einer besonderen Fallkonstellation ein Entscheidungsquintett (EQ) folgen, dessen Eingabe in der MARiS-Maske „BAMF-Entscheidungen“ nicht angenommen wird (die Fehlermeldung sollte als Hardcopy dokumentiert werden – zumindest aber neben dem eingegebenen EQ genau notiert). Anschließend zur Abklärung und Stammdatenpflege

ge Referat 230 kontaktieren - per Fax unter 0911/943-7498 zu Hd. H. Schneider oder per Mail bzw. telefonisch H. Schneider (Tel. 0911/943-24831), H. Pölkner (Tel. 0911/943-84302).

7. Antragsrücknahme

Bei einem isolierten Wiederaufgreifensantrag ergeht ein Bescheid, mit dem das Verfahren zur Prüfung des Wiederaufgreifens der mit Bescheid vom ... getroffenen Feststellung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG" eingestellt wird.

Die Abschiebungsandrohung entfällt

Dienstanweisung

Asylverfahren

Wiederaufgreifen von Amts wegen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

Vorbemerkung

Wiederaufgreifensverfahren von Amts wegen im weiteren Sinne werden ebenso wie „normale“ Wiederaufgreifensverfahren im engeren Sinne grundsätzlich in der Zentrale bearbeitet. Welches Referat für die Bearbeitung zuständig ist, entscheidet Referat GA 2 nach Sichtung und Bewertung des Sachverhaltes.

Grundsätzlich ist für die Bearbeitung von Wiederaufgreifensverfahren von Amts wegen i.w.S. Referat GA 2 zuständig..

Ausnahmen:

Wiederaufgreifensverfahren von Amts wegen mit sicherheitsrelevantem oder strafrechtlichem Hintergrund, werden durch Referat 235 bearbeitet.

In den Fällen, in denen konkrete Anhaltspunkte hinsichtlich des Ausschlussstatbestandes des § 25 Abs. 3 Nr. 1-4 AufenthG vorliegen, erfolgt die Bearbeitung durch das Ref. 233.

Das Bundesamt hat auf Grund der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung über § 51 Abs.1 - 3 VwVfG hinaus die Befugnis, ein Verfahren aus allgemeinen Ermessenserwägungen auch ohne Antrag von Amts wegen wieder zu eröffnen, sog. "Wiederaufgreifen von Amts wegen im weiteren Sinne" (Wiederaufgreifen i.w.S.). Das Wiederaufgreifen i.w.S. unterscheidet sich von dem Wiederaufgreifen im engeren Sinne (Wiederaufgreifen i.e.S.) nach § 51 VwVfG dadurch, dass hier regelmäßig kein klageweise durchsetzbarer Anspruch auf einen Zweitbescheid besteht. Vielmehr handelt es sich hierbei um die Befugnis der Behörde, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG, im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns von Amts wegen nach §§ 51 Abs.5, 48 VwVfG oder §§ 51 Abs.5, 49 VwVfG einen unanfechtbar abgelehnten Antrag sachlich neu zu prüfen.

Ein Wiederaufgreifen i.w.S. zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG kann insbesondere wegen schwerer, im HKL nicht behandelbarer Krankheit, drohender genitaler Verstümmelung oder behaupteter Traumatisierung angezeigt sein, wenn ein Folgeantrag oder isolierter

Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG etwa an den Präklusionsvorschriften des § 51 Abs. 2 oder 3 VwVfG scheitert.

Verfahren

1. Antrag/Eingangsbearbeitung

a)

In der Regel wird der Wiederaufgreifenstatbestand durch einen Folgeantrag oder Antrag zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geltend gemacht werden. Die Bearbeitung erfolgt in diesem Fall zunächst nach der DA-Asyl "[Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG](#)".

b)

Ein Wiederaufgreifen i.w.S. setzt grundsätzlich keinen ausdrücklichen Antrag voraus. Insofern kann daher auch eine entsprechende Mitteilung der ABH genügen, welche allerdings vor Weiterleitung an Referat 716 zunächst dem/der Entscheider/-in zu übermitteln ist, der/die den Sachverhalt prüft.

aa)

Der/die RL/RL'in des mit der Bearbeitung beauftragten Referates veranlasst die Aktenanlage durch Ref. 716, wenn der Ausländer Abschiebungshindernisse gegenüber der ABH geltend gemacht hat, diese der Entscheidungskompetenz des Bundesamtes unterliegen und ernsthafte Anhaltspunkte für das Vorliegen von Abschiebungsverboten bestehen.

bb)

Eine Aktenanlage kann auch veranlasst werden, wenn auf Grund der Mitteilung der ABH Anhaltspunkte gegeben sind, dass der Ausländer noch einen Wiederaufnahmeantrag zur Abwendung der Aufenthaltsbeendigung beim Bundesamt stellen wird.

cc)

In allen sonstigen Fällen (Anfragen durch die ABH) wird der Vorgang in die bereits bestehende Akte übernommen. Die Entscheider/-innen informieren die ABH schriftlich über das negative Ergebnis ihrer Prüfung. Einer formellen Bescheidung bedarf es in diesem Falle nicht.

dd)

Ein Wiederaufgreifen von Amts wegen erfolgt auch dann, wenn das Bundesamt von einer ABH oder anderweitig erfährt, dass sich der Zielstaat in der Abschiebungsandrohung nachträglich geändert hat. Die weitere Bearbeitung richtet sich dann nach dem Abschnitt „[Abschiebungsandrohung](#)“ der DA-Asyl.

2. Aktenanlage und weitere Bearbeitung

Die Aktenanlage und sonstige weitere Bearbeitung richtet sich grds. nach der DA-Asyl ” [Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG](#)” und der [DA-AVS](#).

3. Entscheidung

Kommt der/die Entscheider/-in zu dem Ergebnis, dass der Antrag mangels Vorliegens einer geänderten Sach- bzw. Rechtslage oder bereits wegen den Präklusionsvorschriften nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG scheitert, soll bei einem insbesondere mit schwerer, im HKL nicht behandelbarer Krankheit, drohender genitaler Verstümmelung oder behaupteter Traumatisierung begründeten Wiederaufnahmeantrag stets auch eine inhaltliche Prüfung des geltend gemachten Abschiebungshindernisses vorgenommen werden. Als Grundlage hierzu dient § 49 Abs.1 VwVfG. Kommt der/die Entscheider/-in zu dem Ergebnis, dass gem. § 49 Abs. 1 VwVfG ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts wie der ursprüngliche zu erlassen wäre, wird die Durchführung eines Wiederaufgreifensverfahrens auch aus diesem Grund abgelehnt.

Bei erneuter negativer Sachentscheidung erfolgt der Bescheidaufbau und die Begründung der Ablehnung zunächst (wie bei der Ablehnung der Durchführung eines Folgeverfahrens/Wiederaufgreifens zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG) unter Berufung auf das Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs.1 bis 3 VwVfG.

Zusätzlich ist in dem Bescheid aber auszuführen, dass die Durchführung eines weiteren Verfahrens auch unter dem Gesichtspunkt eines Wiederaufgreifens i.w.S. nicht in Betracht kommt, da ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts zu erlassen wäre, § 49 Abs. 1VwVfG. Ein entsprechender Textbaustein ist bereitgestellt (FW 206). Im Anschluss hieran folgt die Darlegung, warum auch weiterhin ein Abschiebungsverbot i.S.d. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht festzustellen ist. Auf die entsprechenden Gerüstbescheide und Textbausteine im TH/AT zu § 51 VwVfG und § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG wird verwiesen.

Die Tenorierung erfolgt nach der vorgegebenen Tenorierung TH/AT, Textbaustein 057.
Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet "A".

Bei einer positiven Sachentscheidung muss deutlich gemacht werden, dass das Verfahren wieder aufgenommen wird. Ein entsprechender Vermerk ist in der KÜ D0694 aufzunehmen.

Dienstanweisung

Asylverfahren

Zeugen

Sollte eine Beweiserhebung durch Zeugen erforderlich sein, kann das Bundesamt nach § 26 Abs. 1, Satz 2 Nr. 2 VwVfG deren Äußerung auch schriftlich einholen. Eine Pflicht zur Ladung von Zeugen besteht weder nach dem AsylG noch nach dem VwVfG.

Für den Fall der persönlichen Anhörung eines Zeugen vor dem Bundesamt, ist dieser nach den Maßgaben des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes (JVEG) zu entschädigen.

Vor der Ladung von Zeugen ist mit dem Referat 120 (Finanzen) abzuklären, ob ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Dienstanweisung

Asylverfahren

Zeugen-/Opferschutz

Wird in einem Verfahren bekannt, dass bei einem Antragsteller ein Bezug zu Zeugen-/Opferschutzmaßnahmen besteht, ist die elektronische Akte unverzüglich an Ref. 235 z.Hd. Frau Koch oder Hr. Mathe abzugeben. Diese Akten werden analog den Verfahren mit sicherheitsrelevantem Hintergrund abschließend bearbeitet und gesondert aufbewahrt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass für Unbeteiligte keinerlei Hinweise in der Akte auf die Besonderheiten des Verfahrens erkennbar sind.

Dienstanweisung

Asylverfahren

Zweitanträge

I. Verfahrensablauf

1. Prüfung des Zweitantrags (§ 71 a Abs. 1 AsylG)

Als Zweitantrag definiert § 71a Abs. 1 AsylG einen Asylantrag im Bundesgebiet, den ein Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a) stellt, für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat. Die letztgenannten Voraussetzungen sind bei allen sicheren Drittstaaten gegeben.

Eine Asylantragstellung in einem sonstigen Drittstaat ist für unser Asylverfahren nur relevant, wenn ein Schutzstatus erteilt worden ist.

Ein weiteres Asylverfahren ist nur durchzuführen, wenn die Bundesrepublik nach der Dublin-Verordnung für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen.

Erfolglos abgeschlossen ist ein Asylverfahren, wenn nach einer negativen Entscheidung über den Asylantrag, einer Rücknahme oder einer sonstigen Erledigung internationaler Schutz nicht gewährt worden ist. Wurde im MS lediglich humanitärer Schutz gewährt, ist der Asylantrag erfolglos geblieben. Ob es sich bei einem Asylantrag um einen Zweitantrag handelt, lässt sich in der Regel bei der Antragstellung noch nicht abschließend bestimmen. Auch wenn zweifelsfrei ein Zweitantrag vorliegt, ist zunächst die Dublin-Zuständigkeit zu prüfen.

Als Beleg für den erfolglosen Abschluss des Verfahrens im MS kommen die Angaben des Antragstellers in Betracht, dass er den Antrag zurückgenommen hat oder eine negative Entscheidung erhalten hat. Der Beleg kann sich auch aus anderen Erkenntnissen ergeben, etwa die Zustimmung des MS im Übernahmeverfahren nach Art. 18 Abs. 1 d) Dublin-VO. Diese Angabe belegt, dass der Antrag im MS abgelehnt worden ist und ein Zweitantrag vorliegt. Dies wird relevant, wenn eine Überstellung nach Dublin nicht erfolgen kann.

2. Dublin-Prüfung

In jedem Fall ist zunächst im Dublin-Verfahren zu prüfen, ob ein anderer Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und eine Überstellung in diesen Mitgliedstaat möglich ist. Ein EURODAC-Treffer der Kategorie 1 belegt, dass der Asylbewerber zuvor bereits in einem anderen Dublinstaat einen Asylantrag gestellt hat. In diesen Fällen wird grundsätzlich ein Übernahmemeersuchen gestellt werden.

Im Dublin-Verfahren kann sich, insbesondere durch die Antwort des MS auf das Übernahmemeersuchen, herausstellen, dass eine Zuständigkeit nicht mehr besteht.

Hat der Antragsteller das Hoheitsgebiet der MS wegen eines Rückführungsbeschlusses oder einer Abschiebungsandrohung verlassen, ist der MS nicht mehr zuständig (Art. 19 Abs. 3 Dublin-VO). Im Zweitantragsverfahren ist zu prüfen, ob ein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist.

Dies gilt auch, wenn bei einem EURODAC-Treffer der Kategorie 1 durch Ablauf der Frist zum Stellen eines Aufnahme-/Wiederaufnahmemeersuchens D zuständig geworden ist oder das Selbsteintrittsrecht ausübt. Wenn der Antragsteller keine Schutzgewährung im MS darlegt, ist von einem erfolglosen Asylverfahren auszugehen.

Hinweis: Die hier dargestellte Verfahrensweise gilt nicht bei Antragstellern, die bereits in Griechenland mit einem Asylantrag erfolglos geblieben sind und bei besonders schutzwürdigen Personen, die in Malta im Asylverfahren erfolglos geblieben sind. In diesen Fällen wird regelmäßig kein Dublin-Bescheid erlassen und der Asylantrag als Erstantrag bearbeitet.

Bei unbegleiteten Minderjährigen erfolgt keine Überstellung im Dublin-Verfahren. Auch hier liegt ein Zweitantrag vor, wenn eine negative Entscheidung im anderen MS belegt ist.

Stellt sich heraus, dass dem Antragsteller im Mitgliedstaat internationaler Schutz zuerkannt worden ist, liegt kein Zweitantrag vor, der Asylantrag ist unzulässig.

3. Voraussetzung für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens

Zweitantragsteller werden trotz der erstmaligen Asylantragstellung in Deutschland weitgehend Folgeantragstellern gleichgestellt. Ein weiteres Asylverfahren ist nur durchzuführen, wenn D für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen.

Um ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, muss

- (Abs. 1) – sich die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein und

- (Abs. 2) – der Antragsteller ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen und
- (Abs. 3) – der Zweitantrag binnen drei Monaten, nachdem der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt werden.

Bezüglich der erforderlichen Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist problematisch, dass dem Bundesamt regelmäßig außer der Tatsache des erfolglosen Abschlusses hinsichtlich der begehrten Schutzzuerkennung weder die Akten noch die Einzelheiten des Vorbringens in dem Asylverfahren bekannt sind. Die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens gem. § 71a AsylG setzt daher voraus, dass der Zweitantragsteller seine Mitwirkungspflicht zur Aufklärung des Sachverhalts des Asylverfahrens erfüllt. Dies folgt schon aus dem Verweis von § 71a Abs. 2 AsylG auf die allgemeine Mitwirkungspflicht des § 15 AsylG. Vorgänge, die sich bereits vor der Ausreise aus dem Herkunftsland zugetragen haben, sind im Mitgliedstaat geltend gemacht worden bzw. hätten vorgetragen werden können.

Die Frist für die Geltendmachung des Wiederaufgreifensgrundes kann frühestens mit der Einreise in das Bundesgebiet zu laufen beginnen.

4. Verfahren

Im Gegensatz zu einem Asylersantragsteller besteht für den Zweitantragsteller keine Gestattung zur Durchführung des Asylverfahrens, der Aufenthalt gilt nach § 71a Abs. 3 AsylG als geduldet. Erst mit der Entscheidung des Bundesamts, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, ist der Aufenthalt nach § 55 AsylG gestattet.

Wird nach der Anlage einer Erstverfahrensakte festgestellt, dass es sich um einen Zweitantrag handelt, ist vom zuständigen Referat die ABH entsprechend zu unterrichten. Dies beinhaltet die Bitte, die Aufenthaltsgestattung einzuziehen. Wurde zu diesem Zeitpunkt bereits entschieden, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen oder ist diese Entscheidung bereits absehbar, erübrigt sich die Einziehung der Aufenthaltsgestattung.

Sobald feststeht, dass ein zu prüfender Zweitantrag vorliegt, muss – spätestens bei der Entscheidung – das Verfahren als Folgeantrag umprotokolliert werden, damit die Entscheidungssachstände eingegeben werden können. Außerdem ist die Aktenzusatzinformation „Zweitantrag“ auf den Status „ja“ zu setzen. Diese Eingabe ist unbedingt zu beachten, da nur darüber eine statistische Auswertung der Zweitanträge erfolgen kann.

5. Anhörung

Anders als der Folgeantragsteller ist der Zweitantragsteller zwar grundsätzlich anzuhören (Verweis des § 71a Abs. 2 Satz 1 auf § 25 AsylG), von der Anhörung kann jedoch nach § 71a Abs. 2 Satz 2 AsylG ausnahmsweise abgesehen werden, soweit sie für die Feststellung, dass kein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, nicht erforderlich ist. Hat sich der

Antragsteller als Erstantragsteller gemeldet, wurde regelmäßig bereits im persönlichen Gespräch nach Asylverfahren im MS und den Gründen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens in D gefragt.

Ist dies nicht der Fall, ist in jedem Fall die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies kann durch eine Anhörung im schriftlichen Verfahren (Standardschreiben D1319) oder durch eine informatorische Anhörung erfolgen. Der Antragsteller hat Wiederaufgreifensgründe darzulegen und sich zum Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zu äußern.

6. Mitwirkungspflicht des Antragstellers

Ausfluss der Mitwirkungspflicht des Antragstellers ist die Pflicht zur schlüssigen Darlegung der konkreten tatsächlichen Voraussetzungen des Wiederaufgreifensgrundes. Erforderlich ist die genaue Schilderung, was sich seit dem Abschluss des Verfahrens im Mitgliedstaat geändert hat und aus welchen Gründen der Antragsteller den anderen Mitgliedstaat bzw. das Herkunftsland (bei zwischenzeitlicher Rückkehr) verlassen hat. Unabhängig von den vorliegenden Erkenntnissen aus dem Erstverfahren bleibt der Antragsteller, soweit er zwischenzeitlich nicht erneut im Herkunftsland war, mit den Gründen für eine Verfolgungsfurcht, die sich aus den Ereignissen vor seiner Ausreise ergeben, grundsätzlich ausgeschlossen. Diese waren bereits Gegenstand des Erstverfahrens bzw. hätten dort in das Verfahren eingebracht werden müssen. Etwas anderes gilt, wenn der Antragsteller Wiederaufgreifensgründe geltend machen kann, etwa neue Beweismittel vorlegt oder geänderte Umstände eingetreten sind. Dies gilt auch für Ereignisse die sich nach einer Rückkehr ins Herkunftsland zugetragen haben.

Der Antragsteller hat alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung des AsylG betrauten Behörden vorzulegen, auszuhandigen und zu überlassen (§ 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG). Zu den Unterlagen, die in jedem Fall vorzulegen sind, gehört die im Mitgliedstaat ergangene negative Entscheidung, die der Antragsteller nach den Vorgaben von Art. 9 Abs. 2 der Verfahrensrichtlinie schriftlich erhalten haben muss.

Legt er diese Dokumente trotz Aufforderung nicht vor, so muss er die Gründe hierfür darlegen. Eine nicht ausreichend entschuldigte Nichtvorlage ist im Rahmen der Gesamtbewertung zu würdigen.

7. Entscheidung

Bei Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, ist wie in einem Erstverfahren zu entscheiden.

Wird kein weiteres Asylverfahren durchgeführt, ist der Asylantrag als unzulässig abzulehnen.

8. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

§ 71a AsylG enthält keine ausdrückliche Regelung zu den Abschiebungsverboten. Einen Verweis auf § 31 AsylG wonach das Bundesamt in seiner Entscheidung auch festzustellen hat, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen, enthalten die Regelungen zum Zweitantrag nicht. § 71a Abs. 4 AsylG verweist für den Fall, dass kein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, auf §§ 34 bis 36 AsylG, wonach eine Abschiebungsandrohung in das Herkunftsland mit einer Ausreisefrist von einer Woche zu erlassen ist.

Voraussetzung für den Erlass einer Abschiebungsandrohung ist nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 AsylG, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen. Aufgrund dessen ist bei beabsichtigter Abschiebungsandrohung in das HKL eine vollständige Prüfung der Abschiebungsverbote bezüglich des HKL durchzuführen und entsprechend zu tenorieren.

Eine Abschiebungsandrohung in den Erststaat wird regelmäßig nicht in Betracht kommen, soweit der Antragsteller dort nicht ein Aufenthaltsrecht besitzt.

II. Weiteres Vorgehen, wenn nach Erlass eines Dublin-Bescheids die Zuständigkeit auf D übergeht

Kann im Dublin-Verfahren eine Überstellung nicht mehr erfolgen weil die Zuständigkeit auf D übergeht, etwa durch den Ablauf der Überstellungsfrist, richtet sich das weitere Vorgehen nach der Fallgestaltung:

1. Wurde dem Antragsteller im Mitgliedstaat internationaler Schutz zuerkannt, wird die Abschiebungsanordnung aufrecht erhalten

Auch nach dem Erlass eines Dublin-Bescheids kann sich herausstellen, dass dem Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat bereits internationaler Schutz zuerkannt worden ist und damit kein Dublin-Fall vorliegt. Der Asylantrag ist in diesem Fall nicht nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG sondern nach Nummer 2 oder 3 unzulässig. Mit dem Dublin-Bescheid wurde die Unzulässigkeit bereits festgestellt. Durch die Änderung der Sachlage wird dieser Bescheid nicht rechtswidrig, da der Asylantrag lediglich nach einer anderen Rechtsgrundlage des § 29 AsylG unzulässig ist.

Ist der **Dublin-Bescheid bereits unanfechtbar** geworden, ist der ABH, der BPol und dem Antragsteller mitzuteilen, dass eine Überstellung im Dublin-Verfahren nicht mehr möglich ist, der Bescheid aufrecht erhalten bleibt und eine Abschiebung in den Mitgliedstaat außerhalb Dublin durchzuführen ist. Soweit bekannt ist, an wen sich die ABH/BPol im Mitgliedstaat wegen der Überstellungsmodalitäten wenden muss, ist dies anzugeben. Die zuständige ABH/BPol hat mit dem Mitgliedstaat die Rückübernahme abzuklären.

Ist das **Klageverfahren** gegen den Dublin-Bescheid noch **anhängig**, ist mit den vom Prozessbereich erstellten Musterschäftsätzen das VG zu informieren. Die Klägerseite ist damit ebenfalls informiert. Auch hier ist die ABH/BPol zu informieren.

2. Das Asylverfahren im Mitgliedstaat ist erfolglos geblieben

Hinweis: Diese Fallkonstellation dürfte bei Antragstellern, die bereits in Griechenland mit einem Asylantrag erfolglos geblieben sind und bei besonders schutzwürdigen Personen, die in Malta im Asylverfahren erfolglos geblieben sind, nicht auftreten. In diesen Fällen wird regelmäßig schon kein Dublin-Bescheid erlassen und der Asylantrag als Erstantrag bearbeitet. Dasselbe gilt für die Fälle, in denen besonders schutzwürdige Personen nicht nach Bulgarien überstellt werden sollen.

2.1 Asylantrag im MS abgelehnt

Wurde der Asylantrag im Mitgliedstaat abgelehnt, liegt ein Zweitantrag vor. Durch den Zuständigkeitswechsel ist jetzt zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens vorliegen.

Ist der **Dublin-Bescheid bereits unanfechtbar** geworden, ist der ABH/BPol und dem Antragsteller mitzuteilen, dass eine Überstellung im Dublin-Verfahren nicht mehr möglich ist. Dem Antragsteller ist Gelegenheit zu geben, vorzutragen, welche Gründe für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens geltend gemacht werden und einer Rückkehr in das Herkunftsland entgegenstehen (Standardschreiben D1319). Wurde dies im Laufe des Verfahrens bereits abgefragt, etwa im persönlichen Gespräch, kann dieser Schritt entfallen. Bei Bedarf kann auch eine informatorische Anhörung durchgeführt werden. Soweit diese Gründe nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führen, ist der Asylantrag unzulässig. Außerdem ist zu den Abschiebungsverboten zu entscheiden und gegebenenfalls die Abschiebung ins HKL anzudrohen. In der Bescheidbegründung ist zur Klarstellung darauf hinzuweisen, dass sich der Dublin-Bescheid durch die neue Entscheidung erledigt hat.

Ist gegen den Dublin-Bescheid noch eine **Klage beim Verwaltungsgericht** anhängig, kommt bei fehlender Voraussetzung für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens eine Umdeutung des Bescheids nicht (mehr) in Betracht. Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 16.11.2015, 1 C 4.15, entschieden, dass eine Umdeutung des Dublin-Bescheids nicht in Betracht kommt, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nach § 71a AsylG nicht vorliegen. Dies folge daraus, dass die Rechtsfolgen für den Kläger ungünstiger seien. Auch hier ist dann dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, Gründe für die Durchführung eines weiteren Verfahrens vorzutragen. Ist kein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist ein Zweitantragsbescheid zu erlassen.

Wird absehbar, dass eine Überstellung vor Ablauf der Frist nicht erfolgen wird, ist rechtzeitig ein Zweitantragsbescheid zu erlassen, über den möglichst im bereits anhängigen - regelmäßig erstinstanzlichen - Klageverfahren entschieden werden muss. Durch den weiteren Bescheid entfällt das Rechtsschutzbedürfnis für die bisher erhobene Anfechtungsklage worauf eine Klageänderung in eine Verpflichtungsklage als allein sachdienlich angesehen werden muss. Ein Recht auf Prüfung des Asylantrags nach Ablauf der Überstellungsfrist kann kaum noch verletzt sein, wenn diese Prüfung durchgeführt wurde, wenn auch mit dem Ergebnis eines anderen Unzulässigkeitsgrunds. Die Gerichte sollen möglichst auf unnötige Prüfungsschleifen verzichten und ggf. auf sachliche Änderungen des Klageantrags hinwirken. Nur Kläger, die selbst nicht von der Erfolgsaussicht ihres Asylantrags überzeugt sind, können ein Interesse daran haben, durch ein neues Klageverfahren Zeit zu gewinnen.

Auch bei bereits in der **Berufungsinstanz anhängigen Verfahren** ist zeitnah die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens zu prüfen und ein Zweitantragsbescheid zu erlassen, wenn kein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist. Ebenso wie beim Verfahren in der ersten Instanz besteht kein Rechtsschutzbedürfnis mehr für eine gerichtliche Aufhebung der Ziffer 1 eines Dublin-Bescheides. Der Argumentation des drohenden Verlustes einer verwaltungsgerichtlichen Instanz bei einer Klageänderung während des Berufungsverfahrens ist entgegen zu erhalten, dass nach dem AsylG ohnehin vom Prinzip nur einer gerichtlichen Tatsacheninstanz auszugehen ist. Ergeht das Urteil durch ein Berufungsgericht bedeutet dies keinen Verlust an Rechtsschutzqualität.

2.2 Verfahren im MS noch offen / keine Erkenntnisse über Verfahrensausgang

War das Verfahren im MS noch offen oder liegen keine Erkenntnisse über den Verfahrensstand vor, kann nicht von einem Zweitantrag ausgegangen werden.

Nach dem Urteil des BVerwG vom 14.12.2016, 1 C 4.16, liegt auch kein Zweitantrag vor, wenn das Verfahren im MS zwar wegen Nichtbetreibens eingestellt worden ist, nach dortiger Rechtslage aber in der Weise wieder aufgenommen werden kann, dass eine volle sachliche Prüfung des Antrags stattfindet. Dem Bundesamt werden in der Praxis regelmäßig keine ausreichenden Erkenntnisse über den Sachstand im MS vorliegen. Kann nicht belegt werden, dass ein Zweitantrag vorliegt, ist ein Asylverfahren durchzuführen.

Dienstanweisung Asylverfahren

Index

A

- Ablauf der Überstellungsfrist (s. [Weiteres Vorgehen, wenn nach Erlass eines Dublin-Bescheides die Zuständigkeit auf D übergeht](#))
- Abschiebungsandrohung (s. [Folgeanträge, Wiederaufgreifensanträge, § 20 Folgeantrag, EU-StA](#))
- Abschiebungsandrohung nach Aufhebung der Anerkennung (s. [Folgeanträge](#))
- Abschiebungsanordnung (s. a. [Folgeanträge, Wiederaufgreifensanträge, § 20 Folgeantrag](#))
- Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG (s. [Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u.7 AufenthG](#))
- Abschiebung vor Entscheidung (s. [Abschiebung vor Entscheidung](#))
- Änderung des Zielstaates nachträglich (s. [Abschiebungsandrohung](#))
- Ärztliche Unterlagen (s. [Ärztliche Unterlagen](#))
- Aktenzusatzinformation (s. [Akten- und Personenzusatzinformation](#))
- Aktenanforderung durch das BVA (s. [Akteneinsicht](#))
- Aktenanforderung durch eine ABH (s. [Akteneinsicht](#))
- Aktenanforderung durch den UNHCR (s. [Akteneinsicht](#))
- Akteneinsicht (s. [Akteneinsicht](#))
- Aliaspersonalien (s. [Mehrfachidentitäten](#))
- Alternierende Telearbeit (s. [Telearbeit](#))
- Altersbestimmung bei Minderjährigen (s. [Unbegleitete Minderjährige](#))
- Anfragen - Ahmadiyya (s. [Anfragen](#))
- Anfragen an das Auswärtige Amt (s. [Anfragen](#))
- Anfragen an Institute, Institutionen und Universitäten (s. [Anfragen](#))
- Anfragen der Ausländerbehörden gem. § 72 Abs. 2 AufenthG (s. [Anfragen der Ausländerbehörden gem. § 72 Abs. 2 AufenthG](#))
- Anhörung (s. [Anhörung](#))
- Anhörung Folgeanträge (s. [Folgeanträge](#))
- Anhörung Mehrfachverfahren (s. [Mehrfachidentitäten](#))
- Anhörung per Videokonferenz (s. [Anhörungen im Wege der Bild- und Tonübertragung](#))
- Anhörung unbegleiteter Minderjähriger (s. [Unbegleitete Minderjährige](#))
- Anhörung Wiederaufgreifensanträge (s. [Wiederaufgreifensanträge](#))
- Anschriftenermittlung (s. [Anhörung](#))
- Anstifter (s. [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))
- Antragsfiktion § 14a AsylG (s. [Familieneinheit § 14a AsylG](#))
- Antragsfiktion auf Grund Aufenthalts ohne Aufenthaltstitel (s. [Familieneinheit § 14a AsylG](#))
- Antragsfiktion auf Grund Anzeige beim Bundesamt (s. [Familieneinheit § 14a AsylG](#))
- Antragsrücknahme b. Folgeantrag (s. [Folgeanträge](#))
- Antragsrücknahme b. Wiederaufgreifensanträgen (s. [Wiederaufgreifensanträge](#))
- Asylantrag bei deutscher Staatsangehörigkeit (s. [Deutsche Staatsangehörigkeit](#))
- Asylantrag nach Widerruf/Rücknahme (s. [Widerruf/Rücknahme](#))
- Asylanträge von Familienangehörigen (s. [Familienasyl/Familienflüchtlingsschutz](#))
- Asylanträge von Staatsangehörigen aus Mitgliedstaaten der EU (s. [EU-Staatsangehörige](#))
- AufenthG § 60 Abs. 5 (s. [Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u.7 AufenthG](#))

AufenthG § 60 Abs. 7 (s. [Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u.7 AufenthG](#))
AufenthG § 60 Abs. 8 (s. [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))
Aufenthaltsgestattung (s. [Aufenthaltsgestattung](#))
Aufhebungsverfahren bei unbekanntem Aufenthalt (s. [Widerruf/Rücknahme](#))
Aufhebungsverfahren bei Fortzug ins Ausland (s. [Widerruf/Rücknahme](#))
Auskunftserteilung (s. [Auskunftserteilung](#))
Auskünfte zur Arbeit des Bundesamtes (s. [Auskunftserteilung](#))
Auskünfte zum Asylverfahren (s. [Auskunftserteilung](#))
Ausreiseaufforderung (s. [Abschiebungsandrohung](#))
Ausreisezentren (s. [Anhörung](#))
Ausschlussgründe (s. [Anhörung, Zurückweisung](#))
Ausschlussgründe gem. § 60 Abs. 8 AufenthG oder § 3 Abs. 2 AsylG (s. [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))

B

Bearbeitende Außenstelle (s. [Mehrfachidentitäten](#))
Befangenheitsanträge (s. [Befangenheitsanträge](#))
Beistand (s. [Anhörung, Differenzierung möglicher Teilnehmer](#))
Belehrungen (s. [Belehrungen](#))
Bescheide (s. [Bescheide, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u.7 AufenthG](#))
Bescheidübersetzung (s. [Bescheide](#))
Beschleunigte Verfahren (s. [Beschleunigte Verfahren nach § 30a AsylG](#))
Besondere Aufnahmeeinrichtungen (s. [Beschleunigte Verfahren nach § 30a AsylG](#))
Besondere Verfahren (s. [Besondere Verfahren](#))
Besuche (s. [Öffentlichkeitsarbeit](#))
Besuchserlaubnis (s. [Aufenthaltsgestattung](#))
Bevollmächtigter (s. [Anhörung, Differenzierung möglicher Teilnehmer](#))

C

Clearingverfahren (s. [Clearingverfahren](#))

D

Darlegungslast (s. [Subsidiärer Schutz](#))
Datenaustausch im internationalen Bereich (s. [Datenaustausch im internationalen Bereich](#))
Deutsche Staatsangehörigkeit (s. [Deutsche Staatsangehörigkeit](#))
Dokumente des Schweizer Bundesamtes für Migration (s. [Datenaustausch im intern. Bereich](#))
Drittstaatenregelung (s. [Drittstaatenregelung](#))
Dublinverfahren (s. [DA-Dublin](#))

DVD's (s. [Vorlage von fremdsprachigen Schriftstücken / Dokumenten / Videoaufnahmen im Erst- und Folgeverfahren](#))

E

Ed-Behandlung (s. [Ed-Behandlung](#))
Ed-Behandlung bei Haftfällen (s. [Haftfälle](#))
Ed-Behandlung b. Folgeantrag (s. [Folgeanträge](#))
Eigener Dolmetscher (s. [Anhörung, Differenzierung möglicher Teilnehmer](#))

Einstellungen – Rücknahme von Asylanträgen (s. [Einstellungen – Rücknahme von Asylanträgen](#))
Entscheider/-innen mit Sonderaufgaben (s. [Sonderbeauftragte](#))
Entscheidung Folgeanträge (s. [Folgeanträge](#))
Entscheidung nach § 29a AsylG (s. [Bescheide](#))
Entscheidungsgründe (s. [Bescheide](#))
Erlöschen der Rechtsstellung gem. § 72 AsylG (s. [Erlöschen der Rechtsstellung gem. § 72 AsylG](#))
Erneute Bescheidzustellung (s. [Bescheide](#))
Erstantrag aus der Haft (s. [Haftfälle](#))
Erstbefragung durch Landesaufnahmestellen (s. [Anhörung](#))
EU-Staatsangehörige (s. [EU-Staatsangehörige](#))

E

Familienasyl (s. [Familienasyl/Familienflüchtlingsschutz](#))
Familieneinheit nach § 14a AsylG (s. [Familieneinheit nach § 14a AsylG](#))
Familienflüchtlingsschutz (s. [Familienasyl/Familienflüchtlingsschutz](#))
Fehlende Handlungsfähigkeit (s. [Anhörung](#))
Flüchtlingsanerkennung in einem anderen Staat (s. [Unzulässige Asylanträge](#) und [Zweitanträge](#))
Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG (s. [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))
Folgeanträge (s. [Folgeanträge](#))
Folgeanträge während laufendem Gerichtsverfahren (s. [Folgeanträge während laufendem Gerichtsverfahren](#))

Folgeantrag aus der Haft (s. [Haftfälle](#))
Folgeantrag verdeckt (s. [Mehrfachidentitäten](#))
Folteropfer (s. [Sonderbeauftragte](#))
Fortzug nach unbekannt (s. [Nichtbetreiben des Verfahrens / Stillschweigende Rücknahme](#))
Frauenspezifische Verfolgung (s. [Sonderbeauftragte](#))

Fremdsprachige Schriftstücke (s. [Vorlage von fremdsprachigen Schriftstücken / Dokumenten / Videoaufnahmen im Erst- und Folgeverfahren](#))

G

Gäste (s. [Anhörung, Differenzierung möglicher Teilnehmer](#))
Geschlechtsspezifische Verfolgung (s. [Sonderbeauftragte, Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe](#))
Gruppenverfolgung (s. [Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe](#))
Gruppenverfolgung – Abgrenzung zur sozialen Gruppe (s. [Abgrenzung zur Gruppenverfolgung](#))

H

Haftfälle (s. [Haftfälle](#))
Handlungsfähigkeit (s. [Anhörung](#))
Herausgabe von Pässen an die ABH (s. [Pässe und Originaldokumente](#))

I

Informationsfreiheitsgesetz (s. [Akteneinsicht](#))
Informatorische Anhörung (s. [Folgeanträge](#), [Wiederaufgreifensanträge](#))
Interner Schutz (s. [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))

J

JVA (s. [Haftfälle](#))

K

Keine Asylantragstellung (s. [Verstöße gegen die Verpflichtung der Weiterleitung zu folgen bzw. den Asylantrag zu stellen](#))
Konkrete Gefahr (s. [Subsidiärer Schutz](#), [Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u.7 AufenthG](#))
Konkretisierung des Zielstaates nachträglich (s. [Abschiebungsandrohung](#))
Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote (s. [Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote](#))
Kurzübersichten (s. [Bescheide](#))

L

Laufzettel BA (s. [Anhörung/ Zusammenarbeit mit der BA für Arbeit in den Ankunftszentren](#))
Löschen von Akten wegen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit (s. [Deutsche Staatsangehörigkeit](#))

M

Mehrere Staatsangehörigkeiten (s. [Staatsangehörigkeiten](#))
Mehrfachverfahren (s. [Mehrfachidentitäten](#))
Meldung an Ref. 235 (s. [Besondere Verfahren](#), [Zeugen/Opferschutz](#))
Menschenhandel (s. [Menschenhandel](#))
Militärdienstverweigerung (s. [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))
Mitteilung an die ABH nach § 71 Abs. 5 AsylG (s. [Folgeanträge](#), [Wiederaufgreifensanträge](#))

N

Nachfluchtatbestände (s. [Folgeanträge](#))
Nichtbetreiben des Verfahrens (s. [Nichtbetreiben des Verfahrens / Stillschweigende Rücknahme](#))
Nichtbefolgen der Weiterleitung (s. [Verstöße gegen die Verpflichtung der Weiterleitung zu folgen bzw. den Asylantrag zu stellen](#))
Nichtstaatliche Verfolgung (s. [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))
Niederschrift der Anhörung (s. [Anhörung](#))

O

Öffentliche Zustellung (s. [Bescheide](#), [Widerruf/Rücknahmeverfahren](#))
Offensichtlich unbegründete/unzulässige Bescheide (s. [Bescheide](#))
Opferschutz (s. [Zeugen-/Opferschutz](#))
Originaldokumente (s. [Pässe und Originaldokumente](#))

Outlook Kalender (s. [Anhörung](#))

P

Pässe (s. [Pässe und Originaldokumente](#))

Personenzusatzinformation (s. [Akten- und Personenzusatzinformation](#))

Politische Überzeugung (s. [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))

Presse (s. [Öffentlichkeitsarbeit](#))

Priorität (s. [Priorität](#))

Prognose (s. [Prognoseentscheidung](#))

PTBS (s. [Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote](#))

PTU - Physikalisch - Technische Urkundenuntersuchung (s. [Pässe und Originaldokumente](#))
[Urkundenprüfung-PTU](#)

Q

R

Recht auf Begleitung (s. [Anhörung, Teilnehmer, Allgemeines](#))

Rechtliches Gehör (s. [Rechtliches Gehör](#))

Rechtsbehelfsbelehrung allgemein (s. [Rechtsbehelfsbelehrung](#))

Rechtsbehelfsbelehrung Folgeantrag (s. [Folgeanträge](#))

Rechtsbehelfsbelehrung Widerruf (s. [Widerruf/Rücknahme](#))

Rechtsbehelfsbelehrung Wiederaufgreifensantrag (s. [Wiederaufgreifensanträge](#))

Rechtsfolgen bei Anwendung von § 60 Abs. 8 AufenthG (s. [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))

Religion als Merkmal (s. [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG, Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal Religion](#))

Rücknahme von Asylanträgen (s. [Rücknahme von Asylanträgen](#))

Rücknahmefiktion (s. [Rücknahme von Asylanträgen](#))

S

Sachverhaltsdarstellung (s. [Bescheide](#))

Schweizer Bundesamt für Migration (s. [Datenaustausch im internationalen Bereich](#))

Sicherer Herkunftsstaat - Entscheidung nach § 29a AsylG (s. [Bescheide](#))

Sicherheit - VS-NfD (s. [Sicherheit VS-NfD](#))

Sonderbeauftragte (s. [Sonderbeauftragte](#))

Sonderbeauftragte für unbegleitete Minderjährige (s. [Unbegleitete Minderjährige](#))

Soziale Gruppe (s. [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))

Sprach- und Textanalyse (s. [Staatsangehörigkeit](#))

Sprachmittler, mitgebracht (s. [Anhörung, Differenzierung möglicher Teilnehmer](#))

Staatenlose (s. [Staatenlose](#))

Staatsangehörige aus der EU (s. [EU-Staatsangehörige](#))

Staatsangehörigkeit (s. [Staatsangehörigkeit](#))

Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG (s. [Anfragen der Ausländerbehörden nach § 72 Abs. 2 AufenthG](#))

Stillschweigende Rücknahme (s. [Nichtbetreiben des Verfahrens / Stillschweigende Rücknahme](#))

Straftaten (s. [Sicherheit- VS-NfD](#))

Straftäter (s. [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))

Subsidiärer Schutz (s. [Subsidiärer Schutz](#))

Subsidiärer Schutz in einem anderen Staat (s. [Unzulässige Asylanträge](#) und [Zweitanträge](#))

I

Tatbeteiligte (s. [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))

Teilnehmende Personen (s. [Anhörung, Teilnehmer](#))

Telearbeit (s. [Telearbeit](#))

Tenorierung (s. [Bescheide](#))

Todesstrafe (s. [subsidiärer Schutz](#))

Tod des Antragstellers (s. [Tod des Antragstellers](#))

Traumatisierte Asylbewerber (s. [Sonderbeauftragte](#))

U

Übergang der Verantwortung (s. [Widerruf/Rücknahme](#), [Unzulässige Asylanträge](#) und [Zweitanträge](#))

Übermittlung von Untersuchungsberichten (s. [Pässe und Originaldokumente](#))

Übersetzung der Anhörung (s. [Anhörung](#))

Übersetzung des Bescheides (s. [Bescheide](#))

Unzulässige Bescheide (s. [Bescheide](#))

Unbegleitete Minderjährige (s. [Unbegleitete Minderjährige](#))

Unbekannte Anschrift (s. [Bescheide](#), [Anhörung](#))

Unmenschliche Behandlung (s. [subsidiärer Schutz](#))

Untersuchungsbericht der PTU (s. [Pässe und Originaldokumente](#))

Urkundenprüfung (s. [Urkundenprüfung-PTU](#))

Urverfahren (s. [Mehrfachidentitäten](#))

Unzulässige Asylanträge (s. [Unzulässige Asylanträge](#))

Unzulässigkeit (s. [Unzulässige Asylanträge](#))

V

Verdeckter Folgeantrag (s. [Mehrfachidentitäten](#))

Verfahrensablauf Widerruf/Rücknahme (s. [Widerruf/Rücknahme](#))

Verfolgungsakteure (s. [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))

Verfolgungsgründe (s. [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))

Verfolgungshandlungen (s. [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))

Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal Religion (s. [Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal Religion](#))

Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (s. [Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe](#))

Verspätetes Erscheinen zur Anhörung (s. [Anhörung](#))

Verlegung der Anhörung (s. [Anhörung](#))

Verstöße gegen die Verpflichtung den Asylantrag zu stellen (s. [Verstöße gegen die Verpflichtung der Weiterleitung zu folgen bzw. den Asylantrag zu stellen](#))
Verstöße gegen die Verpflichtung der Weiterleitung zu folgen (s. [Verstöße gegen die Verpflichtung der Weiterleitung zu folgen bzw. den Asylantrag zu stellen](#))
Verzicht auf Abschiebungsandrohung (s. [Abschiebungsandrohung](#))
Videoanhörung (s. [Anhörungen im Wege der Bild- und Tonübertragung](#))
Videokassetten (s. [Vorlage von fremdsprachigen Schriftstücken / Dokumenten / Videoaufnahmen im Erst- und Folgeverfahren](#))
Voraussetzungen Subsidiärer Schutz (s. [Subsidiärer Schutz](#))
Vorfluchtgründe (s. [Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG](#))
Vorlagepflicht (s. [Bescheide](#), [Vorlagepflichten](#), [Widerruf/Rücknahme](#))
Votum (s. [Widerruf/Rücknahme](#))
Vulnerable Personen (s. [Anhörung, Teilnehmer](#) und [Anhörung, Im Einzelfall zu berücksichtigende besondere Umstände](#))

W

Weiterleitungsfälle (s. [Verstöße gegen die Verpflichtung der Weiterleitung zu folgen bzw. den Asylantrag zu stellen](#))
Widerruf/Rücknahme (s. [Widerruf/Rücknahme](#))
Widerruf Familienasyl (s. [Familienasyl/Familienflüchtlingsschutz](#))
Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG (s. [Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs.5 und 7 AufenthG](#), [Subsidiärer Schutz](#))
Wiederaufgreifen von Amts wegen im weiteren Sinne (s. [Wiederaufgreifen von Amts wegen im weiteren Sinne](#))

X

Y

Z

Zeitpunkt der Anhörung (s. [Anhörung](#))
Zentrale Rückführungsstellen (s. [Anhörung](#))
Zeugen (s. [Zeugen](#))
Zeugenschutz (s. [Zeugen-/Opferschutz](#))
Zielstaatsbezogenheit der Abschiebungsverbote (s. [Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u.7 AufenthG](#))
Zurückweisung (s. [Anhörung, Zurückweisung](#))
Zusammenarbeit mit den Ausreisezentren bzw. Zentralen Rückführungsstellen der Bundesländer (s. [Anhörung](#))
Zuständigkeit Datenaustausch im intern. Bereich (s. [Datenaustausch im internationalen Bereich](#))
Zuständigkeit Erlöschen der Rechtsstellung gem. § 72 AsylG (s. [Erlöschen der Rechtsstellung gem. § 72 AsylG](#))
Zuständigkeit Folgeanträge (s. [Folgeanträge](#))
Zuständigkeit Mehrfachverfahren (s. [Mehrfachidentitäten](#))
Zuständigkeit Widerruf/Rücknahme (s. [Widerruf/Rücknahme](#))
Zuständigkeit Wiederaufgreifensanträge (s. [Wiederaufgreifensanträge](#))
Zustellung bei unbekannter Anschrift (s. [Bescheide](#))

Zustellung in Gemeinschaftsunterkunft (s. [Bescheide](#))
Zweifel an Staatsangehörigkeit (s. [Staatsangehörigkeit](#))
Zweit Antrag (s. [Unzulässige Asylanträge](#) und [Zweit anträge](#))